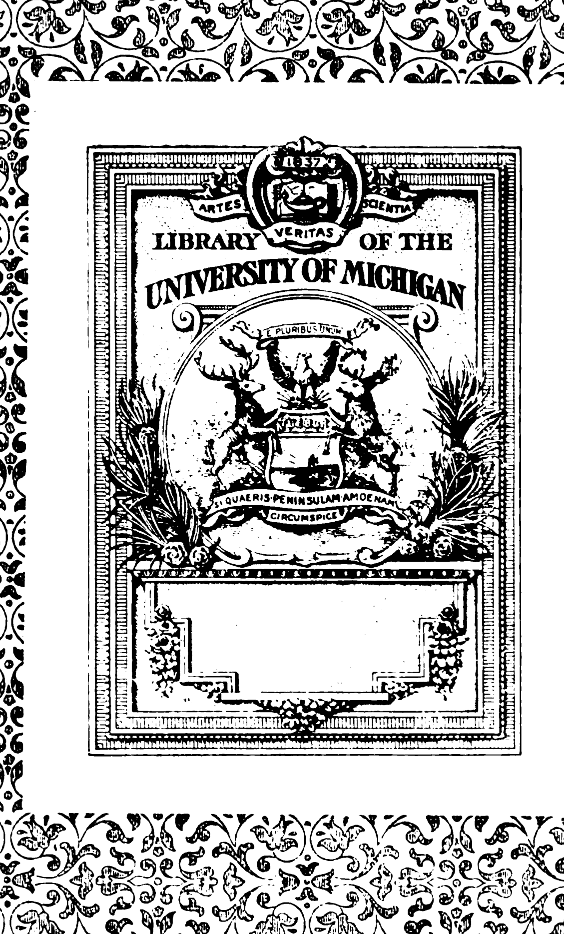
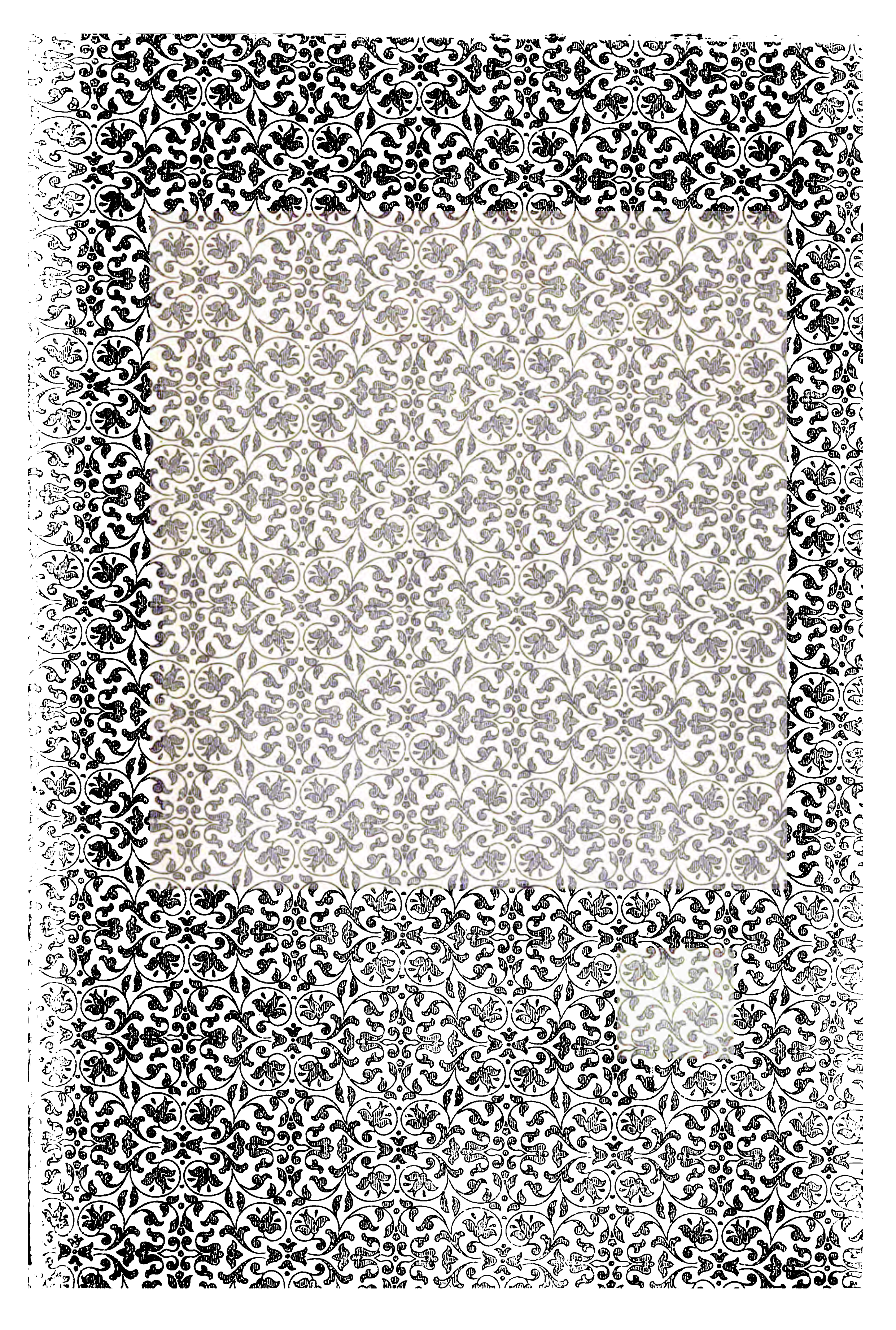


ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



SAMMLUNG

BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFTLICHER ARBEITEN

HERAUSGEGEBEN

VON

KARL DZIATZKO
O. Ö. PROFESSOR DER BIBLIOTHEKSHÜLFSWISSENSCHAFTEN UND DIREKTOR DER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GÖTTINGEN.

11. HEFT.

BEITRAGE ZUR KENNTNIS DES SCHRIFT-, BUCH- UND BIBLIOTHEKSWESENS HERAUSGEGEBEN VON KARL DZIATZKO. IV.

LEIPZIG.
VERLAG VON M. SPIRGATIS.
1898.

BEITRÄGE ZUR KENNTNIS

DES

SCHRIFT-, BUCH- UND BIBLIOTHEKSWESENS

HERAUSGEGEBEN

VON

KARL DZIATZKO.

IV.

MIT 15 ABBILDUNGEN UND 2 TAFELN.

LEIPZIG.
VERLAG VON M. SPIRGATIS.
1898.

Vorwort.

Dem 11. Hefte dieser Sammlung schicke ich im Hinblick auf einige sachlich nicht fördernde und persönlich tendenziöse Besprechungen des 10. Heftes nur die kurze Erklärung voraus, dass diese Hefte nach wie vor der ernsten und unbefangenen Forschung auf dem Gebiete des Buchwesens im weitesten Umfang dienen sollen. Für wirkliche Berichtigungen bin ich jederzeit dankbar. So erkenne ich gern an, dass K. Burger's Mitteilung zum 4. Hefte der Sammlung (s. Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel 1897 S. 2753) über gewisse verschiedene Formen der Versalien in Gutenberg's 42zeiliger Bibel — eine Beobachtung, die übrigens auf einen früheren Leipziger Kunsthändler zurückgehen soll, — im wesentlichen richtig ist und bei anderer Gelegenheit von mir eingehender verfolgt werden wird.

Göttingen, im Dezember 1897.

Karl Dziatzko.

Inhaltsübersicht.

Die Autorschaft der akademischen Disputationen.

II. Teil.

Die nachfolgende Untersuchung bedarf umsomehr eines besondern kurzen Vorwortes, als sie nicht über Nacht entstanden ist und nicht in jener Form erscheint, die ich ihr ursprünglich geben wollte. Ich habe mich bemüht, die Verhältnisse an sämtlichen ehemaligen und noch bestehenden deutschen Universitäten sowohl aus handschriftlichen wie gedruckten Quellen, soweit sie mir bekannt wurden und zugänglich waren, kennen zu lernen und wollte durch möglichst erschöpfende Auszüge aus den Quellen die Entwicklung der Autorschaft der akademischen Disputationen und der Verhältnisse, auf denen sie sich aufbaute, klarlegen. Was dabei schliesslich zum Vorschein kam, erwies sich als Stückwerk. Ich entschloss mich daher auf Anraten von anderer Seite, diese weitere Form fallen zu lassen und versuchte, einen Weg durch die verschiedenen Entwicklungsperioden an der Hand der Statuten zu finden. Dabei konnte nur das Wichtigste, das kennzeichnend für die Entwicklung ist, aus den Quellen hervorgehoben werden. Was auf diesem Gebiete noch geleistet werden muss, ist in der Arbeit selbst betont worden.

Das Material, das ich zu verwerten gedachte, war mir oft schwer zugänglich, ich habe hier manche der wichtigsten Hilfsmittel nicht zur Hand gehabt. Nur durch das dankenswerte Entgegenkommen der beiden grossen Wiener Bibliotheken (der Hof- und der Universitäts-Bibliothek) und einer Anzahl reichsdeutscher Bibliotheken war es mir möglich, in der Handhabung der literarischen Hilfsmittel weiter auszugreifen. Mit besonderem Danke muss ich auch des Wohlwollens gedenken, mit dem der Herausgeber dieser Sammlung, Herr Geheimrat Dziatzko, diese Arbeit von ihren Anfängen an begleitet hat. Ich erkläre mich gerne bereit, jenen, die auf dem behandelten Gebiete Einzeluntersuchungen anzustellen beabsichtigen, Aufschlüsse zu erteilen, soweit das von mir gesammelte Material solche ermöglicht.

Die ganze fast unübersehbare Masse der Disputationen lässt sich nach dem Zwecke, den man mit ihrer Abhaltung verband, in zwei grosse Gruppen zerlegen, in Übungsdisputationen (*disputationes exercitii*

gratia) und in Disputationen zur Erlangung eines akademischen Grades *(disputationes pro gradu (graduales),* später *inaugurales).* Beide zerfallen in verschiedene Unterabteilungen, doch ist allen Disputationen der ersten Gruppe gemeinsam, dass sie abgehalten werden, um von der Beschäftigung des Disputierenden mit der Wissenschaft (wissenschaftlicher Dialektik) und von einem gewissen Eindringen in dieselbe Zeugnis abzulegen, mag sich damit auch namentlich in späterer Zeit manch anderer Zweck verbinden. Bei den Disputationen der zweiten Gruppe kommt es darauf an festzustellen, ob der Kandidat das nach Zeit und Ort und nach der Art des Wissenschaftsgebietes festgesetzte Mass der Reife besitze, um im Sinne der Statuten eine bestimmte Stellung innerhalb oder zur Universität einnehmen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten übernehmen zu können. In der älteren Zeit sind diese beiden Gruppen noch nicht genau geschieden, wie ja überhaupt die *disputatio pro gradu* aus den Übungsdisputationen hervorgegangen ist. Für die Behandlung der Autorschaftsfrage kommt die Einteilung der Disputationen nach ihrem Zweck ausschliesslich in Betracht. Sonst müssen die Disputationen auch noch von dem Standpunkte der Lehrverfassung betrachtet werden; da gelangen wir zu einer Gruppierung, die den Mechanismus des Unterrichsbetriebes veranschaulicht. Hier erscheinen dann die *disputationes ordinariae* und *extraordinariae*, die *publicae* und *privatae* mit ihren Abarten und Übergängen, von denen namentlich die *disputatio circularis (cyclica)* besondere Aufmerksamkeit erheischt. Die Brücke zwischen den beiden grossen Gruppen wird in der älteren Zeit der deutschen Universitätsentwicklung (bis ins 16. Jahrh. hinein) gewissermassen durch die *disputatio de quolibet (quotlibetica)* geschlagen, als deren Zweck die Krönung des gesamten Unterrichtsbetriebes durch einen umfassenden Akt disputativer Art erscheint. Alle Arten von Disputationen, von denen die *disputatio de quolibet* am frühesten abstirbt, beginnt im Laufe der Zeit die *disputatio inauguralis*, die mit dieser Bezeichnung erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auftaucht[1]), zu überragen; sie ist schliesslich alleinige Siegerin geblieben, indem sie sich als schrift-

[1]) In den älteren Statuten wird die *disputatio pro gradu* öfters einfach mit *determinatio (determinatura)* bezeichnet, z. B. in Prager, Wiener, Kölner, Tübinger Statuten (vgl. Monumenta histor. universitatis Pragensis, I 1 Pragae 1830 S. 53, 129—130; dazu ebenda I 2 (Pragae 1832) S. 558; R. Kink, Geschichte der kaiserl. Universität zu Wien, II (Wien 1854) S. 112; F. J. v. Bianco, Die alte Universität Köln, I. Th. Anlagen (Köln 1855) S. 41; Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen a. d. J. 1476—1550 (Tübingen 1877) S. 364—365. Der Ausdruck *disputatio inauguralis* wird erst im 17. Jahrhundert offiziell üblich, z. B. in Königsberg findet er sich 1619 (Koch, Die preussischen Universitäten I S. 668), in Greifswald 1625, 1648, 1651 (vgl. Aeltere Univers.-Matr. II. Univ. Greifswald, I 479 [38], [44]; I 485 [46]; II 21 [8], [19]; II 51 [39], [44]), in Heidelberg 1661, 1672 (Urkundenbuch der Universität Heidelberg hrsg. von E. Winkelmann, II (Heidelberg 1886) S. 206; Statuten und Re-

liche *dissertatio* festsetzt, so dass ihr in der Gegenwart nur noch ganz kümmerliche Reste der alten mündlichen Disputation anhaften. Die Entwicklung der *disputatio inauguralis* darzustellen, wird daher bei dem Versuche, die Autorschaftsfrage zu lösen, die wichtigste Aufgabe bilden.

Wir müssen uns vorher die Entwicklung der deutschen Universitäten in einigen grossen Zügen vergegenwärtigen, namentlich auch deshalb, um zu sehen, ob mit den Zeiträumen der deutschen Universitätsentwicklung auch ein Wandel in der Auffassung des Disputationswesens verbunden ist.

Bei der Errichtung der ältesten deutschen Universitäten sind als Muster Paris und Bologna massgebend gewesen. Spuren des Pariser Einflusses lassen sich hie und da, z. B. in Prag[1]), schon vor der Begründung eines Generalstudiums nachweisen. In den Gründungsurkunden, Statuten, urkundlichen Nachrichten wird vielfach oft mit Nachdruck auf diese Vorbilder, besonders Paris, Bezug genommen[2]). In Köln lesen wir von Magister Joannes de Wasia, erstem Dekan der theologischen Fakultät, dass er 1394 „miserit Wilhelmum Pedellum Pariseos pro Copia Statutorum et quod jusserit illa conscribi et quod illa sint approbata“[3]).

Inwieweit die Universitäten Paris und Bologna im Einzelnen auf die Organisation der deutschen Universitäten eingewirkt haben und in welcher Weise daher die Behauptung, dass sie als Vorbilder zu betrachten seien, aufzufassen ist, wurde bis jetzt noch nicht in eingehender Weise untersucht. Gelegentlich hat Thurot auf die Beziehungen zwischen den Wiener und Pariser Verhältnissen hingewiesen[4]). Wir müssen uns daher vorläufig im Grossen und Ganzen mit der Thatsache begnügen, dass in den uns vorliegenden Urkunden die Abhängigkeit oftmals und mit Nachdruck behauptet wird.

formationen der Universität Heidelberg bearb. von A. Thorbecke (Leipzig 1891) S. 294, in den Kieler Statuten v. J. 1665 (Handschrift S. H. 179 A der Kieler Univers.-Bibl., Bl. 24a, b, 26a, 29a, 35b). Vereinzelt findet sich die Bezeichnung *disputatio pro coronide* (G. N. Schnabel, Gesch. der jurid. Fakultät an der Hochschule zu Prag (Prag 1827) I S. 125).

[1]) H. Denifle a. a. O. 1. Bd. S. 762.

[2]) Vgl. z. B. Ch. Thurot, De l'organisation de l'enseignement dans l'univ. de Paris au moyen-âge (Paris 1850) S. 205; A. Budinszky, Die Univers. Paris (Berlin 1876) S. 22 Anm. 76; Monumenta hist. univ. Prag. II 1 (Pragae 1834) S. 224 (Goldene Bulle Karls IV. vom 7. April 1348); F. Zarncke, Die urkundl. Quellen zur Gesch. der Univers. Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens (Abhandlungen der k. sächs. Gesellsch. der Wiss., 3. Bd. (der phil.-hist. Cl. 2. Bd.) (Leipzig 1857) S. 723; Codex dipl. Saxoniae regiae 2. Haupttb. XI S. 290_{2-4}, 317_{41}; A. Thorbecke, Gesch. der Univ. Heidelberg, Abth. 1 (Heidelberg 1886) S. 11 und Anm. 25. — Die älteren Statuten der Universität Wien berufen sich vielfach auf Paris, vereinzelt auf Bologna.

[3]) Bianco a. a. O. I, Anlagen S. 2 und S. 34 Anm.

[4]) A. a. O. S. 135 Anm., 154[4], 163[1]. Man vgl. auch Denifle, Chartularium universitatis Parisiensis II 1 (Parisiis 1891) S. 693—694 Anm. 5. Ferner vgl. man jetzt auch G. Kaufmann, Die Gesch. der deutsch. Univers. 2. Bd. (Stuttg. 1896) S. 46 flg.

In der Geschichte der deutschen Universitätsentwicklung selbst lassen sich vier Perioden unterscheiden. Die erste beginnt mit der Gründung der Universität Prag (1348); an der Schwelle der zweiten steht die aus dem humanistisch-reformatorischen Geiste hervorgegangene Gründung der Universität Marburg (1527)[1]); die dritte beginnt mit der Errichtung der Universität Halle (1694), wir treten in das eigentlich philosophische Zeitalter der deutschen Universitäten; die vierte umfasst das 19. Jahrhundert nach dem grossen Läuterungsprozess in Folge der politischen Bewegung zu Beginn dieses Jahrhunderts; eingeleitet wird sie durch die Gründung der Universität Berlin (1809). Die Zeitströmung, in welcher die Gründung einer Universität erfolgte, hat auch deren innerer Organisation ihr Gepräge verliehen und so wird diese auch ein Abbild der jeweiligen Geistesrichtung bieten.

Dem Disputieren war auf den Universitäten in allen den erwähnten Abschnitten ihrer Entwicklung Raum gegeben. Als Lücke empfinden wir, dass die Statuten oft mit ihren Ausführungen über das, was wir suchen, kargen; wir müssen uns dann mit einigen allgemeinen Bestimmungen begnügen. Allein auch aus dem, was uns überliefert wird, können wir schliessen, ob und wie weit die Verhältnisse, die wir ins Auge zu fassen uns vorgenommen haben, bereits entwickelt sind.

Soweit wir die Disputationsverhältnisse an der Universität Paris um die Mitte des 14. Jahrhunderts überblicken können, hat der präsidierende Magister die Thesen festgestellt, an die sich Responsion und Opposition knüpfte[2]). Ein Beschluss der theologischen Fakultät vom 4. Juni 1387 besagt, dass für die Disputation, bei welcher der Baccalar behufs Zulassung zum Lesen der *Sententiae* respondieren muss, der (präsidierende) Magister dem Baccalar die *quaestio* zu überreichen habe, nicht der respondierende Baccalar dem Magister[3]). Die Argumentationen sollten frei, nicht nach schriftlicher Aufzeichnung vorgetragen werden[4]).

Lichtvoller gestaltet sich das Bild von dem Disputationswesen an der Universität Bologna. Wenn auch in den Universitätsakten weniger Aufhebens davon gemacht wird, dass Bologna als Urbild deutscher Universitätsorganisation anzusehen sei, so ist sein Einfluss doch wohl nicht gering anzuschlagen. Auch auf Bologna wird in den Urkunden des öfteren Bezug genommen. Die Bologneser Organisation in Deutschland einzubürgern, wurde nur einmal und zwar in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von der Universität Basel versucht, jedoch ohne Er-

---

[1]) Ich verzichte auf die Teilung der ersten Periode, deren zweiten Abschnitt Paulsen (Historische Zeitschrift 45 [1881] S. 273) mit der Gründung der Universität Greifswald (1456) anheben lässt, da doch keine tiefgehende Wandlung vorliegt.

[2]) Vgl. Thurot a. a. O. S. 131, 141.

[3]) Chartularium univ. Paris. colleg. H. Denifle, III (Parisiis 1894) S. 442.

[4]) Thurot a. a. O. S. 88.

folg. Nicht zu verkennen ist der geistige Zusammenhang zwischen Deutschland und Italien durch die Reception des römischen Rechtes, durch die Herrschaft des *mos italicus* in der Behandlung der Wissenschaft.[1])

Die ältesten vorhandenen Statuten der Juristen-Universität Bologna aus den Jahren 1317—1347 behandeln in der Rubrik „*De petiariis*" die Quästionen. Daraus ist ersichtlich, welchen hohen Wert man auf die Aufzeichnung und Aufbewahrung derselben legte. Die *petiarii*, der *stationarius*, die *massarii*, der *notarius* und der *bidellus generalis* werden zu diesem Zwecke in Bewegung gesetzt. Die Rektoren haben nötigenfalls einzugreifen, empfindliche Strafen stehen den Pflichtvergessenen in Aussicht.[2]) Die dreifache Buchführung über die Quästionen durch die *petiarii*, den *stationarius quaestionum* und den *notarius universitatis* liefert einen Beweis für die Gründlichkeit, mit der man in diesen Dingen vorging.[3]) Ähnlich verfuhr man auch an deutschen Universitäten, so in Leipzig, wie uns erhaltene Register aus dem Ende des 15. und aus dem 16. Jahrhundert beweisen.[4]) Klar spricht sich darüber ein im Jahre 1512 in der Leipziger Artistenfakultät gefasster Beschluss aus, der das Anlegen eines Buches, in welchem die „*tituli quaestionum cum sophismatibus de omnibus disputationibus*" verzeichnet werden sollten, betrifft. Man wollte einen Überblick über die Aktivität der Magister haben. Es sollten Unfug und Streit hintangehalten werden und endlich wollte man das zu häufige Wiederholen derselben Quästionen dadurch vermeiden.[5]) Über die Art der Verfasserschaft erfahren wir in den erwähnten ältesten Statuten von Bologna nichts Näheres. Es ist nur die Rede von „*quaestiones suo tempore disputatas per doctores.*" Weitaus genauer äussert sich die Statutenredaktion des Jahres 1432, die in einer Handschrift vom Jahre 1507 und weiter ausgearbeitet im Drucke vom Jahre 1561 vorliegt.[6]) Der disputierende Doktor hat acht (unter Umständen sieben oder sechs) Tage vor der Disputation die *quaestio* dem Generalpedell schriftlich zu überreichen, damit dieser sie entsprechend bekanntmache und jeder sie durchsehen und abschreiben könne.[7]) Doch die Statuten

---

[1]) Vgl. bezüglich der Rechtswissenschaft Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Bd. namentlich S. 121—126, 389—390.

[2]) Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, hrsg. von H. Denifle und E. Ehrle, 3. Bd. (1887) S. 280_{19}—281_{11}. Diese Statuten sind auch abgedruckt von Malagola in Statuti dei collegi dello studio Bolognese (Bologna 1888); vgl. S. 21 daselbst.

[3]) Die in Bologna geltenden Bestimmungen wurden fast wörtlich, jedoch mit Verkürzung in die Paduaner Juristen-Statuten v. J. 1331 aufgenommen (vgl. Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. 6. Bd. (1892) S. 407_{14-27}).

[4]) Vgl. Zarncke, die urkundl. Quellen a. a. O. S. 858—862.

[5]) Ebenda S 860.

[6]) Vgl. darüber Denifle, die Univers. des Mittelalters, I (Berlin 1885) S. 181 flg.

[7]) Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. 3. Bd. S. 321_{1-6}.

gehen noch weiter. Man hielt es für angezeigt, von den disputierten Quästionen und den Repetitionen Kopien zu besitzen. „*Quare statuimus, quod doctor disputans vel repetens per se vel per alium*[1]) *quaestionem vel argumenta et solutionem suam prout melius poterit recoligat et in grossa litera in pergameno conscribat*[2]) *vel eo dictanti per alium consribantur, nec alii istud officium dictandi committat sub debito iuramenti.*“ Die so behandelte *quaestio* war nach genauer Überprüfung von dem Doktor innerhalb eines Monates von dem Tage der Disputation an gerechnet in Gemässheit des geleisteten Eides dem Generalpedell zu übergeben; bei einer Verzögerung wurden dem Schuldigen zehn Dukaten in Gold von seinem Salarium zu Gunsten der *universitas* abgezogen. Die Doktoren sollen auch eine Kopie der in der Disputation behandelten *quaestio* bei sich behalten. Die Rektoren haben bei Strafe über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.[3]) Mit dem hier wiedergegebenen Ausschnitt aus den Statuten der Juristen-Universität Bologna eröffnet sich uns ein eigenartiger Einblick in das literarische Leben an dieser Hochschule. Geht nach den Statuten a. d. J. 1317—1347 aus dem ganzen Zusammenhange hervor, dass der disputierende, d. i. präsidierende Doktor der Verfasser der schriftlich vorzulegenden Quästionen ist, so bieten die späteren Statuten eine viel genauere Darlegung der ganzen Verhältnisse. Die Quästionen sind von dem disputierenden (präsidierenden) Doktor vor der Disputation schriftlich vorzulegen, sie werden entsprechend bekannt gemacht. Nach dem eigentlichen Disputationsakt hat der Doktor für die Niederschrift der Disputation Sorge zu tragen, und zwar nicht bloss der *quaestio*, denn diese war ja schon vorher dem Generalpedell überreicht worden, sondern auch der *argumenta* und der *solutio*. Es liegt also hier schon eine entwickeltere Verfasserschaftsthätigkeit von Seiten des disputierenden Doktors vor, die allerdings zunächst nur den Zweck hatte, dass die Universität über das ganze Disputationswesen förmlich Protokoll führen konnte. Nicht unerwähnt mag bleiben, dass es sich bei den angeführten Bestimmungen nicht um Disputationen zur Erlangung eines akademischen Grades handelt.

Die deutschen Universitäten haben das von ihren Vorbildern gepflegte Disputierwesen in vollem Umfange ihrem Unterrichtsbetriebe eingefügt. Will man den Spuren der Verfasserschaft nachgehen, so wird die Entwicklung des schriftlichen Verfahrens beim Disputieren vor allem ins Auge zu fassen sein. Es wird beachtet werden müssen, inwieweit

---

[1]) Die Paduaner Statuten fassen strenger: non per alium.

[2]) Dass dieser Brauch auch in Paris geübt wurde, erwähnt Denifle im Archiv f. Litt. u. Kirchengesch. 3. Bd. S. 322 Anm.

[3]) Archiv für Litt. u. Kirchengesch. 3. Bd. S. 322 flg.

selbständiges Arbeiten des Kandidaten verlangt wird, inwieweit die Beteiligung des Präses gefordert oder erlaubt ist. Diese Beobachtungen werden sich nach zwei Seiten zu erstrecken haben, indem zunächst die *disputatio pro gradu* zu berücksichtigen ist, hierauf der in das Bereich der Übung entfallende grössere Teil der Disputationen. Ursprünglich überwog eine Art von Disputationen, das sind die Übungsdisputationen. Es beschränken sich daher in der ältesten Zeit die Forderungen an den Kandidaten eines akademischen Grades im Allgemeinen darauf, dass er bei einer bestimmten Anzahl von Disputationen respondiert haben musste. Nach den Statuten der Prager Artistenfakultät, die im Jahre 1390 im Anschlusse an die früheren unzureichenden Statuten neu kodifiziert worden waren, wurde der „*promovendus ad gradum baccalariatus*" (der „*baccalariandus*") u. a. gefragt, „*si publice in scholis hujus universitatis in disputatione magistri responderit, saltem sexies, ordinarie ad minus ter, quia totiens debet ad minus respondisse*".[1]) Ausserdem fand aber bei der Promotion noch ein Disputationsakt statt, die sogenannte *determinatio*. Der Baccalariand hatte, zunächst noch unter den Scholaren sitzend, auf ein von seinem Magister gestelltes *sophisma* zu respondieren, hernach unter den Baccalaren Platz zu nehmen und die von dem Magister gestellte *quaestio* zu determinieren.[2]) Vorher hatte er schon nach der Präsentation u. a. zu geloben, „*quod dabit magistro suo praesidenti et promoventi tempore determinationis suae par chirothecarum de quatuor grossis ad minus, vel aequivalens.*" Ein Armer konnte davon dispensiert werden.[3]) Eine sehr wichtige Ergänzung enthält der von der Artistenfakultät am 13. Januar 1380 gefasste Beschluss, „*quod nullus magistrandus, licentiandus, aut baccalariandus deberet in determinatione sua legere positionem suam interius de carta vel libro.*"[4]) Daran hielt man auch im Jahre 1528 fest und es kam der Zusatz hinzu: „*at pro honore suo et universitatis memoriae committere studeat.*"[5]) Dazu nehme man dann, was die theologischen Statuten anderer Universitäten bei den *vesperiae* bestimmen. Wien (1389), Köln (Statuten v. J. 1393, redigiert 1398), Ingolstadt (1475) verlangen, dass der Licentiat seine *determinatio* „*non legat per quaternum, sed ex corde prompte ad profectum audiencium et honorem Facultatis pronunciet. Potest nihilominus propter memorie labilitatem et facti prolixitatem quaternum pro memorali* [!] *coram se in publico retinere*"

[1]) Monumenta hist. univ. Prag. I 1 S. 49.

[2]) Ebenda I 1 S. 52.

[3]) Ebenda I 1 S. 49 flg. — Man vgl. auch das „*publice determinare et solemniter*" der neu approbierten Baccalare in den Statuten der Wiener Artistenfakultät vom 1. April 1389 (Kink II S. 191).

[4]) Ebenda I 1 S. 53.

[5]) Ebenda I 1 S. 130.

(Köln: *ante se tenere*, Ingolstadt: *in pulpito).*[1]) Ganz ähnlich verlangen die ältesten Erfurter theologischen Statuten, dass kein Baccalar seine Responsio auf eine ordentliche *in aula* oder *in vesperiis* oder *in resumptis* aufgestellte Quaestio „*recitet de cartha, sed extra cartham eam proponat, sicut Parisius et Bononie est consuetum; ad hoc tamen statutum vesperiandos ob prolixitatem questionis nolumus esse adstrictos.*“[2])

Aus den ältesten statutarischen Bestimmungen der Prager Artistenfakultät geht hervor, dass es hier schon in frühester Zeit eine Inauguraldisputation gab, die offiziell allerdings nur darin bestand, dass der Promovend auf die vom präsidierenden Magister gestellten Thesen respondierte, die aber nebenbei eine schriftliche Ausarbeitung von Seiten des Kandidaten voraussetzt. Denn wenn die Fakultät bestimmt, dass der Promovend bei der Determinatio seine Ausführung nicht ablesen dürfe, dann muss eine solche schriftlich in irgendeiner Form vorhanden sein. Hiezu treten bestätigend die bereits angeführten Statuten anderer Universitäten. Denn was in Prag unter dem etwas dehnbaren Begriff der *determinatio* als Inauguraldisputation erscheint, fassen die Statuten anderer Universitäten ausführlicher in den Bestimmungen über die *disputationes in vesperiis* (auch *vesperiae* genannt) und *in aula (aulares)* zusammen. Hier fliesst der Urquell für die eigentlichen Promotionsdisputationen. Sie erscheinen in den Statuten als breites Ceremoniell. In Betracht kommen die ältesten Statuten der theologischen Fakultät in Wien vom 1. April 1389, in Heidelberg (Ende des 14. Jahrhunderts), in Köln (1393, redig. 1398), in Erfurt, in Leipzig, in Freiburg (1460), in Ingolstadt (1475), in Tübingen (1480), in Wittenberg (1508), durchweg also theologische Statuten; es werden diese Disputationen auch bei späteren Universitätsgründungen berücksichtigt, z. B. in den Statuten der theologischen Fakultät zu Würzburg (1587).[3]) Diese Promotionsdisputationen, die in zwei Teilen *(in vesperiis* und *in aula)* gehalten werden, stellen einen ziemlich umfangreichen Akt dar, an dem sich Magister und Baccalare beteiligen. Bisweilen tritt dabei auch ein

---

[1]) Kink II S. 112 flg. Bianco I Anlagen S. 41. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München II (München 1872) S. 66. Die Wiener und die Kölner theologischen Statuten gehen auf die Pariser zurück (Denifle, Chartularium univ. Paris. II 1 (Parisiis 1891) S. 693—694 Anm. 5; Bianco I Anlagen S. 2 und S 34 Anm. (oben S. 3)), in Ingolstadt wurden einfach die Wiener Statuten v. J. 1389 mit wenigen Änderungen herübergenommen (Prantl I S. 40).

[2]) Weissenborn, Acten der Universität Erfurt II S. 53 § 43 (in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 8. Bd. 2. Abth. Halle 1884).

[3]) Im Reformgesetz der Wiener Universität vom 15. September 1537 wird angeordnet, die „*Solemnes Promotionum Disputationes* so man *Vesperias* Nennt“ ohne Missbrauch zu halten (Kink II S. 345).

Scholar auf, der eine *quaestio* vorlegt, z. B. in Freiburg und Wittenberg. Von den späteren Inauguraldisputationen unterscheiden sich aber diese Disputationen doch wesentlich. Sie sind nur eine Förmlichkeit. Der Kandidat hat in vorgeschriebener Weise unter dem Vorsitze eines Magisters in die Disputation einzugreifen. Eine schriftliche Anteilnahme von seiner Seite ist nur durch die ihm zufallende Aufstellung von Quästionen gegeben. Die Statuten der theologischen Fakultät in Wien vom 1. April 1389 ordnen im Titulus *De vesperiis* an, dass der *licentiatus vesperiandus*[1]) ungefähr zehn Tage vorher mit den Pedellen alle Magister und *baccalaurii formati* aufzusuchen und ihnen die Titel von vier Quästionen zu überreichen habe (*„portando ejs tytulos“).*[2]) Vereinzelt findet sich allerdings eine ausgedehntere schriftliche Bethätigung des Respondenten, und zwar sind es wieder Statuten einer theologischen Fakultät, die hier in Betracht kommen. Die ältesten Statuten der theologischen Fakultät in Erfurt[3]) weisen in der Rubrik *„De etate qualitate disposicione et condicione promovendorum generali“* folgende Bestimmung auf: *Item volumus et statuimus quod si magister disputaturus baccalario*

---

[1]) Derjenige Licentiat, der zur Erlangung der Magisterwürde sich dem *vesperiae* genannten Akt unterzieht, der Promovend.

[2]) Kink II S. 125. — Man vgl. ferner über die *disputationes in vesperiis* und *in aula:* Hautz, Gesch. der Univers. Heidelberg, II S. 338 flg.; Urkundenbuch der Univers. Heidelberg hrsg. von E. Winkelmann, I (Heidelberg 1886) S. 23_{7-31}. Fast aufs Wort finden sich die älteren Heidelberger Bestimmungen (Ende des 14. Jahrh.) in den theologischen Statuten vom Jahre 1452 wieder (Hautz II S. 385). Ferner Bianco I Anlagen S. 41, 47 flg. Ennen, Gesch. der Stadt Köln III S. 854; Weissenborn, Acten der Univers. Erfurt II S. 53; die Statutenbücher der Universität Leipzig aus den ersten 150 Jahren ihres Bestehens, hrsg. von F. Zarncke (Leipzig 1861) S. 554—555 (fast ganz übereinstimmend mit Heidelberg), S. 563; die ältesten Statuten der theolog. Facultät in Freiburg hrsg. von König im Freiburger Diöcesan-Archiv XXI (1890) S. 18, 21; Prantl, Gesch. der Univers. in Ingolstadt II S. 70, 66; Sammlung der württemberg. Geseze von Reyscher 11. Bd. 3. Abth. S. 276 Anm.; Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen (Tübingen 1877) S. 260 flg. (fast ganz übereinstimmend mit Heidelberg), die Wittenberger Universitäts- und Facultäts-Statuten v. J. 1508 hrsg. vom thür.-sächs. Verein zur Erforsch. der vaterländ. Alterthümer (Halle 1867) S. 19 flg. Über das Wittenberger Disputationswesen in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts hat sich Paul Drews eingehend und lichtvoll verbreitet (Disputationen Martin Luthers in d. J. 1535—1545 an der Univers. Wittenberg gehalten, hrsg. von P. Drews (Göttingen 1895); vgl. S. IX, X für den vorliegenden Fall). Die Würzburger Bestimmungen siehe bei Wegele, Geschichte der Universität Wirzburg II (Wirzburg 1882) S. 186. — Kaufmann hat (Centralblatt für Bibliothekswesen XI (1894) S. 223) sehr vorsichtig geäussert, man könnte sich versucht fühlen, in der *inceptio* den Ursprung der philosophischen Inaugural-Disputation zu suchen. Der Disputationsakt der *inceptio,* mit dem der neue Magister seine Thätigkeit begann (vgl. z. B. Monumenta hist. univ. Prag. I 1 S. 59) ist ebensowenig geeignet, Klärung in diese Frage zu bringen wie die *resumpta* (Kink II S. 119, 127).

[3]) Sie stehen in dem Statutenbuche von 1412 (Weissenborn, Acten II S. 46).

responsuro materiam disputacionis sive titulum questionis dare noluerit, tunc baccularius responsurus utilem materiam practicam vel speculativam theologicam vel in morali propter philosophiam assumat et tytulum formet clarum et decentem, ponatque conclusiones maturas sine superfluis nominibus[1]) *et verbis inutilibus fictis vel peregrinis, quarum conclusionum numerus ternarium vel quaternarium non excedat, poterit tamen, ut est moris, cuilibet questioni annectere corollarium vel duo.*[2]) Wohl handelt es sich hier nicht um eine einzelne Inauguraldisputation, sondern es sind die Disputationen gemeint, an denen die Baccalare vorschriftsmässig teilgenommen haben mussten, um für die Zulassung zur Lizenz befähigt zu erscheinen. Hier kann also der Respondent schon ziemlich in den Vordergrund treten, was gerade in den Satzungen einer theologischen Fakultät bemerkenswert erscheint. Freilich sind die schriftlichen Ausarbeitungen der Baccalare und Licentiaten der Censur eines Magisters und des Dekans unterworfen.[3])

Ein viel bunteres Bild geben die Übungsdisputationen; ihnen ist ein grosser Spielraum im Universitätsleben eingeräumt. Allen voranzustellen ist die *disputatio de quolibet (de quodlibet, de quotlibet, quodlibetica, quodlibetaria, quotlibetaris, miscellanea).* Diese Schaustellung disputativer Art, wie sie zumeist von den Artistenfakultäten der ältesten deutschen Universitäten ins Werk gesetzt wurde, galt der scholastischen Gedankenwelt ursprünglich gewiss als die Krone alles Könnens im Disputieren, sie mag aber bald als Last empfunden worden sein, wenn auch verschiedene Auszeichnungen mit der Würde des Quodlibetars verbunden waren, und die geradezu drakonischen Massregeln, mit denen man sie z. B. in Prag aufrecht zu erhalten suchte,[4]) haben wohl nicht dazu beigetragen, sie beliebter zu machen. Das Prager Statut wurde daher auch durch Beschluss vom 3. Februar 1391 abgeändert und gemildert.[5]) Bei der *disputatio de quolibet* können wir schriftliche Beteiligung von mehreren Seiten feststellen. Der Beschluss der Prager Artistenfakultät vom 29. Oktober 1379, der die *disputatio de quolibet* regelt, enthält die älteste direkte Anordnung über die schriftliche Abfassung der Thesen von Seiten des disputierenden (präsidierenden) Magisters. Er hat den Magistern die Quästionen drei oder vier Tage vor Beginn seiner Disputation schriftlich zu überreichen *(quaestiones per tres vel quatuor dies ante initium suae disputationis in scripto, ut consuetum est, dirigendo).*[6]) Nach den Wiener theologischen Statuten vom Jahre

[1]) Der Herausgeber meint, dass es vielleicht *normis* heissen solle.
[2]) Weissenborn, Acten II S. 53 § 42.
[3]) Ebenda II S. 54 § 48.
[4]) Monumenta hist. univ. Prag. I 1 S. 66, 67.
[5]) Ebenda I 1 S. 102.
[6]) Ebenda I 1 S. 66.

1449 hat nicht nur der *magister praesidens* bei der *disputatio de quolibet* Thesen aufzustellen, sondern auch der *baccalarius respondens* wird verhalten die „*conclusiones questionis disputande*" zugleich mit einem oder zwei Problemen „in scriptis" bestimmten Klassen von Graduierten zu überreichen. Auch den Scholaren ist eine gewisse schriftliche Anteilnahme eingeräumt. So kann z. B. nach den Statuten der Wiener Artistenfakultät (1389) der präsidierende Magister im scherzhaften Teil der *disputatio de quolibet* von Seiten der Scholaren auf Zettel geschriebene Quästionen zur Verteilung unter die anwesenden Magister entgegennehmen. [1])

Im Allgemeinen gilt für die Übungsdisputationen als Regel, dass der Präses die Themen auszuwählen, allenfalls mit einigen Argumenten zu versehen hatte, die weitere — zum Teil schriftliche — Ausführung den Respondenten überlassen blieb. In welcher Art sich die Thätigkeit des Präses und der Respondenten schied und wie anderseits ein Zusammenarbeiten beider stattfand, möge an zwei Beispielen gezeigt werden. Die Statuten der theologischen Fakultät in Heidelberg vom Jahre 1452 verordnen, dass für die Disputationen, die während der Ferien (6. Juli bis 17. August) zur Übung der Theologie Studierenden abgehalten werden sollen, der von der Fakultät erwählte *prior disputationis* (oder *prior vacantiarum*), der *magister artium* und zugleich *licentiatus* oder *baccalaureus* oder *studens in theologia* sein muss, „*octo tytulos questionum plus fecundos et utiles ex libro sentenciarum*" zu formulieren und den zukünftigen Respondenten bekanntzugeben habe, die teils Baccalare der Theologie sind, teils „*in theologia studentes aut scholares anno proximo ad cursum in eadem volentes promoveri.*" Die Titel der Quästionen unterliegen der vorhergehenden Censur des Dekans der Fakultät oder in dessen Abwesenheit des Seniors unter den Magistern. Im Weiteren findet sich dann eine Bestimmung bezüglich der schriftlichen Thätigkeit der Respondenten bei diesen Disputationen. Es heisst da von einem jeden: *priusquam respondeat ad minus ante octo dies tytulum questionis cum suis discursibus suisve conclusionibus et correlarijs dirigat non modo omnibus et singulis in theologia magistris sed et universis in eadem licentiatis et baccalarijs magistrisque et determinatoribus in artibus in eadem tamen theologia scolaribus atque ceteris in eadem studentibus et si nondum integraliter in artibus graduatis.* Über diese Feriendisputationen musste genau Buch geführt werden. Es wird von dem Respondenten verlangt, „*ut suam posicionem cordetenus dicat*", doch hat er sie zum wenigsten fünf Tage vorher dem *prior vacantiarum* zu präsentieren. [2])

---

[1]) Kink II S. 120 Anm., S. 217—219. Über die *disputatio de quolibet* in Köln hat Liessem aus den Akten der Artistenfakultät Aufschlüsse gegeben (Programm des Kaiser Wilhelm-Gymnasiums zu Köln 1885/86 S. 58—70).

[2]) Hautz, II S. 388—390.

Sehr lehrreich für das Zusammenarbeiten zwischen Präses und Respondenten erweist sich eine in den ältesten theologischen Statuten der Universität Leipzig, die bald nach dem Auszuge aus Prag verfasst worden sind (vor 1427),[1] enthaltene Anordnung. Der respondierende Baccalar wird verhalten „*magistro suo, pro eo disputaturo*" (der also *praesidens* ist) zwölf *tituli* oder mehr zu überreichen, damit er sich einen passenden auswähle; falls ihm keiner gefällt, so hat der Magister dem Baccalar einen *titulus* „*cum argumentis pro et contra*" anzugeben; der Baccalar wird verhalten, selbst für die *positio* zu sorgen; ist diese durch den Magister gebilligt, so hat er sie *magistris seniori et iuniori* vorzulegen; haben auch diese sie gebilligt, so hat er sie dem disputierenden Magister zu präsentieren, der die Argumente, die er auszuführen beabsichtigt, dem respondierenden Baccalar überreicht und von diesem die *responsio* entgegennimmt, gegen die er wieder repliciert. Der Respondent hat dem Magister für seine Mühewaltung eine Quart französischen oder noch besseren Weines zu senden.[2])

Dass die Thesen sowohl bei den Übungsdisputationen wie bei denen pro gradu eine gewisse Zeit vorher bestimmten bei der Disputation beteiligten Klassen von Universitätsgliedern bekanntzugeben waren, wird ziemlich allgemein angeordnet. Dadurch war auch die Vervielfältigung der Thesen in ihrer ältesten Form gegeben. Die Anfänge der akademischen Censur, die in späterer Zeit wiederholt und eindringlich angeordnet wird, sind bereits vorhanden, indem der Präses (oder der Dekan oder ein Magister) auf die Auswahl, auf Form und Inhalt der Thesen Einfluss hat. Der Verkehr in Disputierangelegenheiten trägt teilweise noch ein mehr familiäres Gepräge, die Thesen werden z. B. bei manchen Disputationen noch ins Haus gebracht, bisweilen folgt dabei Konfekt mit.[3]) *Vinum* und *bellaria* werden überhaupt nicht verschmäht. Das Leben in den Bursen *(disputationes bursales, contubernales, camerales, domesticae)* vermag diese Eigentümlichkeiten nur zu fördern und zu stützen. Die gesunde Lebensfreude flammt auch in der akademischen Streitlust auf, so dass bei der *disputatio de quolibet* dem lasciven Sichgehenlassen der Scholaren fast keine Zügel angelegt wurden.

Mit der Gründung der Universität Marburg (1527) treten wir in einen neuen Zeitraum der deutschen Universitätsgeschichte. Allein wir können nicht sagen, dass im Reformationszeitalter einschneidende Änderungen auf dem Gebiete des Disputationswesens vor sich gegangen wären. Wohl sind vereinzelt Anfänge dazu im 16. Jahrhundert aufzu-

---

[1]) Zarncke, Statutenbücher S. 547 Anm. 1, S. 556 Anm. 2.

[2]) Ebenda S. 550 in der „*Rubrica de hiis quae spectant ad singulos baccalarios indifferenter*".

[3]) Ebenda S. 604_{35}—605_{6}, 608_{36}—609_{3}.

decken, aber der eigentliche Wandel fällt in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Gleichwohl lässt sich nicht verkennen, dass das Reformationszeitalter nicht immer und überall an den akademischen Einrichtungen spurlos vorübergegangen ist, wie uns z. B. die Ausführungen von Drews über die Disputations- und Promotionsverhältnisse an der Universität Wittenberg lehren.[1]) Eine Disputationsart, die *disputatio quodlibetica*, scheint dem reformatorischen Geiste nicht zugesagt zu haben. Hatte sie schon in den Statuten der Universität Wittenberg vom Jahre 1508 keine Stelle mehr gefunden, so wurde sie in Heidelberg auf den Rat Melanchthons (1558) abgeschafft, während in Wien kurz vorher (1554) ihre Einführung wieder angeordnet worden war.[2])

Die Inauguraldisputationen haben in diesem zweiten Zeitraume, wenn auch nicht überall, ihre moderne Form erhalten. Es wird Aufgabe der Einzeldarstellungen auf dem Gebiete der deutschen Universitätsgeschichte sein, die Ursachen und eigenartigen Verhältnisse, aus denen die neue Form hervorging, im Einzelnen zu ergründen. Während wir sonst in den Statuten der Artistenfakultäten vielfach die Klarheit und Schärfe der Formulierung vermissen, sind es gerade die Statuten einer Artistenfakultät, die zum erstenmale und ganz vereinzelt für jene Zeit moderne Ansätze bieten. Die achte Statutenredaktion der philosophischen Fakultät zu Leipzig (1558) enthält in der Rubrik „*De examinando*" wichtige Bestimmungen über das Magisterexamen. Nachdem die Kandidaten sich dem Tentamen und dem Examen unterzogen hatten, mussten sie die schriftlichen Ausarbeitungen *(scripta)*, die sie auf Anordnung desjenigen, der das Amt des Vizekanzlers führte, nach eigenem Ermessen zu verfassen hatten, vorlesen, entweder ganz oder teilweise, und es stand im Belieben der anwesenden Magister, darüber mit den Kandidaten zu kolloquieren oder zu disputieren. Es wurde strenge angeordnet: *ut unusquisque tam componat proprio studio et ingenio scriptum, quod offerat, quam manibus suis describat. Nam in hoc depraehensa fraus gravissimam poenam sustinebit.*[3]) Die Statuten besagen zwar nicht, dass dieses *scriptum* mit der ausdrücklichen Bezeichnung *disputatio* vorzulegen sei, aber es steht einer solchen jedenfalls nahe. Ob es gedruckt wurde, wissen wir nicht, es ist aber ausgemacht, dass der Druck der Disputationen damals in Leipzig üblich war. Aus den Bestimmungen der medizinischen Fakultät in Leipzig vom Jahre 1555 ist zu entnehmen, dass der Präses der Disputation die Druck-

[1]) Disputationen Dr. Martin Luthers, hrsg. v. Drews S. X—XIII, XXI—XXIII.

[2]) Es sollte dafür die Bezeichnung *Leontinae quaestiones (disputationes)* nach Gorgias Leontinus eingeführt werden (Kink II S 388; Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, II (Wien 1877) S. 85 Anm. 1 und III (Wien 1888) S. 65 Anm. 1 und 3).

[3]) Zarncke, Statutenbücher S. 531.

kosten zu tragen hatte, wenn der Respondent nicht zur Erlangung eines Grades disputierte. Er erhielt dazu aus dem Ärar eine Beihilfe von einem halben Gulden. Wenn aber der Respondent *pro completione ad gradum* disputierte, dann hatte er selbst nach alter Gepflogenheit auf seine Kosten die Disputation drucken zu lassen.[1]) Mylius berichtet uns (1778), dass seit dem Jahre 1470, zu welcher Zeit in Leipzig die Buchdruckerkunst eingeführt worden sein soll, der Druck der Thesen üblich geworden sei, und dass man gegen Ende des 16. Jahrhunderts anfing, während das Disputieren über Thesen noch fortbestand, auch nach den Regeln der Rhetorik ausgearbeitete juridische Themen vorzulegen.[2]) Die Statuten einer Juristenfakultät sind es, die zum erstenmale vollständig den modernen Standpunkt wiedergeben, die alles enthalten, was bis zur Gegenwart herauf als Grundlage für die Anforderungen dient, die man hinsichtlich der Disputation an den Kandidaten eines akademischen Grades zu stellen pflegt. In den Statuten der juridischen Fakultät zu Königsberg vom 17. August 1616 lesen wir im Kap. XII *(De Publicae Promotionis praeambulis)* über die Disputation des Kandidaten für das Doktorat: *Disputationem ipse conscribere debet, de qua materia velit conscriptam Decano exhibere revidendam, revisam et supscriptam curare, ut typis mandetur, publice affigatur et distribuatur die Dominica Disputationem praecedente.*[5]) So klar haben sich freilich die Statuten der einzelnen Universitäten weder zu jener Zeit noch weit später über diesen Punkt ausgesprochen. Auch die Statuten derselben Universität weichen in ihren Ausführungen oftmals von einander ab, namentlich in der Art, dass wir bei der einen oder anderen die wünschenswerte Klarheit vermissen. Zur Veranschaulichung mögen gleich die Statuten der übrigen Fakultäten der Universität Königsberg, die zeitlich zum Teil später liegen, herangezogen werden. In der theologischen Fakultät werden (1623—24)[3]) bei der *disputatio pro gradu* an den Kandidaten die gleichen Anforderungen gestellt wie bei den Juristen, nur kann ihm die Materie der Disputation auch vom Dekan und der Fakultät vorgeschlagen werden.[4]) Die ge-

---

[1]) Zarncke, Statutenbücher S. 620_{28-32}.

[2]) Frider. Henr. Mylius, De dissertationibus iuridicis in acad. Lipsiensi hodie usitatis, ab iis, quae seculis superioribus ibidem habitae sunt, quodammodo diversis (1778) S. III Anm. a, IV, VI.

[3]) J. F. W. Koch, Die preussischen Universitäten I (Berlin u. s. w. 1839) S. 623.

[4]) Die Statuten der theolog. Fakultät entbehren der Zeitbestimmung; nach Arnoldt, Historie der Königsberg. Universität I. Th. (Königsberg 1746) S. 141 sind sie Ende 1623 oder Anfang 1624 zu setzen.

[5]) *Disputationem ipse Candidatus efficiat, eligatque materiam nobilem, et classicam, vel materies aliqua disputatoria a Decano et Facultate Candidato proponatur* (Koch I S. 643).

druckte Disputation muss *in Academico loco* angeschlagen und verteilt werden. In der medizinischen Fakultät dürfte es (1619)[1]) ähnlich gehalten worden sein, wie bei den Juristen und Theologen, wiewohl eine ganz klare Bestimmung nicht vorliegt.[2]) Eine bemerkenswerte und in dieser Form ziemlich einzig dastehende Einrichtung ist die *dissertatio*, die in der medizinischen Fakultät an die Stelle der *disputatio* treten kann. Sie bestand in einer Besprechung gestellter Themen und wurde jenen Kandidaten aufgetragen, die nach ihrer Veranlagung zur Abhaltung einer Disputation weniger befähigt schienen.[3]) Die *Statuta Collegii Facultatis artium priora* bestimmen für das Examen der Baccalaureanden: *scriptum ab iis exhibendum est*, für das der Magistranden: *Requirendum est et scriptum.* Die *Statuta Facultatis artium et philosophiae posteriora* bestimmen bloss betreffs der Erwerbung des Baccalaureates: *In Repraesentatione Candidati sub Religione Jurisjurandi polliceantur, se propria scripta allaturos esse.* Ausdrücklich als Disputation werden diese *scripta* nicht bezeichnet.[4])

Auf einem so deutlich ausgesprochenen, vorgerückten Standpunkte, wie ihn die Statuten der juridischen Fakultät in Königsberg vom Jahre 1616 aufweisen, stehen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht viele Universitäten. Zwei Hochschulen kommen vor allem noch in Betracht: Marburg und Strassburg. Die Statuten der ersteren lassen namentlich auch den Werdegang in der Entwicklung der ganzen Einrichtung an einer Universität erkennen. Aus den Statuten der Jahre 1529 und 1564 ist für *disputationes pro gradu* noch nichts Bemerkenswertes beizubringen. Die Statuten der theologischen Fakultät vom Jahre 1629 verlangen, dass einer der Professoren selbst eine Disputation verfasse, ausser es handelt sich um einen Kandidaten von hervorragender Gelehrsamkeit oder einen solchen, der sich bereits in öffentlicher Stellung befindet. In den übrigen Fakultäten mögen die Kandidaten über einige von ihnen zu öffentlicher Discussion vorgelegte

---

[1]) Die Zeitbestimmung nach Arnoldt I S. 142.

[2]) Koch I S. 663, 667.

[3]) Koch I S. 667 § 14. Die Statuten der theolog. Fakultät in Erfurt (1634) enthalten zur Erlangung der Licenz und des Doktorates die Bestimmung: *quidam ex illis* (nämlich *candidatis) dissertationes de quaestionibus selectis proponentes audiantur* (Weissenborn, Acten II S. 76). — Sonst kommt es vor, dass an Stelle der *disputatio: lectiones cursoriae* gehalten werden können, z. B. in Strassburg (jur. Fak.; Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins 28. Bd. (1876) S. 267), in Altdorf (jur. Fak.; A. Will, Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altdorf (Altdorf 1795) S. 82), in Tübingen (medizin. Fak.; Sammlung von Reyscher 11. Bd. 3. Abth. S. 340).

[4]) Koch I S. 601, 602, 609. — Die *Statuta priora* sind gleich nach der Gründung der Universität (1544) anzusetzen, die *posteriora* fallen in die letzten 20 Jahre des 16. Jahrh. (Arnoldt I S. 139, 141).

gelehrte und nützliche Thesen disputieren, indem jener der Professoren die Disputation leitet, der nach der Promotionsordnung an die Reihe kommt. Wir dürfen annehmen, dass man sich nicht immer auf eine ganz dürre Zusammenstellung von Thesen beschränkt haben wird, denn im Titulus LXVII *(De Sumptibus Promotionum)* wird angeordnet, der Promotor solle die Kandidaten erinnern, „*ut Disputationem perspicua brevitate complectantur, memineríntque se non Iliada conscribere, sed summa quaedam rerum difficiliorum capita, pro eruditionis specimine edendo, proponere.*“ [1]) Eine eigentümliche Erscheinung in der philosophischen Fakultät ist die *Illuminare* genannte Gesamtdisputation der Kandidaten des Magisteriums. Darüber enthält Titulus LXXII *(De Promotionibus in Facultate Philosophica)* Folgendes: *Singuli Magisterii Candidati non tantum Disputationes suas sub Praeside publicas seorsum habebunt, sed et ante promotionis actum, Disputationem aliquam publicam omnes conjunctim suscipient, in qua singuli eo, quo quisque forte collocatus est, ordine viriliter respondebunt, et hic examinationis publicae actus vocari consuevit Illuminare, a cantione, quam quondam Candidati post accepta bona nova cecinerunt. — Praeses ante Disputationis revisionem Candidatos ad Decanum remittet.*[2]) Diese Illuminare-Disputation findet sich auch in den Statuten vom Jahre 1653 wieder.[3]) Die Abfassung der Inauguraldisputationen darf man nach den aus dem Jahre 1653 vorliegenden Statuten der einzelnen Fakultäten den Kandidaten zuschreiben, wiewohl es ganz klar nicht ausgesprochen wird. Übungsdisputationen durften in allen Fakultäten — mit der grössten Einschränkung bei den Theologen — die Studenten selbst abfassen und sie, nachdem die Approbation vom Präses und Dekan erteilt worden war, drucken lassen. Was die Inauguraldisputation zur Erlangung des Doktorates betrifft, so heisst es z. B. in den Statuten der theologischen Fakultät, dass der Kandidat, nachdem er das Tentamen bestanden hat, „*honeste ad in-*

---

[1]) Die Abfassung der Marburger Statuten vom Jahre 1629 fällt in eine Zeit, da die Universität Giessen mit der zu Marburg vereinigt war, dabei sind die Giessener Statuten vom Jahre 1607, die für uns nichts Besonderes bieten, herangezogen worden. Nach Wiederherstellung der Universität Giessen (1650) blieben die Marburger Statuten vom Jahre 1629 auch für diese in Geltung. Die Statuten v. J. 1629 enthält der Göttinger Cod. ms. hist. litt. 121 fol., sie wurden als Giessener Statuten zum Teil abgedruckt von Itter in der Appendix zu seiner Schrift, *De honoribus sive gradibus academicis. Ed. nova* (1698); vgl. daselbst S. 5 und S. 8 im Tit. LXVI und LXVII. Über die Gründungsschicksale der Universität Giessen vgl. Heuser, Beiträge z. Gesch. der Universitätsbibl. Giessen, Beihefte z. Centralbl. f. Biblw. VI (1891) S. 4 flg.

[2]) Itter a. O. S. 21.

[3]) Die Fakultätsstatuten v. J. 1653 sind von C. J. Caesar herausgegeben worden in den Marburger Univers.-Schriften 1868 *(Diem natalem regis Guil. I. celebr. indicit)* unter dem Titel: Statuta facult. Marburg. specialia anno MDCLIII promulgata. Vgl. daselbst S. 33, 34.

auguralem disputationem publice theologo praeside habendam admittitor, quam prius Decano exhibere tenebitur." [1]) — In den Vordergrund zu stellen sind auch die Bestimmungen der Strassburger Statuten in der juridischen und medizinischen Fakultät (1621). Sie verlangen von dem Kandidaten eine selbstverfasste Disputation, die von ihm *sine praeside* verteidigt werden muss. Die Disputation ist vor der Drucklegung der Censur der Fakultät (des Dekans oder Promotors, bei den Juristen allenfalls auch eines Scholarchen) zu unterwerfen. Die Statuten der theologischen und die der philosophischen Fakultät stehen an Klarheit der Fassung zurück. Bei den Theologen hat der Kandidat eine *disputatio inauguralis* zwei Tage nach einander zu halten; die Disputation soll allen Professoren zugestellt werden. Bei den Philosophen hat er innerhalb dreier Tage ein ihm übergebenes philosophisches oder philologisches Thema zu behandeln und dem Dekan zu übergeben. [2]) Wir haben hier eine schriftliche Ausarbeitung, die wir aber nicht ohne weiteres als Disputation ansprechen dürfen. Denn die schriftliche Bearbeitung gewisser *puncta* zur Erlangung eines Grades ist eine oftmals in den Statuten wiederkehrende Forderung, der wir schon in der älteren Organisation der Universität Bologna begegnen. [3]) Es bestand beispielsweise in Ingolstadt für die Erlangung des medizinischen Doktorates die Vorschrift (Anfang des 16. Jahrhunderts): *doctorandus praeposita puncta ratione et auctoritate firmata in schedis manu propria exaret atque cuilibet doctori unam ex iis . . . transmittat.* Die *puncta* bilden dann auch den Gegenstand des Examens, nachdem der Kandidat übrigens schon vor der Ausarbeitung über sie respondiert hatte. [4]) Nach den theologischen Statuten der Universität Erfurt (1634) hatte der Baccalaureand *delineatam in charta lectionem* dem Dekan zu überreichen, bevor er sie hielt; ausserdem ist die Disputation vorgeschrieben. In den Statuten der juridischen Fakultät (1634?) erscheinen sowohl beim Bewerben um das Baccalaureat wie um die Lizenz die zwei *puncta*; im letzteren Falle hat der Kandidat auch eine öffentliche Disputation zu halten „*circa materiam pro arbitrio ex juris doctrina seligendam,*" bei der er präsidiert

---

[1]) Caesar a. O. S. 7 im Kap. VII; S. 33 flg. im Tit. XVI.

[2]) Die Statuten sind herausgegeben von Julius Rathgeber in der Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, 28. Bd. (1876) S. 195—286, auch separat Karlsruhe 1876; die über die Promotionen handelnden Titel sind auch abgedruckt bei Berger-Levrault, Académies alsaciennes, XXXII flg. C. Bünger (Matthias Bernegger, Strassburg 1893) setzt (S. 96) diese Statuten ins Jahr 1621. — Man vgl. über die Promotionsdisputationen Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, 28. Bd. S. 264, 267 flg., 270 flg., 273.

[3]) Vgl. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter, 3. Bd. 2. Ausg. S. 212.

[4]) C. Prantl, Gesch. der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, 2. Bd. (München 1872) S. 136.

und einer „*ex primariis jurisprudentiae studiosis*“ respondiert. In den Statuten der medizinischen wie der philosophischen Fakultät (1634) erscheinen (in ersteren neben der Disputation) schriftliche Ausarbeitungen.[1]) Es lässt sich aus den statutarischen Bestimmungen der Universitäten erschliessen, dass sich aus den verschiedenen Formen schriftlicher Ausarbeitungen und aus der (mündlichen) Disputation, der nur ein Textgerippe zugrunde gelegt wurde, eine einheitliche Form als eine der Hauptforderungen für die Erlangung eines akademischen Grades herausgebildet hat: die schriftlich ausgearbeitete Disputation, die mündlich verteidigt werden musste. In dieser Entwicklung der Disputation spielen die Juristenfakultäten eine hervorragende Rolle; von ihnen werden selbständige Disputationen der Kandidaten am frühesten an verschiedenen Orten gefordert; die medizinischen Fakultäten schliessen sich ihnen an, vereinzelt die theologischen, am spätesten folgen die philosophischen Fakultäten nach.

Hat sich dies schon in der vorangehenden Darstellung ergeben, so sei hier noch Einzelnes hinzugefügt. Die Statuten der juridischen Fakultät in Greifswald — von Koch ohne Zeitangabe abgedruckt, es sind die von Franz Stypman 1642 verfassten[2]) — bestimmen: *Disputationes inaugurales, quia candidati per se conscribunt, totum collegium videto.*[3]) Dass der Kandidat selbst die Disputation zu verfassen habe, wird in ganz bestimmt ausgesprochener Form nur vereinzelt von den Statuten verlangt, die Beispiele dafür sind im Vorausgehenden angeführt worden. Allein wir können aus den Wendungen, in denen die Forderung gestellt wird, vielfach mit annähernder Sicherheit den Schluss ziehen, dass eine Arbeit des Kandidaten verlangt wurde, oder sagen wir richtiger, eine Übung sich festgesetzt hatte, die die Anteilnahme des Kandidaten in den Vordergrund zu rücken suchte; zum Teil erfahren wir es auch von anderer Seite. So berichtet z. B. Gockel (1682): *Tubingae Theologiae candidatus inauguralem disputationem conscribit, eamque sub Praesidio Theologiae Professoris per duos dies defendit.*[4]) Aus einem Dekret der medizinischen Fakultät in Tübingen vom 16. Februar 1695 erfahren wir, dass man dort in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. eine gedruckte öffentliche Disputation „*sive hic sive in alia Academia ventilatam*“ vor der Zulassung zum *examen privatum* und *publicum* mit diesen nachfolgender (mündlicher) Inaugural-

[1]) Weissenborn, Acten der Universität Erfurt II S. 75, 102, 104, 120, 164, 166.

[2]) Vgl. Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald 1. Bd. (Greifswald 1857) S. V und Aeltere Universitäts-Matrikeln. II. Univers. Greifswald, hrsg. von E. Friedländer (Leipzig 1893) I S. X.

[3]) Koch a. O. I S. 401.

[4]) Deliciae academicae (Augustae Vindel. 1682) S. 71. Vgl. dazu jedoch unten S. 28. flg.

disputation forderte. Seit dem Visitationsrezess vom 28. August 1656 gingen die beiden Examina der Disputation voran und es wird in dem eben erwähnten Dekrete angeordnet, dass kein Studierender oder Kandidat der Medizin verhalten werden solle, vor den Prüfungen eine gedruckte öffentliche Disputation zu verteidigen, wie dies auch in der theologischen und juridischen Fakultät nicht üblich sei. Dagegen steht es ihm frei, vor den Prüfungen „*exercitii gratia*" eine gedruckte Disputation „*publice ac solenniter ventilandam*" vorzulegen.[1]) In Jena war nach Adrian Beiers Bericht die *disputatio inauguralis* nötig in den drei oberen Fakultäten, *arbitrario* bei den Magistranden und Doktoranden der philosophischen Fakultät: *Disputatio pro gradu in utroque iure una Jenae sufficit, quam Candidati pro lubitu eligunt, electam elaborant, elaboratam habent. Olim absque praeside decretum Doctorandis disputare, sed non servatum: iuxta Statuta Jurid. Ien. cap. 3 hodie sub praesidio alicuius, quem ordo tangit, Professore.*[2]) Die Statuten der einzelnen Fakultäten an der Universität Kiel vom Oktober 1665 bieten das Bild einer Auffassung der Inauguraldisputationen, wie sie im 17. Jahrhundert im Allgemeinen als gäng und gäbe bezeichnet werden kann. Zunächst erscheint in allen vier Fakultäten das examen (tentamen) privatum und das examen publicum (rigorosum). Für die Inauguraldisputation wird bei den Theologen die Materie von der Fakultät vorgeschrieben, von dem Kandidaten bloss die Verteidigung verlangt. Ausserdem besteht aber noch die Anforderung, dass niemand zur Inauguraldisputation zugelassen werden solle, „*qui non systaticas minimum literas suorum Patronorum et Promotorum Collegio Theologico exhibuerit.*" Bei den Juristen muss der Kandidat eine Disputation öffentlich anstellen und durchführen *(jubeatur Candidatus Disputationem publicam proponere atque peragere)*, die auf die beiden Examina noch folgende Inauguraldisputation ist offenbar nur eine Förmlichkeit. In der medizinischen Fakultät hat der Kandidat seine Inauguraldisputation der Censur der Fakultät zu unterwerfen. In der philosophischen Fakultät ist die Disputation eigentlich nicht unumgängliches Erfordernis. Es wird verlangt, dass der Kandidat nicht leicht zum *examen* zugelassen werden soll, wenn er nicht hier oder anderswo eine philosophische oder philologische Disputation öffentlich gehalten habe. Ferner hängt es vom Ermessen des Dekans ab, ob der Kandidat an Stelle des öffentlichen Examens eine Inauguraldisputation halten soll. Wenn nicht, so hat er sich dem öffentlichen Examen zu unterziehen. Die Inauguraldisputation findet sich also hier in allen vier Fakultäten, die stärkste Gebundenheit

---

[1]) Sammlung von Reyscher 11. Bd. 3. Abt. S. 371 flg.

[2]) Beier, Athenae Salanae VII S. 514, 915 (Handschrift der Jenaer Universitäts-Bibliothek). Die Jenaer Statuten v. J. 1653 habe ich nicht benutzt, sie sind weder im Archiv noch in der Bibliothek der Universität zu Jena vorhanden.

des Kandidaten weist die theologische Fakultät auf, am wenigsten scharf ist die Forderung einer Inauguraldisputation in der philosophischen Fakultät gehalten. Eine eigene Arbeit des Kandidaten fordern am deutlichsten die juridische und medizinische Fakultät. Die Inauguraldisputationen werden unter einem Präses gehalten und müssen vorher der Fakultät zur Censur vorgelegt werden. Eine Bestimmung, die ganz klar eine eigene schriftliche Ausarbeitung von Seiten des Kandidaten fordert, ist nicht vorhanden.[1])

Eine eigenartige Einrichtung darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, das sind die *disputationes sine praeside.* Sie bedeuten einen weiteren Schritt in dem Bestreben, den Kandidaten eines akademischen Grades auf eigene Füsse zu stellen. Nicht nur eine eigene Arbeit soll der Kandidat vorlegen, sondern auch dadurch, dass er sie ohne Hilfe eines Präses verteidigt, seine Befähigung für einen akademischen Grad erweisen. Allerdings ist nicht immer auch da, wo die strenge Forderung nach einer eigenen Arbeit des Kandidaten zuerst hervortritt, auch die Forderung vorhanden, dass er sie ohne Präses verteidigen soll. Wir können vielmehr annehmen, dass das Bestreben, der Selbstbethätigung des Kandidaten einen breiteren Spielraum zu schaffen und so seine Individualität mehr in den Vordergrund zu rücken, in zweifacher Art der Verwirklichung zugeführt werden sollte. Auf der einen Seite durch das Verteidigen ohne Präses, auf der anderen Seite durch selbständiges Ausarbeiten der Disputation. Die erstere Richtung knüpfte an die Vergangenheit an, der glänzende Vorbilder der Dialektik ihren Stempel aufgedrückt hatten. Sie sah in der selbständig durchgeführten mündlichen Verteidigung das höhere Ausmass des Könnens. Die zweite Richtung war entschieden die moderne, sie ward aus der Ahnung von der zukünftigen Entwicklung der wissenschaftlichen Bestrebungen geboren, das Vertiefen in wissenschaftliches Denken und daran anschliessendes wissenschaftliches Arbeiten — ohne vorgeschriebene Schablone — war ihr Ziel. Die Verinnerlichung hier steht dem äusserlichen Effekt dort gegenüber. Denn dass das Recht oder vielmehr Vorrecht, ohne Präses eine Disputation verteidigen zu dürfen, oft nur nach ganz äusserlichen Gesichtspunkten zuerkannt wurde, erhellt z. B. aus einer Verordnung der Juristenfakultät in Marburg vom 10. Oktober 1690, nach der die Adeligen *ex speciali concessione sine*

---

[1]) Die bisher nicht gedruckten Statuten der einzelnen Fakultäten stehen im Cod. Ms. S. H. 179 A der Kieler Universitätsbibliothek, eine (weniger gut lesbare) Abschrift findet sich auch im Kieler Cod. Ms. S. H. 175, S. 58—78 und eine andere im Cod. Ms. S. H. 175 A. Ich citiere nach Cod. Ms. S. H. 179 A und verweise auf fol. 23b (Tit. 4); 24a (Tit. 7); 24ab (Tit. 8); fol. 26a (Cap. VI); 27a (Cap. VII); fol. 29a (5, 6); fol. 34a—35a; 35a (2); 35b (8—10).

Praeside disputieren.[1]) Ein derartiges Vorrecht für Grafen und Barone wurde auch noch in den Statuten der juridischen Fakultät der neu gegründeten Universität Halle (1694) gewährt.[2]) Wir erinnern uns dabei, in welch abfälliger Weise später (1776) Johann David Michaelis sich über das Disputieren *sine praeside* geäussert hat.[3]) In der älteren Literatur, soweit sie sich mit dem Erteilen akademischer Grade befasst, ist bisweilen die Angabe zu finden, dass in Altdorf, Basel und Strassburg die Inauguraldisputationen *sine praeside* stattgefunden hätten.[4]) In Strassburg werden in der That die Inauguraldisputationen bei den Juristen und Medizinern in dieser Form vorgeschrieben (s. oben S. 17); ebenso fanden in Altdorf, wenn wir aus den Äusserungen Wills auf die frühere Zeit zurückschliessen dürfen, die *disputationes pro gradu „sine praeside“* statt, und zwar in allen vier Fakultäten (in der philosophischen allerdings nicht der Regel nach).[5]) Wie es in Basel stand, vermag ich statutarisch nicht zu belegen. Das Disputieren *sine praeside* zur Erlangung eines akademischen Grades kam aber auch an anderen Universitäten vor, z. B. in Köln (1647, theologische Fakultät),[6]) Erfurt (1634?, juridische Fakultät: *dominus candidatus praesidem agat*),[7]) Trier (um 1603, theologische Fakultät),[8]) Königsberg (1619, medizinische Fakultät),[9]) Würzburg (1587, theologische Fakultät),[10]) Jena (s. oben S. 19). Die

---

[1]) Itter a. O. S. 293.

[2]) W. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle (Berlin 1894) II S. 419–420.

[3]) Raisonnement, IV S. 59—65 und Samml. bibl.w. Arb. X S. 34.

[4]) Vgl. z. B. R. G. Knichen, Opus politicum (Francof. ad Moen. 1682) I Sp. 1065, wo nach G. Chr. Walther, De statu, iuribus et privil. doctor. (1641) cap. 7 S. 83 citiert wird.

[5]) G. A. Will, Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altdorf (Altdorf 1795) S. 92, 97. Die Inauguraldisputation hat sich auch in Altdorf erst allmählich festgesetzt, indem sie einerseits das *examen publicum* verdrängte, anderseits an ihre Stelle zeitweise die *lectiones cursoriae* traten (Will a. O. S. 109, 97, 82). Vgl. dazu oben S. 19 und S. 15 Anmerk. 3.

[6]) Bianco I Anlagen S. 80; hier erst bei der letzten Disputation zur Erlangung der Licenz.

[7]) Weissenborn, Acten II S. 104; zur Erlangung der Licenz; ein *studiosus* respondiert.

[8]) Monumenta Germaniae paedagogica IX (Berlin 1890) S. 151, 155; zur Erlangung der Licenz.

[9]) Koch a. O. I. 667 *„pro gradu Licentiae vel Doctoreo“*.

[10]) Wegele a. O. II S. 180, 183; zur Erlangung der Licenz. — Ich führe ferner aus den Statuten der Universität Rinteln (1621) die allerdings allgemeiner gehaltene Bestimmung an: *Verum Studiosis etiam saepius id petentibus, Praesidis officium minime denegari iubemus* (Cod. ms. hist. litt. 122 der Götting. Univers.-Bibl. S. 128). Nach Suevus wurde der juridischen Fakultät in Wittenberg im Jahre 1587 durch kurfürstliches Reskript gestattet, bei den Disputationen ihrer Kandidaten nach dem Beispiele der anderen Fakultäten einen Präses hinzuzuziehen, da schon vorher einer der

Regel war, dass unter einem Präses disputiert wurde; ohne Präses zu disputieren wurde gewöhnlich nur den in der wissenschaftlichen Ausbildung bereits weiter vorgeschrittenen Kandidaten gestattet, also z. B. zur Erlangung der Licenz. Auch die Rolle, die der Präses bei der Disputation spielte, hat erst allmählich ihre bestimmte Form erhalten. Anfänglich hatte er nur mehr das Amt eines Beisitzers,[1]) später trat er mehr aktiv auf, er war der führende Geist bei der Disputation geworden, mochte er nun mündlich in ihren Verlauf eingreifen oder eine schriftlich ausgearbeitete Grundlage für die Disputation geliefert haben. Während der Präses früher mehr als Censurbehörde bei der Auswahl der Thesen galt, wurde er später das zweite Ich des Kandidaten. Präses und Kandidat wurden in den Augen der Opponenten und Zuhörer als eine Person angesehen. Der Präses ist der Meister, der respondierende Kandidat sein Werkzeug, die Disputation der Stoff, den sie, jeder nach seiner Art, verarbeiten. Neben dieser Strömung, die den Präses so gewaltig emporträgt, geht aber eine merkwürdige Unterströmung, die Emancipationslust der Studenten und Kandidaten. Die Kandidaten wollten auch zeigen, dass sie etwas konnten. Schon in einem Visitations-Abschied der Universität Marburg vom Jahre 1575 wird daran erinnert, dass manche *studiosi iur.* in ihren Disputationen zu viele Thesen aufstellen; dadurch würden manche, die noch weniger vorgerückt seien, von den Disputationen abgeschreckt. Man solle also Maass halten.[2]) Die Statuten derselben Universität (1629) legen den Kandidaten nahe, sich zu erinnern, dass sie keine Ilias zu schreiben hätten (s. oben S. 16). Wir haben ferner schon gehört, wie sich Thomasius in einem Programm vom Jahre 1693 über das Prunken der Kandidaten mit eleganten, wenn auch erborgten Traktaten ausspricht[3]). Kurzum es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass sich auch in den Kreisen der Kandidaten hie und da das Streben nach grösserer Selbstbethätigung geltend machte. Begabteren Kandidaten mag die Gebundenheit an vorgeschriebene Themata mitunter recht lästig gewesen sein. Felix Platter erhielt, als er 1557 zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde in Basel zu disputieren sich anschickte, vom Dekan zwei Themata. „Die lies ich mit etwas ausslegung darüber drucken". Sie gefielen ihm nicht; „hatte wol

---

Professoren wenigstens als Beisitzer fungirt hatte (Academia Wittebergensis ab anno fund. 1502 usque ad ann. 1655 editore Gottfrido Suevo Z. 4a, b). Vgl. ferner auch E. Friedberg, Das collegium iuridicum (Leipzig 1882) S. 56.

[1]) So heisst es noch in den Heidelberger Statuten des Kurfürsten Karl Ludwig (1672), dass bei den ordentlichen Disputationen in der Artistenfakultät, wenn kein Professor präsidiert, sich der Dekan als *„modera'or"* einfinden solle (Thorbecke, Statuten S. 267).

[2]) Göttinger Cod. ms. hist. lit. 120 S. 217.

[3]) Vgl. Samml. bibl.w. Arb. X S. 32.

statlichere genommen, so ich selbst, wie ietz brüchlich, solche hette dörfe erläsen." [1])

Die Übungsdisputationen gewinnen in diesem Zeitraume an Boden, namentlich bei den Juristen. Es wird öffentlich und privatim, ordentlich und ausserordentlich, feierlich und weniger feierlich, es wird ohne gleichmässig abgegrenzte Folge, aber auch in bestimmten, nach Zeit und Personen abgeschlossenen Zirkeln, während des Semesters und während der Ferien *exercitii causa* disputiert. Bei all dieser Mannigfaltigkeit interessiert uns vor allem das Verhältnis zwischen Präses und Respondenten beleuchtet zu sehen, das nicht immer dasselbe Bild gewährt. Wir können beobachten, wie der Präses Thesen aufstellt — denn um solche handelt es sich noch zumeist bei den Disputationen —, über die die Respondenten disputieren, wir sehen aber auch Studenten Thesen aufstellen, die der Dekan zu censieren hat, wir bemerken endlich ein Zusammenarbeiten zwischen Präses und Respondenten. Es können Professoren, aber auch Studenten präsidieren, es kann auch ohne Präses disputiert werden. Oft sind die Bestimmungen ziemlich allgemein gehalten. Diese Mannigfaltigkeit lässt sich an Beispielen aus verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Fakultäten aufzeigen. In den reformierten Statuten der Universität Marburg vom 14. Januar 1564 wird angeordnet, dass in allen Fakultäten die Professoren bei den wöchentlichen Disputationen „*alternatim*" präsidieren sollen, doch sollen die Thesen den Präsidenten vorher zur Durchsicht zugestellt und von ihnen nur nützliche Themata zugelassen werden. [2]) Es geht daraus hervor, dass die Thesen für diese Übungsdisputationen von den Respondenten aufgestellt wurden. Die Marburger Statuten vom Jahre 1629 verfügen betreffs der juridischen Disputationen im Allgemeinen, dass es den Studenten, namentlich den älteren *(veterani)* erlaubt sei, selbst juridische Disputationen abzufassen und diese, nachdem sie von dem Präses und dem Dekan der Fakultät approbiert sind, drucken zu lassen. So würden nämlich oftmals hervorragende Geister entdeckt, die sonst im Dunkel verborgen blieben. In der theologischen Fakultät dagegen wird verlangt, dass der Präses eine Disputation in Kürze verfasse, „*ob temporum horum injuriam, quae studiosis vix alimenta indulget.*" Keinem Studenten — *etiam veterano* — ist es ohne Vorwissen und einmütige Zustimmung aller Professoren der Theologie erlaubt, eine von ihm zusammengestellte *(congestam)* Disputation dem Präses zu überreichen und unter dessen Präsidium zu verfechten. [3]) Die Mar-

---

[1]) Thomas und Felix Platter, bearbeitet von Heinrich Boos (Leipzig 1878) S. 307.

[2]) Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Grossmüthigen, hrsg. von Bruno Hildebrand (Marburg 1848) S. 88.

[3]) Göttingen Cod. ms. hist. litt. 121 fol. S. 221 u. 222 im Tit. XXV, S. 286 im Tit. XXXIV.

burger Fakultätsstatuten vom Jahre 1653 bedeuten einen Fortschritt in der Auffassung. In jeder der vier Fakultäten können Studierende selbst Disputationen verfassen, in der theologischen Fakultät gilt dies allerdings als ganz besondere Ausnahme, falls es sich nämlich um ältere Studierende handelt, deren Gelehrsamkeit erprobt ist. Bei den Juristen können wir eine feine Nüance in der Auffassung beobachten. 1629 verhinderte man die Abfassung von Seiten der *studiosi* nicht, 1653 sollte es erlaubt sein *(non prohibemus — permittitor).*[1]) Festgehalten werden muss jedoch, dass es immer nur erlaubt ist, nicht aber die selbständige Abfassung vorgeschrieben wird. — Nach der Reformation der Wiener Universität vom 1. Januar 1554 hat bei den Disputationen der Baccalare ein erfahrener Magister zu präsidieren und entweder selbst Themata aufzustellen oder solche ihm von den Baccalaren überreichte, bevor sie öffentlich aufgestellt werden, zu prüfen.[2]) — In Heidelberg hält es die Juristenfakultät in einer Erörterung über das *curriculum studiorum* (1602) für ratsam bei den *disputationes ordinariae*, „die respondenten *in concipiendis thesibus* dahin zu halten, dass sie die vorhabende materi *ex ipsis principiis et fundamentis* iedoch aufs kürtzst methodice deduciren.“ [3]) Die Statuten vom J. 1672 legen in den Vorschriften über die ordentlichen Disputationen in der Artistenfakultät dem Präses nahe, die Thesen kurz zu verfassen, „damit nicht mit unnöthigen wortten das papier ausgefüllt werde.“ [4]) — Aus den Statuten der theologischen Fakultät in Erfurt (1634) erfahren wir, dass ein *theologiae studiosus* eine öffentlich oder privat zu haltende Disputation selbst ausarbeiten konnte.[5]) — In der achten Statutenredaktion der philosophischen Fakultät in Leipzig vom Jahre 1558, die wir schon einmal (oben S. 13) als bedeutungsvoll für das Disputationswesen zu erwähnen Gelegenheit hatten, findet sich die Bestimmung, dass die Baccalare, denen vom Dekan der Auftrag wurde, „*in disputatione pomeridiana die dominico* (darüber geschrieben *Saturni* aut *solis)*“ zu präsidieren, dies unweigerlich zu thun haben. Die Materie der Disputation hat ein jeder schriftlich dem Dekan zu überreichen und wenn sie von jenem approbiert wurde, sie am Tage vor der Disputation öffentlich bekanntzu-

---

[1]) Vgl. Caesar a. O. S. 6 im Cap. IV, S. 12 Cap. IV, S. 20 Tit. VI, S. 33 im Tit. XVI.

[2]) Kink II S. 388.

[3]) Urkundenbuch der Universität Heidelberg hrsg. von E. Winkelmann I (Heidelberg 1886) S. 360.

[4]) Statuten bearb. von Thorbeke S. 267.

[5]) Weissenborn, Acten II S. 65, Rubr. III § 10: *Nullus tamen s. s. theologiae studiosus, qui disputationem publice vel privatim habendam proprio elaboravit Marte, ob ejus censuram aliquid pecuniae solvere teneatur.*

machen.[1] — Aus den Statuten der juridischen Fakultät zu Greifswald (1642) sei hervorgehoben, dass allen Disputationen, namentlich jenen, „*quae a non facultistis habentur, vel a candidatis, aut studiosis conscribuntur,*" der Vermerk „*cum consensu facultatis*" hinzuzufügen sei, damit sich nichts Ungehöriges einschleiche.[2] — Nach der Studienordnung der Artistenfakultät der Universität Basel (1591) stellen dic Respondenten Quästionen auf.[3] — Nach den Statuten der Universität Rinteln (1621) hat der *professor linguarum* dafür zu sorgen, dass bei den viermonatlichen Disputationen von einem der Zuhörer Quästionen aufgestellt werden.[4] — Auf den Fall, dass entweder der präsidierende Professor oder der Respondent Verfasser ist, nimmt ein Wittenberger Visitationsdekret vom 19. August 1668 Bezug,[5] ferner die Strassburger Statuten (1621), die es als Pflicht der Professoren hinstellen, den Disputierenden, sowohl was die Form als was den Inhalt der Disputationen betrifft, ihre Unterweisung angedeihen zu lassen.[6]

Besonders abweichende Anordnungen für die *disputationes privatae*, die sich allmählich stark zu entwickeln beginnen, werden nicht gegeben.

Die Censur der Disputationen wird strenge angeordnet; sie hat gewöhnlich der Dekan zu besorgen, doch kommen bisweilen auch staatliche oder kirchliche Behörden in Betracht.[7]

Am Ausgange des 17. Jahrhunderts steht als bedeutungsvolles Ereignis im Bereiche der deutschen Universitätsentwicklung die Gründung der Universität Halle (1694). Durch die Männer, die zu ihren ersten Zierden auf dem Gebiete wissenschaftlichen Strebens und akademischer Lehre gehörten, wurde in die alte Überlieferung vom Autoritätsglauben Bresche gelegt und der freien selbständigen Forschung Bahn gebrochen.[8] Wir haben einen der Hallenser Führer, Christian Thomasius, bereits

---

[1]) Zarncke, Statutenbücher S. 535 flg. in der Rubrik „*De iis quae bacularii exequi et obire debent*"; vgl. auch daselbst S. 543.

[2]) Koch I S. 405.

[3]) R. Thommen, Geschichte der Universität Basel 1532—1632 (Basel 1889) S. 345.

[4]) Götting. Cod. ms. hist. litt. 122 S. 49.

[5]) Codex Augusteus I (Leipzig 1724) Sp. 985.

[6]) Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins 28. Bd. S. 222—223.

[7]) Z. B. in Rinteln (Götting. Cod. ms. hist. litt. 122 S. 56, 127), Wittenberg, Leipzig (Codex Augusteus I Sp. 971, 918). In Basel liess der Dekan einmal (1578) ohne sein Wissen gedruckte Thesen durch den Pedell confiscieren (Thommen, Gesch. der Universität Basel S. 60 Anm. 1). Welche Mächte manchmal wegen Nichtzulassung einer These in Bewegung gesetzt wurden, beweist ein in Erfurt (1633) vorgekommener Fall, wobei sogar an die „Cron Schweden" appelliert wurde (Motschmann, Erf. lit. 1. Sammlung S. 246 Anm.).

[8]) Vgl. darüber F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, 2. Aufl. (Leipzig 1896) S. 521—537.

seine Meinung über das damalige Disputationswesen (1693) äussern hören. Aus dem nächstfolgenden Jahre (1694) datieren die Statuten der neu gegründeten Universität Halle. Es ist unter diesen Umständen von besonderem Interesse zu prüfen, ob diese neuen Statuten nach der für uns wichtigen Seite eine besondere, moderne Fassung aufweisen, ob ferner überhaupt das 18. Jahrhundert auf diesem Gebiete neuen Anschauungen die Wege ebnete. Wir werden sehen, dass auch das Zeitalter des Rationalismus zu einer einheitlichen, überall giltigen Form noch nicht durchgedrungen ist. Neugründungen sind zu verzeichnen, aber selbst in dieser Zeit lässt uns ihre Lehrverfassung bisweilen noch im Stich: es sei nur auf die Statuten der Georgia Augusta (1736) verwiesen.[1])

In Halle wird nach den Statuten vom Jahre 1694 in der theologischen Fakultät eine vom Respondenten selbst verfasste Inauguraldisputation verlangt *(unusquisque sit ipse autor)*, jedoch nur in der theologischen Fakultät ist diese Forderung ganz klar ausgesprochen; in der juridischen und medizinischen Fakultät können wir das Gleiche annehmen, bestimmt verlangt wird es nicht; in der philosophischen Fakultät heisst es dagegen: *Liberum autem sit Candidato vel suo ingenio conscribere disputationem, vel a Praeside, ut conscribat, impetrare.*[2])

---

[1]) Cod. ms. hist. litt. 84 in der Göttinger Universitäts-Bibliothek (Abschrift des Originals).

[2]) Die Statuten der Universität Halle sind mehrfach gedruckt worden, so in Pagus Neletici et Nudzici oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des Saal-Creyses von Johann Christoph von Dreyhaupt 2. Th. (Halle 1751) S. 77 flg.; darnach bei Koch, Die preuss. Universitäten im 1. Bde. S. 466 flg.; neuestens von Wilhelm Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle Bd. 2 (Berlin 1894). Ich citiere nach Schrader. Man vgl. daselbst S. 406, 407, 417, 419 flg., 421, 429 flg., 435 flg.

Zur Beleuchtung der Verhältnisse in der juridischen und medizinischen Fakultät führe ich noch einiges an. Es liegt mir eine medizinische Inaugural-Disputation vor, die Johann Heinrich Schulze am 12. März 1717 unter dem Präsidium des Dekans Friedrich Hoffmann als *auctor respondens* verteidigte. In der Vorrede schreibt der Präses: *Reddo tibi dissertationem, ingenii tui cultissimi foetum, ea facie, qua mihi ad corrigendum eam exhibuisti: neque enim quicquam in illa inveni, quod lima indigeat.* Christoph Weidlichs vollständiges Verzeichniss aller auf der Königl. Preussl. [!] Friedrichs-Universität zu Halle herausgekommener juristischen Disputationen und Programmen (Halle 1789) weist bei einzelnen Inauguraldisputationen ausdrücklich die Bemerkung auf, dass der Respondent der Verfasser sei, z. B. S. 19 (Präses Bodinus, Respondent J. F. Freiesleben), S. 32 (Präses Bodinus, Respondent J. B. Mencke), S. 36 (Präses Stryk, Respondent B. G. Struve); vgl. ferner S. 63 flg. (Präses Chr. Thomasius, Respondent E. Gerhard), S. 60 flg. (Präses Bodinus, Respondent J. E. Rausch, dabei die Bemerkung: „Dietrich Herrmann Kemmerich ist hiervon der wahre Verfasser“). Weidlich führt die Disputationen unter dem Namen des Präses auf, auch die Inauguraldisputationen. Besonders verwiesen sei noch auf die Inauguraldisputation, die J. Chr.

Es brauchte geraume Zeit, ehe manche der Universitäten sich entschlossen, von ihren Kandidaten die Abfassung und Veröffentlichung einer Disputation zu verlangen, und dann geschah dies mitunter noch mit einer gewissen Vorsicht. Ein Beispiel bietet gleich die juridische Fakultät in Prag. Das Hofdekret vom 21. August 1795 ordnet für die Promotion an: „Der Kandidat hat nach Maassgabe des höchsten Hofdekrets vom 21. Jänner 1791 eine Abhandlung zu schreiben, und in Druck zu geben. Doch wäre es besser, wenn man dieses nur denen, die sich vorzüglich und besonders in der Litteratur ausgezeichnet haben, und deren Versuche der Fakultät Ehre machen würden, erlaubte, die übrigen bloss Ausarbeitungen, allenfalls in folgenden 7 Abtheilungen machen liesse."[1]) Diese Ausarbeitungen waren schon in früheren Studienordnungen verlangt worden, während die gedruckte Disputation nicht unbedingt vorgeschrieben war. Nach der „Erläuterung der Instruction vom 7. April 1754" waren unbemittelte Kandidaten nicht verpflichtet, „eine gedruckte Dissertation auszutheilen"[2]) und in der Verfassung der juridischen Fakultät vom 3. Oktober 1774 wird nur verfügt: „Statt der bisher gewöhnlichen 7 Casuum kann eine Dissertation eintreten, welche nach vorgängiger Revision des Lehrers der hiezu *in Turno* ist, gedruckt, und bey der öffentlichen Disputation, ... ausgetheilet werden mag."[3]) Und noch in der „Amtsinstruktion für den Direktor des juridischen Studiums" vom 20. April 1809 wird der Kandidat der Doktorwürde vor die Wahl gestellt, entweder „eine Abhandlung, oder die von den Professoren aus jedem Lehrgegenstande vorgelegten Fragen schriftlich" auszuarbeiten. Die öffentliche Disputation über Streitsätze ist wie früher beibehalten.[4]) In Wien hat sich noch im 18. Jahrhundert die Forderung nach einer vom Kandidaten ausgearbeiteten Inauguraldisputation in der juridischen Fakultät festgesetzt. Die Statuten derselben vom 6. Dezember 1703 weisen noch sowohl für das Baccalaureat wie das Licentiat und Doktorat die Ausarbeitung einer vom Dekan gestellten Materie auf, worüber dann dis-

---

Rube unter dem Präsidium des Christian Thomasius (1697) *de iure principis circa haereticos* hielt und bei der Präses und Respondent zusammenarbeiteten. Man vgl. Weidlich S. 17, Programmata Thomasiana (Halae et Lipsiae 1724) S. 451 flg., 392 flg. Es wäre recht wünschenswert, wenn einmal jemand die Disputationen. die unter dem Präsidium des Chr. Thomasius gehalten wurden, mit Benützung aller einschlägigen Literatur (der Einzel- und Gesamtausgaben u. s. w.) zum Gegenstande einer Untersuchung machen wollte.

[1]) Schnabel, Geschichte der juridischen Fakultät . . . zu Prag 3. Th. (Prag 1827) S. 118.

[2]) Ebenda 2. Th. S. 150 flg.

[3]) Ebenda 2. Th. S. 147. Gilt auch für Wien (Kink II S. 577).

[4]) Ebenda 3. Th. S. 154 flg.

putiert wird.[1]) Während die schon für Prag erwähnte Verfassung vom Jahre 1774, die auch hier gilt, die gedruckte Disputation noch nicht unbedingt fordert, wird nach der *Ratio studii juridici in universitate Vindobonensi edita a Francisco Ferdinando Schroetter* (1775) dem Kandidaten „*pro obtinenda suprema juris laurea*“ die Ausarbeitung einer solchen auferlegt *(injungitur ei, ut dissertationem inauguralem elaboret)*. Die Wahl des Themas bleibt dem Ermessen des Kandidaten insoweit anheimgestellt, als der Präses zustimmt, die Dissertation unterliegt der Censur der Professoren.[2]) In der medizinischen Fakultät erhält nach den Statuten vom 6. September 1719 sowohl der Baccalariand wie der Licentiand eine Materie zugewiesen, über die er Thesen ausarbeitet.[3]) Durch allerhöchste Entschliessung vom 24. April 1785 tritt an Stelle der Inauguraldissertation eine praktische Prüfung am Krankenbette und die Abfassung einer Krankheitsgeschichte.[4]) In der theologischen Fakultät kann der Kandidat für die *disputatio pro licentiatu* oder *pro doctoratu* „entweder erläuterte Corollarien aus der ganzen Theologie oder eine kleine Abhandlung zum Druck befördern.“[5]) Nach der allerhöchsten Entschliessung vom 30. August 1777 hat der Kandidat der theologischen Doktorwürde auch eine kleine Abhandlung zu verfassen, die er, wenn sie von einigem Werte ist, drucken lassen kann.[6])

Wie wenig im 18. Jahrhundert die Forderung nach einer vom Kandidaten selbst ausgearbeiteten Inauguraldisputation durchgedrungen war, ja wie diese Disputationen einfach auf Bestellung von Seiten der Kandidaten von Professoren ausgearbeitet wurden, das lässt sich recht deutlich an den Statuten der Universität Tübingen verfolgen. Wohl erhellt aus den herzoglichen Visitations-Recessen vom 24. Juli 1744, dass man die Studenten dadurch zu üben suchte, indem man die „etwas stärkeren“ Themata ausführen liess zur Behandlung in Privatdisputationen, aber die *disputationes solennes* und *inaugurales* konnten die Kan-

[1]) Kink II S. 506 § 2, S. 504 XIV § 2 und S. 505 XIV § 5. Diese Statuten waren nur von der Fakultät, nicht von der Universität approbiert. Sie waren vom Dekan W. G. Otzenassek zusammengestellt worden (Kink II S. 489). Eine weitere Redaktion liegt aus dem Jahre 1746 vor (Kink II S. 531, wo die Statuten aber nicht gedruckt sind), die dasselbe bietet (Statuta emendata inclytae facultatis juridicae a J. F. R. Riedl compilata S. 38, S. 34—36). Sie hatte nicht die Approbation der Universität.

[2]) Diese *Ratio* ist bei Kink nicht abgedruckt. Vgl. S. 51 im Druck v. J. 1775.

[3]) Vgl. Die älteren Statuten der Wiener medicinischen Fakultät [hrsg. von Endlicher] (Wien 1847) S. 76 flg. Diesen Statuten fehlte auch die Konsistorial-Approbation (Kink II 514 a).

[4]) Kink II S. 597.

[5]) Ebenda II S. 575 (1774).

[6]) Ebenda II S. 583. Vgl. auch Probst, Geschichte der Universität in Innsbruck S. 207.

didaten oder Professoren ausarbeiten. Damit bei den Inauguraldisputationen den Kandidaten keine zu beschwerlichen Auslagen erwachsen, „so sollen eines Theils dieselbige, wo Sie von Ihnen bestellet werden, ohne langen Zeitverlust elaboriret, und zum Druk befördert, oder, wo ein Professor zu der Zeit mit anderwärtigen Geschäften allzuviel occupiret wäre, nicht angenommen, sondern an seine Collegas verwiesen“ werden. Den Juristen gegenüber wird noch besonders betont, dass die Inauguraldisputationen nicht verzögert oder gar unterlassen werden sollen, „massen es ja einem fleissigen Professori niemals fehlen kan an *Argumentis selectis*, die Er entweder ausarbeiten, oder doch *per Theses succinctas* kurz fassen, drucken, und ventiliren lassen kan.“ [1]) In den Statuten vom Jahre 1752 herrscht ganz dieselbe Anschauung. In den drei oberen Fakultäten kann der Präses oder der Respondent die Disputation verfassen, in der philosophischen Fakultät haben die Kandidaten des Magisteriums „*uno actu unus post alterum*“ über eine von einem jeden ordentlichen Professor der Philosophie vorgelegte Inauguraldisputation zu respondieren; ein Vorgang also, den wir ähnlich schon in Marburg kennen gelernt haben (s. oben S. 16); der Kandidat kann aber auch allein eine besondere Disputation verteidigen. [2]) Der Auszug aus den Universitäts-Statuten vom Jahre 1770 weist bis auf geringe Abweichungen das Gleiche auf [3]) und noch in das 19. Jahrhundert hinein spinnen sich dieselben Fäden weiter, wie sich aus Bestimmungen vom Jahre 1814 wenigstens für das Magisterium der Philosophie ergiebt. [4])

Dieses Verhältnis, dass entweder der Professor oder der Kandidat die Disputation verfassen konnte, findet sich auch noch in den Statuten anderer Universitäten festgehalten. Leichtfertig wurde dem Kandidaten die Erlaubnis nicht erteilt. Wie schwerfällig nimmt sich z. B. die Bestimmung in den Würzburger Satzungen vom 4. November 1749 im § II *Pro facultate juridica* aus: *Et quodsi subinde sint, qui proprio Marte dissertationes pro gradu elaborare easque juris publici facere cogitent, non aliter permissum esto, quam habito praevio totius facultatis assensu, exhibita operis idea praesidi, rigide examinata et per decanum approbata quoad omnes partes dissertatione.* [5]) In dem Statutenentwurf der Hohen Karls-Schule (Stuttgart), die von 1781—94 den Charakter einer Universität hatte, war (1782) in der philosophischen Fakultät in Aussicht genommen, dass der Kandidat entweder eine von einem Professor oder eine von ihm selbst verfasste Dissertation verteidigen könne; im letz-

---

[1]) Sammlung von Reyscher 11. Bd. 3. Abth. S. 381, 386.
[2]) Ebenda S. 429.
[3]) Ebenda S. 455.
[4]) Ebenda S. 559 flg.
[5]) Wegele II S. 413 § II 18.

teren Falle soll der Druck nur gestattet werden, „wenn die Fakultät sie für besonders vorzüglich erkannt hat.“ In der medizinischen und juridischen Fakultät dagegen hat der Kandidat die Inauguraldissertation selbst zu verfassen und *sine praeside* zu verteidigen.[1])

Inmitten dieses Hin- und Herschwankens der Auffassungen an den verschiedenen Universitäten kommt doch einmal eine zu dem Bewusstsein, dass man sich auf einem falschen Wege befinde und dass Abhilfe geschaffen werden müsse. Drei Jahre vor dem Erscheinen des ersten Teiles des „Raisonnements“ von Michaelis wurde an der Universität Marburg eine „Erneuerte und verbesserte Stipendiaten-Ordnung“ erlassen (1765).[2]) Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, als ob ihr Verfasser bei der Niederschrift Meyfarts Christliche Erinnerung vor Augen gehabt hätte. Die Stipendiaten-Ordnung sagt im Titulus, der „Von Einrichtung der Studien, den Examinibus, Disputationen“ u. s. w. handelt, dass zur Erlangung des *gradus baccalaureatus* oder *magisterii* die Absolvierung des vorgeschriebenen Bienniums oder Trienniums an sich nicht hinreiche, „vielweniger [soll] es damit ferner also genommen werden, dass die Stipendiaten alsdann mit vergeblichen Kosten *pro biennio* oder *triennio* nothwendig disputiren, und die von ihnen weder selbst aufgesetzte noch genugsam verstandene *Dissertationes* oder *Theses* blos *pro forma* auf das Catheder bringen, und von dem Praeside zur Verkleinerung des gantzen Instituti und ihrer eigenen Schande defendiren zu lassen, sich genöthigt sehen müssen.“ [3]) Die Disputationen sollen keineswegs aufgelassen, vielmehr nur der Missbrauch abgeschafft werden. „Damit aber auch von jungen Leuten nicht zuviel gefordert werde: So soll die erste Disputation *pro biennio* [Baccalaureat] aus einem halben Bogen philosophischer Sätze, welche sie selbst zu begreifen haben, bestehen, und dem Praesidi zur Correctur gebracht werden; Die zweyte *pro triennio* [Magisterium] hingegen eine besondere Materie aus den philosophischen Wissenschaften und deren Verhandlung zum Vorwurf haben, und von dem Alumno selbst, durch Vorschub des Praesidis mit den nöthigen Büchern, ebenfalls entworfen und zur Censur übergeben, dem vorgängig aber von dem Praeside ein Carmen oder eine Epistola gratulatoria angehängt, und darinnen von des Respondenten darinn erwiesenen Fleiss und Geschicklichkeit ein pflicht mässiges Zeugniss öffentlich abgelegt, und damit man davon desto ge-

[1]) Vgl. H. Wagner, Geschichte der Hohen Carls-Schule, Ergänzungsbd. (Würzburg 1858) S. 59—62. Der Entwurf der Statuten wurde dem Herzog am 7. Februar 1782 vorgelegt; praktische Bedeutung hat er nicht erlangt, da die Organisation der Hochschule nicht zur Durchführung kam (vgl. Wagner a. O. II [1857] S. 165, 167).

[2]) Cassel, gedruckt bey Henrich Schmiedt.

[3]) Man vgl. das (Samml. bibl. w. Arb. X. S. 31) aus Meyfarts Christl. Erinnerung Angeführte.

wisser versichert seye, der erste von dem Alumno selbst verfertigte und geschriebene Aufsatz solcher Disputationen, dem zeitigen Rectori oder Prorectori und Procancellario, nebst dem Decano facultatis ... vorgezeiget werden ...:" (S. 18—20). Derartige Anordnungen für die Erlangung der Grade in einer philosophischen Fakultät müssen besonders hervorgehoben werden.

Disputationen *sine praeside* sind auch in diesem Zeitraum nach den Statuten verschiedener Universitäten zulässig. Im Anschlusse an das bereits früher (S. 20 flg.) Mitgeteilte sei auf die Verhältnisse an den Universitäten zu Halle, Marburg, die bereits berührt worden sind, Wien, Tübingen, Innsbruck verwiesen und auf den Statutenentwurf der Hohen Karls-Schule (s. oben S. 30).[1]) Ein höherer Wert ist den *sine praeside* gehaltenen Disputationen nicht beizumessen, wenn dieser Vorgang auch an einzelnen Universitäten als eine Anerkennung für den Kandidaten betrachtet wurde. Das Disputieren *sine praeside* ist dann auch im 19. Jahrhundert noch zu finden. Die Statuten der Universität Berlin vom 31. Oktober 1816 ordnen an, dass der Kandidat seine Abhandlung in der theologischen, juridischen und philosophischen Fakultät ohne, in der medizinischen mit oder ohne Präses zu verteidigen habe, in den Statuten der einzelnen Fakultäten vom 29. Januar 1838 tritt das Disputieren unter einem Präses wieder stärker hervor.[2]) Nach den von Baumgart zusammengestellten Bestimmungen ist in der neueren Zeit das Disputieren *sine praeside* hauptsächlich nur in der theologischen Fakultät (namentlich beim Doktorat) zu finden, vereinzelt in der medizinischen und philosophischen Fakultät (Bonn).

Die Übungsdisputationen werden auch im 18. Jahrhundert bis hinein ins 19. fleissig empfohlen, allein die disputierlustigen Zeiten sind vorüber, die Freude an Versuchen, sich mit der Kraft des lebendigen Wortes zu messen, ist erstorben. Sowie die Bezeichnung *disputatio* durch *dissertatio* verdrängt wird, weicht auch das mündliche vor dem schriftlichen Verfahren auf allen Linien zurück. In der Autorschaftsfrage hat das 18. Jahrhundert keinen Umschwung herbeigeführt, man lässt eine überkommene Einrichtung mechanisch fortwirken. Ein Zug, der dahin ginge, die Studenten dadurch, dass man sie selbst Disputationen abfassen lässt, zu üben, ist in einer gewissen Allgemeinheit nicht wahrnehmbar. Vereinzelt können wir allerdings aus den Statuten und anderen amtlichen Quellen Belege beibringen, dass der Respondent als Verfasser anzusehen ist. So geht aus der Zusammenstellung der

---

[1]) Vgl. Die älteren Statuten der Wiener medizinischen Fakultät S. 77; Sammlung von Reyscher 11. Bd. 3. Abth. S. 429; Probst, Geschichte der Universität in Innsbruck S. 163, 408[68].

[2]) Koch I S. 61, 84, 108, 134, 164.

Sporteltaxen der Universität Halle (1767—68) hervor, dass in der theologischen Fakultät die Studenten die Disputationen verfassten, dem Präses oblag die Korrektur und Aufsicht bei der Ausarbeitung.[1]) Bei der Abfassung dieser Übungsdisputationen mag es nun hie und da etwas sonderbar zugegangen sein. Aus einem Berichte von Ludewigs, an dessen Wahrheit der Geschichtsschreiber der Universität Halle J. Chr. Hoffbauer[2]) nicht zweifelt, erfahren wir über den berühmten Hallenser Rechtslehrer Stryk Folgendes: „Wer sich bey ihm beliebt machen wollte, der musste unter ihm eine Disputation halten. Weil er nun solche auszuarbeiten keine Zeit hatte, so spannete er vor diesen Pflug die alten academicos. Er liesse ihnen den Zutritt zu seiner von Juristerey zahlreichen Bibliothek. Die Respondenten mussten sodann dieselbe bezahlen." Auf diese Weise verschaffte der Professor den alten Studenten einen Verdienst. Man denke dabei wieder an die zeitlich spätere Schilderung von J. D. Michaelis. Für die juridische Fakultät in Wien ergiebt sich aus der *Ratio studii juridici* (1775), dass bei gewissen Arten von Disputationen der Respondent Verfasser war, bei anderen konnte es der Professor oder der Zuhörer sein. Es genügte auch, ein fremdes Werk in neuer Ausgabe mit gelehrten Anmerkungen oder sonst einer nützlichen Zugabe vorzulegen.[3]) Aus den Statuten der Wiener medizinischen Fakultät vom 6. September 1719 ergiebt sich die Verfasserschaft der Respondenten.[4]) Nach einem Tübinger Visitationsrecess vom 24. Juli 1744 haben tüchtigere Studenten gegebene Themata zum Zwecke der Behandlung in Privatdisputationen auszuarbeiten,[5]) ebenso können in Altdorf die Studenten Privatdisputationen (hier genannt *disputationes circulares)* abfassen.[6]) In dem Stiftungsbriefe für die Akademie zu Bayreuth (14. März 1742) — 1743 als Universität nach Erlangen verlegt — werden Übungsdisputationen vorgeschrieben, die entweder von den Studenten oder von den Professoren verfasst werden können;[7]) in Erlangen hat auch beim Austritte aus dem philologischen Seminar jeder Seminarist eine philologische, zwei Bogen starke Disputation auszuarbeiten.[8])

---

[1]) Schrader II S. 471.

[2]) Gesch. der Univers. zu Halle bis zum Jahre 1805 (Halle 1805) S. 144 Anm.

[3]) *Ratio* S. 43—45. Durch das zuletzt Erwähnte wird auch der von Ad. Roquette (Centralblatt für Biblw. IV [1887] S. 341) bemängelte Fall erklärt.

[4]) Die älteren Statuten der Wiener medizinischen Fakultät S. 75.

[5]) Sammlung von Reyscher 11. Bd. 3. Abth. S. 381.

[6]) Will a. O. S. 120—122.

[7]) G. W. A. Fikenscher, Gesch. der kgl. preuss. Friederich-Alexanders-Universität zu Erlangen (1. Th.) (Coburg 1795) S. 222.

[8]) (Engelhardt), Die Universität Erlangen von 1743—1843 (Erlangen 1843) S. 153.

Überblicken wir die Lehrverfassung der deutschen Universitäten von ihren ersten Anfängen bis herauf ins 19. Jahrhundert, so tritt neben der Vorlesung keine Form des Unterrichtsbetriebes so stark in den Vordergrund als die Disputation. Es darf daher von vornherein als selbstverständlich gelten, dass eine Einrichtung, die als eine der gangbarsten Münzen die wissenschaftlichen Werte in den akademischen Kreisen in Umlauf setzte, in den fünfhundert Jahren deutscher Universitätsentwicklung je nach den Verhältnissen ihre eigenartige Prägung und Bewertung erhielt. Die Disputation als solche hat sowohl der Form wie dem Inhalte nach der fortschreitenden Geistesentwicklung sich angepasst, sie hat aber auch innerhalb der Lehrverfassung der Universitäten wechselnde Schicksale gehabt. Vor allem ist es wichtig, sich ihre Erscheinungsformen in ihrer Bedeutung für den akademischen Unterrichtsbetrieb vor Augen zu halten und weil die Früchte dieses Unterrichtsbetriebes in der Erwerbung der akademischen Grade geerntet werden, so ist es nötig, die Fäden zu verfolgen, durch die die Disputation mit der Erwerbung dieser Grade verknüpft ist. Jemehr die Disputation eine ausgesprochene Form annimmt, in der sie als eine der Vorbedingungen zur Erlangung eines akademischen Grades erscheint, umsomehr geht ihr Charakter als Selbstzweck verloren, sie wird Mittel zum Zweck. Wie dieses Mittel beschaffen sein und wie es gehandhabt werden soll, dies festzustellen ist Sache der akademischen Gesetzgebung. Diese wiederum ist in ihrer Auffassung beeinflusst einerseits von der Überlieferung der Universitäten, anderseits von den wechselnden Zeitströmungen und Geistesrichtungen. Doch mit diesem Einfluss ist es oft sonderbar bestellt. Zum Teil wird festgehalten, was längst veraltet ist und der Verjüngung bedarf, zum Teil findet bei Neuschöpfungen oder Erneuerungen keinen Eingang, was längst in festen Formen an anderen Orten sich eingebürgert hat. Ein oft seltsam konservativer Zug!

Wir haben kein besseres und in reicherer Fülle vorhandenes Mittel, gerade das Aufkeimen jungen Lebens an unseren Universitäten zu verfolgen, als die Disputationen. Dies zuzugeben kann uns nicht die Erkenntnis hindern, dass wir bei Forschungen auf diesem Gebiete auch Schattenseiten des akademischen Lebens berühren. Erfreut uns der Sonnenstrahl weniger, der erst durch Gewölk den Weg zur Erde finden musste! Wenn wir die in der Einleitung zu dieser Abhandlung wiedergegebenen Stimmen — darunter einige von bestem Klange — uns vergegenwärtigen, so vernehmen wir daraus, wie üppig Unkraut um Disputation und Promotion sich rankte. Allein wenn wir die Statuten der Universitäten dagegen halten, so müssen wir gestehen, dass dieses Unkraut seinen Nährboden hatte und als solches meist gar nicht erkannt wurde. Der spottende und wetternde Thomasius steht an der Wiege der Neuschöpfung zu Halle, die Hallenser Statuten bieten aber

in der Auffassung der Autorschaftsfrage kein ideales Bild, wie wir es mit Rücksicht auf das, was Königsberg weit früher geleistet hat, erwarten könnten. In Göttingen legt Michaelis eingehend die Schäden des Disputierens bloss, die Statuten der Georgia Augusta lassen uns aber bei der Beurteilung der Verfasserschaft völlig im Stich und die früher erwähnte,[1]) unter dem Präsidium des Michaelis 1752 gehaltene Disputation erläutert uns seine Auffassung der Autorschaftsfrage. Wenn uns also heute Disputationen vorliegen, über deren Verfasserschaft wir urteilen sollen, so müssen wir uns erst vergegenwärtigen, ob wir auch berechtigt sind, im heutigen Sinne nach der Autorschaft zu fragen. Wir sind es eben in den meisten Fällen zum Teil bis ins 19. Jahrhundert herein nicht. Was die Statuten der Universitäten von den Studenten und Kandidaten nicht forderten, das können wir nicht als eine Voraussetzung bei der Beurteilung früherer Verhältnisse annehmen; wir können vielmehr nur verfolgen, wie wir zu der heutigen Voraussetzung gelangt sind, und der Kampf, der in früheren Zeiten von verschiedenen Seiten gegen bestehende Einrichtungen geführt oder wenigstens angedeutet wurde, kann nur dazu beitragen, die Schattenseiten des Bildes und somit dieses selbst plastischer hervortreten zu lassen.

Die Entwicklung des Disputationswesens und vor allem die Entwicklung der Inauguraldisputation an den deutschen Universitäten lässt sich in folgenden Zügen wiedergeben. Durch sämtliche Jahrhunderte deutscher Universitätsentwicklung hindurch findet sich als ein Mittel des Unterrichtsbetriebes die mündliche Disputation. In früherer Zeit viel geübt und noch bis in das 19. Jahrhundert herein empfohlen, stirbt diese mündliche Disputation in unserem Jahrhunderte ab. Was früher in Übungsdisputationen geleistet wurde, das wird jetzt in den Seminaren ausgeführt. Wir können manche Disputiereinrichtungen ganz wohl als Vorläufer unserer Seminarübungen ansehen, namentlich gewisse Arten der Circulardisputationen. Man schloss sich zu Vereinigungen zusammen, in denen das Disputieren geübt wurde. In Wien gab es (1591 und 1606) einen Verein zur Abhaltung von Disputationen,[2]) in Graz übte der Parthenius, ein *coetus studiosorum ex omnibus scholasticis delectus*, seine Mitglieder auch durch *disputationes privatae et solemniores.*[3]) Aus dieser grossen Zahl von Übungsdisputationen, die teils öffentlich teils privat abgehalten wurden, löste sich allmählich

[1]) Sammlung biblw. Arbeiten X (1896) S. 35 flg.

[2]) Kink I S. 343[457].

[3]) Ratio studiorum S. J. III S. 356—358 (Monumenta Germaniae paedagogica IX). Die „*Forma et Ratio Gubernandi Academias et Studia Generalia S. J. in Provincia Austriae*", in der diese Bestimmung enthalten ist, geht ins erste Viertel des 17. Jahrhunderts zurück (vgl. *Ratio* III S. 323; dazu I S. XXVI flg. und Krones, Gesch. der Karl Franzens Universität in Graz (Graz 1886) S. 632).

eine Art von öffentlicher Disputation los und trat in den Vordergrund: die *disputatio pro gradu (inauguralis)*. Diese Inauguraldisputation ist zu allen Zeiten deutscher Universitätsentwicklung vorhanden gewesen. In ihren Anfängen (als *determinatio*, *vesperiae* und *in aula*) war sie nur ein mit einer gewissen Feierlichkeit umkleideter Akt disputativer Art, mehr rhetorisch-dialektische Schaustellung denn Erprobung des Wissens und Könnens; denn diese wurde in jenen Disputationen vorgenommen, an denen der Kandidat, um den angestrebten Grad erlangen zu können, teilgenommen haben musste. Diese Disputationen sind allmählich mit jener mehr förmlichen und feierlichen Disputation zu einer Disputation, der Inauguraldisputation, zusammengeflossen, deren eigentliche Form aber erst durch das Hinzutreten des schriftlichen Verfahrens ausgeprägt wurde, eine Form, die die mündliche Verteidigung schliesslich als völlig bedeutungslos erscheinen liess. Die Anfänge der schriftlichen Disputation sind in den für die Verteidigung niedergeschriebenen, in späterer Zeit gedruckten Thesen zu suchen, an die sich schon von allem Anfang an die zunächst nur zu persönlichem Gebrauche niedergeschriebenen Argumentationen der Präsiden und Respondenten anschlossen. Schon im 16. Jahrhundert wurden Thesen mit ziemlich ausführlichen Argumentationen gedruckt, daraus hat sich dann die Disputation in der Form der wissenschaftlichen Abhandlung entwickelt, der Thesen als *corollaria* angehängt werden konnten. Daneben bestand aber das Disputieren über blosse Thesen weiter. Auf die Entwicklung der schriftlichen Inauguraldisputation hat jedesfalls die in den Statuten oftmals wiederkehrende Forderung schriftlicher Ausarbeitungen von Seiten der Kandidaten eingewirkt. Dieser Zusammenhang zwischen den ursprünglich nicht als Disputation gedachten Ausarbeitungen und der schriftlichen Inauguraldisputation wird noch in den Statuten der juridischen und der philosophischen Fakultät der Universität Berlin vom Jahre 1838 deutlich.[1]) G. Kaufmann hat auf den starken Einfluss aufmerksam gemacht, den die Privatdisputationen auf die Entwicklung der Inauguraldisputation genommen haben.[2]) Gewiss ist dieser Einfluss, der ausserhalb der statutarischen Gesetzgebung liegt, ein solcher gewesen, dass die Universitäten bisweilen einzuschreiten sich bemüssigt fanden. Die juridische Fakultät der Wiener Universität setzte in einem Statut vom 17. September 1740 fest, dass sich der Dekan der Censur der *disputationes domesticae*, für deren Abhaltung im Jahre 1703 nur eine bestimmte Voraussetzung gemacht worden war, zu enthalten habe, „*cum experientia Teste Disputationes domesticae super assertionibus juridicis sola Decani censura praevia typo mandatis praesertim inter Nobiles nimium increbuerint*,

[1]) Koch I S. 107, 161.
[2]) Centralblatt für Bibl. XI (1894) S. 222.

et aliunde inauguralibus, quas in Jurisconsultorum Auditorio fieri convenit, insigniter derogent.“ [1])

Wollen wir in der Entwicklungsgeschichte der Inauguraldisputation eine Grenzscheide aufrichten, die Altes und Neues trennt, so ist sie an der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts anzusetzen. Im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts finden wir an der nordöstlichsten deutschen Universität vollständig moderne Verhältnisse vor. Es entzieht sich meiner Beurteilung, was in Königsberg diese Verhältnisse heranreifen liess, vielleicht wird lokale Forschung einmal Aufklärung bringen und uns mit dem Geist, der damals unter den Königsberger Gelehrten herrschte, vertraut machen, denn trotz seiner abgeschiedenen Lage hat Königsberg im literarischen Leben sich rühmlich bewährt. Die Geschichte der deutschen Literatur in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts muss auch an der Pforte der Albertus-Universität Halt machen. Von örtlichen Verhältnissen abgesehen, müssen wir überhaupt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Erstarken des literarisch-didaktischen Geistes feststellen, die Bücherproduktion schwillt an, wir leben in einer Zeit pädagogischer Reformbestrebungen. [2]) Vor dem Jahre 1616 konnte nur ein Fall aus Universitätsstatuten aufgedeckt werden, in dem bei schriftlicher Prüfungsarbeit an die Verfasserschaft des Kandidaten der strengste Massstab gelegt wird, nach der Abfassungszeit der Statuten der juridischen Fakultät zu Königsberg (1616) ist noch durchaus nicht der neue Standpunkt für alle Universitäten massgebend, aber die Bahn ist gebrochen. Was vor dem Jahre 1616 an Bestimmungen vorliegt, hat so ziemlich überall das gleiche Aussehen, nach dem Jahre 1616 ist kein neuer Gedanke mehr aufgetaucht, nur der einmal zur That gewordene hat an Verbreitung gewonnen. Zweihundert Jahre nach der Abfassung der Königsberger juridischen Statuten erhielt die neu gegründete Universität Berlin ihre Satzungen (31. Oktober 1816). In diesen wird von dem Kandidaten einer jeden Fakultät eine in lateinischer Sprache abgefasste und gedruckte Dissertation verlangt, „bei deren Einreichung er zugleich die schriftliche Versicherung geben muss, dass er allein der Verfasser derselben sey, insofern das Fakultäts-Reglement davon nicht eine Ausnahme verstattet.“ [3]) Abgesehen von dieser Einschränkung am Schlusse enthalten die Berliner Statuten die die Auffassung des 19. Jahrhunderts kennzeichnenden Gesichtspunkte, die aber schon zwei Jahrhunderte früher in Königsberg vorhanden waren. Wir können daraus ersehen, wie lange Zeit es brauchte, bevor eine neue Auffassung allgemein zum Durchbruche kam. Keine Flutwelle ist über

[1]) Kink II S. 528 flg. Dazu S. 508 flg.

[2]) Vgl. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. 2. Aufl. 1. Bd S. 453 flg.

[3]) Koch I S. 61.

die deutschen Universitäten hinweggezogen, um alte Einrichtungen in einem Wellenschlage mit sich fortzunehmen, sondern langsam und allmählich sind sie abgebröckelt.

Wenn die theologischen Fakultäten nur schwerer sich dazu entschlossen, der Selbstthätigkeit ihrer Kandidaten einen weiteren Spielraum zu gewähren, so wird dies durch die von ihnen gehegte Rechtgläubigkeit erklärlich. Es ist ihnen gewiss erwünschter, dass über Themata, die von einer bereits bewährten Kraft aufgestellt wurden, verhandelt wird, als dass ein Neuling seine eigene Anschauung über theologische Dinge vorbringt. In den philosophischen Fakultäten überwog zu lange das schulmässige Einexercieren das wissenschaftliche Schaffen. Bei den Medizinern trug lange die Praxis den Sieg über die Theorie davon. In den Juristenfakultäten dagegen war theoretischer Betrieb der Rechtswissenschaft mit praktischer Rechtsprechung vereinigt. Hier musste es erwünscht sein, dass der Kandidat selbständig juristisch unanfechtbare Aufstellungen zu machen und sie zu verteidigen fähig sei. Man fand es daher z. B. in Leipzig ehedem für gut, dass allwöchentlich über Schöppenstuhlsakten disputiert werde.[1]) Die Juristenfakultäten treten daher als die ersten und am häufigsten mit der Forderung nach eigenen, selbständigen Arbeiten der Kandidaten auf, während in den philosophischen Fakultäten eine derartige Forderung im strengen Sinne sich erst während des 19. Jahrhunderts durchgesetzt hat.

Sollen wir nun heutigen Tages gar so streng ins Gericht gehen mit jenen Kandidaten, denen es beliebte, auf ihren Disputationen ihrem Namen die Formel *autor et respondens* hinzuzufügen, wenn ihre geistige Anwartschaft dabei auch eine geringe Rolle spielte? Ich glaube nicht. Wenn Thomasius und Michaelis in scherzhafter Ironie bemerken, das Wort *autor* werde in dem Sinne aufgefasst, dass der Kandidat dem Präses *autor disputationis scribendae* gewesen sei, so liegt darin doch ein Stück Wahrheit. Man vergegenwärtige sich z. B. nur das oben (S. 28, 29) aus der Tübinger Universitätsgesetzgebung Mitgeteilte. Die Ehre war freilich nicht umsonst zu haben, auch wenn man nur als Defendent auf dem Titel mitgedruckt wurde. In Innsbruck z. B. wurde nach der allerhöchsten Entschliessung vom 28. August 1765 gewünscht, dass jeder Professor jährlich eine kleine Abhandlung drucken lasse. Als Muster könne der jährlich zu Leipzig erscheinende *Catalogus Dissertationum* dienen, und „bestreiten wohlhabende Discipul die Unkosten gerne, wenn man ihre Nahmen als Defendenten mitdrucket.“[2]) Jede Zeit will aus ihrem Geiste und ihren Verhältnissen heraus beurteilt sein. Das Wörtchen *autor* hatte jedesfalls je nach den Zeitverhältnissen ein so

---

[1]) Vgl. **Friedberg**, Das collegium iuridicum S. 27.

[2]) **Probst**, Geschichte der Universität in Innsbruck S. 405, 39.

stereotypes Gepräge erhalten, dass man sich seiner eigentlichen Bedeutung gar nicht mehr bewusst war. Es soll dabei nicht geleugnet werden, dass Missbräuche einrissen, namentlich dort, wo es an straffer Gesetzgebung fehlte, und dass materielle Verhältnisse überwogen, wo intellektuelle hätten den Ausschlag geben sollen. Wichtig ist es daher, um von diesem Gesichtspunkte aus soweit als möglich richtige Anschauungen zu gewinnen, dort wo genau festgesetzte Anforderungen vorhanden sind, an dem überlieferten Material die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Man untersuche z. B. einmal in Königsberg die juridischen Inauguraldisputationen vom Jahre 1616 ab, anderseits etwa in Halle die philosophischen Inauguraldisputationen vom Jahre 1694 ab, wobei namentlich auch darauf Gewicht zu legen wäre, ob sich der Verfasser *autor* nennt oder nicht. Alles einschlägige Material muss dabei natürlich berücksichtigt werden.

Zur richtigeren Auffassung der Autorschaftsfrage bei akademischen Disputationen muss noch auf zwei Punkte hingewiesen werden. Es wurde schon betont, dass bei der Disputation Präses und Respondent als eine Person galten.[1]) Der Präses hatte, wenn die Fähigkeiten des Respondenten gegenüber den Angriffen der Opponenten zu versagen drohten, in den Gang der Disputation zu Gunsten des Respondenten einzugreifen. Da mag nun oft die Last der Verteidigung von den Schultern des Respondenten auf die des Präses übertragen worden sein. Dieses Verhältnis beim mündlichen Verfahren mag auch dann, als das schriftliche Verfahren immer mehr an Bedeutung gewann, nicht ohne Einfluss gewesen sein.

Was ferner die Strenge in der Auffassung der Verfasserschaft betrifft, so dachte die Vorwelt anders und weniger streng als wir. Gerade in akademischen Kreisen bemerken wir öfters, wie ein anderer mit seiner Geisteskraft einspringt, z. B. bei Reden.[2]) Melanchthon verfasste eine Reihe von Deklamationen, die zunächst unter dem Namen anderer erschienen, später in die Sammlung seiner declamationes aufgenommen wurden.[3]) So lange bei der Disputation die mündliche Verteidigung noch etwas galt, also der Respondent doch immerhin etwas zu leisten hatte, ist es gewiss milder zu beurteilen, wenn die Verfasserschaft von Seiten des Respondenten weniger strenge betont wird.

---

[1]) Vgl. J. G. Walch, Philosophisches Lexikon (Leipzig 1740) Sp. 525; ferner auch: *De literarum ludis recte aperiendis liber Joannis Sturmii, 1538* (in den Evangel. Schulordnungen hrsg. v. R. Vormbaum I [Gütersloh 1860] S. 676); Zedlers Universal-Lexikon 7. Bd. (Halle u. Leipzig 1734) Sp. 1062.

[2]) Vgl. z. B. Monumenta Germaniae paedag. II (Ratio stud. S. J. I S. 206).

[3]) Man vgl. Karl Hartfelders Einleitung zu Melanchthons Declamationes in den Latein. Litteraturdenkm. des 15. u. 16. Jahrhunderts, hrsg. von Herrmann und Szamatólski, Heft 4 (Berlin 1891) S. X—XIV.

Im Ganzen genommen ist die Frage nach der Autorschaft der akademischen Disputationen nicht als eine belanglose anzusehen. Sie spielt eine wichtige Rolle in der Entwicklungsgeschichte des geistigen Lebens unserer Universitäten, sie ihrer Lösung näher führen, heisst das Wirken der schaffenden und bildenden Kräfte unseres Geisteslebens zu erfassen suchen. Denn die Disputationen bildeten ehemals ein hervorragendes Mittel, die geistigen Werte in Umlauf zu setzen. Es gab Zeiten, wo buchhändlerisch mit den Disputationen ein schwunghafter Handel betrieben wurde. Will führt in seiner Geschichte der Universität Altdorf (1795, S. 222) eine Reihe von Disputationshändlern auf; sie hatten früher einen offenen Laden im Kollegium (s. auch Will, S. 207) und veröffentlichten auch Lagerverzeichnisse über Disputationen.[1]) In Leipzig machte 1727 ein unternehmender Disputationshändler den Versuch, Disputationen von auswärtigen Universitäten gegen Pränumeration zu liefern. Er fand aber dabei nicht seine Rechnung.[2]) Welche hervorragende Bedeutung die Disputationen im literarischen Leben gewonnen hatten, beweisen die verschiedenartigen Verzeichnisse und Sammlungen derselben: ja 1719 veröffentlichte S. J. Apin Unvorgreiffliche Gedanken, wie man sowohl alte als neue *dissertationes acad.* mit Nutzen sammlen soll (Nürnberg).

Gewiss kann es nicht Aufgabe der Bibliotheken sein, beim Katalogisieren in jedem einzelnen Falle erst langwierige Untersuchungen über die Verfasserschaft anzustellen, aber man sollte es sich gerade in den Bibliotheken angelegen sein lassen, die auf diesem Gebiete unbedingt nötigen Einzelforschungen vorzunehmen. Wer an der Quelle selbst sitzt, braucht keinen Umweg zu machen, um aus ihr zu schöpfen. Voraussichtlich würden derartige Untersuchungen an manchem Orte die Erkenntnis wecken, dass auf dem Gebiete der Bibliothekswissenschaft noch viele lohnende Aufgaben ihrer Lösung harren.

Was schliesslich die Katalogisierung der Disputationen betrifft, so scheint mir solange, als die Dinge nicht an allen Universitäten einzeln untersucht worden sind, Folgendes als Richtschnur dienen zu können. Bei den Inauguraldisputationen ist der Name des Präses als Ordnungswort zu wählen, vom Namen des Respondenten ist stets ein Hinweis zu machen, bei den Übungsdisputationen wird der Name des Präses Ordnungswort, vom Namen des Respondenten ist dann, wenn er sich Autor nennt, auf den ersteren zu verweisen. Die Disputationen *pro loco* sind jedesfalls unter dem Namen desjenigen einzutragen, der in die Fakultät aufgenommen werden will. Die von Horn (a. O. S. 48) aus Köln

[1]) Vgl. z. B. *Bibliotheca Norica Williana*, pars V (Altdorf 1775) Nr. 1422 flg.

[2]) Vgl. Chr. E. Sicul, Annales Lipsienses, 1727 flg. S. 536. — Man vgl. auch die Verfassung der jur. Fakultät in Prag vom 3. Oktober 1774 (Schnabel, Gesch. der jur. Fakultät zu Prag II S. 147).

beigebrachten Fälle, in denen zwei Präsiden vorkommen, müssen noch untersucht werden. Wenn zwei Disputanten erscheinen, so sind beide zu berücksichtigen. Als Grenze für die moderne Auffassung der Autorschaftsfrage würde ich das Jahr 1809 (Gründung der Universität Berlin) ansetzen. Wie lange insbesondere in Tübingen und München die Präsiden zu berücksichtigen sind, müssen an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchungen lehren.

Graz. Ferdinand Eichler.

Einblatt-Kalender aus Douai für das Jahr 1585.

Der bibliographische Apparat der Universitäts-Bibliothek in Göttingen besitzt in seiner Sammlung älterer Druckfragmente einen seltenen Einblattdruck,[1]) welcher aus dem Einbanddeckel der in Antwerpen bei Plantin 1575 erschienenen Virgilausgabe abgelöst ist.[2]) Es ist dies einer der ältesten bis jetzt bekannten Einblattkalender [3]) aus dem französischen Flandern, in Douai aus der Druckerei von Jan Bogaerdt hervorgegangen.

Das Fragment ist auf ein Folioblatt (gegenwärtig c. 34 cm. hoch und 54 cm. breit; Höhe und Breite des Schriftbildes 34/45 cm.) gedruckt und ziemlich gut erhalten; leider fehlt der Kopftitel und die erste Zeile mit den Überschriften der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November,[4]) ferner ein Teil des gewiss unbedruckt gebliebenen unteren Blattrandes.*) Der Text (hervorzuhebende Stellen sind

---

[1]) Die Kenntnis desselben verdanke ich Herrn Geheimrat Dziatzko.

[2]) Im November 1895.

[3]) In der gedruckten Literatur findet sich bei Weinhold, Deutsche Monatsnamen, Halle 1869 S. 65 ein Kalender des 16. Jahrhunderts aus dem französischen Flandern citiert. Derselbe ist in den Annales du comité flamand de France Jg. I, 1853 (Dunkerque 1854) S. 236 flg. mit Erwähnung der flandrischen Monatsnamen kurz beschrieben, doch ist er kein Einblattdruck und enthält auch keine Münztabellen (vgl. auch Zeitschrift f. deutsche Mythologie 3. Bd. S. 137). Die Abhandlung von Louis de Baecker „Du Calendrier chez les Flamands et les peuples du Nord" (Annal. du com. flam. de France Jg. II, 1854/55 S. 88 flg.) handelt nur von den Monatsnamen und Wochentagen. Um schliesslich festzustellen, ob im Gebiete des französischen Flandern oder in den nächstliegenden grösseren Städten sich noch derartige Einblattdrucke fänden, wandte ich mich in einem Rundschreiben an die Bibliotheken bezw. Archive in Douai, Antwerpen, Brüssel, Löwen, Lüttich, Lille, Saint-Omer, Tournai, Arras, Mons, Brügge, Gent und Cambrai. Von den Vorständen der Bibliotheken bezw. Archive der 7 erstgenannten Orte wurde bereitwilligst eine allerdings negative Antwort erteilt und verfehle ich nicht den Bezeichneten besonders aber den Herren Archivaren Finot in Lille und Brassart in Douai für die gegebenen Literaturnachweise meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

[4]) Die Monatsnamen der 2. Reihe lauten: Februarius Sprockel, April April, Junius Wedemaent, Augustus Oostmaent, October Wynmaent, December Wintermaent. Über die Mannigfaltigkeit flandrischer Monatsnamen besonders in älterer Zeit vgl. Weinhold a. O. S. 19.

*) [Ein Facsimile des Einblattdruckes wird diesem Aufsatz nicht beigegeben, da, soviel ich weiss, seine Wiedergabe in einer anderen Sammlung für eine nicht zu ferne Zukunft in sicherer Aussicht steht. C. Dz.]

rot gedruckt) im Dialekt der Übergangsperiode des Mittelniederländischen zum Neuniederländischen ist in 8 Kolumnen eingeteilt. Die 2.—7. Kolumne enthalten den eigentlichen Kalender mit Märkteverzeichnis und Wetterprognosen, je 2 Monate in vertikaler Reihe untereinander, die 1. Kolumne ist von einer Münzvergleichungstabelle ausgefüllt, die letzte enthält einen Almanach, Sonntagsbuchstaben u. s. w., sowie die Daten der hohen Feiertage, sodann einen Schlüssel für die im Kalender abgekürzt verzeichneten Länder der Marktorte, eine Beschreibung der Sonnen- und Mondfinsternisse von 1585 und zum Schlusse Angaben über das Regiment der himmlischen Zeichen.

Von verschiedenen Typen sind 2 Antiqua, eine grössere für die römischen Monatsnamen und eine kleinere für die Überschriften der letzten (ob auch der ersten?) Kolumne, für den übrigen Text 3 gotische von verschiedener Grösse verwandt worden, abgesehen von dem fehlenden Kopftitel, welcher wohl die grösste Type aufzuweisen hatte. Der ganze Text ist rechts und links durch eine über 1 cm. breite Zierleiste abgeschlossen. Am unteren Rande ist Druckort und Drucker angegeben: „Tot Douay By my Jan Boogaerdt ghesworen Boeckprenter der C. M.“ (Abwechselnd roter und schwarzer Druck.)

Über das Leben dieses Jan Boogaerdt, auch Jean Bogard oder Boogaerts[1]) genannt, sind wir einigermassen unterrichtet. Boogaerdt stammte wahrscheinlich aus der Familie gleichen Namens, welche im 15. Jahrhundert mehrere hervorragende Gelehrte an der Universität Löwen aufzuweisen hatte.[2]) Dort gründete auch Jan B. zuerst eine Druckerei, wahrscheinlich 1563 oder 1564, jedenfalls bestand dieselbe schon 1564, da aus diesem Jahre Drucke von ihm sich erhalten haben.[3]) Die Gründung der Universität Douai durch König Philipp II. im Jahre 1562 mit ihrem Bedarf an Druckereien (es hatten sich erst 2 Drucker dort niedergelassen, Jacques Boscard seit 1563 und Loys de Winde seit 1564) wird für Boogaerdt Veranlassung gewesen sein, dorthin überzusiedeln. Der erste bekannte Druck, welcher seine Offizin in Douai verliess, ist aus dem Jahre 1574.[4]) Er führte den Titel eines geschwo-

[1]) Vgl. Duthilloeul, Bibliographie Douaisienne, Paris 1835. Bibliotheca Belgica ed. Van der Haeghen, Gand. La Haye 1880/90.

[2]) Van der Aa, Biogr. Woordenboek d. Nederl.

[3]) J. B. Vincent, Essai s. l'hist. de l'imprimerie en Belgique (Bruxelles 1867) nennt S. 26 als frühesten Druck die 1564 von Bogard in Löwen gedruckte „Historia belli Livonici“. In der „Table chronologique des impr. belges“ führt er in Löwen Jean Vanden Bogaerden ou Bogardus schon zum J. 1563 an, ohne einen Grund anzugeben; indessen giebt er S. 197 selbst zu: „Beaucoup de dates ne sont qu'approximatives“.

[4]) Vgl. auch Schwetschke, Codex nundinarius German. lit. bisec. z. J. 1574 ff. Douai; 1568 und 1571 Löwen. Duthilloeul a. O. S. 275 erwähnt noch eine von den Schöffen in Douai abschläglich beschiedene Bittschrift Boogaerdts vom 23. Okt. 1573

renen Buchdruckers des Königs. Sein Druckerzeichen besteht aus einem geflügelten Herzen, darüber eine aufgeschlagene Bibel [1]) und der mit Arabesken umgebenen Legende: „*Cor rectum inquirit scientiam.*“ Sein Wohnhaus nennt er „*Sub Bibliis aureis*“ oder „*Woonende in der gulden bybel.*“ [2]) Aus seiner Presse gingen eine grosse Anzahl Werke, die den verschiedenartigsten Wissensgebieten angehören, hervor. Duthilloeul führt allein 106 auf. Der letzte von ihm bekannte Druck ist aus dem Jahre 1626. Ein im folgenden Jahre erschienenes Werk nennt bereits seine Erben als Drucker. [3])

Was nun den Text unseres Kalenders inhaltlich betrifft, [4]) so zeigt uns die in der 1. Kolumne befindliche Münzvergleichungstabelle, dass derselbe speziell für die kaufmännischen Kreise der damals zu den spanischen Niederlanden gehörenden handeltreibenden Stadt Douai bestimmt war. Das allgemeinere Verbreitungsgebiet erstreckte sich, wie man aus dem Verzeichnis der Märkte schliessen kann, hauptsächlich auf Brabant, Flandern, Hennegau, Namur, Lüttich, Holland, Seeland und die französischen Grenzgegenden. [5])

Ich lasse nun zunächst einen genauen Abdruck der in der 1. Kol. befindlichen interessanten Münzvergleichungstabelle folgen. Die Überschrift fehlt (s. oben S. 41). Sie mag etwa ähnlich gelautet haben wie die einer handschriftlichen Tabelle aus dem J. 1482, welche in der

---

um Genehmigung seiner dortigen Niederlassung. Vielleicht ist damit in Beziehung zu bringen, dass einige von Boogaerdts ersten Douaier Verlagswerken auf dem letzten Blatte Loys de Winde als Drucker nennen. D. vermuthet, B. habe in Douai zuerst nur eine Buchhandlung etablirt.

[1]) Facsimile in der Bibliotheca Belgica I. Ser. Bd. 14 unter „Lensaeus“.

[2]) Nach Duthilloeul a. O. S. 275 lag das Haus in der rue des écoles und hatte 1835 die Nr. 22.

[3]) Derselbe a. O. no. 497: „A Douay, chez les héritiers de Jean Bogart. L'an mil six cent vingt-sept.“ S. 276 setzt er irrtümlicherweise das Todesjahr B.'s um 1634 an.

[4]) Eine Anzahl ähnlicher Einblattkalender aus dem 15. und 16. Jahrh., deren Kenntnis ich Herrn Geheimrat Dziatzko verdanke, besitzt der bibliographische Apparat in Göttingen. So befindet sich darunter das Fragment eines solchen mit Wappenabbildungen einzelner Adelsgeschlechter am Rande, woraus man schliessen kann, dass derselbe besonders in Adelskreisen Verbreitung finden sollte. Andere Fragmente enthalten bildliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte, Bilder zur Illustrierung der 10 Gebote und der Glaubensartikel, oder Darstellungen aus dem Leben der Landleute zu den verschiedenen Jahreszeiten mit den üblichen Notizen über die geeignetste Zeit zum Aderlassen, Kaufen oder Verkaufen, Häuser bauen, Heiraten, Boten abschicken, Metall schmelzen, Verträge schliessen u. a. m., und waren solche Kalender wohl für allgemeinere Verbreitung unter dem Volke auf dem Lande und in den Städten bestimmt.

[5]) Kol. 8 Z. 15 flg. Von ausländischen ferner gelegenen Märkten wird nur die ihrer Bedeutung nach besonders wichtige Messe zu Frankfurt a. M. erwähnt.

Revue Belge de numism. 48. an. [1892] S. 25 flg. abgedruckt ist: „Die valuacy van den gelde.“ [1])

Den gouden Reael[2]) vyf ponden. Den
haluen gouden Reael 1 ſtuyuers.
De[3]) gouden Carolus xxxiij ſtuyuers.
Die ſonne croone van Vlaenderen | eñ
5 die van Vranckerycke drye ponden.
Tdobbel piſtolet vã Spaengnien vyf
ponden xviij ſtuyuers.
Het piſtolet van Spaengnien lix ſtu.
Den S. Andries gulden[4]) xlix ſtuyu.
10 Den Philippus guldẽ xli ſtu. en half.
Den dobbelen ducaet van Spaen-
gnien ſeſs ponden xij ſtuyuers. Den
ducaet vã Spaengnien iij põ. vi ſtu.
Den grooten Reael vã oiſtenrijck xiiij
15 põ. Dẽ haluen eñ tvierde na aduenãt.[5])
Den gouden fynen caſtillaen iiij pon-
den vi ſtuyuers.
Het ſchuteken[6]) lix ſtuyuers.
Den Joannes gulden mit die tvvee
20 ſchildekens xli ſtuyuers en half. Den
haluen nae aduenant.
Den Philippus clinckaert[7]) xxxv ſtuy.
Den haluen nae aduenant.
Den Pieter van Loeuen[8]) xliij ſtuyu.
25 Den Dauidts gulden van Utrecht
xl ſtuyuers.
Dẽ Bourgoinſchẽ Ryder iij põ. vi ſtu.
Den gouden thoiſon iiij pondẽ iiij ſtu.
Den goudẽ Leeuvv iij pondẽ xiiij ſtu.
30 Den dobbelen gulden van nederlandt
anderſſins geheeten die croone vande
ſtaten tvvee ponden vij ſtu yuers.
Het piſtolet van Italien ij põ. xvij ſtu.
Den dobbelen ducat vã Italien | Hon-
35 gherien | Beyeren | Polen eñ diẽrge-
lijcke vi ponden acht ſtuyuers.
Den ducaet van Italien | Hongerien |
Beyeren | Polen eñ diergelijcke drye
ponden vier ſtuyuers.
40 Den grooten cruſaet van Portugal
xxxiij ponden.
Die croone van Portugal mit het cort
cruys iij ponden ij ſtuyuers
Die croone van Portugal mitten lan-.
45 ghe cruys iij ponden eenen ſtuyuer.
Den Milerez van Portugal vi pon-
dẽ xij ſtuyu. Dẽ haluen nae aduenãt.
Den Rooſen nobel[9]) van Enghelandt
vij ponden iiij ſtuyuers.
50 Den haluen nae aduenant.
Den Henricus nobel vi pondẽ viij ſtu.

[1]) Aus einer Handschrift des Rijksarchief te Arnhem, afd. Rekenkamer.

[2]) Im Original findet sich keine Zeilenzählung. — Über die verschiedenen Münzsorten vgl. Gerhardt, Tafeln zur Kenntnis aller .. Gold- u. Silbermünzen (Berlin 1818); Schmieder, Handwörterbuch der ges. Münzkunde (Halle u. Berlin) 1811; Nachtrag eb. 1815. Nur zu den wichtigeren Münzsorten sind im Folgenden Notizen hinzugefügt. — Von dem Goldreal gingen gesetzmässig (Gerhardt a. O. S. 5) 44,08 Stück auf die feine Köln. Mark. Als heutiger Münzwert entspricht derselbe demnach etwa 14,70 Mark.

[3]) Wohl statt: Dẽ = Den.

[4]) Flandrische Goldmünze von Herzog Karl dem Kühnen um 1470 geprägt. *Rev.* Der h. Andreas stehend mit dem Kreuze. *Umschrift:* Sanctus Andreas.

[5]) Nach Verhältnis = frz. *à l'avenant.*

[6]) Das Schiffchen, Goldmünze von 1488.

[7]) Klinkert, Philippklinkert, Burgundische Goldmünze von Philipp dem Gütigen um 1432 geprägt.

[8]) Burgundische Goldmünze, von Herzog Philipp dem Gütigen um 1430 in Löwen geprägt. *Avers:* Der h. Petrus in halber Figur.

[9]) Schon von Edward III. 1343—1377 geprägt.

Den ouden angelot[10]) van Enghelandt iiij ponden xvi ſtuyuers.
Den Angelọt mitte O op tſchip iiij
55 ponden xij ſtuyuers.
Dē gulden vā duytſchlandt xlviij ſtu.
Den Guilhelmus gulden xlix ſtuyu.
Den ghelderſchen Ryder xxxvi ſtuyu.
Dē gulden vāde drye ſteden | Campen | [11])
60 Deuenter eñ Zvvol | xxxiiij ſtuyuers.
Den haluen ſeluerſchen Philippus Reael gemeenlijck gegeeten Philippus daler[12]) l ſtuyuers. den haluen nae aduenāt xxv ſtuyuers. Tvyffſte vāde
65 voirſchreuen Philippus daler x ſtu. Thiende vyf ſtuyuers. Tvvintichſte ij ſtuyuers en halff. Tveertichſte vāden voirſchreuen Philippus daler eenen ſtuyuer een vierde.
70 Den Bourgoinſchen daler[13]) eñ die van tRycke ghemackt opden ſeluen voet xlv ſtuyuers. den haluen ende tvier- [14]) [de] nae aduenant.
Den ſilueren carolus[15]) xxxiij ſtuyuers.
75 Tſtuck vā iiij ſtuyu. Brabants vi ſtu.
Den dobbelē ſtuyu. vā Brabāt ij ſtu.
Den ouden ſtuyuer van Brabant een ſtuyuer en halff.

Den thoiſon[16]) van ſiluer ende die ſtuc-
80 ken van drye ſtuyuers vyf ſtuyuers.
Die ſtucken vā tvvee blancken | [17]) tvvee ſtuyuers en halff.
Den grooten Reael van Spaengnien van acht Reaelen xliiij ſtuyuers.
85 Die van vier Reaelen xxij ſtuyuers.
Den dobbelē Spaenſchē Reael xi ſtu.
Den Spaenſchē Reael v ſtu. en halff.
Den Francq[18]) vā Vranckerycke xx ſtu. den haluen eñ tvierde nae aduenant.
90 Den teſtoen[19]) vā Vrāckerijcke xiiij ſtu.
Den Franſchen ſtuyuer eenen ſtuyu.
Den daelder gemaect by die gene die hen ſeggen die ſtaten xxxvij ſtuyu. den haluen eñ tvierde nae aduenant.
95 Den teſtoen van Sauoye | Milanen | Portugal eñ Nauarre xiiij ſtuyuers.
Den teſtoen vā Berne eñ Montferrat xiij ſtuyuers.
Den teſtoen van Lorraine xij ſtuyu.
100 Den duytſchen gulden xxxviij ſtuyu.
Die oude ſtucken vā v ſtuyuers van Luyck[20]) eñ Camerijck[21]) vi ſtuyuers.

---

[10]) Angelotten oder Engels von Heinrich VIII., Eduard VI. und Elisabeth geprägt.

[11]) Kampen a. d. Yssel, unweit von Zwolle.

[12]) Philippsthaler, auch Königs-, Prinzen- oder Dickthaler genannt, spanische Silbermünze von Philipp II., wurde 1560–1595 speziell für die Niederlande ausgeprägt. *Avers:* Brustbild Philipps II. *Rev.:* Wappen mit d. Legende: „Dominus michi adiutor.“

[13]) Von Philipp II. 1567 geprägt.

[14]) Zu ergänzen: „tvier- [de]“ vgl. Zeile 89.

[15]) Silbermünze von Carl V. geschlagen. *Avers:* Brustbild. *Revers:* Wappen mit der Legende: „Da mihi virtute(m) co(ntra) hostes tuos.“

[16]) Toison, burgundische Silbermünze um 1550 geprägt.

[17]) Lothringische Silbermünze, um 1550 in Metz nach dem französischen Blanc geprägt, auch Metzblanke genannt.

[18]) Zuerst von Heinrich III. 1575 an Stelle der Testons (auch in halben und viertel Stücken) geprägt. Er galt 20 Sols oder Sous.

[19]) Teston, ursprünglich französische Silbermünze, zuerst von Ludwig XII. 1513 geprägt, um an die Stelle der gros tournois zu treten. Sie galten anfangs 10 sols, später 15 und um 1600 20 sols. Sie wurden bald in andern Ländern nachgeprägt und hiessen in Deutschland Dickpfennige, in Italien testone, in England tester, in Portugal testuno u. s. w.

[20]) Luyck oder Luik = Lüttich.

[21]) Cambrai im dép. du Nord.

Ole ſtuckē vā iiij ſtu. vā Luyck v ſtu. Den dobbelen ſtuyuer van Luyck
105 tvvee ſtuyuers en halff.

Den ſtuyuer van Luyck een ſtuyuer
107 een oort.

Um die Benutzung dieser Tabelle zu erleichtern, führe ich die fremden Münzsorten mit ihrer Bewertung in alphabetischer Reihenfolge auf; die in Klammer beigefügte Zahl giebt die Zeile des Textes an:

Andreasgulden 49 stüver (9)
Angelot, alter, von England 4 ponden 16 st. (52)
— mit O im Schiff 4 p. 12 st. (54)
Blanc, doppelter 2½ st. (81)
Carolus, goldener 33 st. (3)
— silberner 33 st. (74)
Castillan, gold. feiner 4 p. 6 st. (16)
Daelder von den Staaten 37 st. (92)
Davidsgulden v. Utrecht 40 st. (25)
Ducaten v. Spanien, doppelt. 6 p. 12 st. (11)
— — — 3 p. 6 st. (13)
— doppelter v. Italien, Ungarn, Bayern, Polen u. dgl. 6 p. 8 st. (34)
Frank v. Frankreich 20 st. (88)
Gulden, doppelter, v. Niederlanden 2 p. 7 st. (30)
— v. Deutschland 48 st. (56)
— deutscher 38 st. (100)
— v. Campen, Deventer, Zwolle 34 st. (59)
— s. auch Andreas-, Davids-, Johannes-, Philipps- u. Wilhelmsgulden.
Heinrichsnobel 6 p. 8 st. (51)
Johannesgulden mit 2 Schilden 49½ st. (19)
Klinkert, Philipps 35 st. (22)
Krone, s. Sonnenkrone.
Krone von den Staaten, s. Gulden, niederländ.
— von Portugal mit kurzem Kreuz 3 p. 2 st. (42)
— — — — langem Kreuz 3 p. 1 st. (44)
Krusat, grosser, von Portugal 33 p. (40)
Löwe, goldener, 3 p. 14 st. (29)
Milreis von Portugal 6 p. 12 st. (46)
Nobel, s. Heinrichsnobel u. Rosennobel.
Peter von Löwen 43 st. (24)
Philippsgulden 41½ st. (10)
Philippsklinkert s. Klinkert
Philippsreal, ½ silb. =
Philippsthaler 50 st. (61)
Pistolen, Doppel-, von Spanien 5 p. 18 st. (6)
— von Spanien 59 st. (8)
— von Italien 2 p. 17 st. (33)
Real, goldener 5 p. (1)
— — ½ = 50 st. (2)
— grosser, von Österreich 14 p. (14)
— — von Spanien v. 8 Realen = 44 st. (83)
— — — — — 4 Realen = 22 st. (85)
— doppel, von Spanien 11 st. (86)
— spanischer 5½ st. (87)

Real s. auch Philippsreal.
Reiter, Burgund. 3 p. 6 st. (27)
— Geldern 36 st. (58)
Rosennobel von England 7 p. 4 st. (48)
Schutken 59 st. (18)
Sol, s. Französ. Stüver.
Sonnenkrone von Flandern und Frankreich 3 p. (4)
Stüver, alter, von Brabant $1^1/_2$ st. (77)
— doppelter von Brabant 3 st. (76)
— 4facher von Brabant 6 st. (75)
— 3facher von Brabant 5 st. (80)
— franzōs. 1 st. (91)
— von Lüttich 1 st. 1 ort. (106)
— dopp. von Lüttich $2^1/_2$ st. (104)
— 4 alte von Lüttich 5 st. (103)
— 5 alte von Lüttich u. Cambrai 6 st. (101)
Teston von Frankreich 14 st. (90)
— von Lothringen 12 st. (99)
— von Montferrat u. Bern 13 st. (97)
— von Savoien, Mailand, Portugal, Navarra 14 st. (95)
Thaler, Burgund. u. die vom Reich desselben Fusses 45 st. (70)
s. auch Daelder.
Thoison, goldener, 4 p. 4 st. (28)
— silberner, 5 st. (79)
Wilhelmsgulden 49 st. (57).

Unsere Tabelle führt in 107 Zeilen 66 kursierende Münzen auf, welche mit der in Flandern geltenden Rechnungsmünze, den Pfunden, Stüvern und Ort verglichen werden. Der in einzelnen Zeilen vor der Vergleichungsmünze mehr oder weniger, je nachdem die Zeile es gestattete, freigelassene Raum sollte sicher nur zur grösseren Hervorhebung der Zahlen dienen. Verglichen werden zunächst Goldmünzen, an erster Stelle der gewöhnliche kursierende Goldreal, dann von Z. 61 ab, beginnend mit dem Philippsthaler, die in Silber.

Wie die Vlamländer schon früh, zufolge der nahen Beziehungen der herrschenden Grafen zu Frankreich, ihre Münzbezeichnungen dem Nachbarreiche entlehnten, so hatten sie sich auch in der Währung demselben vollständig angeschlossen.[1]) Pfund (pond) ist die Üebersetzung der französischen Livre (vom alten karolingischen Pfund) und Stüver entspricht dem Sol oder Sou, den die Tabelle Z. 91 sogar „Franschen stuyuer" nennt. Wie in Frankreich Livre und Sol die Basis der Münzrechnung war, so auch in Flandern Pond und Stüver,[2]) ideelle Rech-

[1]) Sie kannten und rechneten nach *livre tournois* und *parisis* (letzteres = $1^1/_4$ l. tourn.), doch war die *livre tournois* allgemeiner im Gebrauch, so auch in Douai. Vgl. de Vienne, „la livre de Parisis et la livre de Tournois" in: Annuaire d. l. soc. franç. de numism. T. 20 [1896] p. 293 flg.

[2]) Übrigens hatte fast jede Provinz der Niederlande eine andere Art Rechnungsmünzen. So rechneten Brabant und Flandern nach Pfunden Vlaams [illegible] en

nungsmünzen, deren Zahlwert aus dem Münzfusse der geprägten Gold- und Silbermünzen hergeleitet wurde.[1]) Man teilte das Pfund in 20 Stüver zu 4 Ort ein. Es gab indessen auch wirkliche Münzen, welche dem Pfund entsprachen, so z. B., wie in vorliegender Tabelle der franz. Frank in Silber (Z. 88), doch ist dies Zufall, da die Preise des gemünzten Geldes stets wechselten.

Bei der Vergleichung finden wir meistens Stüver[2]) allein bis zur Höchstzahl 60 aufgeführt, erst von da ab werden im allgemeinen die Pfunde zur Vergleichung herangezogen, nur in einem Falle (Z. 33) finden wir 2 p. 17 st. (= 57 st.) gezählt. Es scheinen überhaupt nur dann die Pfunde bei der Berechnung herangezogen worden zu sein, wenn die hohen Ziffern der Stüver zu vermeiden waren. In einem ähnlichen Falle findet sich bei Leblanc in der Tabelle seines Traité hist. des monnoyes de France (Amsterdam 1692) S. 314 flg. nur für hohe Geldwerte von 75 sols an[3]) die livre herangezogen. Die schon oben (S. 43) erwähnte Vergleichungstabelle aus dem J. 1482 nennt überhaupt keine Pfunde, sondern führt nur Stüver an in der Höchstzahl von 84. In der Tabelle, welche De la Fons Melicocq speziell für Lille und Douay für das 14. bis 16. Jahrh. aus Urkunden und Aktenstücken zusammengestellt hat,[4]) finden sich 78 sols in der Höchstzahl, und die livre findet erst als vierfache Rechnungsmünze (= 80 sols) Verwendung. Leider stehen mir zur Zeit andere derartige Tabellen aus dem 14.—17. Jahrh. nicht zu Gebote, um daraus weitere Schlüsse über die

zu 12 Grooten, Artois, Holland u. a. nach Pfunden Tournois oder Gulden von 40 Grooten, Hennegau u. a. nach Pfunden Parisis zu 20 Groten u. s. w. Vgl. Tresoir van de Maten . . . . Amstelredam 1590 S. 142 flg. „dese ponden, schellinghen, noch grooten en zyn geen ghemunte penningen, dan alleenlyck namen, ende alle gemunte penningen werden by dese schellinghen ende grooten, begroot ende ghepresen.“ Die Kenntnis und Benutzung dieses Buches verdanke ich Herrn Geheimrat Lexis von hier. Eine vortreffliche Übersicht über die sämtlichen früheren Rechnungsmünzen dieser Lande geben Chrn. u. Fr. Noback in ihrem Münz-, Maass- u. Gewichtsbuch. Leipzig 1858 S. 41. Vgl. auch Hanauer, Études économiques sur l'Alsace ancienne . . . T. 1 Les monnaies. Paris 1876 S. 19.

[1]) So betrug der Zahlwert der kölnischen Mark fein Silber (= 233,8123 gr.) 20 Pfund 10 Stüver, da ein Philippsthaler 50 Stüver = $2^1/_2$ Pfund (Z. 63) galt und $8,_2$ dieser Philippsthaler auf eine köln. Mark fein Silber gingen (Gerhardt, Tafeln S. 90).

[2]) Es cursirten übrigens auch damals wirkliche gemünzte Stüverstücke aus Silber, so ein 4 Stüverstück Karls V. und Philipps II., ein Doppelstüver Philipps von Burgund, einer von Gent, Lüttich, Luxemburg, ferner Einstüverstücke Karls V., Philipps II. u. a. m., die zuweilen mit einem Rechnungsstüver bewertet wurden, oft aber auch einen etwas grösseren oder geringeren Wert je nach den Kursverhältnissen darstellten. Vgl. Ordonnantie Prouisionnael ons Heeren des Conincx opt stuck ende Tolerantie van den Prijs ende loop vande gouden ende siluerē Munte etc. t'Antwerpen 1575.

[3]) Leblanc hat sowohl 75 sols als auch für diese Summe 3 l. 15 s. verzeichnet.

[4]) In den Mémoires de la soc. impér. d. sciences de l'agriculture et des arts de Lille. a. 1854, 2. sér. 1. vol. (Lille 1855) p. 366 flg.

Anwendung der Pfunde als Rechnungsmünze im damaligen Geldverkehr ziehen zu können.

In der vorliegenden Tabelle finden sich die am häufigsten kursierenden schweren Münzen an erster Stelle. So unter den Goldmünzen der Goldreal und die Sonnenkrone von Flandern und Frankreich. Die Reihe der Silbermünzen beginnt mit dem in den spanischen Niederlanden am häufigsten im Verkehr sich findenden Philippsthaler mit seinen Teileinheiten (Z. 61 flg.).

Eine Vergleichung der Tabelle unseres Kalenders mit ähnlichen aus früheren oder späteren Jahren an den verschiedenen Plätzen würde — und darin liegt inhaltlich der Wert unseres Kalenders — einen interessanten Beitrag zur Kenntnis der schwankenden Wertverhältnisse einzelner Münzsorten liefern, doch muss ich dies den Numismatikern oder Wirtschaftspolitikern überlassen. Es möge hier nur als Beispiel erwähnt werden, dass im Jahre 1590 (s. Tresoir van de Maten u. s. w. a. O. 2. Teil S. 58), desgleichen im J. 1652 (s. Tresoor v. d. Gewichten S. 257) [1]) in Amsterdam der Goldreal mit 17 sh. bewertet wurde; 1585 dagegen in Douai nur mit 5 p. = 16 $^{2}/_{3}$ sh., [2]) woraus sich eine Kurssteigerung von $^{1}/_{3}$ sh. oder 2 stüver = 1,96 % ergiebt. Der Rosennobel war in derselben Zeit um 4 $^{1}/_{4}$ st. im Preise gestiegen; der Angelot O um 3 st.; der Wilhelmsgulden um 1 $^{1}/_{2}$ st.; der Johannesgulden um 6 st.; der Henricusnobel um 4 st.; Spanische Pistolen um 1 $^{1}/_{2}$; Milreis um 5 u. s. w. Die Goldmünzen zeigen demnach durchweg eine steigende Tendenz, die Silbermünzen dagegen in geringerem Maasse: der Wert des Philippsthalers war unverändert geblieben (Amsterdam 8 sh. 4 d. = 50 stüver in Douai), der Staatenthaler war um 3 $^{1}/_{14}$ st. höher bewertet; der Teston von Frankreich $^{1}/_{2}$ st.; der von Lothringen 1 $^{1}/_{6}$ st.; der Frank von Frankreich $^{1}/_{2}$ st. u. s. w.

Bei einer Wertvergleichung dieser Münzen mit der heutigen Münze [3]) hat man entweder von der im Mittelalter unverändert gebliebenen Troyschen Mark auszugehen, welche in Frankreich und Flandern im Gebrauch war, oder von der holländischen Troymark oder der kölnischen feinen

---

[1]) Die erwähnten Trésors stimmen in ihren Münztabellen sowohl hinsichtlich der Münzsorten als auch der Bewertung auf das genaueste überein. Der Kurswert war demnach in Amsterdam 62 Jahre später unverändert geblieben. Interessant wäre eine Untersuchung, ob und in wie weit in den zwischenliegenden Jahren Wertschwankungen an demselben Platze stattgefunden haben, bezw. welchen Einfluss die Gold- und Silberproduktion auf den stabilen oder schwankenden Geldwert dort gehabt hat.

[2]) Noback a. O. S. 41, wonach sich glichen 1 p. = 3 $^{1}/_{3}$ sh.; 1 sh. = 6 st. = 12 groote. Auch Nelkenbrecher, Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichtskunde 10. Aufl. von J. S. G. Otto. Berlin 1810 S. 25.

[3]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M.-A. Bd II S. 397 lässt bei der Wertbemessung mittelalterlicher Münzen die heutige Münze ganz ausser Betracht und reduciert alle mittelalterlichen Münzwerte (auch Gold) auf Gramm reinen Silbers.

Mark. Das Gewicht derselben betrug 244,75 bzw. 246,0839 u. 233,8123 gr. So hat z. B. der Philippsthaler einen Effektivwert von 2,56 Mk. Da nach Gerhardt, Tafeln S. 90 aus einer feinen kölnischen Mark 8,2 Stück Philippsthaler (gesetzmässig) geprägt wurden, so enthielt dieser Thaler $\frac{233,8123}{8,2} = 28,513$ gr. reinen Silbers. Da ferner 1 gr. r. S. jetzt einen Marktwert von c. 0,09 Mk. hat,[1]) so ergiebt sich als Effektivwert des Philippsthalers c. 2,56 Mk.

Der Münzwert desselben beträgt dagegen etwa 5,7 Mk.,[2]) da aus einem kg. reinen Silbers 200 Silbermark geprägt werden, diese letztere demnach 5 gr. r. S. und der Philippsthaler dessen 28,513 gr. enthält, wobei freilich die Differenz des Feingehaltes beider Münzen (Phil. Th. $= \frac{10}{12}$; die Mark $= \frac{900}{1000}$) als unerheblich nicht in Betracht gezogen ist.

[1]) 1895 wurden aus den preussischen fiskalischen Bergwerken 245527 Kg. Silber im Werte von 21 504 182 Mk. gewonnen. Das kg. entsprach demnach einem Werte von 87,58 Mk. Vgl. Zeitschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen. Berlin 1896 Bd. 44 S. 443.

[2]) Schmieder, Handwörterbuch S. 346 schätzt den Philippsthaler auf 1 Rthlr. 15 gr. Cour.

Göttingen. W. Falckenheiner.

Leder und Holz als Schreibmaterialien bei den Ägyptern.

II.*)

Bei der Neigung der Ägypter Inschriften anzubringen wo irgend Raum dazu da war, ist unter den mit ägyptischen Inschriften versehenen Gegenständen Holz in so reichem Masse vertreten, dass hier nicht versucht werden soll auch nur die einzelnen Kategorien solcher Gegenstände vollständig aufzuführen. Es würde das nahezu auf eine Übersicht über die Verwendung, die überhaupt Holz bei den ehemaligen Bewohnern des Nilthals gefunden hat, hinauslaufen, und meist würde doch dabei die Zusammenstellung Sachen betreffen, zu welchen Holz keineswegs vorzugsweise der Aufschrift halber gewählt worden war.

Erwähnt mag aber immerhin auch an dieser Stelle werden, dass wie auf Stein und auf Leder, so auch auf Holz in nicht seltenen Fällen wir Texten begegnen, welche ihrem Wesen nach unter die Literaturerzeugnisse einzureihen sind und ebensogut auf Papyrus vorkommen oder wenigstens vorkommen könnten. Besonders gilt dies von den religiösen Aufschriften der in Holz gearbeiteten Truhen und Laden, in welchen Leichname zur letzten Ruhe beigesetzt worden sind. Eine wichtige Reihe von religiösen Formeln, die ältesten Texte des Totenbuchs, wie man sie betitelt hat, sind zuerst und hauptsächlich aus Inschriften bekannt geworden, die auf hölzernen Mumienkästen vorkommen, welche aus den Zeiten des Übergangs vom Alten zum Mittlern Reiche und aus denen des Mittlern Reichs herrühren, — ein Gegenstück zu den ausführlichen aus magischen Büchern funerären Inhalts entnommenen Texten, mit denen oftmals die Wände der gewaltigen in einem Stücke härtesten Gesteins ausgearbeiteten Sarkophage überdeckt sind, welche in Nachahmung einer Sitte des Alten Reichs, in den letzten Zeitabschnitten bei den Ägyptern Mode werden.

Als älteste ihrer Entstehungszeit nach bekannte Inschrift auf Holz würde eine kurze Unsterblichkeitsformel auf dem im Britischen Museum befindlichen Deckel des in Holz hergestellten innersten Sarges des

---

*) Der I. Teil erschien im 2. Hefte der Beiträge (1895) S. 105 ff.

Mykerinos gelten können. Mancherlei Anzeichen[1]) führen aber darauf hin, dass dies Stück gerade nicht für ein Überbleibsel aus jenem frühsten Geschichtsabschnitte anzusehen ist, sondern nur Zeugnis ablegt von einer pietätsvollen Erneuerung, welche in einer der letzten Perioden der Unabhängigkeit Ägyptens vorgenommen wurde. Sicher dem ältesten Zeitraume gehören allem Anscheine nach die hölzernen Thürfüllungen aus dem *Ḥsiḷ-Rêᶜ*-Grabe (A 3) zu Sakkara an,[2]) auf denen in Relief ausgeschnittene Inschriften stehn. Aber auf ihnen sind die Hierogylphen nichts weiter als ein Zubehör zu Porträtfiguren, und dass sie vor allem auf die entsprechende dekorative Wirkung gearbeitet sind, ist an der Anordnung und in der Ausführung nicht zu verkennen. Man wird diese Arbeiten immer mehr unter den Denkmälern der Holzschnitzkunst als in der Geschichte des Schriftwesens zu würdigen haben, ebenso wie z. B. die mit ausserordentlicher Feinheit durchgeführten, erhaben auf vertieftem Grunde dastehenden Hieroglyphen des aus sehr viel späterer Zeit stammenden im Besitze der Universität Leipzig befindlichen prächtigen Holzsarkophags, den Georg Ebers beschrieben und veröffentlicht hat.[3])

Nur kurz hinzuweisen ist hier auch auf die nicht kleine Anzahl hölzerner Grabstelen, auf die Gedenktafeln,[4]) die Kästen für Kanopen, Grabfiguren, Tiermumien, die vielen auf grundierte Bretter gemalten Darstellungen und die mannigfache Menge anderer Gegenstände aus Holz, auf denen Inschriften das Bild begleiten. Weih- und Votivinschriften ferner und sonstive Dedicationen, Eigentumsbezeichnungen, Sprüche und Devisen, erläuternde Angaben jeglicher Art, z. B. an Geräten, findet man ja auch bei uns auf allerlei Material, das für gewöhnlich beim Schreiben nicht zur Benutzung kommt.[5])

Ferner ist es analog wie bei uns, dass in Ägypten längliche Holztäfelchen mit Aufschrift als Etiketten gebraucht werden. Allerdings

---

[1]) Vergl. darüber Maspero, *Histoire ancienne des peuples de l'orient*[4] S. 75 Anm. 1; Deutsche Ausgabe S. 72 Anm. 2; *Hist. anc. des peuples de l'orient classique, les origines* S. 376. L. Borchardt und K. Sethe in der *Zeitschr. f. ägyptische Sprache* Bd. 30 S. 94 flg.

[2]) Perrot, *Aegypten* Fig. 429 u. 430. Maspero, *Guide du visiteur au musée de Boulaq* S. 213 Nr. 1037—1039; *Hist. anc., origines* S. 404. Mariette, *Mastabas de l'Ancien Empire* S. 80—82.

[3]) *Abhandlungen der philol.-hist. Classe der Sächs. Gesellschaft d. Wissensch.* Bd. 9 Nr. 3.

[4]) Z. B. Nr. 818 des Berliner Museums, *Ausführliches Verzeichnis* S. 80.

[5]) So hat das geweisste, 31,5 cm lange, 10 cm breite Brett im Turiner Museum (P.-C. Orcurti, *Catalogo illustr. dei monumenti egizii, Sale al 4°. piano* S. 176 Nr. 14; A. Fabretti, F. Rossi, R. V. Lanzone, *Regio Museo di Torino* Bd. 2 S. 237 Nr. 6240; Maspero im *Recueil de travaux égypt. et assyr.* Bd. 3 S. 127) wohl in erster Linie noch einen andern Zweck gehabt, als dass bloss in Hieroglyphen der Name Amenhotps' III. darauf aufgemalt wurde.

dienen sie hier nur zu einem ganz besondern Zwecke, nämlich als Namensschilder (*τάβλαι*) zum Anheften an Mumien. Die Aufschriften sind teils in griechischer Sprache abgefasst, teils in ägyptischer mit demotischen Zeichen, teils sind es griechisch-demotische Bilinguen[1]), und in einigen wenigen Fällen liegt auch der Versuch vor mit griechischen Schriftzeichen ägyptisch zu schreiben.[2]) Zwar gehören diese Brettchen erst dem römischen Zeitraume an, aber es giebt auch Namensschilder ähnlicher Art mit hieratischer Aufschrift aus viel früherer Zeit. Es sind Etiketten von Mumien von Kindern, die der Herrscherfamilie aus den Zeiten von Thutmosis III. bis Amenophis III. angehört haben.[3])

Als Schreibmaterial im eigentlichen Sinne ist Holz in Gestalt von Schreibtafeln zur Verwendung gekommen und zwar, wie die Durchmusterung der in den Sammlungen vorhandenen Exemplare ergiebt, augenscheinlich vor allem zu Unterrichtszwecken. Meist ist die Holzart der Tafel Sykomorenholz. Fast immer sind auf der Holzfläche wenigstens Spuren einer Herrichtung zu erkennen, Überreste wenigstens einer leichten weissen Tünche, die aufgetragen war, bevor darauf geschrieben

---

[1]) Vgl. Ed. Le Blant, *Revue archéol.* n. s. Bd. 28 S. 244 flg., S. 307 flg., Bd. 29 S. 179 flg., S. 304 flg., und dessen *Catalogue des monuments chrétiens du musée de Marseille* S. 99 flg. Paul Pierret, *Musée du Louvre, Catalogue de la salle historique* (1873) S. 166 flg. E. Revillout, *Revue égyptol.* Bd. 6 S. 43 flg., S. 10C flg., Bd. 7 S. 29 flg. K. Wessely, *Mitteilungen aus der Sammlung Erzh. Rainer* Bd. 5 S. 11 flg.; vgl. *Führer durch die Ausstellung der Papyrus Erzh. Rainer* S. 8 flg. Fritz Krebs: *Zeitschr. f. ägypt. Sprache* Bd. 32 S. 36 flg. u. Carl Schmidt, ebd. S. 52 flg ; Bd. 34 S. 79 flg. A. Henry Rhind, *Facsimiles of two papyri* S. 21. *Ägyptische und vorderasiatische Altertümer*, Berlin, Taf. 62. *Ausführl. Verzeichnis der ägypt. Altertümer*, Berlin, S. 262 flg. S. Birch, *Guide to the first and second egyptian rooms* S. 109. C. Leemans, *Description raisonnée* S. 305 (X 2 u. 3). G. Lumbroso, *Atti della Accad. d. scienze di Torino* Bd. 4 S. 698 flg., Bd. 5 S. 225. Fabretti — Rossi — Lanzone, *Regio Museo di Torino* Nr. 2189 u. flg. Orcurti, *sale al 4° piano* S. 176. W. Golénischeff, *Inventaire de la collection égyptienne, Ermitage impérial* S. 191. E. A. Wallis Budge, *Catalogue of the Egyptian Collection in the Fitzwilliam Museum*, Cambridge, S. 130 Nr. 524.

[2]) Georg Steindorff, *Zeitschr. f. ägypt. Sprache* Bd. 28 S. 49 flg., vgl. *Ausführl. Verzeichnis* S. 264. Etikett mit koptischer Schrift auch zu Leiden, (X 4); vgl. C. Leemans, *Description raisonnée* S. 305.

[3]) A. Henry Rhind, *Facsimiles* S. 18, S. 21 u. Taf. 12. Alfr. Wiedemann, *Äegyptische Geschichte* S. 368 und *Zeitschr. f. ägypt. Spr.* Bd. 21 S. 123 flg., auch *Recueil de travaux* Bd. 17 S. 7 flg. W. Spiegelberg im *Recueil de travaux* Bd. 16 S. 66. A. Erman in der *Zeitschr. f. ägypt. Spr* Bd. 31 S. 125. Ed. Le Blant, *Catalogue de Marseille* S. 112 u. Carl Schmidt in d. *Zeitschr. f. ägypt. Spr.* Bd. 32 S. 62 Anm. 5. *Ausführliches Verzeichnis* S. 112. Hierher gehört auch wohl, wenigstens nach der Beschreibung zu urteilen, das Täfelchen XI 9 Inv.-Nr. 815 im Louvre, auf dem nach Th. Devéria (*Catalogue des mss. égyptiens* S. 205) „Notizen aus Apries' Zeit" stehen sollen, und das Täfelchen X 1 in Leiden (C. Leemans, *Description* S. 305).

wurde. Nicht gerade selten ist auch ein Untergrund von Gips oder Kreide mit einem dünnen Leinwandüberzuge überklebt und dieser nochmals mit einer weissen Farbschicht überzogen worden. Die so erzeugte, dann glatt abgeschliffene Oberfläche hat häufig ausserdem noch, damit die Schrift sowohl nicht auslief, als auch sich immer bequem abwaschen liess, einen in Wasser unlöslichen Firnisüberzug bekommen, welcher nicht selten ähnlich dem Firnis, welcher den in analoger Weise hergestellten weissen Farbgrund auf hölzernen oder zusammengepappten Mumienkapseln überdeckt,[1]) im Laufe der Zeit einen gelblichen Schein angenommen hat. Nahe dem Rande pflegt auf einer der Schmalseiten ein Loch durch die Tafel gebohrt zu sein, sie konnte so an der Wand aufgehängt oder auch an einem durchzogenen Bande getragen werden worauf auch hinweist, dass mitunter zwei Löcher nebeneinander durchgebohrt sind. Ähnlichkeit hiermit besitzen übrigens, wie schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, die Tafeln, die noch gegenwärtig in den Dorfschulen Ägyptens im Gebrauch sind.[2])

Die Schriftzüge sind oft nur noch sehr sporadisch und unvollkommen erhalten. Wo wir aber einen bessern Erhaltungszustand haben, ist bei Tafeln dieser Gattung die Regel, dass darauf entweder Musterstücke stehen, die als Schulvorlagen gebraucht worden sind, oder Schülerarbeiten und Schreibübungen, in denen die ungelenke und unsichere Hand des Anfängers sich verrät. Wie die Ostraka so haben diese Schülertäfelchen oft sehr bescheidene Dimensionen. Nur ganz wenige der uns erhaltenen Proben von Muster- und Übungstafeln werden noch in die Zeit des Mittlern Reichs zu setzen sein — einige der besten Exemplare gehören der ersten Hälfte der Regierungszeit der 18. Dynastie an —, die Hauptanzahl stammt wohl aus der Ramessidenzeit, wenn nicht aus den darauf folgenden Perioden. — Ich gebe hier, ohne nach Vollständigkeit zu trachten, eine kurze Aufzählung mit Benutzung der Angaben gedruckter Museumskataloge:

Königliche Museen, Berlin, Nr. 9642: Fragment einer Schreibtafel (?), auf beiden Seiten in hieratischer Schrift des mittlern Reiches beschrieben. Die Anfänge der Abschnitte in Rot. (*Ausführliches Verzeichnis* S. 61).

Ebendort Nr. 8934—8937: Vier Schreibtafeln, davon zwei in Bruchstücken, zum Schreibgerät eines Schülers gehörig (*Ausführl. Verzeichnis* S. 169). Auf 8934 Anfang eines in der Sprache der klassischen Literatur abgefassten Weisheitsbuchs, der soge-

[1]) John in Minutoli's *Reise zum Tempel des Jupiter Ammon* S. 336. — Mérimée im *Catalogue des antiquités découvertes par Jph. Passalacqua* S. 262. T. Marchandon de la Faye im Texte zu Prisse's *Histoire de l'art égyptien* S. 289 u. S. 402. Perrot, *Ägypten* S. 722.

[2]) Vgl. (S. Birch) *Inscriptions in the hieratic and demotic character from the Collection of the British Museum*, Vorbemerkungen S. 3; *Guide to the first and second Egyptian Rooms* S. 99. G. Maspero, *Guide* S. 391. Th. Devéria, *Catalogue* S. 197.

nannten Maximen des 'Any (vergl. A. Erman in der *Zeitschr. f. ägypt. Spr.* Bd. 32 S. 127 flg.). Abgebildet auf Taf. 37 der *Ägyptischen und Vorderasiatischen Altertümer aus den Königlichen Museen* Die Zeitbestimmung, welche auf diesem Blatte für die darauf abgebildeten Gegenstände gegeben wird („1800—1100 v. Chr."), trifft hinsichtlich dieses Täfelchens nicht zu; es ist mit Erman in die libysche Zeit zu setzen, d. h. etwa 1100—700 v. Chr. Auf Nr. 8935 eine Zeile Schrift und einzelne Zeichen zur Uebung.

Britisches Museum, Nr. 5645: Schreibtafel mit sorgfältig hergerichtetem, sehr dickem glattem Farbüberzuge, etwa 52 cm breit, 27 cm hoch; aus Theben. Darauf ein Schultractat in der Sprache der Literaturerzeugnisse des Mittlern Reichs, hieratische Schrift, wohl noch aus der Zeit der 18. Dynastie, etwa 1600—1400 v. Chr.), und eine Notiz in Kanzleischrift. (Birch) *Guide* S. 100. Im Kataloge der Photographien von S. Thompson bei W. A. Mansell & Co. Nr. 280 und 281.

Ebendort, Nr. 5646: Schreibtafel von derselben Art wie der vorigen, ebenfalls mit sorgfältigem sehr dickem Farbüberzuge, etwa 35 cm lang und 24 cm hoch. Darauf in der hieratischen Schrift desselben Zeitraums wie bei Nr. 5645, vielleicht von derselben Hand, schwarz mit roter Zeilenabteilung, eine Lobpreisung gerichtet an den Gott Dhoute, Patron der Schriftgelehrten, auf der andern Seite eine Aufzählung von Gegenständen. S. Birch, der in der *Zeitschr. f. ägypt. Spr.* Bd. 8 S. 68 (vgl. auch *Guide* S. 100) Nr. 5645 und 5646 beschreibt, meint: *The boards were probably part of the furniture of some school or belonged to a scribe intrusted with the education of youth.* Eine Uebersetzung des Hymnus und Abbildung der Inschrift gab neuerdings Boris v. Turajeff (*Zeitschr. f. ägypt. Spr.* Bd. 33 S. 120 flg.).

Ebendort, Nr. 5647: Schreibtafel mit Farbgrund; enthält unter anderm eine Aufzählung von Namen in der Kefto-Sprache. Vergl. Wilh. Spiegelberg in der *Zeitschr. f. Assyriologie* Bd. 6 S. 166 und Bd. 8 S. 384 flg. auch W. Max Müller in derselben Zeitschrift Bd. 9 S. 391 flg.

Ebendort, Nr. 5570b: Holztäfelchen mit Spuren einer hieratischen Aufschrift, ohne Zurichtung. Hat, wie es scheint, einige Ähnlichkeit mit Nr. 8934 der Berliner Sammlung.

Louvre, Nr. 3017: Holztafel, auf beiden Seiten zum Schreiben hergerichtet, 16 cm breit, 10 cm hoch. Devéria (*Catalogue* S. 197 X 23) sagt: *Cette tablette porte encore sur l'une de ses faces quelques mots en écriture demilinéaire et demihiératique qui annonce une très-ancienne époque; mais ils sont négligemment tracés par la main de quelque écolier inhabile, et la difficulté du déchiffrement ne nous permet pas d'en deviner le sens. On n'y reconnait avec certitude qu'un petit nombre de caractères.*

Ebendort, Nr. 693: Drei Bruchstücke einer ehemals 80 cm hohen zum Schreiben hergerichteten Holztafel mit 13 Zeilen Schrift, schwarz mit roter Interpunktation, auf der einen, mit 12 auf der andern Seite; nach Devéria, *Catalogue* S. 191 X 1 vielleicht ein Text ähnlich dem Verzeichnis von Tagen guter und schlechter Vorbedeutung in einem der Sallier-Papyrus. Im Format vergleichbar ist die Holztafel zu Gize, von der unten (S. 58) die Rede sein wird.

Museo archeologico Turin, Nr. 6226: Holztafel 22 cm lang, 6 cm breit, mit hieratischer Aufschrift in sehr unleserlichem Zustande auf beiden Seiten; schlecht erhalten. Fabretti — Rossi — Lanzone Bd. 2 S. 234.

Ebendort, Nr. 6237: Holztafel 30 cm lang, 14 cm breit, mit hieratischer Aufschrift auf beiden Seiten. Fabretti — Rossi — Lanzone (Bd. 2 S. 236) meinen, die Tafel habe zu Schulzwecken gedient.

Ebendort, Nr. 6238: Bruchstück einer Holztafel. 35 cm lang, 9½ cm breit, mit hieratischer Inschrift auf einer Seite. Fabretti [illegible] Bd. 2 S. 237.

Ebendort, Nr. 6239: Zwei ganz kleine Bruchstücke einer Holztafel, 16 cm lang, 4 cm breit und 12½ cm lang, 3 cm breit; auf beiden Seiten Spuren hieratischer Aufschrift. Fabretti — Rossi — Lanzone Bd. 2 S. 237.

Kaiserliche Sammlung Wien: Holztäfelchen von annähernd quadratischer Gestalt 18½ cm lang, 15 cm breit. Auf weissem Grunde Schülerübungen im Briefstil und in anderm. Mit flüchtigen Strichen sind z. B. die Umrisse zweier auf allen Vieren einhergehender Paviane hingeworfen. Abgebildet und erläutert von E. v. Bergmann, *Hieratische u. hieratisch-demotische Texte* Taf. 3 u. S. 4.

Sorgfältig hergerichtete Tafeln von genau derselben Art wie die, welche zum Schreiben dienten, kamen zur Verwendung auch beim Zeichnen. Gezeichnet wurde eben in fliessender Farbe mit dem Schreibstift. Ein solches Zeichenbrett aus einem Grabe in Theben besitzt das Britische Museum (Nr. 5601). Es ist ungefähr 75 cm breit und 35 cm hoch.[1]) In Rot ist hier mit senkrechten und wagerechten Linien ein Netz von Quadraten entworfen, in das mit Schwarz eine sitzende Figur so eingezeichnet ist, dass sie die ganze linke Hälfte der Tafel einnimmt. Es ist das Bild eines auf einem Throne sitzenden, Scepter und Streitkolben in den Händen haltenden, auch mit andern Abzeichen seiner Würde geschmückten Königs, als Normalfigur behandelt, um daran die Propositionen zu zeigen, die für Darstellungen von Hauptpersonen im Gebrauch sind.[2])

Wahrscheinlich um zu erläutern wie die Linien der Quadrate aut der nicht mit Zeichnung ausgefüllten Fläche zugleich bei der Raumfüllung mit Hieroglyphengruppen Hülfe gewähren, sind an den beiden dafür geeigneten Stellen vor dem thronenden Könige zwei Namensschilde eingezeichnet. Sie lauten beidemale *Menḫeprkerêᶜ*. Wie schon S. Birch[3]) erkannte, haben wir hier einen Namen des Königs Thut-

[1]) Es sind das nur annähernde Massangaben, ebenso wie die für die Tafeln Nr. 5645 und 5646. Da die drei Bretter in modernen Einrahmungen hängen (Schrank A des Third Egyptian Room), vermochte ich bei der Kürze der Zeit meines Aufenthalts im Britischen Museum Genaueres nicht festzustellen.

[2]) Vgl. Anhang zu Perrot u. Chipiez, *Geschichte der Kunst im Altertum, Ägypten* S. 866 Anm. 2 und S. 874 flg.

[3]) Im Text der *Gallery of antiquities selected from the British Museum* Part 2 S. 81. Auf der Abbildung, die in diesem Werke (Taf. 33 Fig. 147), und auf der, welche in Lepsius' *Auswahl der wichtigsten Urkunden* (Taf. 20 C) gegeben wird, sind die unausgefüllt gebliebenen Horizontalreihen von Quadraten fortgelassen. Das Original aber weist eine Einteilung der Fläche auf, bei welcher auf dieser in senkrechter Richtung sich die 19 Einheiten ergeben, in welche nach dem während des zweiten thebaïschen Reiches gültigen Proportionenschema die aufrecht dastehende Figur der Länge nach zerlegt wird. Es ist nicht unwichtig zu sehen, dass auch hier, ganz wie bei der von Lepsius (*Denkmäler* Abt. 3 Bl. 12) abgebildeten Darstellung zu El-Kab, in dieses ursprünglich für den Entwurf der aufrecht dastehenden Normalfigur berechnete Vorzeichnungsschema die sitzende Normalfigur methodisch hineingezeichnet wird.

mosis III; und zwar ist dies, wie neuerdings erst ermittelt wurde,[1]) ein Thronname, welchen dieser König während der Zeit geführt hat, dass er mit Ḥaʿtšepsowt zusammen regierte. Hiermit ist eine genaue Zeitbestimmung gewonnen, und das auch für den Ursprung der Tafeln Nr. 5645 und 5646 desselben Museums, deren Aufschriften ungefähr in diese Zeit aus paläographischen Rücksichten zu bringen sein würden, die von diesem Zeichenbrette aber ihrem ganzen Äussern nach nicht getrennt werden können.

Neben diesem Königsbilde, das man schwerlich für ein Porträt nach dem Original nehmen darf, weist dieselbe Tafel noch andere Zeichnungen auf, die zum Teil allerdings nur flüchtig hingeworfen sind. Zunächst haben wir rechts von der sitzenden Figur das typische Bild des jungen eben aus dem Ei gekrochenen Vogels, wie es so unendlich oft als Zeichen für *w* in der Hieroglyphik wiederkehrt, in ziemlich detaillierter Ausführung, und darunter dreimal das Bild des Unterarms mit ausgestreckter Hand. Weiter rechts folgt dann zunächst oben das Bild eines kreisrunden Gegenstandes[2]) und darunter dann noch viermal wieder dasselbe Bild des Unterarms, eines ebenfalls höchst häufigen Hieroglyphenzeichens. Für ernstgemeinte Skizzen wird die Arme niemand halten der sie gesehn hat. Eher sehn sie aus wie planlose Kritzeleien. Zu ihnen betrachtet stehn übrigens die andern Zeichnungen auf dem Kopf. Aus der Anordnung scheint erkennbar, dass am Rande die Tafel durchbohrt war, bevor die Zeichnungen entworfen wurden.

Eine Klasse für sich bilden mehrere Holztafeln, die aus dem Zeitraume der 21. Dynastie (um 1100—950 v. Chr.) herrühren, dem Zeitabschnitte, in welchem Theben von den Oberpriestern des Ammon regiert wurde. Auf ihnen stehen Erlasse, die dem Götterkönige Ammon in den Mund gelegt werden; der Gott erteilt darin zugunsten einer verstorbenen Person Anweisungen, die im Jenseits zur Ausführung kommen sollen.

Der ausführlichste unter den Erlassen dieser Gattung, auf die G. Maspero zuerst die Aufmerksamkeit gelenkt hat, verleiht einer Königin Namens Nsiḫonsu *(Nsiḫnsw)* auf Grund ihrer Würdigkeit und vor allem

---

[1]) Kurt Sethe, *Untersuchungen zur Geschichte u. Altertumskunde Ägyptens* 1 S. 30 flg. Auf einem Ringe im Louvre (vgl. Pierret, *Vocabulaire hiéroglyph.* S. 215 flg.) kommt auch *Menḫeprkerêᶜ Sotpenrêᶜ* vor. Vergl. auch Nr. 5555 und 5556 des Turiner Museum. Ed. Naville's Auseinandersetzungen *(Zeitschr. f. ägypt. Spr.* Bd. 35 S. 56) kommen hier nicht weiter in Betracht.

[2]) Er hat Ähnlichkeit mit einem der Opfergegenstände ⊛ (vgl. auch die Abbildungen von Opfergaben auf der Opfertafel, die Petrie, *History of Egypt,* Vol. 1 S. 243 Fig. 146 wiedergiebt), nur dass hier ein punktierter innerer Kreis um den Mittelpunkt läuft, der angegeben ist.

wegen des tadellosen Verhaltens, das sie bei ihren Lebzeiten als Gattin des Pinožem beobachet hat, nach ihrem Ableben Rang, Eigenschaften und sämtliche Anrechte einer Göttin. Um das Gepräge des amtlichen Verfahrens zu wahren ist das Ganze sichtlich genau im dazumal üblichen Kanzleistil gehalten. Einer amtlichen Gepflogenheit wird es darum auch entsprechen, dass uns zwei Anfertigungen auf verschiedenem Material vorliegen, die eine auf Papyrus, die andere auf einer grossen Holztafel.[1]) Die Tafel ist 0,756 m hoch und 0,568 m breit. Sie ist aus drei schmalen seitlich aneinandergepassten, durch Zapfen mit einander verbundenen Brettern zusammengesetzt und zwar so, dass die Fugen dieser 3 Stücke, die 0,13 + 0,204 + 0,234 m breit sind, von oben nach unten verlaufen. Die Dicke der Holzplatte beträgt 0,025 m. Die ausserordentlich deutliche und gleichmässige Schrift (Buchschrift) steht, nach der Photographie, die mir vorliegt, zu urteilen, auf weissem gefirnisten Untergrunde.

Eine Ergänzung zu diesem ausführlichen Erlasse bildet ein anderer, der, wie ein Passus des Wortlauts ausdrücklich besagt, der rechtlichen Beweisgültigkeit halber in duplo hat ausgefertigt werden sollen. Es werden in diesem Texte die Figuren, welche mit Nsihonsu beigesetzt worden sind, angewiesen ihre Schuldigkeit zu thun. So sind gleichsam zwei Parteien da, deren jeder es darauf ankommen muss den Wortlaut in Händen zu haben. Und in der That liegen uns auch noch zwei aufs genauste mit einander übereinstimmende Ausfertigungen vor, beide auf ungetünchten Holztafeln.

Das eine Exemplar, die „Tablette Rogers", wie sie nach ihrem ersten Besitzer, Rogers Bey, genannt wird, gehört gegenwärtig der Sammlung des Louvre an. Nach Maspero's Mitteilung[2]) ist es eine Holzplatte von gelber Farbe, 22 cm hoch, 12 cm breit, und 4 mm dick, auf der die tiefschwarze Schrift in ganz ungewöhnlich gutem Erhaltungszustande sich prachtvoll abhebt. Dasselbe passt auf das andere Exemplar. Es ist im Besitze des Britischen Museum (Third Egyptian Room, Schrank A Auslage 5) und ist, wie mir Herr Ernest A. Wallis Budge freundlichst bestätigt hat, dieselbe Tafel, welche vordem

---

[1]) G. Maspero, *Guide au musée de Boulaq* S. 335 und *Mémoires publiés par les membres de la mission archéologique française au Caire* Bd. 1 S. 594 flg. Durch die Güte des Generaldirektors der Altertümer Ägyptens Herrn J. de Morgan und des Conservators am Museum zu Gize Herrn Emil Brugsch Bey erhielt ich höchst dankenswerte Auskunft über die gegenwärtig in diesem Museum aufbewahrte Holztafel und eine photographische Aufnahme von ihr.

[2]) *Recueil de travaux* Bd. 2 S. 13—18; vgl. *Mémoires de la mission archéol. française* Bd. 1 S. 513.

A. Mac Cullum gehörte und von diesem als Gegenstück zu der Tablette Rogers beschrieben worden ist.[1])

Gerade in dem Zeitraume, aus welchem diese auf Holz geschriebenen Erlasse stammen, kommen auch an Stelle der in Stein ausgearbeiteten Stelen Grabstelen aus Holz vor. Genau in demselben Sykomorenholz, aus welchem die Täfelchen für den Erlass an die Grabfiguren bestehen, haben wir eine Grabstele, auf der Nsiḫonsu vor Osiris anbetend dargestellt wird.[2]) Mehrfach begegnen wir ausserdem in dieser Zeit Erlassen des Ammon, die in Stein eingemeisselt worden sind, um so die öffentliche Bekanntmachung erfolgen zu lassen.[3]) Nicht ganz fern würde mithin liegen, an die Praxis der öffentlichen Bekanntmachungen und an die Verwendung hölzerner statt steinerner Stelen auch bei der Holztafel von Gize zu denken. Aber trotzdem verbietet sich diese Auffassung, denn sie passt gar nicht auf die kleineren Decrettafeln, die von Stelen durchaus nichts an sich haben.

Ähnliche Schwierigkeiten erheben sich auch gegen eine andere Deutung, nämlich gegen die Annahme, die Verwendung dieser Art von Holztafeln sei aus der Praxis des Orakelwesens entnommen. Unstreitig richtig wird es zwar sein, mit Maspero[4]) aus der Entwickelung, welche damals, besonders in Theben das Orakelwesen eingeschlagen hatte, die Abfassung und den Wortlaut dieser in Ammons Namen ausgestellten Erlasse herzuleiten. Nach dem, was über das Verfahren bei der Orakelbefragung bekannt ist,[5]) liegt aber gar kein Grund vor, zu behaupten, dass dabei vorzugsweise Holztafeln in Gebrauch genommen worden seien. Ja, schon das Vorhandensein der Texte auf Papyrus spricht eher dagegen,

[1]) *Proceedings of the Society of Biblical Archaeology* 1883 S. 76; vgl. auch *Mémoires de la mission française* Bd. 1 S. 513 u. 594. Es ist dieselbe Tafel, die Miss Amelia B. Edwards (*Recueil de travaux* Bd. 4 S. 81 Anm.) als im Besitze des Herzogs von Hamilton befindlich erwähnt.

[2]) Vgl. *Recueil de travaux* Bd. 2 S. 81. — Häufig ist das Vorkommen der Grabstelen in Holz von dem libyschen Zeitraume ab; vgl. *Ausführliches Verzeichnis* S. 200 flg. Vgl. auch Henry Rhind, *Thebes, its tombs and their tenants* S. 161; S. Birch, *Guide to the first and second rooms* S. 66 flg.

[3]) Mariette, *Karnak* Taf. 41. Maspero, *Zeitschr. f. ägypt. Spr.* Bd. 20 S. 135. H. Brugsch, *Geschichte Ägyptens unter den Pharaonen* S. 657 flg.

[4]) Vgl. z. B. *Guide au musée de Boulaq* S. 335 flg. In dem Texte des Grabfiguren-Erlasses haben wir ja auch die ausdrückliche Angabe, welcher Wortlaut dem Orakel zur Bestätigung „vorgelegen“ hat; vgl. Vorders. Z. 15—17 u. Rücks. Z. 1 der beiden Tafeln mit Zeile 18—22 der senkrechten Zeilen des sogenannten Decrets des Pinoẑem.

[5]) Zu Naville, *Inscription historique de Pinodjem* III. S. 5 Anm. 2 möchte ich bemerken, dass *ᶜtï n šᶜt* nur „zwei Schriftstücke“ bedeutet, ohne dass dabei über das Schreibmaterial etwas ausgesagt würde. Bei *ᶜtï* liegt wohl am nächsten an *êi* zu denken, das in der bohairischen Bibelübersetzung (Levit 5, 11) in der Bedeutung „Paar“, jedoch als Masculinum, vorkommt.

und noch mehr der Umstand, dass bei dem grossen Decret zugunsten der Nsiḫonsu der Wortlaut des Papyrustextes der ausführlichere, also wohl ohne Zweifel der eigentlich vom Orakel bestätigte ist.

Wahrscheinlicher erscheint mir, dass während dieses Zeitraums Holztafeln mehr als vordem zu den gangbaren Schreibmaterialien gehört haben, allerdings nur in beschränkter Verwendung. Aber man wird sie namentlich genommen haben, um daraüf aufzuzeichnen, was im täglichen Leben auch dem Ungelehrten behändigt werden musste, und das waren ja vor allem richterliche Erkenntnisse und amtliche Entscheidungen, überhaupt Rechtsurkunden der mannigfaltigsten Art. Papyrus war eben kein wohlfeiler und ein empfindlicher Stoff.

Mit den Grabfigurendecrettäfelchen hat äusserlich grosse Ähnlichkeit die Tafel I 431 im Museum zu Leiden,[1]) sowohl hinsichtlich der Farbe und Structur des Holzmaterials als auch wegen des überraschend guten Erhaltungszustandes. Man ersieht, dass die nicht gegrundeten Tafeln ihre Aufschrift eigentlich besser bewahrt haben als die andern. Das Holz der Tafel verlängert sich auf der Mitte der Oberkannte zu einer Handhabe, durch welche ein Loch gebohrt ist. Die Aufschrift geht wie bei den Grabfigurendecreten über beide Seiten; es sind je 26 Zeilen eines späten, an Kürzungen reichen Hieratisch.

Doch auf die Verwendung von Holztafeln in der Spätzeit Agyptens, die wir hiermit bereits berühren, kann ich hier nicht weiter eingehen, da mein Zweck nur war, einer freundlichen Anregung seitens des Herrn Herausgebers der Beiträge folgend, eine Auswahl von Thatsachen zusammenzustellen, die eventuell für die Vorgeschichte der Entwicklung des Schriftwesens bei den classischen Völkern in Betracht kommen. Ich versuche deshalb auch nicht, die ganze Mannigfaltigkeit der spätern Befunde zu vergegenwärtigen, die mit Erfolg doch nur im Zusammenhange mit dem Schrift- und Buchwesen der Griechen und Römer behandelt werden können. Es gilt das besonders von solchen Erzeugnissen wie dem griechischen Alphabettäfelchen im Museum zu Leiden,[2]) nicht minder von den Holztäfelchen mit Wachsüberzug, die Aufschriften

[1]) C. Leemans, *Monuments égyptiens du Musée d'antiquités à Leide* Teil 2 Taf. 230 u. 231; Ders., *Description raisonnée* S. 131.

[2]) 21 cm lang, $10^1/_2$ cm breit, vgl. C. Leemans, *Description* S. 131, *Monuments égypt.* Bd. 2 Taf. 236, I 450 a. b. Das Museum von Turin hat ein Holztäfelchen (Nr. 2195; vgl. Fabretti — Rossi — Lanzone Bd. 1 und G. Lumbroso, *Atti della Accad d. scienze di Torino* Bd. 4 S. 701 flg.), das unter anderm die Formen *Βονσ, Βοαι, Βονα, Βονσ* als Aufschrift hat. Ein zu Achmim gefundenes Brettchen (Sayce, *Academy* Bd. 47 S. 386) enthält auf der einen Seite eine Anzahl Namen, auf der andern den Schülervers: *άρξαι χεὶρ ἀγαθὴ καλα γράμματα καὶ στίχον ὀρθόν.*

in griechischer Sprache tragen[1]) und die — beiläufig bemerkt — mit den aus Wachs geformten Täfelchen mit ägyptischer Aufschrift, die als Talisman benutzt worden sind,[2]) nichts zu thun haben. Die Formate — bemerke ich hier noch —, die zuletzt beliebt werden, sind längliche: 0,31 m Breite bei 0,072 m Höhe, 0,32 m Breite bei 0,11 m Höhe, 0,37 m Breite bei 0,13 m Höhe.[3]) Diese eigentümliche Gestalt ist wohl daraus zu erklären, dass die Bretter, welche das Holz der Sykomore giebt, wenig breit ausfallen.

Bereits in viel früheren Zeiten hat Ägypten an geeignetem Holze selbst so wenig hervorgebracht, dass beispielsweise in den Tagen des Mittleren Reichs zu grossen Brettern ausländische Holzarten genommen wurden, wenigstens ist unter den damals üblichen grossen viereckigen Holzsärgen eine in Ägypten nicht heimische Nadelholzart vertreten.[4]) Die Bretter selbst kleiner Holztafeln sind recht häufig aus mehreren Stücken zusammengefügt, und ähnlich wird es wohl auch bei verschiedenen der grösseren Tafeln sein, deren Fläche einen Ueberzug hat. Doch möchte ich dies als besondern Beweis für das Fehlen von gutem Holzmaterial allerdings nicht hinstellen, denn die Herstellung aus verschiedenen Stücken mag bevorzugt worden sein, um dadurch das Entstehen von Rissen und Verwerfungen zu verhüten. Jedenfalls aber, wenn die geringe Anzahl der aus den einzelnen Perioden der ägyptischen Schrift noch vorhandenen Schreibtafeln ausweist, dass unter den Schreibmaterialien der Ägypter Holz immer nur eine ganz nebensächliche Rolle gespielt hat, so wird das im wesentlichen nur an der Untauglichkeit der meisten der Holzarten liegen, die in dem an sich seit Alters her holzarmen Lande vorkamen.

Wie das Schreiben auf Leder so scheint auch das Schreiben auf Holz in den Augen der Ägypter als etwas besonders Altertümliches gegolten zu haben. In einem Bauwerke aus der Perserzeit, dem Tempel

---

[1]) *Ausführliches Verzeichnis* S. 307 Nr. 10531. *Führer durch die Ausstellung Rainer* S. 11. E. de Rougé, *Notice sommaire des monuments égyptiens du Louvre* 1873 S. 96. Maspero, *Guide du visiteur* S. 391 Nr. 5713. W. Golénischeff, *Inventaire de la collection impériale* S. 190 Nr. 1139.

[2]) *Zeitschrift für Ethnologie* Bd. 10 S. 160 Anm. 1.

[3]) Vertragsentwurf, griechisch, aus dem 7. Jahrh. n. Chr. (*Mitteilungen aus der Sammlung Erzherzog Rainer* Bd. 5 S. 8. *Führer durch die Ausstellung* S. 8 Nr. 35). Koptische Tafeln in Sykomorenholz von graugelblichem Aussehn, etwa 7 mm dick, mit durchgebohrten Löchern zum Durchziehen von Hängseln im Museum zu Leiden (C. Leemans, *Description* S. 131; *Mon. égypt.* Bd. 2 Taf. 234 u. 235). Hölzerne Tafel, 0,16 m Breite bei 0,09 m Höhe, mit koptischer Schulübung (*Ausführliches Verzeichnis* S. 307. *Aegyptische Urkunden aus den Kgl. Museen zu Berlin, kopt. u. arab.* Nr. 29).

[4]) Vgl. z. B. *Ausführliches Verzeichnis* S. 55 Nr. 7796 und den dazugehörigen Sarg S. 56, auch *A. Braun* in der *Zeitschrift für Ethnologie* Bd. 9, S. 289 und Ad. Erman, *Ägypten* Bd. 2 S. 599.

der Oase el-Charge, befindet sich eine ausführliche Auseinandersetzung über Ammon-Rêʿ und seine Bedeutung in der Götterwelt, und eine Inschrift, welche, wie Brugsch mitteilt,[1]) diesem Texte als Überschrift dient, giebt an, es seien das „Geheimschriften", entnommen „den Tafeln (*ʿnw*) von *nubs.*" *Nubs*[2]) wird hierbei mit dem Deutebilde „Holz" gekennzeichnet und ist der Name einer fruchttragenden Baumart, die von den Ägyptern häufig erwähnt wird. Welcher? das ist noch nicht völlig festgestellt, doch bleibt bei dem gegenwärtigen Stande der Untersuchung eigentlich nur zweifelhaft, ob darunter der Christusdorn = *Zizyphus spina Christi* Willd. zu verstehn ist oder der Sebestenbaum = *Cordia myxa* L. Sich für das eine oder andre zu entscheiden ist hier wenig von Belang, und unerörtert darf auch bleiben, ob und wo die Tafeln, von denen dort die Rede ist, vorhanden waren oder nicht. In einer Hinsicht sind sie jedenfalls ein Gegenstück zu den uralten Zeiten zugeschriebenen Lederurkunden über Tempelbauten und anderes. Sie zeigen uns wie man die Schriften der Vorzeit in einer Zeit, welcher diese Vergangenheit bereits in nebelweite Ferne entrückt liegt, sich vorstellt. Man erwartet bei so hohem Alter nicht leicht etwas besonders Kunstreiches, denkt aber auch nicht gern für das Original einer hochehrwürdigen Religionsurkunde sich ein ganz alltägliches Äussere. Positive Nachrichten zur Geschichte der Schreibmaterialien liefern freilich solche Angaben nicht.

Doch ist auch da, wo nicht das Gebiet des Wunderbaren berührt wird, nicht selten von Tafeln mit Aufschriften die Rede. Das landläufige Wort für „Tafel" ist [Hieroglyphen] = *ʿn*, in späterer Form [Hieroglyphen] = *ʿnw*, in später Schreibung [Hieroglyphen], [Hieroglyphen].[3]) Es ist eine Bezeichnung, die nur auf die

---

[1]) Vgl. H. Brugsch, *Reise nach el-Khargeh*, Taf. 15 Anfang, und S. 49; auch *Zeitschr. f. ägypt. Sprache* Bd. 13 S. 54.

[2]) Nicht *nabes*, *nebes* oder *nebesu*, sondern *nubs* ist zu lesen, wegen des Ortsnamens Nups (Plin. 6, 178. 179), *Πνουψ* (Ptolem. 4.7.18), der nach der hieroglyphischen Schreibung (Brugsch, *Dictionnaire géographique* S. 334 u. 1034) von dem Namen des Nubs-Baumes hergeleitet wird. Nach Maspero (*Proceedings of the Society of Biblical Archaeology* Bd. 13 S. 497) würde eine Abbildung zu Dakke entscheidend dafür sein, dass *Zizyphus spina Christi* gemeint sei. Bedenken erregt dabei nur, dass die Nubs-Früchte zwar meist kreisrund gezeichnet werden, was ja zu den einer Kirsche ähnlichen Beeren von *Zizyphus spina Christi* gut passt, dass aber auch von alter Zeit her (z. B. zweimal in einem Grabe zu Gize: Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 92c; viermal in einem Grabe zu Theben: V. Scheil, *Tombeaux thébains [Mémoires publ. p. les membres de la mission archéol. franç.* Bd. 5] Taf. 1. 2) die Nubs-Frucht mehr länglich, mit einem der Gestalt der Olive nahekommenden Umrisse abgebildet wird, was eher mit der Frucht von *Cordia myxa* übereinstimmt. Auf welche Untersuchungen die Angabe von Woenig, *Pflanzen im alten Ägypten* S. 388, zu Sarkophagen sei „Sykomoren- oder Cordia-Holz" genommen worden, zurückgeht, vermag ich nicht zu entscheiden.

[3]) Vgl. H. Brugsch, *Wörterbuch* Bd. 1 S. 192, 196; Bd. 2 S. 719; Bd. 5 S. 232.

flache Gestalt des Gegenstandes geht, nicht auf das Material. Das Wort erhält in der Schrift daher verschiedene Deutebilder, je nachdem es dem Schreiber darauf ankommt, den Stoff, aus dem die Tafel besteht, oder ihre Form, ihr Äusseres, zu kennzeichnen. Auch versteht man unter *ʿn*, *ʿnw*, keineswegs blos Inschrifttafeln, sondern auch Platten verschiedener Art und selbst, wie Brugsch gezeigt hat, auch Steinplatten, die mit Wurfmaschinen geschleudert werden.

Als Deutebild begegnet uns weitaus in der Mehrzahl der Fälle das Zeichen 𓆱, das aut die Begriffe „Holz", „Baum", hinweist. Doch ist gar nicht gesagt, dass jedesmal, wenn bei *ʿn* u. s. w. dieses Deutebild gebraucht wird, thatsächlich von einer Holztafel oder gar Schreibtafel die Rede ist. Im Gegenteil, bei dem Gewohnheitsmässigen das in der Orthographie überwuchert, wird zeitweilig die Grundbedeutung der Deutebilder 𓆱, 𓆱𓏥 völlig ausser Acht gelassen, und sie werden dann ohne weiteres als ein integrierender Bestandteil der Zeichengruppe für *ʿn*, *ʿnw* nachgesetzt, auch da, wo es um hölzerne Gegenstände sich durchaus nicht handelt. In den 11 Fällen z. B., in denen nach Ausweis von Karl Piehls Glossar in dem Grossen Harris-Papyrus *ʿnw* vorkommt, steht jedesmal das Deutebild für „Holz" dahinter und handelt es sich nicht einmal um Holzgegenstände, sondern, wie der Wortlaut ausdrücklich angiebt, um Tafeln und Bleche von Silber und von „Erz". In andern Fällen erhält eine metallene Tafel, wie gelegentlich die steinerne, das Deutebild 𓉐; oder sie wird hinter den phonetischen Schriftzeichen für *ʿnw* eigens abgebildet, wie z. B. die silberne Tafel, auf welcher der Vertrag Ramses II. mit den Chittaeern verzeichnet stand, als ein Quadrat mit einem Ringe mitten auf der Oberkannte, und wie eine Tafel mit rituellen Texten, die in einem von Brugsch citierten Texte erwähnt wird, als ein Rechteck mit einer Handhabe je rechts und links. Andererseits ist auch unter *ʿn* einmal, wo das Deutebild für „Holz" und sogar noch ausdrücklich der Zusatz 𓈖 𓋹𓎛 dahinter steht, keineswegs eine „Schreibtafel" zu verstehn, wie Brugsch gelegentlich[1]) diese ganze Gruppe übersetzt, sondern eine mit gemalten Bildern überdeckte Holzfläche.[2])

Am meisten erwähnt werden Tafeln mit Aufschriften, die bei gottesdienstlichen Anlässen zur Verlesung kommen. Es werden dabei aber so oft als die Stoffe, aus denen gerade diese Tafeln bestehn, Gold und Silber genannt, dass zweifelhaft erscheint, ob nicht die schlichte Holztafel bei dieser Verwendung im Cultus nur die Ausnahme gebildet hat.[3])

---

[1]) Brugsch, *Wörterbuch* Bd. 6 S. 480.

[2]) Vgl. den vollständigen Wortlaut des Satzes: Brugsch, *Wörterbuch* Bd. 5 S. 351 = Naville, *Textes relatifs au mythe d'Horus* Taf. 7, 7.

[3]) Möglich dass z. B. die „Tafel vom Bekommen eines guten Jahres", die am

Überdies sind fast alle Aufzeichnungen über die Kultussatzungen der einzelnen Tempel erst so späten Ursprungs, dass jene Erwähnungen sehr an Belang dadurch verlieren. Standen ursprünglich dieselben Texte auf Papyrus, so lag, sobald die Abnutzung sich merklich machte, auch der Gedanke nahe, dem recitierenden Priester die Formeln, welche er abzulesen hatte, auf einem Stoffe in die Hand zu geben, welcher der Abnutzung weniger ausgesetzt war und ein würdiges Äussere hatte. Dass unter den z. T. recht seltsam ersonnenen Dingen, auf die Beschwörungen geschrieben werden sollen, auch die Holztafel vorkommt, wird nicht überraschen. In einer Gebrauchsanweisung zu einer der Formeln des Totenbuchs, welche den Menschen in seinem Leben nach dem Tode vor jeglichem Mangel schützen soll,[1]) heisst es, dieser Text sei in Grün auf eine Holztafel zu schreiben. Wird aber dann hinzugefügt, dass Opfergaben davor hingestellt werden sollen, so ist hier die Tafel ungefähr ein Gegenstück zu den Ahnennamen-Tafeln in den Behausungen der Chinesen: es lässt sich besser etwas davor hinstellen, was in magischem Rapport damit bleiben soll, als vor einem Stück Papier.

Eine Bezeichnung für Schreibtafel hat man auch in einem andern Worte gesucht, in *tims.* Wie ich an anderm Orte[2]) bereits darzulegen versucht habe, bin ich jedoch der Ansicht, dass dieses Wort eher „Rolle" bedeuten wird, oder wenigstens etwas „Zusammengerolltes", und dass es ähnlich mit der Bedeutung der *tmssowet* steht, die wiederholt als mit einem Bande versehen in den Pyramidentexten genannt werden. Übersetzt man bisweilen das Wort *gstl, gste,*[3]) das man früher *msta, mst,* auch *emseta,* las,[4]) mit „Schreibtafel",[5]) „tavoletta dello

---

Neujahrstage im Tempel zu Esne verlesen werden musste (Lepsius, *Denkmäler*, Abt. 4 Bl. 78a, 1; Brugsch, *Thesaurus* Abt. 2 S. 380 Z. 1; ders., *Drei Festkalender* S. 22), wirklich von Holz war, wie das Deutebild angiebt, aber das Deutebild würde auch stehen können, wenn das Material ein anderes war.

[1]) *Totenbuch* 148, 18 Leps.

[2]) Vgl. *Aegyptiaca, Festschrift für Georg Ebers* S. 86 flg. Auf die Wortreihe, die Brugsch, *Wörterbuch* Bd. 4 S. 1584 (vgl. Bd. 7 S. 1348) anführt und von der er Bd. 5 S. 227 unter 3) sagt, „die Vorstellung des Schreibens und der Schrift" sei dabei „ganz bei Seite zu setzen", vermag ich hier nicht einzugehen.

[3]) Brugsch, *Wörterbuch* Bd. 2 S. 718, Bd. 6 S. 483 (unter *pes*) und 648.

[4]) Vgl. auch Brugsch, *Wörterbuch* Bd. 4 S. 1312. Die Variante [Hieroglyphen], welche Brugsch (a. a. O. Bd. 2 S. 718) ohne Beleg anführt, ist zwar gesichert durch Pap. Sallier 1, 6 Z. 11, wo das Original die betreffenden Zeichen einschliesslich des Deutebildes für „Holz" übrigens viel deutlicher erkennen lässt, als dies nach der Ausgabe in den *Select Papyri* scheint, und Pap. Anastasi 2, 7, Z. 1. Sie steht aber zu vereinzelt da, um Ausschlag zu geben, und wird nur in Folge einer Misdeutung aufgekommen sein. — Nicht die Palette für sich, sondern die Zusammenstellung der Schreibrequisiten [Hieroglyphe] hat neben anderen Lautwerten seit Alters her auch den Wert *mṣ* und ist anfänglich als rein phonetisches Silbenzeichen hierfür sogar ungleich mehr in Ge-

scriba" u. s. w., so ist das etwas ungenau und kann leicht irrtümlichen Auffassungen Vorschub leisten, während dieses Wort überall wo es vorkommt, nichts anderes bedeutet als „Farbenbrett", „Palette". [Hieroglyphen] endlich bezeichnet jedenfalls etwas Gewebtes, ob aber gerade „Schreibleinen" [1]) muss wohl dahingestellt bleiben; das Zeichen der Schreibgeräte mag hier auch lediglich phonetischen Wert haben.

Jedenfalls kommen inschriftliche Erwähnungen von Holztafeln zum Schreiben nur in geringer Zahl vor. Wenn trotzdem man in neuern Werken nicht selten Redewendungen findet, wie etwa die, in Ägypten habe zu den „Attributen des schriftkundigen Mannes" die „Schreibtafel aus Holz" gehört,[2]) und damit keineswegs das Farbenbrett gemeint ist, so gehen diese und ähnliche Angaben auf Abbildungen zurück, die auf den Denkmälern vorkommen und so aussehen, als seien dort Schreibtafeln dargestellt, die man als hölzerne sich zu denken habe. In der That giebt es auch auf den Denkmälern Abbildungen von Schreibtafeln, die jedenfalls wohl auch aus Holz gewesen sein werden. Im ganzen aber nimmt man auf Grund vermeintlicher Abbildungen eine viel häufigere Verwendung von Holztafeln an als bei näherer Prüfung gerechtfertigt ist. Es liegt das an einer falschen Auslegung, an dem Eigentümlichen der Darstellungsweise, die in den Zeichnungen und Reliefs der Ägypter herrscht.

Beim Zeichnen und Bilden auf ebener Fläche trachten sie am meisten danach jeden Gegenstand möglichst in derjenigen Ansicht vorzuführen, in welcher dem Beschauer die vollen Umrisse und die kennzeichnenden Merkmale sich darbieten. Das einzelne Papyrusblatt und die Papyrusrolle werden deshalb am liebsten in dem Wesentlichen ihrer vollen Gestalt darstellt, unverkürzt als Quadrat oder als Rechteck. Und da meistens

---

brauch gewesen als späterhin. Die drei durch das Band vereinigten Gegenstände, für die man die Gesamtbezeichnung *dôbh* kennt, werden ursprünglich einmal als Ganzes vielleicht anders benannt gewesen sein und zwar *ms*, was sie vermutlich kurzweg als das „Bund" hat bezeichnen sollen, und das wird Anlass zur Verwendung dieses Bildes auch als Lautbild für *ms* in Worten ganz anderen Stammes gegeben haben. Hiermit erklärt sich aber auch wohl die Benennung *mstowe* (etwa = „Schreibzeuge") über dem Bilde von Paletten (*Mémoires p. p. les membres de la mission française au Caire* Bd. 1 S. 200) in einem Grabe aus der Zeit des Mittlern Reichs zu Sakkara.

[5]) Vgl. Brugsch, *Wörterbuch* Bd. 6 S. 648; Derselbe, Ägyptologie S. 83, *Zeitschrift f. ägypt. Sprache* Bd. 9 S. 43.

[1]) Papyrus Mallet 1, 8. 2, 3. Vgl. G. Maspero im *Recueil de travaux* Bd. 1 S. 48, 49, 57. A. Erman, *Neuägyptische Grammatik* § 26. Auf Leinen ist im Alten Ägypten vielfach geschrieben worden, aber doch immer nur dann, wenn man auf einer Leinenumhüllung, z. B. auf Mumien, nebenher auch eine Aufschrift anzubringen für gut hielt. Schreibleinen ist im Mittelalter in Ägypten fabrikmässig angefertigt worden.

[2]) H. Brugsch, *Aus dem Morgenlande* S. 56; eine Stelle auf die Herr Geheimerat Dziatzko die Güte hatte, mich aufmerksam zu machen.

allein was in Linien sich ausdrücken lässt, also fast durchgängig nur Umrisse wiedergegeben werden, kommt dann überaus häufig ein Bild zu Stande, das ebensogut ein viereckiges Brett wie ein viereckiges Stück ganz anderen Materials würde vorstellen können. Vor allen Dingen aber kann fast immer, um diese schematische Ansicht auf der Bildfläche unterbringen zu können, keine Rücksicht auf die Richtung genommen werden, in welcher in Wirklichkeit der so zur Anschauung gebrachte Gegenstand zu der Ebene der Darstellung sich befindet. Es giebt darum bei diesem Verfahren selten ein Mittel, ein noch so schmiegsam gedachtes Papyrusblatt, und, bei Zeichnung ohne Relief, eine noch so rund gedachte Rolle nicht als ein steifes Brett erscheinen zu lassen.[1])

Da sieht man z. B.[2]) auf einem Bilde zwei hockende Schreiber, die haben jeder eine scheinbar senkrecht gestellte quadratische Fläche vor sich stehen, auf der sie schreiben. Man sollte meinen, wie auch erklärt worden ist, dass es Bretter sind, worauf hier geschrieben wird, erblickte man nicht oben unmittelbar auf der Oberkante des dargestellten Quadrats, scheinbar auf dieser ruhend, das mit zwei Näpfen versehene Farbenbrett, dessen der Schreibende sich bedient: Übereinander auf der Bildfläche ist hier Hintereinander im wirklichen Raum, und das senkrecht stehende Brett in Wirklichkeit ein flach vor dem kauernden Schreiber ausgebreitet liegendes Papyrusblatt. Das Blatt ist nur mit grundsätzlicher, d. h. althergebrachter, Vernachlässigung jeglicher Perspektive gezeichnet, genau wie es sich in ganzer Fläche, von oben betrachtet, auf der Ebene der Darstellung projiziert haben würde.



Schreiber, ein Papyrusblatt, auf dem er schreibt, und eine Palette vor sich haltend. Aus Theben; nach Wilkinson-Birch, *Manners and Customs* Bd. 2 S. 296 Nr. 425 und S. 445 Nr. 482 Fig. 1.

Bei dieser und allen Darstellungen ähnlicher Art mache man die Probe, welche immer am besten eine Kontrole für die Auslegung ägyp-

[1]) Es geht das auch nicht anders, wenn womöglich auf dem Bilde des Blattes noch die Inschrift angebracht wird, die darauf steht (Beispiele: Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 131 u. 133. Newberry, *Beni Hasan* Bd. 1 Taf. 13, 21, 30, 38). Ganz anschaulich ist Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 9 gemacht, wie ein langer Streif Papyrus aussieht, den jemand von beiden Enden anfasst und vor sich hinhält.

[2]) Wilkinson, *Manners and Customs* Bd. 2² S. 445 Fig. 482. Eher kann man meinen, dass es ein Brett ist, auf welches zu Beni Hasan zwei Maler Tiergestalten malen; vgl. Rosellini, *Monumenti civili* Taf. 46, 3 = Champollion, *Monuments* Taf. 388 = Newberry, *Beni Hasan* Bd. 2 Taf. 4. Bei Rosellini und Champollion scheint übrigens irrtümlich auf dem bemalten Gegenstande ein Aufsatz angebracht zu sein, der auf einer Darstellung (Newberry, *Beni Hasan* Bd. 2 Taf. 15) in einem anderen Grabe vorkommt.

tischer Zeichnungen und Reliefs liefert. Man vergleiche die analogen Darstellungen in runder Figur, Bildwerke, wie die sitzenden Schreiber im Louvre und zu Gize, die Imuthes-Asklepios-Figuren,[1]) die Terracotten Ägyptens aus griechisch-römischer Zeit,[2]) und man wird nach der Menge von Schreibtafeln, welche man auf den anderen Denkmälern zu erblicken vermeint hat, sich vergebens umsehen. Wohl aber wird man wahrnehmen, dass bei diesen Figuren nur selten der Künstler verabsäumt, den Gegenstand, welchen sie beim Lesen oder Schreiben vor sich haben, unzweideutig als ein elastisch in leichter Biegung daliegendes Blatt oder als die hingebreitete Fläche einer teilweise entrollten Rolle zu kennzeichnen.

In den Methoden der Zeichner liegt noch eine Anzahl anderer Mängel, von denen hier nur einige besprochen werden können. Da ist zunächst z. B. die bekannte leidige Neigung, möglichst viel von Armen und Händen und an den Fingern möglichst sämtliche Fingernägel mit zur Ansicht zu bringen. Wie der Zeichner das Anfassen eines Gegenstandes, wo dies dargestellt wird, sich eigentlich vorgestellt hat, ist vielfach nur zu erraten, und das nur unter der Voraussetzung, dass es nicht für Haltung und Gebrauchen der Hände thatsächlich Gewohnheiten, Schicklichkeitsregeln oder sonstige Satzungen gegeben hat, die wir zufällig nicht kennen. Meist bleibt nicht blos die Wahl, ob das Quadrat oder Rechteck, das auf einem Bilde jemand in Händen hat, ein Blatt oder eine Tafel, sondern auch ob es nicht etwa eine Rolle sein soll, und zwar eine Rolle, die nur von einer Seite her entrollt, nach der andern zu noch nicht entfaltet, oder eine die von der einen Seite her auf-, von der andern Seite her wieder zusammengerollt ist. Die nicht entrollten Teile werden nun zwar recht häufig durch eine der betreffenden Aussenkante parallel verlaufende Linie abgegrenzt, sodass also das Viereck auf einer Seite[3]) oder auf zwei einander gegenüber liegenden Seiten von zwei parallelen Linien eingefasst wird. Allein auch das kann leicht fälschlich als Rahmen einer Tafel[4]) genommen werden, was es wohl nirgends bedeuten soll.

---

[1]) Die Imuthes-Figuren stammen wohl durchgängig allerdings erst aus saïtischer und späterer Zeit. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf die hübsche Bronzefigur im Musée du cinquantenaire zu Brüssel aufmerksam machen (vgl. *Notice du musée de Ravestein* S. 11 Nr. 40).

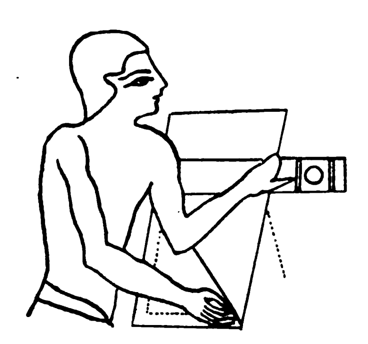
[2]) Zwei Terracotten dieses Ursprungs habe ich vor an einem andern Orte zu besprechen. Es ist das die Figur eines lesenden Zwergs, gefunden zu Vechten in dem dort entdeckten Römerlager, jetzt im Museum van Oudheden zu Utrecht, und eine im Fajjum gefundene Thonfigur, die einen Hundskopfaffen lesend, auf einer Kathedra sitzend vorstellt, im Britischen Museum. Beidemale ist kein Zweifel, dass das Lesen in Buchrollen dargestellt wird.

[3]) So z. B. Rosellini, *Mon. civili* Taf. 132, 1 u. 2.

[4]) So ist schwerlich eine Tafel gemeint: Lepsius, *Denkmäler* Abt. 3 Bl. 212

Ein ziemlich sicheres Zeichen, dass da wo die zusammengerollten Teile nicht bezeichnet sind, doch eine Rolle gemeint ist, wird es sein, wenn von aussen die eine Hand von einer Seite her, oder wenn beide Hände von zwei einander gegenüber liegenden Seiten her in den quadratisch umgrenzten Raum übergreifen, namentlich, wenn dies so geschieht, dass Daumen dem Daumen gegenüber steht.[1]) Noch sicherer darf man die Abbildung als eine Rolle deuten überall wo die Umrisse nicht ein Quadrat oder Rechteck, sondern ein Trapez bilden und damit zur Anschauung kommt, wie das ungleichmässige Zusammenrollen des Stoffs das Gesamtbild des Gegenstandes verschiebt.[2])

Wird ein von rechts- und von linksher zusammengerolltes Blatt mit beiden Händen unten festgehalten, so spreizt es sich nach oben hin breit auseinander, und zwar um so mehr je höher es ist, und der Zeichner lässt dann gern, um von dem einen Arm nicht zu viel zu decken, die Rolle sehr tief, ja — wenn die Figur so entworfen ist, dass sie dem Beschauer die rechte Schulter zudreht — ganz steil nach abwärts halten.[3]) Soll in dieser von rechts nach links gewendeten Haltung jemand vorgeführt werden, der ein Blatt, auf dem die rechte Hand schreibt, mit der linken unterstützt hält, — wobei womöglich die Palette mit zum Unterstützen gebraucht und nach rechts unter dem Rande des Blattes mit ihren Farbennäpfen vorgeschoben wird,



Schreiber. Aus Gräbern zu Beni Hasan; nach Champollion, *Mon.* Taf. 390, 1 und Rosellini, *Mon. civ.* Taf. 77. In Punkten angegeben die (? Hülfs-) Linien, die in Newberry's Publication nicht vorkommen.

(wonach dann auch Abt. 3 Bl. 162 der Vorlesepriester nicht eine Tafel hält) und Abt. 5 Bl. 53 (meroïtisch, eine Gattung von Denkmälern, die überhaupt höchstens für die Geschichte der Tradition in Betracht kommt). Wilkinson, *Manners and Customs* Bd. 3 Taf. 67 unterste Reihe.

[1]) Beispiele: Lepsius, *Denkmäler* Abt. 3 Bl. 232. R. V. Lanzone, *Dizionario di mitologia egizia* Taf. 66. *Facsimile of the Papyrus of Ani* Taf. 6. Wandmalerei aus einem Grabe zu Theben im Britischen Museum (Nr. 232 der Photographien von S. Thompson). Rosellini, *Monumenti del culto* Taf. 82. Die älteren Denkmäler haben statt dessen eine nicht ganz so deutliche Darstellungsweise (Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 89c, 102, 107 u. s. w. Abbildung aus dem Grabe des Ty bei Maspero, *Hist. anc. des peuples de l'Orient classique* Bd. 1 S. 71). Eine andere Handhabung als das Vorlesen erfordert das feierliche Darreichen oder Vorzeigen der geöffneten Rolle; Beispiele: Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 71 und (für die spätere Zeit) Abt. 3 Bl. 77 (= Maspero, a. a. O., Bd. 1 S. 271), vgl. auch Abt. 2 Bl. 49a.

[2]) Vgl. z. B. Darstellungen aus Gräbern zu Gize Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 9 u. 22b, ferner 89c, auch 91c.

[3]) Vgl. z. B. Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 15 u. 91c. Hier hat aber vielleicht auch zugleich das Ehrerbietige des Darreichens ausgedrückt werden sollen.

— so entsteht eine beim ersten Anblick eigentlich widersinnig erscheinende Abbildung.[1]) Statt unter der unterstützten Fläche und von ihr verdeckt zu verschwinden, reicht der linke Arm — reicht sogar die Palette — quer über die unterstützte Fläche hinweg. Erst bei näherer Prüfung leuchtet ein, dass was so scheinbar mit herübergreifendem linken Arm gehalten wird, um mit der rechten Hand darauf zu schreiben, etwas ganz anderes sein könne als eine Tafel. Ganz wie eine Tafel sieht auch sehr oft eine Rolle aus, wenn gemeint ist, dass der Schreiber, der sie in der Linken vor sich hin hält und mit der Rechten darauf Eintragungen macht, nur einen schmalen Streif nach rechts hin entrollt hat. Nur bei genauen Darstellungen[2]) hebt sich hier auf der Zeichnung der entrollte Teil eigens ab. Vollends wie ein langes Brett sieht die Rolle aus, wenn beabsichtigt wird, die ganze Länge eines grossen Schriftstücks, etwa der Abrechnung die einem Grossen überreicht wird, oder des Rituals buches, von welchem der sogenannte Vorlesepriester seine Litaneien abliest, anschaulich zu machen.[3]) Um Tafeln scheint es dagegen sich wirklich zu handeln, wenn die Hände mit denen der Vorlesende den fraglichen Gegenstand, von dem er abliest, hochhält, statt über die Ränder der im Umrisse dargestellten Fläche hinüberzugreifen, kaum mit den Spitzen der Daumenfinger die Umrisse berühren. Von einigen Abbildungen wenigstens, allerdings aus später Zeit, auf denen dies vorkommt, ist unzweifelhaft anzunehmen, dass dort Tafeln dargestellt werden sollten,[4]) in andern Fällen dagegen scheint eher nur eine gezierte Darstellungsmanier vorzuliegen.

---

[1]) Rosellini, *Monumenti civili* Taf. 52, 2 u. Taf. 77. Champollion, *Monuments* Taf. 390, 1. Newberry, *Beni Hasan* Bd. 2 Taf. 7 (dreimal) und Taf. 14.

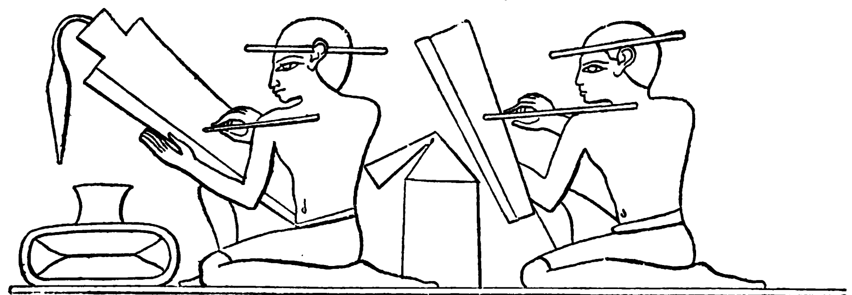
[2]) Lepsius, *Denkmäler* Abt. 3 Bl. 104 u. 108. Rosellini, *Monumenti civili*, Text Bd. 2 Taf. zu S. 174 Nr. 2.

[3]) Hier nur einige Citate: Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 19, 22, 57, 71, 105. Abt. 3 Bl. 260. Mariette, *Mastabas de l'Ancien Empire* D 10 = Dümichen, *Resultate* Bd. 1 Taf. 14 unten. Perrot u. Chipiez, *Ägypten* Fig. 313. Rosellini, *Monumenti civili* 135, 1 = Tylor u. Griffith, *Tomb of Paheri* Taf. 5. Naville, *Festival-Hall of Osorkon* Taf. 22. Dass der am obern Ende angefasste Streif, den man Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 96 zu sehen bekommt, eine Rolle sein soll, erkennt man z. B. an dem „Rechenschaftsbericht des Priesters und Schreibers Pahor", der in einem Grabe aus der Zeit der 18. Dynastie in derselben Weise, aber deutlich als eine lange aufgewickelte Rolle gekennzeichnet, vorgeführt wird (V. Scheil, *Tombeaux thébains* Taf. 8). Was wie ein schmales Brettchen erscheint (Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 105. Perrot u. Chipiez Fig. 21. Fig. 501), ist nur eine kurze Rolle, wie sie z. B. in der Hand der Statue des Schriftgelehrten Amenophis zu Gize Naville, *Bubastis* Taf. 13) sich befindet.

[4]) Vgl. die auf S. 74 Anm. 5 angeführten Abbildungen. Eine Tafel halten vieleicht auch auf manchen Abbildungen des letzten Zeitraums die Göttin „Safecht" und der Gott Dhoute (vgl. Naville, *Textes relatifs au mythe d'Horus* Taf. 1. Lepsius, *Denkmäler* Abt. 4 Bl. 45b und (oben rund, unten convergierend) Bl. 57 Abt. 5 Bl. 19).

An der Unsicherheit, in der wir auf diesem Gebiete von Darstellungen uns bewegen, trägt aber die Unvollkommenheit der Darstellungsgewohnheiten, in denen der ägyptische Zeichner sich erging, nicht allein die Schuld, sondern häufig liegt sie auch an dem unvollendeten Zustande, in welchem die Bildwerke auf Grab- und Tempelwänden auf die Nachwelt gekommen sind. Noch ungleich häufiger aber sind die entstandenen Beschädigungen so gross, dass man zufrieden sein muss, wo aus einigen Resten durch Ergänzen und Vergleichen sich überhaupt noch ein Verständnis gewinnen lässt. Und dazu kommen bei dem Kopieren der Bildwerke an Ort und Stelle fast durchweg so grosse Schwierigkeiten, dass es eigentlich selbstverständlich und sehr entschuldbar ist, dass die moderne Wiedergabe in manchen der grossen Denkmälerwerke wichtige Einzelheiten vernachlässigt und Vieles sichtlich arg entstellt hat.

Unter den Zeichnungen, auf denen wir Abbildungen der mannigfachen Gerätschaften finden, deren die Schreiber des Alten Reichs sich bedienten, kommt auch[1]) ein Gegenstand vor, welcher das Aussehen einer gewaltigen nach dem untern Ende spitz zulaufenden Tafel hat, die



Schreiber. Aus einem Grabe zu Gize (Lepsius, *Denkmäler* II Bl. 9); Illustration aus Erman, *Ägypten* S. 165.

auf der Mitte ihres obersten Randes einen Fortsatz nach Art eines Aktenschwanzes hat, von dem wiederum eine lange Handhabe nach hinten hinüber herabhängt. Nach dem lose herabhängenden Ende zu verbreitert sich diese Handhabe ähnlich wie diejenigen, welche häufig auf Abbildungen an Paletten vorkommen. An einer Linie aber, welche innerhalb der umgrenzten Fläche parallel dem Rande angebracht ist, und der Verbreiterung nach oben hin[2]) ist zu entnehmen, dass nur etwas

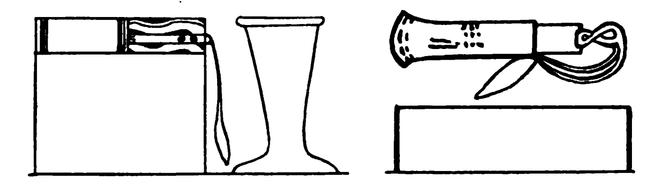
Nicht eine Tafel, sondern wohl ein Blatt Papyrus ist es, was auf einer Darstellung in einem Grabe zu Gize (Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 30) zwei Personen mit beiden Händen ehrerbietig in die Höhe halten.

[1]) Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 9, aus einem Grabe zu Gize. Erman, *Ägypten* S. 165, der diese Abbildung wiedergiebt, erkennt hier ebenfalls richtig „Papyrusstreifen."

[2]) Vgl. oben Seite 68.

gemeint sein kann, das sich von der Seite her zusammenrollen lässt, also nicht eine Tafel. Es ist eine Aktenrolle, vielleicht in einer Mappe mit einem Griff daran, an welchem sie aus dem Futterale oder Kasten, in dem sie aufbewahrt wird, herausgezogen werden kann, ähnlich wie die Paletten vermittelst des an ihnen befestigten Anhängsels aus ihren Umhüllungen[1]) gezogen werden sollen. Es giebt auch Abbildungen,[2]) auf denen allem Anscheine nach das Herausziehen eines solchen Aktenstücks aus seinem Behälter vor sich geht. Zweifelhaft kann nur sein, ob Papyrus ein Stoff ist, der das Anbringen eines solchen Griffes verträgt, oder ob nicht entweder Leder als das Material der Aktenrolle, oder die Handhabe als an dem Umschlage[3]) des eigentlichen Aktenstücks befestigt zu denken ist.

Auf Sarg- und auch auf Grabwänden wird in dem Übergangszeitraume vom Alten zum Mittlern Reiche und in den Zeiten des Mittlern Reichs unter allerlei andern zur Veranschaulichung der beweglichen Habe des Verstorbenen dienenden Darstellungen bisweilen das Bild einer Reihe



a b

a) Papyrusblatt (?), Palette und Wassergefäss. Aus dem Sarkophage des *Antef*, Kgl. Museen, Berlin; nach Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 145.
b) Schreibtafel (?), darüber Palette. Aus dem Sarkophage des *Amamu* im Britischen Museum; nach S. Birch, *Coffin of Amamu* Taf. 24.

von Schreibgeräten wiedergegeben, nämlich — um nur zu erwähnen was hier in Betracht kommt — der Wassernapf, dessen der Schreiber bedarf, um Palettenfarben und Schreibstift nass zu halten, die Palette

---

[1]) Paletten scheint man, was bei der Anfeuchtung der Farben doppelt erklärlich ist, in Futteralen getragen (Mittleres Reich: Rosellini, *Monumenti civili* Taf. 76, 1 = Champollion, *Monuments* Taf. 405) und auch so aufbewahrt (vgl. S. 73) zu haben. Paletten die in Überzügen von Leinwand steckten als sie aufgefunden wurden: *Führer durch die Ausstellung d. Papyrus Erzherz. Rainer* S. 6 Nr. 30—33. Auf Abbildungen sieht man bisweilen die abgestreifte Hülle neben der Handhabe hängen (Perrot u. Chipiez, *Geschichte der Kunst im Altertum, Ägypten* Fig. 18—19).

[2]) In einem Grabe zu Gize (Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 56).

[3]) Papyrus sind in Lederumhüllung aufgefunden, z. B. Papyrus Mallet (Th. Devéria, *Catalogue des mss. égyptiens du Louvre*, 1872, S. 199 Anm. 2) in einem mit einer Längsnaht zusammengesteppten Überzuge aus weissem Leder (G. Maspero, *Recueil de travaux* Bd. 1 S. 48). Die Kapseln, in denen die Totenbücher beigesetzt werden, werden abgebildet (19. Dyn.: *Ausführliches Verzeichnis* S. 156 Nr. 2089, so sind auch wohl die Bilder in Gräbern der Zeit der 18. Dynastie zu erklären).

und drittens ein Rechteck, wo Farben vorhanden sind, in Weiss ausgefüllt, das seiner Gestalt nach und zusammen mit den beiden andern Gegenständen ebensogut ein Blatt Papyrus, wie eine zum Schreiben hergerichtete Holztafel,[1]) ja sogar eine viereckige Art von Aktenbehältern, die nicht selten auf Denkmälern abgebildet vorkommt, vorstellen kann. Das Nächste bleibt an die Wiedergabe eines Vorrats von Schreibpapier, vertreten durch Abbildung eines einzelnen Blattes Papyrus, zu denken. Und die Darstellung ist von Neuern auch so gedeutet worden.[2]) Es scheint aber als handele es sich um ein überliefertes Schema, das die Ägypter selber gerade durch das Vieldeutige veranlasst, verschieden ausgelegt haben mögen.

Mitunter nämlich sind erklärende Beischriften den Abbildungen beigefügt. So steht über der erwähnten Gruppe von Sachen in dem Sarge des Mentuhotp zu Berlin:[3]) *'n gstl* 2300 *pꜣsls* 200. *'n gstl* kann hier nicht gut als ein Wort, etwa in dem Sinne von „Palettenbrett" genommen werden, wodurch sich das Fehlen einer Zahlenangabe hinter *'n*, das mit dem Bilde „Holz" determiniert ist, von selbst erklären würde. Sondern es geht wohl nicht an anders zu übersetzen als: „Tafel. Paletten 2300. Näpfe 200."[4]) Im Grabe des Harhotp[5]) haben wir die Uberschrift: *'n gstl n-hbn*, d. i.: „Tafel. Palette aus Ebenholz", was, beiläufig bemerkt, dem Thatbestande, dass zu Paletten, wie die noch vorhandenen Exemplare zeigen, mit Vorliebe hartes Holz und darunter auch Ebenholz[6]) genommen wurde, gut entspricht. Im Sarkophage des „Amamu" im Britischen Museum[7]) lässt die Abbildung besonders schön und deutlich

---

[1]) In Gräbern des Mittlern Reichs findet man auch andere Abbildungen, die für Holztafeln gelten können, z. B. trägt jemand unter dem Arm einen Gegenstand von Gestalt eines Rechtecks und hält zugleich mit der Hand eine darüber liegende Palette fest; vgl. Rosellini, *Monumenti civili* Taf. 123 = Champollion *Monuments* Taf. 390, 3; Newberry, *Beni Hasan* Bd. 2 Taf. 6 u 7.

[2]) So wird die betreffende Gruppe von dargestellten Gegenständen in einem aus einem Grabe zu Kurna bei Theben herrührenden Steinsarge des Berliner Museums in dem *Ausführlichen Verzeichnis* S. 65 Nr. 1154 richtig als „Schreibzeug und Papyrusblatt" bezeichnet; vgl. die Abbildung Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 145c.

[3]) Lepsius, *Älteste Texte des Totenbuchs* Taf. 24; G. Steindorff, *Grabfunde des Mittleren Reichs, 1 Grab des Mentuhotep* S. 29 flg., Taf. 5. Diese letztere Publication habe ich erst ganz kurz vor der Drucklegung dieser Zeilen zu benutzen vermocht.

[4]) Vgl. auch Brugsch, *Wörterbuch* Bd. 2 S. 718 flg.

[5]) *Mémoires p. p. les membres de la mission arch. franç.* Bd. 1 S. 136 und Photographie von Emil Brugsch Bey.

[6]) Jos. Passalacqua, *Catalogue raisonné et histor.* S. 29. E. de Rougé, *Notice sommaire des monuments* (1873) S. 95. V. Loret: *Recueil de travaux* Bd. 6 S. 129.

[7]) S. Birch, *Egyptian Texts from the coffin of Amamu* Taf. 24 und Text S. 8. Dieser Sarkophag gehört, wie G. Steindorff (a. a. O. S. 14) ermittelt hat, einer mehr altertümlichen Gruppe an als der des Mentuhotp und des Harhotp.

die in ihrem Futterale steckende Schreibpalette erkennen; die Überschrift lautet wie in dem Sarge des Mentuhotp, nur ohne Zahlenangabe, *ʿn gstì* d. h.: „Tafel. Palette“. Aber hinter die Zeichen für *ʿn* ist statt des Deutebildes für „Holz“, das in der Vorlage des Malers gestanden haben wird, ein falsches Determinativum, das Bild des unterhalb des untern Lides mit einem Schminkstreif versehenen Auges gesetzt, das als Zusatz zu einem Wortstamme *ʿn* von anderer Bedeutung in der Hieroglyphik vorkommt und in der Cursive mit dem Deutebilde für „Holz“ Ähnlichkeit hat.

In drei Sarkophagen dagegen, die Maspero zu Theben entdeckt hat, stehen Bezeichnungen, die ziemlich hiervon abweichen. So steht in dem einen dieser Särge[1]) bei der fraglichen Gruppe: *ḫrtʿwï* = „Handwerkzeug“, *gst(ì)* = „Palette“ und *ìʿb* = „Napf“. Hier ist *ḫrtʿwï* als die zusammenfassende Benennung für die beiden andern benannten Gegenstände zu betrachten[2]) und der dritte Gegenstand bleibt unbenannt. Ähnlich weist, nach der Beschreibung von Maspero[3]) zu urteilen, der zweite Sarg die Gesamtbezeichnung *ḫrtʿwï* und daneben die speziellen Benennungen *gst(ì)* und, das andere Wort für „Napf“, *pȝs,* auf. Der dritte Sarg dagegen[4]) hat, nach Masperos Angabe, die Erläuterungen: *gstì* = „Palette“, *pȝs* = „Napf“ und *sḫrtï,* das mit dem Bilde des Akten- und Schreibzeugsbehälters [Hieroglyphe], des Arbeitskastens des Schreibers, welches ursprünglich bei *ḫrtʿwï* das gebräuchliche Deutebild ist, determiniert ist. *Sḫrtï* ist von *sḫr* abzuleiten, einem Worte, das mehrfach zu belegen ist,[5]) und in dem griechischen Texte der Inschrift von Rosette und des Dekrets von Kanopos dem χρηματισμός in dem Sinne von „Erlass“, „öffentliche Urkunde“, „Beurkundung“[6]) entspricht. Ferner haben wir die Form *sḫrt.* Wie wir sagen würden: „er ergriff Feder und Papier“, so heisst es von einem Schreiber, dem der König einen Erlass diktiert:[7]) „da ergriff er *gstì* samt *sḫrt*“, d. h. „Palette“ und, wie W. Max Müller[8]) richtig erklärt, „Aktenstück“. *Sḫrtï* aber ist dann der Behälter zum Aufbewahren der Aktenstücke, wie es Maspero übersetzt „la trousse du scribe“, das Felleisen des Schreibers.

---

[1]) *Mémoires p. p. les membres de la miss. arch. franç.* Bd. 1 S. 215.

[2]) Vgl. *Aegyptiaca für Ebers* S. 82. Die Übersetzung „Handwerkzeug“ rührt von H. Brugsch her. Maspero übersetzt „l'équipement du scribe“ und genauer „appareil des deux mains“, Le Page Renouf „instruments“.

[3]) *Mémoires p. p. les membres* Bd. 1 S. 221.

[4]) Ebendort Bd. 1 S. 232.

[5]) Brugsch, *Wörterbuch* Bd. 4 S. 1299. Vgl. auch *Recueil de travaux* Bd. 6 S. 165; Text aus dem Maut-Tempel zu Karnak, Zeile 1.

[6]) Vgl. Letronne, *recherches p. s. à l'histoire de l'Égypte* S. 330 flg.

[7]) Dekret des Königs Haremhebe (*Recueil de travaux* Bd. 6 S. 43), Zeile 13.

[8]) *Zeitschrift f. ägyptische Sprache* Bd. 26 S. 71 u. 77.

Lässt sich das Vorkommen von Darstellungen von Schreibtafeln auf Denkmälern des Mittlern Reichs vielleicht auch nur mit einigen vorsichtigen Einschränkungen annehmen, so treten uns Schreibtafeln unverkennbar vor Augen auf Denkmälern des Neuen Reichs, und zwar aus dem Zeitraume der 18. Dynastie, demselben, aus welchem auch die drei, unter allen noch vorhandenen Exemplaren wegen ihrer Grösse und wegen der auf die Herstellung angewendeten Sorgfalt sich auszeichnenden, Holztafeln des Britischen Museum [1]) stammen. Auf den Wänden verschiedener Gräber dieses Zeitraums sieht man wie unter den Gegenständen, welche in Prozession mit dem Verstorbenen beigesetzt werden, neben allerlei Sehreibgeräten und Schreibmaterialien auch Tafeln einhergetragen werden, die meist mehr quadratisch als länglich von Gestalt, nahe dem obern Rande durchbohrt und dort mit einem Anhängsel ausgestattet sind. [2]) In einem Grabe aus demselben Zeitraume zu el-Kab [3]) sieht man unter den Begleitern der Verstorbenen auch einen Diener, der einen Schreibzeugranzen auf dem Rücken trägt und die an einem Bande hängende Schreibtafel seines Herrn, die annähernd die Gestalt eines Quadrats hat, in der Hand trägt. [4])



Kasten, darauf Schreibzeugfutteral, Palette, Schreibtafel und andere Schreibgeräte. Aus einem Grabe zu Theben, nach Virey, *Tombeau de Rekhmara* Taf 19 u. 22.

Tafeln erscheinen ferner bei liturgischen Handlungen während der letzten Periode, der griechisch-römischen, in der ja auch (vgl. S. 69) davon wiederholt in Inschriften die Rede ist, besonders bei der Beschreibung von Prozessionen. Die Tafeln, die dabei abgebildet werden, haben meist die nach oben hin im Halbkreise abgerundete Gestalt der Stelen [5]) und mit dem Bilde einer Tafel von dieser Form ⌓ wird daher auch nicht selten in den Texten das Wort *ʿn* determiniert. [6]) Dass es hierbei aber in der Mehrzahl der Fälle sich nicht um Holztafeln gehandelt haben wird, ist schon erwähnt.

[1]) Vgl. oben S. 55 u. 56.

[2]) Virey, *Tombeau de Rekhmara (Mémoires p. p. les membres de la mission archéol franç.* Bd. 5) Taf. 22 und ders., *Sept tombeaux thébains de la 18e dynastie* (ebd. Bd. 5) S. 327. Diener tragen auch bei diesen Prozessionen die Tafel an einem Hängsel, das durch ein wie bei den wirklichen Tafeln am Rande der Schmalseite gebohrtes Loch gezogen ist: V. Scheil, *Tombeaux thébains* (ebd. Bd. 5) S. 566 u. Taf. 6. Wilkinson, *Manners and Customs* Bd. 3 Taf. 66 (= Maspero, *Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique* Bd. 2 S. 512).

[3]) Tylor and Griffith, Tomb of Paheri Taf. 3.

[4]) An einer andern Stelle in demselben Grabe trägt derselbe Diener anstatt der Tafel, wie es aussieht (Photographie von Emil Brugsch Bey), eine Rolle; vgl. Tylor and Griffith, *Paheri* Taf. 6.

[5]) Vgl. z. B. Mariette, *Dendera* Bd. 4 Taf. 5 u. 33. Vgl. auch S. 69 Anm. 4.

[6]) Vgl. z. B. die beiden *Zeitschrift f. ägypt. Sprache* Bd. 4 S. 84 flg. angeführten Texte.

Sehen wir von dem Vorkommen tafelförmiger Instrumente auf einer Darstellung ab, auf der, wenigstens wie vermutet worden ist, das Bild einer Feldvermessung gegeben wird,[1]) so bleibt nur noch übrig, einige Zeichnungen zu besprechen, die so aufgefasst worden sind, als seien darauf Packete zusammengebundener Täfelchen, stehend auf den Arbeitstischen von Kanzlisten, zu erblicken. Der Sachverhalt ist hier meiner Überzeugung nach ein anderer. Zunächst ist hervorzuheben, was bei diesen Zeichnungen in die Irre führend ist, abgesehen von den vielen Fehlern, welche bei der Wiedergabe[2]) in den Publikationswerken, vielleicht aber auch schon auf einzelnen Denkmälern mit unterlaufen, dass diese „Packete“ allerdings aussehen, als seien sie hingestellt, etwa wie Bücher aufrecht aufgestellt werden. Man hat hier aber nur den Fall vor sich, der häufig vorkommt, den nämlich, dass Gegenstände, die auf einer Fläche liegen, beziehentlich auf Flächen flach aufliegen, in einer ganz andern Lage gezeichnet werden, um sie überhaupt zur Ansicht bringen zu können, und zwar hochstehend.[3]) Für den Ägypter, dem dabei ja nur Dinge von einer ihm ganz geläufigen Anordnung im Raum vor Augen geführt werden sollten, bedurfte es keiner Erläuterung. Zeichnete der Künstler nur die Unterlage hin — also den Tisch des Schreibers, den als Schreibtisch benutzten Aktenkasten etc. —, so konnte er für alle Gegenstände die in Wirklichkeit darauf lagen, die ihm am meisten verständlich erscheinende Abbildungsweise zur Anwendung bringen. Der Beschauer vermochte, wenn er nur die Sachen erkannte, die gemeint waren, ohne Mühe sich zu jeder Abbildung die richtige Lage zu denken, die Sache in Gedanken an die richtige Stelle der Unterlage zu bringen. Er fand sich zurecht selbst wenn das angewendete Darstellungsmittel ein noch viel einfacheres, wenn unter der Bilderreihe blos ein Strich gezogen war, zum Zeichen, dass hier die Stelle zu verstehen sei, an der die in Reih und Glied aufgebauten aber jeder unter ganz wechselndem Gesichtspunkte abgebildeten Gegenstände sich befänden.[4]) Nach diesem Verfahren nun zeigt der ägyptische Zeichner

---

1) Prisse, *Monuments* Taf. 40.

2) Eine gänzlich misverstandene Zeichnung z. B. Lepsius, *Denkmäler* Bd. 2 Bl. 61 neben einer ganz richtig wiedergegebenen.

3) Es ist das Verfahren das Ludwig Borchardt in der *Zeitschrift für ägypt. Sprache* Bd. 31 S. 1 flg. bei der Erläuterung der Darstellung innen verzierter Schalen besprochen hat.

4) So ist z. B. in einem Grabe zu el-Kab (Tylor and Griffith, *Tomb of Paheri* Taf. 3) vor einem schreibend dasitzenden Manne eine Linie gezogen, auf der nebeneinander drei Gegenstände, alle aufrecht dastehend, abgebildet sind, nämlich eine Schreibpalette, in der Ansicht, die sie von oben gesehen zeigt, eine Papyrusrolle, umwickelt, von der Seite gesehen, und ein Schreibzeugtornister ebenfalls in Seitenansicht. Als stehend zu denken ist aber von diesen drei Dingen nur eins, der Tornister. Die

auch als hochstehende Bündel, die in Wirklichkeit flach auf dem Tische oder einer andern Unterlage vor dem Schreiber daliegenden Papyrusvorräte und fertigen, zusammengerollten und verschnürten Aktenstücke. Es ist das im Grunde nur eine häufig vorkommende Abart der selteneren Darstellung, bei welcher ebenso die Abbildung einer einzelnen horizontal daliegenden Papyrusrolle gegeben wird. [1])

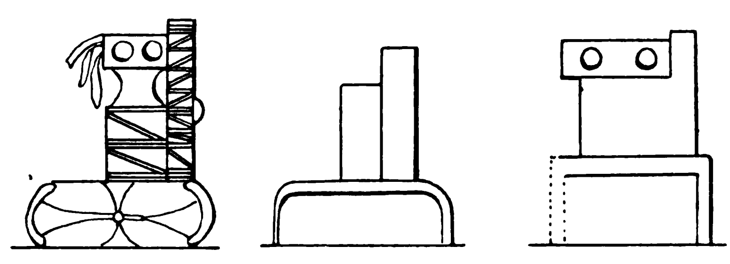
Werden Palette und Wassernapf auf dem Schreibtischchen oder Aktenbehälter mit angebracht, so stehen sie fast immer voran; sie muss naturgemäss der Schreiber zunächst zur Hand haben, und die Rollen folgen dann, sodass, wenigstens der Regel nach, sie als das zu denken sind, was von dem Schreibenden aus gesehen am meisten zurück liegt. Meist werden zwei Formate von Rollen unterschieden. Denn da die Rollen eben als aufrecht stehend abgebildet werden, überragt das höhere Format, das in der Rolle breiter liegt, das niedrigere ebenso wie es regelrecht daneben gelegt, darüber hinausschiessen würde. Zwei verschiedene Höhenverhältnisse lassen sich hierbei wahrnehmen, das von 1 : 2 und das, wie mir scheint häufigere, von 2 : 3. Unterschiede in der Dicke der Rollen, die also Verschiedenheiten in der Länge entsprechen würden, zeigen sich nur selten; nur vereinzelt sieht es aus, als sei die

---

andern liegen in Wirklichkeit flach am Boden, oder würden vielmehr dort liegen, wenn sie aus der mit gewölbtem Deckel versehenen Lade (*hnw hrtʿwï;* Berliner medizinischer Papyrus Taf. 15, 1; vgl. Brugsch, *Wörterbuch* Bd. 3 S. 900 u. S. 1126), herausgenommen werden, in der sie aufbewahrt sind, und die hier ebenfalls, als vor dem Schreibenden stehend, abgebildet wird. Dieselben drei Gegenstände bildet Rosellini (*Monum. civili*, Text, Bd. 2 S. 237) aus einem Grabe zu Theben ab in derselben Zusammenstellung, nur dass hier — aber wohl nur erst von dem modernen Zeichner — ein Quadrat rings herumgezogen ist. Ein ähnlicher Rand, den der moderne Zeichner, wie man aus der Vergleichung mit Newberry's Wiedergabe (*Beni Hasan* Bd. 2 Taf. 4) feststellen kann, erst gezogen hat, entstellt eine andere Darstellung (Rosellini, *Monum. civili* Taf. 46, 11; vgl. 49, 2).

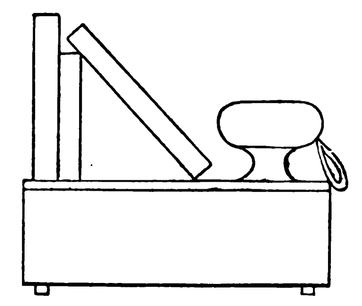
[1]) Vgl. die in vorhergehender Anmerkung erwähnten Darstellungen. Die einzelne Rolle Papyrus steht (soll bedeuten: liegt) vor einem Schreiber am Boden neben seinem Wassergefäss: Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 56a *bis.* Einzelne Rolle auf einem Schreibtische: ebendort Abt. 2 Bl. 49a und Bl. 50. Ebendort Bl. 49a auch ein Schreibtisch der von zwei Schreibern zugleich benutzt wird, und auf dem Tischchen für jeden von ihnen je ein Wassergefäss, je eine Palette und je eine Papyrusrolle. An Stelle der Rolle wird später gelegentlich ein Umriss gezeichnet, der etwa wie eine schmale, viereckige, aufrecht stehende Schachtel aussieht: Rosellini, *Monum. civili* Taf. 124 = Champollion, *Monum.* Taf. 392, 3 = Newberry, *Beni Hasan* Bd. 2 Taf. 4 und Taf. 7. Einzelne Rollen werden es auch sein sollen, die Lepsius, Abt. 2 Bl. 15 als am Boden stehend dargestellt sind, die eine neben einem Futteral, die andere neben andern Rollen. Vgl. ferner die fragmentarische Darstellung Newberry, *El Bersheh* Taf. 18: ein Aktenbehälter und darüber Gegenstände, von denen einer eine Rolle sein wird. Arg entstellt ist Mariette, *Mastabas de l'Ancien Empire* E 1 u. 2, die Wiedergabe einer Napfes, einer Palette und einer einzelnen Rolle auf einem Aktenbehälter.

niedrigere Rolle um so stärker. Auf der Zeichnung gränzt Rolle dicht an Rolle, so dass nur eine schmale senkrechte Linie sie sondert; und wo diese Linie entweder ausgelassen oder verwischt ist, entsteht dann, wenn es sich um verschiedene Formate handelt, ein seltsames Bild, ein Umriss eines Körpers, der nach derjenigen Seite, auf welcher der Benutzer der Schreibmaterialien, der Schreiber, zu denken ist, in halber Höhe oder zu zwei Dritteln der Höhe nach Art einer Stufe in scharf



Aktenbehälter und Tische mit Schreibgeräten etc. Aus einem Grabe zu Sakkara; nach Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 47. Die punktiert angegebenen Linien sind nicht erhalten.

einspringendem Winkel absetzt, während er auf der andern völlig lotrecht abschneidet.[1]) Das Papier höheren Formats pflegt man offenbar hinten auf dem Arbeitstische, und dicht davor, sodann das niederen Formats zu legen, immer parallel der Aussenkante der Rückseite der Unterlage.[2])



Tisch mit Papyrusrollen, Wassergefäss und Palette. Aus einem Grabe zu Gize; nach Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 54.

Von Bändern — die doch bei etwa nach Art eines Buchs zusammengehefteten Täfelchen zur Hauptsache gehören würden — ist, wo nur im Umrisse gezeichnet wird, nichts zu erblicken. Wo Bänder gezeichnet sind, lassen sich drei verschiedene Arten von Umwickelung erkennen.

Am sorgfältigsten ist die Art, die man gelegentlich, aber nicht

---

[1]) Ein solcher Umriss, an den links sich, wie es scheint (vgl. S. 76 Anm. 1), der Umriss einer einzelnen Rolle anschliesst, ist auf der Linie, die den Fussboden angiebt, zu sehen Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 15. Die verschiedenen Stadien sieht man ebendort Abt. 2 Bl. 47. Erstlich auf einem Aktenbehälter: 1. eine dicke, niedrige Rolle am obern und untern Ende und in der Mitte umschnürt, 2. eine doppelt so lange Rolle sorgfältig umwickelt und gesiegelt, Wassernapf und Palette. Zweitens auf einem Gestell, eine längere und eine kürzere Rolle, nur durch eine Senkrechte auf der Zeichnung von einander gesondert. Drittens auf einem Tische nur ein Umriss wie eine Treppe von zwei Stufen, auf der niedrigeren breiten Stufe aber, d. h. also hinter den Rollen niedrigeren Formats, die Palette. Vgl. oben die Abbildung.

[2]) Auf die hinten auf dem Schreibtische liegenden Rollen kann man dann von

immer, da zu sehen bekommt, wo einzelne Rollen für sich abgebildet werden. Es ist dieselbe Art von Bandumschlingung, die auch in der Architektur der Ägypter als Verzierung auf Rundstäben, z. B. unterhalb der als Hohlkehle gestalteten Bekrönung und auch sonst bei Raumeinfassungen vorkommt. Die umgewundenen Streifen liegen parallel dem kleineren Durchmesser der Rolle, von den beiden Enden anfangend, meist paarweise dicht aneinander mit ganz kurzen Zwischenräumen, die in der Diagonale von andern Streifen durchschnitten werden, und zwar vielfach so dass vom obern und vom untern Ende her die Richtung dieser Streifen — wenn die Zeichnung genau gehalten ist — convergiert. Auf der Mitte der Längsaxe sieht man dann meist ein Siegel. Dies bedeutet, dass die Umwickelungsstreifen nur von einem Bande gebildet werden, dessen beide Enden auf der Mitte der Längsaxe der Rolle angesiegelt sind, wie das auch die Hieroglyphe [Hieroglyphe] erkennen lässt.[1])

Der ganz entgegengesetzte Fall ist der, dass an der einzelnen Rolle ein Band gar nicht zu sehen, dass aber ihrer mehrere zu einem Bündel vereinigt sind. Es ist dann um die Rollen in halber Höhe ein Band geschürzt. Rollenbündel dieser Art, aus je fünf oder auch etwas mehr Rollen bestehend, trifft man zu Füssen der Schreiber am Boden an,[2])

---

vorn her andere Gegenstände legen, und soll im Bilde angedeutet werden, dass der betreffende Gegenstand quer von vorn her auf den Rollen aufliegt, so wird er so gezeichnet, als ob er von vorn her schräg gegen das oberste Ende der steil dastehend gezeichneten Rollen gelehnt sei. Beispiele: Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 54. Rosellini, *Monum. civili* Bd. 35, 4 = Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 107, wo aber offenbar infolge einer unrichtigen Auslegung der Darstellung eine Stütze unter der angelehnten Palette zu sehen ist, die Rosellini nicht hat; die Ergänzung von Faucher-Gudin (in Maspero, *Hist. ancienne des peuples de l'Orient classique* Bd. 1 S. 289), nach welcher auf diesem angelehnten Gegenstande — wenn man die ganz verwandten Darstellungen Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 111 vergleicht, zweifellos einer Palette — geschrieben wird, halte ich auch nicht für richtig.

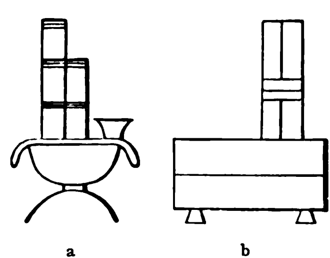
[1]) Nicht immer ist das Siegel zu sehen. Da eine Rolle in dieser sorgfältigsten oder wenigstens in einer dieser ganz ähnlichen Art von Umwickelung auf einem Bilde jemand offenbar als Aktenstück überreicht wird, ist anzunehmen, dass es beschriebene Papyrusrollen gab, die so verschlossen waren (vgl. Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 20 u. Bl. 22). Eine Rolle mit Andeutung des Siegels vor dem Schreiber am Boden: ebd. Abt. 2 Bl. 56a *bis*, auf einem Aktenbehälter ebd. Bl. 47 u. Bl. 49a, fragmentarisch Bl. 23. Vgl. auch G. Steindorff, *Grabfunde des Mittleren Reichs* Taf. 5 u. S. 29. F. Ll. Griffith, *Beni Hasan* Bd. 3 Taf. 5 Nr. 61 u. S. 21. Es ist nicht undenkbar, dass auch unbeschriebene Rollen Papyrus eine so sorgfältige Umwickelung mit Siegelverschluss erhielten, wenn es Material von besonderer Güte war.

[2]) Lepsius *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 9 soll wohl dargestellt werden, dass das doppelt umgeschlungene Band zu einer grossen Schleife geschürzt ist. Vgl. ferner Bl. 47 (? ob gesiegeltes Band) und Bl. 87. Eine Rolle von einem Ende zum andern im Zickzack mit einem Bande umwickelt: Bl. 22.

auch ist gelegentlich ein Paar so zusammengebunden auf dem Arbeitstische zu erblicken.[1]) Bei dieser Art ist die Möglichkeit, dass es sich um Vorratsrollen handle, wohl die nächstliegende.

Die dritte Art von Umwickelung kommt fast nur bei Rollen ungleichen Formats vor, abgesehen von einem Bilde aus der Zeit des Alten Reichs, auf dem jemand 3 Rollen, welche in dieser Weise umwickelt sind, unter dem Arm trägt.[2]) Das Wesentliche bei dieser Art ist, dass die horizontalen Streifen, in welchen die Rollen umschnürt sind, in ziemlich weiten Abständen liegen und keine Diagonalstreifen zwischen sich haben. Sie umschliessen die Rolle dicht am obern und am untern Ende, wo sie am leichtesten bestossen wird.

Das kleinere Format ist nur so umschnürt und weiter nicht, wenn es unmittelbar neben dem um die Hälfte höheren Formate sich befindet, das dann auf Mitte der Höhe noch eine Umschnürung trägt.[3]) Wo dagegen das Verhältnis das von 2 : 3 ist, hat das niedrigere Format drei Umschnürungen, wie das höhere Format bei dem Verhältnisse von 1 : 2, und das darüber hinausschiessende Format vier Umschnürungen, nämlich je eine an jedem der beiden Enden und je eine zu ein Drittel und zwei Drittel der Höhe.[4])



a) Tisch eines Schreibers mit Papyrusrollen und Wassernapf. Aus dem Grabe des *Neferssehm-Psametik;* nach Mariette, *Mon. divers.* Taf. 35.
b) Tisch eines Schreibers mit Papyrusrollen darauf. Aus einem Grabe zu Gize; nach Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 56.

Es schien notwendig, diese Darstellungen eingehend zu besprechen,

---

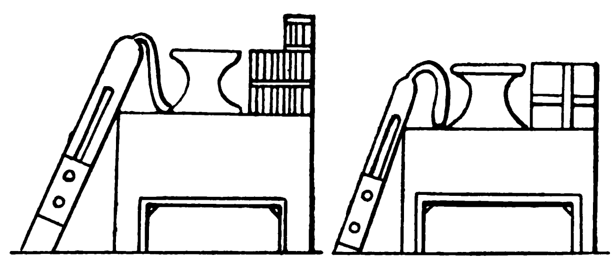
[1]) Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 56. Prisse, *Histoire de l'art égyptien, Atlas* Bd. 2: *Dénombrement des boeufs*, aus einem Grabe zu Theben (18. Dyn.), zeigt einzelne Rollen, die offenbar Berichte oder Abrechnungen vorstellen, und jede von einem Bande in der Mitte der Höhe umschlungen sind (vgl. Perrot-Chipiez, *Ägypten*, Fig. 503). Vgl. auch unten Anm. 3.

[2]) Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 96. Das Gleiche wird aber wohl häufiger vorkommen. Rollen die unter dem Arm getragen werden, dürfen wohl für Akten gelten.

[3]) Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 61. In der Mastaba des Ty (Baedeker, *Ägypten* [4] S. 137; vgl. Erman, *Ägypten* S. 148) sind auf einem Aktenbehälter bei Rollen ungleichen Formats die höheren so umwunden, während wenigstens auf einem dicht darunter abgebildeten Schreibtische die zwischen zwei Partien Rollen höheren Formats, wie es dargestellt ist (am Fussende der Rolle scheint die Zeichnung misslungen zu sein, und hat wie es aussieht, noch ein Wassernapf abgebildet werden sollen) stehende Rolle niedern Formats nur in der Mitte der Höhe eine Umschnürung hat.

[4]) Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 96. Rosellini, *Monum. civili* Taf. 35, 4 = Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 107 u. Bl. 111. Auf dem Arbeitstische eines Malers (Rosellini, *Monum. civili* Taf. 46, 11 u. 49, 2 = Newberry, *Beni Hasan* Bd. 2 Taf. 4) begegnet uns diese Zeichnung in den Zeiten des Mittleren Reichs; sie hat wohl nur die Ausstattung komplet machen sollen. In saïtischer Zeit sieht man

weil dabei zu Tage getreten sein wird, dass dies Alles Bilder von Packeten zusammengebundener Holztäfelchen nicht sein können. Mit einigen der angeführten Beispiele ist diese Erklärung überhaupt unvereinbar, und das Bestechende, was sie hat, verliert sich, sobald zugegeben wird, dass nicht aufrecht dastehende, sondern liegende Gegenstände dargestellt sein konnten. Auch entsteht die Frage, wo werden denn sonst diese Täfelchen dargestellt, und wie würde zu verstehen sein, dass gar nichts davon übrig geblieben ist. Dass die erläuterten Darstellungen zum grössten Teil nur den Tagen des Alten Reichs angehören, kann nicht eingewendet werden. Die Kunst des Neuen Reichs und der nachfolgenden Zeiten bringt solcherlei Schilderungen aus dem täglichen Leben, wie die es sind, auf welchen man diese Darstellungen findet, überhaupt ganz unverhältnissmässig seltener an, ohne dass darum aus der Wirklichkeit verschwände, was da nicht mehr dargestellt vorkommt.[1])



Schreibtische mit Zubehör. Aus einem Grabe zu Zawiyet el-metin; nach Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 111 a.

Dass auf den Denkmälern nicht noch Bilder von Holztäfelchen anderer Art vorkommen mögen, als es die Arten sind, die hier zur Erwähnung kamen, das soll nicht behauptet werden. Manche Einzelheiten

---

zwei Rollen vom Höhenverhältnisse 2:3 nebeneinander, deren jede in der zuletzt erwähnten Weise mit Umschnürungen umschlossen ist, in dem Grabe des Nefrsšm-Psametik (Mariette, *Monuments divers* Taf. 35), ein deutlicher Beweis, dass damals wenigstens das aus den Zeiten der Blüte des Alten Reichs stammende Darstellungsschema nicht für die Abbildung geschnürter Täfelchen gegolten hat. Sehen übrigens die ältern Darstellungen häufig so aus, als liefe je ein Band rings um die ganze Anzahl von Rollen herum, so ist das nur scheinbar, weil die Horizontalstreifen jeder in zwei ganz nah nebeneinander gelegte Schnüre zerfallen, was ohne Farben den Eindruck machen muss als sei ein breites Band gemeint.

[1]) Die ältesten noch vorhandenen Täfelchen ägyptischen Ursprungs, an denen zu erkennen ist, dass sie nach Art der Blätter eines Buches aneinander geheftet waren, stammen aus dem Anfange des 2. Jahrh. nach Chr. (H. Brugsch, *Nouvelles Recherches sur la division de l'année des anciens Égyptiens* Taf. 2 u. 3, S. 20 u. 63. H. Stobart, *Egyptian Antiquities* Taf. 2). Sie messen M. 0,113:0,072. Das Holz der Tafel bildet einen ringsum erhöhten Rand. Die so umrahmte Fläche hat einen Stucküberzug, und auf diesem stehen in schwarzer Farbe Aufschriften zu je 5 Kolumnen in demotischen Zeichen. Es sind Sterntabellen.

bedürfen vielmehr noch einer Untersuchung. Was kann z. B. gemeint sein, wenn[1]) an der Stelle des Schreibertisches, an der auf andern Darstellungen die Papyrusrollen zu sehen sind, ein Gegenstand erscheint, etwa so hoch wie ein Wassernapf, der als Quadrat gezeichnet wird, auf dem in der Mitte der Fläche ein senkrecht und ein wagerecht gelegtes Band sich kreuzen?

Es giebt, um zum Schluss noch das hervorzuheben, noch ein Anzeichen dafür, dass die ägyptischen Schriftgelehrten eine „Schreibtafel von Holz" meist nicht bei sich geführt haben werden. Es ist nämlich nichts Ungewöhnliches[2]), dass man auf den noch vorhandenen Paletten allerlei Notizen, Rechnungen und protokollartige Eintragungen findet, die der ehemalige Besitzer sich darauf gemacht hat, offenbar, weil er zwar sein Schreibzeug, aber sonst nichts weiter zur Hand hatte. Das Format der zugleich als Behälter für Schreibstifte dienenden Paletten von linealähnlicher Gestalt, die gegen Ende des Alten Reichs, wie es scheint, sich einzubürgern angefangen haben, bot zu Aufzeichnungen genug freie Holzfläche. Es wird auch abgebildet, wie auf Paletten geschrieben wird,[3]) und das Vorbild aller Schriftkundigen, der Gott Dhoute, schreibt bei dem Totengerichte, wenn er das Ergebnis der Herzenswägung zu Protokoll nimmt, dieses Urteil auf seine Palette.[4]) In vielen Fällen wird also auch auf den Zeichnungen der Ägypter mit dem länglichen schmalen Gegenstande, auf dem dort die Schrei-

---

[1]) Lepsius, *Denkmäler* Abt. 2 Bl. 111a. Man kann hierbei an einzelne Tafeln aber auch an quadratisch geschnittene Blätter denken; aber auch ein gebrochen zusammengelegtes und zugebundenes Blatt würde kaum anders in der Zeichnung aussehen. In einem thebaïschen Grabe (Virey, *Tombeau de Rekhmara* Taf. 19 u. 22) sieht man einhertragen ein Futteral, eine Palette, eine Schreibtafel und einen Gegenstand, der als Umriss ein Quadrat hat, in dem wagerechte und senkrechte Teilstriche sich befinden, darüber ein Gegenstand, der wie ein Messer aussieht (Virey a. a. O. S. 84), aber etwas ganz Anderes bedeuten wird. Vgl. die Abbildungen S. 74 u. 80.

[2]) Vgl. *Ausführliches Verzeichnis* S. 94 Nr. 10747 u. S. 95 Nr. 10339. Leiden I 302 u. I 308 (Leemans, *Monum. égyptiens* II Taf. 96). Im Britischen Museum haben von den im Schaukasten ausgestellten Paletten 7 hieratische Aufschriften. W. Golénischeff, *Ermitage impérial Inventaire* S. 345 Nr. 2372. Auf den Paletten ältester Art, die teils rechteckige Brettchen, teils elliptisch oder eirund sind, ist nur Platz für die Farben, die darauf angerieben werden.

[3]) Besonders deutlich Lepsius, *Denkmäler* Abt. 3 Bl. 2. Schreiber mit Paletten im Gürtel und auf Paletten schreibend Prisse, *Monum. divers* Taf. 41, derselbe, *Hist. de l'art égyptien, Atlas* Bd. 2, *Sculpture, Travaux agricoles.*

[4]) Wo es aussieht, als halte der Gott hierbei eine Schriftrolle (z. B. Lepsius, *Denkmäler* Abt. 3 Bl. 232, Abt. 4 Bl. 16), liegt wohl sicher nur Ungenauigkeit vor. Im Tempel Ramses II. zu Abydos (Mariette, *Abydos* Bd. 2 Taf. 11) hält Dhoute beim Schreiben Schreibstift und Palette und der König reicht ihm das Wassergefäss

ber Vermerke eintragen, nichts anderes gemeint gewesen sein als die Palette.

---

und hält selbst das Schreibzeug (vgl. *Aegyptiaca für Ebers* S. 82, S. 87 und die Darstellung aus Edfu Lepsius, *Denkmäler* Abt. 4 Bl. 33c).

Nachträge.

Seite 53 Anm. 3. Vgl. auch Petrie, *Hist. of Egypt* Bd. 2 S. 143 flg.

Seite 56 Anm. 3. In derselben Weise wie Lepsius diese Zeichnung wiedergiebt, bildet sie auch Petrie (*Hist. of Egypt.* Bd. 2 S. 138 Fig. 85) ab.

Seite 61 Anm. 4. Als eine der ausländischen Holzarten, die im Mittlern Reiche zu Sargkästen genommen wurden, ist *Taxus baccata* nachgewiesen (*Rec. de travaux* Bd. 18 S. 78 flg.).

Seite 63 Anm. 2. Wie ich nachträglich sehe, übersetzt E. Lefébure, *Rites égyptiens* (*Publications de l'école des lettres d'Alger* IV) S. 96 die fragliche Stelle ähnlich wie ich sie auffasse. Dass von einem Schiffsdeck die Rede sei, wie Brugsch meint, ist schon darum unmöglich, weil die ägyptischen Schiffe ein Verdeck überhaupt nicht besassen.

Seite 64 Anm. 2. In dem Texte, der *Aegyptiaca für Ebers* S. 87 Anm. 3 citiert wird, scheint das Bild der Schreibgeräte nicht den Lautwert *ṯms*, sondern *ṯs* zu besitzen.

Seite 65 Anm. 1. Über Schreibleinen vgl. *Führer durch die Ausstellung Rainer* S. 11 flg.

Seite 69 Anm. 2. Vgl. auch Petrie, *Hist. of Egypt.* Bd. 2 S. 228 Fig. 140.

Seite 74 Anm. 2. Ein Mann der eine Tafel (nicht ein *bag*) am Bande trägt: Wilkinson-Birch, *Manners and Customs* Bd. 1 S. 308 Nr. 109 Fig. 5.

Göttingen. Richard Pietschmann.

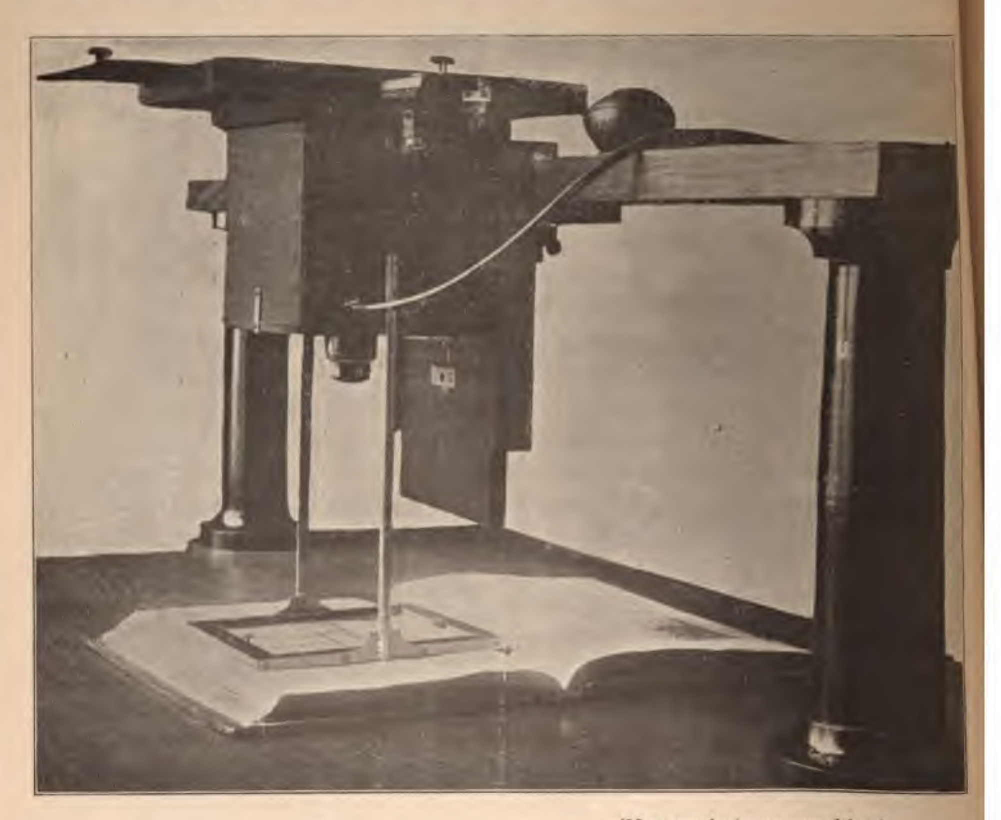
Die Photographie im Dienste der Bibliographie, mit besonderer Berücksichtigung älterer Drucke.

Die Bestimmung undatierter Inkunabeln leidet zur Zeit vor allem an dem Mangel eines genügenden Materiales zur Vergleichung der Typen. Zwar besitzen wir in den von K. Burger herausgegebenen *Monumenta typographica* eine schätzbare Sammlung von Facsimiles der ersten Erzeugnisse der Buchdruckerkunst, doch reicht dies Werk für typographische Untersuchungen bei weitem nicht aus. Der Umstand, dass mit Rücksicht auf den Umfang einer derartigen Publikation nur immer eine Seite ausgewählter Drucke wiedergegeben werden kann, bringt es mit sich, dass man hier nur eine sehr geringe Zahl grosser Buchstaben antrifft, von denen doch ihres eigenartigen Charakters wegen jede Typenvergleichung ausgehen muss. So sind denn die wenigen Braun'schen Tafeln[1]) auch heute noch ein unentbehrliches Hilfsmittel. Im Hinblick auf diesen Mangel begann bereits im Jahre 1892 Herr Geh. Reg.-Rath Dziatzko zunächst für Zwecke der bibliographischen Übungen eine Sammlung von grossen Alphabeten der in der Göttinger Bibliothek vorhandenen ältesten Druckerzeugnisse anlegen zu lassen. Die verschiedenen Alphabete der einzelnen Drucker wurden auf Pauspapier durchgezeichnet, aufgeklebt und nach dem Gesichtspunkt ihrer Verwandtschaft geordnet. Schon bald machte sich der Wert dieser Sammlung für die Bestimmung undatierter Inkunabeln bemerkbar. Der einzige Mangel, den ein solcher Typenkatalog hat, liegt in der Art der Reproduktion. Selbst der Hand eines geschickten Zeichners werden auf dem glatten Papier kleine Verzeichnungen namentlich in der Stärke der Buchstaben unterlaufen, die die Identifizierung erschweren können. Dass auch hier nur die Photographie auf eine genaue Reproduktion Anspruch erheben kann, liegt auf der Hand, doch fehlte es bis jetzt — soweit mir wenigstens bekannt — an einem geeigneten Apparat für die zweckmässige Wiedergabe derartig kleiner Objekte wie Druckertypen.[2]) Seit kurzem besitzt nun die Göttinger Uni-

[1]) Pl. Braun: Notitia de libris impr. etc. P. 1. 2. Augsburg 1788.

[2]) Auf die Wichtigkeit der Photographie für die Inkunabelbibliographie hat letzt-

versitätsbibliothek einen photographischen Apparat, der nach meinen Angaben konstruiert, es ermöglicht auf eine Platte 9×12 cm. 28 einzelne Aufnahmen, jede in der Grösse von $1^1/_2$ □ cm., zu bekommen, ein Raum der im Vergleich zu dem durchschnittlichen Grössenverhältnis der Druckertypen reichlich bemessen ist.



(Musterschutz angemeldet.)

Zur Orientierung über die vorstehende Abbildung der Kamera sei bemerkt, dass auf der tischförmigen Platte des Apparates ein Druck liegt; unmittelbar auf demselben ruht eine Glastafel, die mit der Kamera durch zwei Metallstäbe fest verbunden ist. Am unteren Ende der Kamera

---

hin K. Burger im Börsenblatt f. d. Deutsch. Buchhandel, 1897 S. 2752 flg. unter Vorbehalt weiterer Mitteilungen hingewiesen, doch ohne Vorschläge für die Technik.

[Den gleichen Punkt hat bereits unter dem 28. Dez. 1896 Herr Geheimrath Dr. v. Seidlitz in einem Briefe an mich hervorgehoben. Uebrigens hatte ich selbst bereits vor vielen Jahren hier einleitende Schritte zur Beschaffung eines photographischen Apparates u. s. w. für die Bibliothek gethan; erst vor Kurzen wurden durch die Güte des Herrn Universitätskurators dazu die erforderlichen Geldmittel bewilligt. C. Dz.]

sitzt die Linse, und dicht darüber mündet der Gummischlauch mit der Birne, der die Belichtung auf pneumatischem Wege bewirkt. Am oberen Ende der Kamera erblickt man zwei Knöpfe; der nach dem Rande des Bildes zu gelegene dient zum Schieben der die lichtempfindliche Platte enthaltenden Kassette, während der in der Mitte stehende die Bewegung eines Schiebers ermöglicht, der unmittelbar vor der Platte läuft. Der ganze Apparat ruht auf einem von zwei Säulen getragenen Stativ. Abweichend von der gewöhnlichen Art zu photographieren, stehen der aufzunehmende Gegenstand und der Apparat nicht in senkrechter Lage zu einander, sondern horizontal über einander. Eine weitere Eigenheit der Kamera besteht darin, dass sie nur Bilder von gleicher Grösse des Originales liefert. Dies ist erreicht durch das ein für alle mal festgelegte Verhältnis der Stellung von Glastafel, Linse und lichtempfindlicher Platte. Die Glastafel und die lichtempfindliche Platte sind von der Linse je um die doppelte Brennweite derselben entfernt. Liegt demnach die Glastafel auf dem zu photographierenden Gegenstand auf, so hat man die absolute Garantie, dass das Bild genau so gross wird wie das Original. Das Einstellen mit Mattscheibe und Tuch ist somit überflüssig.[1]) Es leuchtet ein, dass eine so umfangreiche Reproduktion wie die von Druckertypen sich nur durch ein ganz mechanisches Verfahren ermöglichen lässt. Müsste man jeden einzelnen Buchstaben mit Hülfe der Mattscheibe erst einstellen, so würde dies eine Zeit in Anspruch nehmen, die die Durchführung der Arbeit unmöglich machen dürfte. Um nun aber eine grössere Zahl Aufnahmen auf eine lichtempfindliche Platte zu bringen, läuft unmittelbar vor derselben ein verschiebbarer Spalt in der Grösse von $1\frac{1}{2}$ □ cm., der immer nur die Belichtung eines kleinen Teiles der Platte, eben von der Grösse des Spaltes zulässt. Da nun die Platte 12 cm. lang ist, so kann man dieselbe siebenmal je um die Breite des Spaltes verschieben, mithin sieben Aufnahmen in einer Reihe neben einander erzielen. Durch Einschnappen einer Feder kontrolliert sich die Richtigkeit der Verstellung von selbst. Andererseits lässt sich aber auch der Spalt in der Richtung der schmalen Seite der Platte vier mal verschieben, so dass man bei Anwendung sämtlicher möglichen Verstellungen $7 \times 4 = 28$ Aufnahmen auf eine einzige Platte bekommen kann. Und diese Anzahl reicht auch aus zur Reproduktion aller vorkommenden grossen Buchstaben eines Alphabetes, denn meist sind U und V identisch und X und Y finden sich nur selten, so dass noch eine Reihe von Feldern für solche Typen zur Verfügung steht, die in verschiedener Gestalt vorkommen. Um aber die Gewiss-

[1]) Das gleiche Verfahren wendet, wie mir durch persönliche Mitteilung später bekannt wurde, auch Mlle M. Pellechet in Paris an bei der Aufnahme grösserer Stücke von Drucken auf einer ganzen Platte.

heit zu haben, dass das Bild des zu photographierenden Buchstabens auch wirklich durch den jeweilig verschieden gestellten Spalt hindurch auf die entsprechende Stelle der Platte fällt, ist die Glastafel, die auf dem Druck aufliegt, ebenfalls mit vier quadratförmigen Eintragungen versehen, die den vier möglichen Stellungen des Spaltes genau entsprechen. Das oberste Quadrat passieren demnach bei der Aufnahme die sieben ersten Buchstaben des Alphabetes, das zweite der achte bis vierzehnte, das dritte der fünfzehnte bis einundzwanzigste und das vierte die übrigen. Was die Beweglichkeit des Apparates betrifft, so ist derselbe einmal in seiner horizontalen Lage in einer Schiene verstellbar, so dass man eine Type auf der obersten Zeile einer Seite ebenso bequem erreichen kann, wie eine auf der untersten. Andererseits ist die Kamera aber auch in der Höhe verschiebbar, je nach der Dicke des darunter liegenden Buches. Durch zwei Schrauben lässt sich der Apparat in jeder beliebigen Lage feststellen, doch kann man davon in der Regel absehen, da der Druck des eigenen Gewichtes der Kamera auf die Glastafel völlig ausreicht, dem darunter liegenden Blatte die zum Photographieren erforderliche ebene Gestalt zu verleihen. Die Belichtung dauert ca. 15 Sekunden für die einzelne Aufnahme und erfolgt durch Druck auf die Gummibirne, so dass man, wenn die zu reproduzierenden Stellen vorher ausgesucht sind, die Aufnahme eines Alphabetes bequem in einer halben Stunde fertig stellen kann. Entwickeln, Fixieren und Kopieren wird man aber nicht jede einzelne Platte für sich allein, sondern der Zeitersparnis halber immer eine grössere Anzahl zusammen. Die folgende Abbildung zeigt ein auf diese Weise reproduziertes Alphabet des Augsburger Buchdruckers Hans Schönsperger.[1])

Der Apparat lässt sich aber auch noch anderweitig verwerten als nur zur Reproduktion von Typen oder derartig kleinen Objekten. Durch Aufsetzen eines zweiten Kassettenträgers lassen sich zunächst auf einer Platte von 9 × 12 cm. zwei Aufnahmen jede in der Grösse von 6 × 9 cm. herstellen. Dies Verfahren ist nicht neu, vielmehr sind alle besseren Atelierkameras jetzt so eingerichtet, dass man beim Portraitieren gleich zwei Aufnahmen auf eine Platte macht. Der Vorzug unseres Apparates liegt nur in der bequemern Handhabung und in der Zeitersparnis, da auch hier das Einstellen des Objektes auf der Mattscheibe wegfällt. Man schiebt eben das zu reproduzierende Original unter die Glastafel,

[1]) Aus: Königshoven, Chronik von allen Kaisern und Päpsten. 1487. — Die Beigabe einzelner Minuskeln erscheint mir nur vorteilhaft, da das Vergleichungsmaterial eine Bereicherung erfährt. Wenn jedoch unter Umständen diese Verbindung der Majuskeln mit Minuskeln nicht gewünscht wird, kann durch einfaches Ausschneiden der ersteren leicht ein einfaches zusammenhängendes Alphabet und damit Raumersparnis geschaffen werden (s. die Probe).

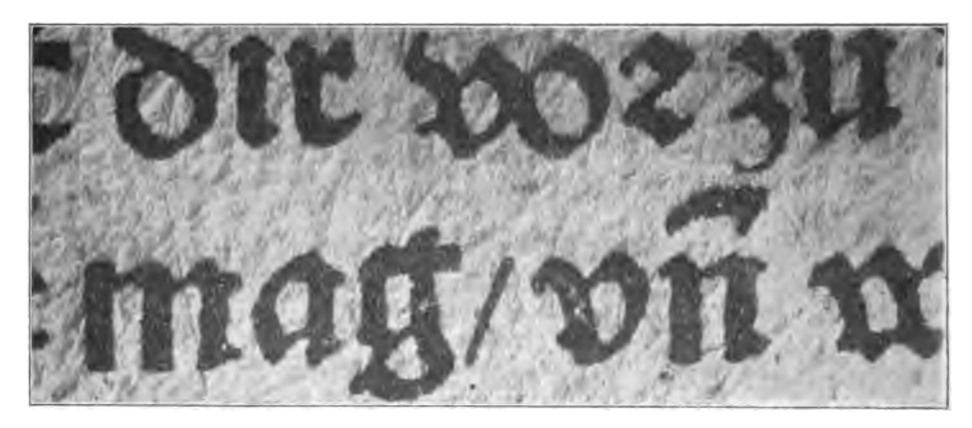
die für diesen Fall mit der Eintragung eines Rechteckes von 6 × 9 cm. versehen ist, und die Aufnahme kann beginnen. Diese Reproduktionsmethode empfiehlt sich beispielsweise für Sammlungen von Initialen, Randleisten, Druckerzeichen u. dergl.

Ant n Ma	n Aur Sm	Boi Cele	Cler Clesi	Don Nerc	Dec Gall	Ezst
Feli Bon	pela Sre Sat	Har ugspu	Joh leone	Kar der ki	Lib mer	Mar n röm
Mar ronet	n Nic Cele	Dtt einer	Pet dem	Rüt graf	Sai bom	Sin hozr
Tpl ser	Von alis d	Wie uß de				

A B C D D E F G H J K
L M M N O P R S S T V W

Schliesslich lässt sich durch Entfernen eines Rahmens in dem Kassettenträger auch eine einzige Aufnahme von der Grösse 9 × 12 cm. erzielen. Miniaturen, Autographen, Siegel geben unter anderem besonders geeignete Objekte für dieses Reproduktionsverfahren ab. Mit dem Formate 9 × 12 cm. ist nun aber auch die Grenze der mit dieser Kamera zu reproduzierenden Objekte erreicht. Denn da der Apparat so konstruiert ist, dass er nur gleichgrosse Bilder wie das Original liefert, so ist selbst eine verkleinerte Wiedergabe eines über jene Formate hinausgehenden Gegenstandes nicht möglich. Die Einführung einer grösseren Kamera würde aber für die Reproduktion der Typen unbequem sein, da sie die leichte Beweglichkeit des Apparates, die doch für derartige Aufnahmen Haupterfordernis ist, stark beeinträchtigen

müsste. Für grössere Aufnahmen ist eine gewöhnliche Reproduktionskamera unentbehrlich, nur empfiehlt es sich bei der Anschaffung solcher Apparate die Möglichkeit einer ziemlich starken Vergrösserung im Auge zu behalten, da für bibliographische Untersuchungen die photographische Vergrösserung unter Umständen von Wert sein kann. Ein geübtes Auge wird zwar oft ohne weiteres bei zwei mit denselben Typen gedruckten Werken eines Druckers aus der mehr oder minder scharfen Form der Buchstaben die Frage der Priorität leicht entscheiden. Auch lässt sich, wo das unbewaffnete Auge nicht mehr ausreicht, vielleicht eine Lupe mit Erfolg verwenden. Sicherer wird man aber jedenfalls mit Hülfe der photographischen Vergrösserung zum Ziele kommen, denn nur sie ermöglicht eine genaue Vergleichung von grösseren Stücken solcher fraglichen Drucke. Eine Probe dieser Versuche bietet



Sachsenspiegel, Augsb. 1482. Bl. 26b.



Königshoven, Chronik v. allen Kaisern u. Päpsten. Augsb. 1487. Bl. 21b.

die vorstehende Abbildung in den beiden fünfmal vergrösserten Stücken aus zwei mit den gleichen Typen, aber zu verschiedenen Zeiten hergestellten Drucken Hans Schönspergers.

Es würde zuviel behauptet sein, wenn man dieser Methode zur Datierung unbestimmter Inkunabeln eine absolute Sicherheit zugestehen wollte, denn es wäre ja ebensogut möglich, dass ein späterer Druck den Gebrauch weniger abgenutzter Typen zeigen könnte als ein früherer, weil der Drucker inzwischen neue Typen giessen liess. Immerhin aber wird die photographische Vergrösserung ein schätzenswertes Hilfsmittel bei solchen Datierungsversuchen abgeben, ebenso wie in den Fällen, wo es sich um Scheidung von Original und Fälschung handelt.

Göttingen. Dr. Molsdorf.

Die modernen Bestrebungen einer Generalkatalogisierung.[1]

Ein zusammenfassendes Verzeichnis der gesamten vorhandenen Litteratur anzufertigen und zugänglich zu machen, ist im Laufe der Zeiten bisher nur einmal unternommen und ausgeführt worden, in den Katalogen der grossen alexandrinischen Bibliothek. Dass diese Gründung einer Zeit, da eine weltliche, über die ganze damals bekannte Erde sich erstreckende Monarchie angestrebt und auf geistigem Gebiete das Universalreich des Hellenentums geschaffen wurde, wirklich die Sammlung aller erhaltenswerten schriftlichen Denkmäler zum Zwecke hatte, ist ausdrücklich überliefert (Pseudo-Arist. p. 14 S.);[2]) dass sie dieses Ziel im wesentlichen auch erreichte, haben wir keinen Grund zu bezweifeln. Schülerhefte, Geschäftsberichte selbst grösseren Umfangs, aber von aktuellem Interesse, und ähnliche Aufzeichnungen, wie sie uns in neuerer Zeit der Boden Ägyptens zur Freude und zum Gewinn der Wissenschaft wieder herausgiebt, waren ohne Zweifel damals von den Räumen der Bibliothek ebenso ausgeschlossen, wie sie es fast überall heutzutage sind. Der Charakter der Universalität steht gleichwohl für jenes Institut im vollsten Sinne des Wortes fest. Dass seine Bestände geordnet und verzeichnet waren, ergiebt sich nicht nur aus der Natur der Sache und der Analogie des späteren Altertums (vgl. Quint. inst. or. X 1, 57),[3]) sondern es ist auch direkt aus Stellen wie z. B. Athen. VIII p. 336e[4])

---

1) Der folgende Aufsatz entspricht im wesentlichen dem Inhalte des vom Verfasser auf der Dresdener Philologen-Versammlung in der Sektion für Bibliothekswesen am 30. September d. J. über den gleichen Gegenstand gehaltenen Vortrags. Leider giebt A. Reichardt's Bericht über diesen Vortrag im Centr. f. Bibl. 1897 S. 576 flg. besonders das was der Vortragende über die preussische Generalkatalogisierung sagte, völlig missverstanden wieder. Nur hinsichtlich der Thesen hatte der Verfasser Gelegenheit auf den Wortlaut einzuwirken.

2) *καταστα θεὶς ἐπὶ τῆς τοῦ βασιλέως βιβλιοθήκης Δημήτριος ὁ Φαληρευς ἐχρηματίσθη πολλὰ διάφορα πρὸς τὸ συναγαγεῖν, εἰ δυνατόν, ἅπανια τὰ κατα την οἰκουμένην βιβλία. καὶ ποιοὶμενος ἀγορασμοὺς καὶ μεταγραφὰς ἐπὶ τέλος ἤγαγεν, ὅσον ἐφ᾽ ἑαυτῷ, τὴν τοῦ βασιλέως πρόθεσιν κτλ.*; vgl. Jo. Tzetzes, Prol. schol. in Aristoph. bei H. Keil Rh. Mus. 27. Bd. S. 117 und Fr. Ritschl Opusc. I S. 206.

3) *nec sane quisquam est tam procul a cojnitione eorum (poetarum) remotus, ut non indicem certe ex bibliotheca sumptum transferre in libros suos possit.*

4) *οὔτε γὰρ Καλλίμαχος οὔτε Ἀριστοφάνης αὐτὸ* (ein angebliches Drama des Alexis) *ἀνέγραψαν, ἀλλ᾽ οὐδ᾽ οἱ τας ἐν Περγάμῳ ἀναγραφὰς ποιησάμενοι.*

und aus dem Titel des Kallimacheischen Werkes der *Πίνακες* (Tafeln) zu schliessen. Dieses Werk (in 120 Büchern) war natürlich in Rollenform veröffentlicht, konnte seinen Namen aber nur daher haben, dass sein Inhalt im wesentlichen dem der Holztafeln entsprach, auf welchen in der Bibliothek selbst die Bestände der einzelnen Abteilungen verzeichnet waren.

Seit jener Zeit hat es nur noch Büchersammlungen und Bücherverzeichnisse gegeben, die prinzipiell beschränkteren Charakters waren. Vielleicht, ja wahrscheinlich würde Caesars weitschauender Geist in Rom eine grössere und umfassendere Büchersammlung zu Stande gebracht haben, als die Dynastie der Ptolemäer in Alexandrien, und Varros universeller Gelehrsamkeit hätte alsdann Mit- und Nachwelt wenigstens die Grundlagen eines Universalrepertoriums aller bis dahin bekannt gewordenen Litteratur zu danken gehabt.[1]) Doch brachte Caesars Ermordung diesen Plan zum Stocken, und weder Octavian noch einer der nachfolgenden Herrscher Roms liess ihn wieder aufleben. Noch mehr blieb er dem Mittelalter fremd[2]) und auch die Neuzeit fasste bis auf unsere Tage nicht einmal den Gedanken an eine Schöpfung von relativ gleichem Umfang. Conrad Gesner's *Bibliotheca universalis, sive Catalogus omnium scriptorum locupletissimus* q. s., die 1545 mit alphabetischer und 1548 mit systematischer Ordnung der Titel (je ein Band in 2⁰) zu Zürich erschien, umfasst bereits dem Titel nach nur die in lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache abgefasste Literatur und ist auch sonst, was bei der Unvollkommenheit der verfügbaren Hülfsmittel nicht Wunder nimmt, durchaus unvollständig.

Dem Umfang und Gegenstand nach beschränkt sind alle bisher im Buchhandel erschienenen oder auch nur handschriftlich vorhandenen Bücherverzeichnisse ohne Ausnahme. Von den Bibliotheks- und Lagerkatalogen versteht sich das von selbst, aber es gilt auch von den Bibliographien. Sie beziehen sich entweder nur auf die Werke in einzelnen, bestimmten Sprachen, wie z. B. die *Bibliografia Polska* von K. Estreicher (10 Bände; Krakau 1870 flg.); Jul. Fürst, *Bibliotheca Judaica* (3 Tle.; Leipzig 1849—63); oder auf einzelne Länder und Städte, wie z. B. *Bibliotheca Belgica; Bibliographie des Pays-Bas* (p. Ferd. Vander Haeghen; Gand-La Haye 1880—90); oder auf einzelne Zeitabschnitte, z. B. Lud. Hain, *Repertorium bibliographicum . . . libr. ad a. 1500 typ. expr.* (2 vol.; Stuttgart 1826–38); oder auf einzelne Gegenstände, wie z. B. Joh. Pohler, *Bibliotheca historico-militaris. Systematische*

[1]) Vgl. die bekannten Stellen bei Suet. d. Jul. c. 44 und Isid. VI 5, 1.

[2]) Was Th. Gottlieb, Ueb. mittelalt. Bibliotheken (1890) S. 322 über die Inventarisierung der Handschriften im Frankenreiche unter Ludwig d. Frommen beibringt, bewegt sich in sehr viel engeren Grenzen.

Übersicht ... bis 1880 (3 Bde., Cassel 1887—95), die *Bibliographie des Bénédictins*, *Bibliographie de l'Orient latin* u. ähnl.; oder auf einzelne Länder und Perioden, z. B. die modernen Bücher-Lexika von Heinsius, Kayser, Hinrichs, Lorenz u. s. w.; oder endlich auf einzelne Gegenstände und Zeitabschnitte, wie die meisten modernen wissenschaftlichen Bibliographien, welche je die Litteratur eines oder mehrerer Jahre umfassen. Und selbst wenn die Bibliographien auf ihrem Titel als noch so umfassend sich ausgeben, sind sie doch stets auf eine Auswahl des Wichtigsten beschränkt, wie z B. Fr. Ad. Ebert's treffliches und noch heute nicht veraltetes *Allgemeines bibliographisches Lexikon* (2 Bde.; Leipzig 1821. 30); J. Ch. Brunet's *Manuel du libraire* (5e éd. 6 tom.; Paris 1860 flg.); J. G. Th. Graesse, *Trésor de livres rares et précieux* (8 tom.; Dresden u. s. w. 1859 flg.). Eine wirklich allgemeine Bibliographie, d. h. ein Verzeichnis aller im Druck erschienenen Litteratur, giebt es nicht und wird, wie wir noch sehen werden, erst seit jüngster Zeit geplant.

Andrerseits wuchsen seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zwei Büchersammlungen von solchem Umfange heran, dass ihre Kataloge sich dem Charakter von Generalkatalogen einigermassen nähern. Dass am Schlusse des 18. Jahrhunderts der Gedanke an eine allumfassende Büchersammlung aufkam, an die sich natürlich ihre Verzeichnung anschliessen musste, ist bei dem weltbürgerlichen Zuge der Zeit auf geistigem und politischem Gebiete natürlich. Merkwürdigerweise war es die französische Revolution, die man vorwiegend als destruktiv sich zu denken gewöhnt ist, welcher seit 1789 neben der Einziehung aller Kirchen- und vieler Privatbibliotheken die Anlage von Departements- (später Kommunal-) bibliotheken und vor allem die mächtige Vergrösserung der Pariser National-Bibliothek (vorher *Bibliothèque Royale)* verdankt wird. Letztere sollte die erste Auswahl aus jenen eingezogenen Bücherschätzen haben. Wenn auch sehr bald das Interesse für die Bibliothek wieder in den Hintergrund trat, so wurde doch im ganzen damals die Grundlage gelegt zu der gewaltigen Zahl von Büchern, durch welche die Bibliothèque Nationale noch immer alle anderen Büchereien weit übertrifft.[1]) Auch trat bereits im Jahre 1838 die *Chambre des députés* durch Bewilligung eines Kredits dem Plane einer Veröffentlichung der Kataloge näher,[2]) von denen später wirklich einige Teile

[1]) Sie enthielt im Jahre 1893 nahezu 2000000 Nummern mit wenigstens 2600000 Bänden; vgl. Georges Picot, Rapport présenté à M. le ministre de l'instr. publ.... exam. l'état de l'inventaire des livres imprimés de la Bibl. Nat. (Paris 1894) S. 5; s. ebd. S. 8.

[2]) Er betrug 1264000 fr. und war zur Ausfüllung von Lücken und zur Redaktion und Publikation der Kataloge, darunter auch derjenigen (nur zum Teil vorhandenen)

erschienen. Galt diese Arbeit gleich dem von Antonio Panizzi begonnenen Drucke des alphabetischen Katalogs der Bibliothek des British Museum, von welchem allein der erste Band 1841 erschien,[1]) auch nur je einer Bibliothek, so waren es doch Titelverzeichnisse grossen Umfangs, die für Bibliotheken und Private zugleich den Wert allgemeiner Bibliographien hatten, unter Umständen deren eigene Katalogisierungsarbeit ersetzen oder doch vermindern konnten.

Noch ist hierbei kurz zu erwähnen, dass im Folgenden das Wort „Katalog" von dem Bücherverzeichnis bestimmter Bibliotheken gebraucht werden soll, „Bibliographie" dagegen von der aus beliebigen Quellen geschöpften Zusammenstellung von Titeln. Im Wesentlichen entspricht dies dem heutigen Sprachgebrauch, wenn auch Beispiele namentlich einer weiteren Anwendung des Wortes „Katalog" nicht fehlen. Auch von den Bibliographien im bezeichneten Sinne muss hier gehandelt werden, obschon der Kürze wegen im Thema nur von der Generalkatalogisierung die Rede ist.

In der Natur der Sache liegt es, dass Bibliographien sehr häufig, Kataloge höchst selten neben den selbständig erschienenen Büchern und Broschüren auch die einzelnen Aufsätze aus Journalen und andern Sammelschriften verzeichnen. Nur Sonderabzüge von Abhandlungen, die sich etwa — aus Zufall oder mit Absicht — im Besitz einer Bibliothek befinden, machen eine feste Ausnahme von jener Regel. Gewiss liegt für die Benutzer der Bibliotheken ein Bedürfnis nach einem solchen Hülfsmittel weiteren Umfangs vor, aber die Rücksicht auf die verfügbaren Arbeitskräfte und das bedenkliche Anschwellen der Kataloge hat zumeist die Bibliotheksverwaltungen veranlasst die Sorge für jene Arbeit den Bibliographien zu überlassen. Nur die Bibliotheken Amerikas machen in grösserer Zahl, ja anscheinend selbst der Regel nach, eine Ausnahme; sonst sind es kleinere Büchersammlungen, besonders Fachbibliotheken, welche sich jenen — sehr nützlichen und erstrebenswerten — Luxus gestatten.[2]) Andrerseits findet eine Scheidung alter und

---

der gedruckten Bücher. Auf 8 Jahre sollte der Fonds sich verteilen. Nach dieser Zeit war für den letztbezeichneten Zweck noch nichts geschehen, das Geld aber zum Ankauf von Büchern u. s. w. verwendet worden (s. Paulin Paris, *De la Bibliothèque Royale et la nécessité de commencer, achever et publier le catalogue général des livres imprimés, Paris 1847).* Für die französische Verwaltung war übrigens wohl das Vorgehen des British Museum massgebend gewesen, dessen erste Schritte zum Druck des Katalogs natürlich noch vor 1838 fallen.

[1]) Als 1813—19 „*Librorum qui in Mus. Brit. asservantur Catalogus*" (vol. I—VII in 8 Bdn. 8°) erschien, hatte diese Bibliothek noch einen viel kleineren Umfang.

[2]) Einzelnes geschieht in dieser Richtung übrigens auch an grossen europäischen Bibliotheken, wie wir z. B. von der *Biblioteca Nazionale Centrale* zu Florenz bei D. Chilovi (ihrem Vorsteher) in der kürzlich erschienenen Schrift *I cataloghi, e l'Istituto Internazionale di Bibliografia* I. (Firenze 1897) Sp. 8 lesen, dass dort aus

neuer Litteratur gerade in Bibliographien häufig statt. Bibliotheken haben ja keinen auf eine ganz bestimmte Zeit beschränkten Bücherbestand und ihre Kataloge müssen naturgemäss diesen vollzählig verzeichnen, wennschon das nicht selten vorkommt, dass von einem festen Zeitpunkt an das Neuhinzukommende in einem neuen, nach anderen Grundsätzen oder in anderer Form angelegten Katalog Aufnahme findet. Für die Frage der Generalkatalogisierung ist dies aber ohne Belang.

Im Einzelnen, um zu diesem zurückzukehren, sind natürlich, da es sich immer um Arbeiten grössten Stiles handelt, nicht gerade viele Unternehmungen der bezeichneten Art aufzuzählen. Den Anfang machten, wie erwähnt, die grossen Bibliotheken von London und Paris, ersterer in alphabetischer Folge der Titel, letzterer in sachlicher Ordnung. Beide Veröffentlichungen gerieten bald ins Stocken. Von dem *Catalogue of printed books in the British Museum* erschien nur ein Band (London 1841), den Buchstaben A (des Bestandes bis 1838 einschl.) umfassend, nebst den bekannten 91 „*rules for the compilation of the catalogue*" als Einleitung. Die Titelaufnahme der gedruckten Bücher war damals zwar fertig, und die gleichmässige Durchführung der Regeln hätte keine besondern Schwierigkeiten bereitet — bis zum Jahre 1844 sollte der Druck vollendet sein —, aber der Nutzen des Druckes schien zweifelhaft, da selbst die Bestände jenes Museums nur einen Teil alles Gedruckten repräsentierten, Privatgelehrte und kleine Bibliotheken aber nur ausnahmsweise ihn kaufen konnten, überdies sein Inhalt um so rascher veraltete, je grössere Mittel auf die Vervollständigung der Bestände verwendet wurden. Von grösserem allgemeinen Nutzen war, soweit sich das aus der Ferne beurteilen lässt, das Vorgehen der Pariser Nationalbibliothek, die seit 1855 Teile eines systematischen Katalogs erscheinen liess, und zwar von 1855—1879 11 Bände der Geschichte Frankreichs, und von 1857—1889 3 Bände der Medizin. Auch diese Arbeit blieb unvollendet, weil sie, wie wir aus der offiziellen Schrift von Georges Picot a. O. S. 13 und 17 flg. erfahren, damals völlig verfrüht war, insofern grosse Bücherabteilungen noch jeder Repertorisierung entbehrten, von andern es nur je eine Titelkopie gab, die natürlich nicht ohne schwere Nachteile für den Katalogdruck hergegeben werden konnte, kurz die ganze Katalogisierung sich noch in völlig unfertigem Zustande befand.

Inzwischen sind in neuerer Zeit beide Pläne neu aufgenommen worden, und zwar der des Britischen Museum auf gleicher Grundlage wie damals. Im Jahre 1881 begann der neue Druck des *British Museum Catalogue of printed books*, von dem bis jetzt gegen 380 Hefte in 4°, je

---

dem *Catalogue of scientific papers* der Londoner *Royal Society* mehr als 71300 Aufsatztitel dem Zettelkatalog einverleibt worden sind.

etwa 210 Spalten umfassend, erschienen sind. Er ist nahezu vollendet, indem nur noch etwa 20 Hefte gleichen Umfangs fehlen. Nebenher gehen, mit dem Jahre 1880 beginnend, Titeldrucke der neuen Erwerbungen in zwei Klassen (I. *New english books;* II. *New foreign publications)*, so dass der Hauptkatalog, was für einen alphabetischen Katalog sehr wichtig ist, durch alle Buchstaben gleichmässig den Bestand bis zum Ende desselben Jahres (1879) enthält. Über den Zweck des ganzen Unternehmens, dem gegenüber seiner Zeit von mancher Seite her — so auch von der meinen [1]) — das Bedauern laut wurde, dass nicht vielmehr eine sachliche Ordnung der Titel gewählt worden ist, welche eine weite Verbreitung der einzelnen Bände unter den Fachgelehrten und in Fachsammlungen ermöglicht hätte, berichtete Dr. Rich. Garnett in einem Vortrag des Cambridge Meeting der Library Association U. K. vom 5. September 1882. Er ist gedruckt in den *Transactions and Proceedings* der Vereinigung (London 1884) S. 120 flg. und belehrt uns, dass man mit dem Druck des *Catalogue* überhaupt keine litterarischen oder bibliographischen Pläne verfolgte, sondern rein praktische. Der geschriebene Bandkatalog des *Reading Room* im Britischen Museum, der mit ca. 3000 Bänden einen über den verfügbaren Raum weit hinausgehenden und dabei rasch wachsenden Umfang anzunehmen drohte, sollte durch einen weniger voluminösen Katalog ersetzt werden, der noch für lange Zeit eine Erweiterung zuliesse. Diese Bedingung erfüllt der nunmehr gedruckte Katalog durchaus. Zugleich können die Titeldrucke für andere Zwecke im Museum, unter Umständen auch sonst benutzt werden und bieten überdies allen anderen Bibliotheken, welche die Kosten der Anschaffung nicht scheuen und in den Verwaltungsräumen genügenden Platz dafür haben, ein sehr schätzbares bibliographisches Hülfsmittel. Allerdings vermisst man, um diesen Katalog für Zwecke von Bibliographien nutzbar zu machen, schmerzlich die Angabe des Umfangs der einzelnen Schriften. Diese war, wie gewöhnlich, in den alten Titeleintragungen des Katalogs nicht vorhanden, und für den Druck wurden diese nur einer allgemeinen Revision unterzogen, nicht aber Buch für Buch von neuem zur Hand genommen. Jedenfalls ist der Katalog eine glänzende Probe des Unternehmungsgeistes und der Ausdauer der Verwaltung jener zweitgrössten Bibliothek der Erde. — Daneben wurden für die Erwerbungen von 1880—85 im Jahre 1886 (London), für die von 1885—90 im Jahre 1891 und für die von 1891 bis 1895 im Jahre 1897 von G. K. Fortescue *Subject Indexes* (alphabetische Schlagwortskataloge) herausgegeben, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, was von Beamten des British Museum in Aussicht gestellt worden ist, dass alsbald nach dem Abschluss des alpha-

---

[1]) Vgl. Preuss. Jahrb. 48. Bd. (1881) S. 370 flg.

betischen Katalogs, falls die Mittel dazu bewilligt werden, der Druck eines *Subject Index* über die ganze bis 1880 angesammelte Litteratur in Angriff genommen werden wird. Eine andere als alphabetische Form den Sachkatalogen zu geben, dazu können sich ja gerade die grossen Bibliotheken Englands und der Vereinigten Staaten nicht entschliessen.

Ob das Vorgehen des British Museum auf die Entschliessungen der französischen Fachkommission und der Regierung Frankreichs von Einfluss gewesen ist, welche, wie wir aus dem erwähnten Bericht G. Picot's ersehen, unter Aufgabe des früheren Planes einen alphabetischen Katalog ihrer Schätze in 3 Abteilungen (Autoren; Anonyme oder Sammelschriften; Gruppen von Schriften speziellen Charakters) drucken will,[1]) ist mir nicht bekannt (vgl. a. O. S. 30). Die Kommission hebt (a. O. S. 29 flg.) die Vorzüge und die Notwendigkeit eines alphabetischen Katalogs, die Schwierigkeiten, ja die Unmöglichkeit eines allseitig befriedigenden Systems für einen Sachkatalog und den augenblicklichen Zustand des in eine grössere Zahl verschiedener Abteilungen zerfallenden Generalrepertoriums hervor. Sie will zunächst einen einheitlichen alphabetischen Katalog schaffen, dieser aber solle gedruckt werden, um die Titeldrucke auch für andere Kataloge benutzen zu können und ausserhalb der eigenen Bibliothek von ihren Beständen Kenntnis zu geben. Dabei muss man sich gegenwärtig halten, dass in französischen Bibliotheken und besonders auch in der Bibliothèque Nationale die Anordnung und Aufstellung der Bücher nicht wie regelmässig in Deutschland systematisch ist, ein gedruckter systematischer Katalog dort also keinen andern Katalog entbehrlich macht, während der gedruckte alphabetische Katalog nicht nur in der Nationalbibliothek, sondern nach Bedürfniss auch anderwärts an die Stelle der entsprechenden Kataloge treten könnte. Immerhin muss ich hervorheben, dass mir die Notwendigkeit den Katalog gerade in alphabetischer Form drucken zu lassen, nicht mit der gleichen überzeugenden Kraft im Kommissionsbericht nachgewiesen erscheint, wie sie sonst in dessen Ausführungen hervortritt.

Während der Londoner und der Pariser Katalog nur uneigentlich als Proben einer Generalkatalogisierung zu bezeichnen sind, erfolgt eine solche wirklich in Schweden (seit 1886)[2]) und in Italien (auch seit

---

[1]) Vor Kurzem ist auch schon der 1. Band unter dem Titel „*Catalogue général des livres imprimés de la Bibliothèque Nationale. Auteurs.* T. 1. Aachs-Albyville. (Paris 1897) erschienen mit einer Einleitung L. Delisle's, welche trefflich über die Geschichte der Katalogisierung dieser grossen Büchersammlung unterrichtet.

[2]) Sveriges Offentliga Bibliotek Stockholm. Upsala. Lund [später auch Göteborg]; Accessions-Katalog 1 [ff.] 1886 [ff.] utg. af Kongl. Biblioteket gen. E. W. Dhalgren (Stockholm 1887 [ff.; jährlich ein Band]). Das Verzeichnis ist sachlich geordnet in 28 Abteilungen, innerhalb dieser alphabetisch nach den Autoren.

1886,)[1]) indem die Büchererwerbungen der verschiedenen grösseren staatlichen Bibliotheken nach einheitlichen Regeln aufgenommen und in einheitlicher Ordnung gedruckt werden, so dass die Titeldrucke je in den beteiligten Instituten jener beiden Länder, aber auch sonst für Katalogisierungszwecke sich benutzen lassen.

In die gleiche Kategorie umfangreicher gedruckter Kataloge gehört (J. S. Billings') *Index-Catalogue of the Library of the Surgeon-General's Office U. St. Army; authors and subjects. Washington 1880 –95* (16 vol. und 1 vol. Anhang).[2]) Von einer 2. *series* ist Vol. I *(A—Assurri)* im Jahre 1896 erschienen. Er bezieht sich allerdings nur auf ein einzelnes Wissensgebiet, ist aber so umfassend, dabei so eigenartig angelegt und trefflich ausgeführt, dass er begreiflicherweise, vor allem in den Vereinigten Staaten und in England, als Muster für Arbeiten ähnlicher Art gilt und in seiner Vereinigung von alphabetischem Autoren- und Sachverzeichnis eine vorbildliche Stellung einnimmt.

In Preussen hat bekanntlich H. v. Treitschke zuerst in den Preussischen Jahrbüchern (Bd. 53 [1884] S. 473 flg.) den Vorschlag gemacht in der Berliner Königlichen Bibliothek Abschriften der Kataloge aller grösseren Staatsbibliotheken Preussens zu vereinigen. Hiervon war die Idee der Centralisierung der Bücherkataloge fruchtbar, dagegen die der Sammlung unserer alten Kataloge — ohne ihre einheitliche Ineinanderarbeitung — entschieden unpraktisch, wie ich im Centralblatt f. Bibl. I (1884) S. 261 flg. näher ausgeführt habe. Damals empfahl ich zugleich, einheitliche systematische Kataloge von den Beständen der preussischen, wenn möglich aller grossen Bibliotheken Deutschlands zu drucken, die dann sämtliche systematische (zugleich Standorts-)Kataloge unserer Bibliotheken ersetzen und durch Zerschneiden der Titel für alphabetische Kataloge verwendet werden könnten; ihre einzelnen Abteilungen würden von Fachgelehrten gewiss gern gekauft und von Zeit zu Zeit angemessene Erneuerung finden. Noch heute stehe ich auf demselben Boden und halte dies für das erstrebenswerte und erreichbare Ziel der Generalkatalogisierung, aber ich räume jetzt gern und unumwunden ein, dass der Weg dazu am sichersten durch die Anlage eines alphabetischen Generalkataloges führt, wie ihn das Preussische

[1]) Wie im Britischen Museum werden die Titel der Neuerwerbungen der Staatsbibliotheken Italiens in zwei Abteilungen veröffentlicht (durch die Biblioteca Nazionale Centrale in Florenz), die in Italien erschienenen Bücher (Pflichtexemplare für gewisse Bibliotheken) in dem Bollettino *delle pubblicazioni italiane ricev. p. diritto di stampa* (Florenz, seit 1886); die andern Bücher im Bollettino *delle opere moderne straniere acquistate dalle biblioteche pubbliche governative del Regno d'Italia* (ebd. seit 1886).

[2]) Der Anhang enthält *Alphabetical List of abbreviations of titles of medical periodicals employed in the Index-Catalogue* etc. (1895).

Unterrichtsministerium in Übereinstimmung mit der Generaldirektion der Königlichen Bibliothek in Berlin zur Zeit bereits beschlossen und in die Wege geleitet hat. Schon für 1895 96 wies der Preussische Staatshaushalt einen Posten auf von 15000 Mark als erste Rate (von 300000 Mark insgesamt) behufs Herstellung eines gedruckten Gesamtverzeichnisses von den Beständen der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der preussischen Universitätsbibliotheken unter Hinzunahme einiger wissenschaftlicher Spezialbibliotheken. Es soll eine erweiterte Benutzung des Bücherbesitzes ermöglichen und die Bestände der einen Bibliothek zugleich für alle übrigen leichter zugänglich machen. Von dem Drucke der Titel ist nachträglich fürs erste abgesehen worden. Man will nur handschriftlich die Bücherbestände der Berliner Königlichen Bibliothek und der preussischen Universitätsbibliotheken mit Einschluss der Paulinischen Bibliothek zu Münster, mit Ausschluss aller Universitäts- und Schulschriften, die eine gesonderte Katalogisierung erfahren, auf Zetteln aufnehmen, und zwar in zwei Exemplaren, von denen eines jedenfalls alphabetisch zu ordnen ist. Mit Hilfe dieses Exemplares kann von Anfang an nach dem Fortschreiten der Katalogisierung Auskunft darüber erteilt werden, ob und in welcher der genannten Bibliotheken sich eine gesuchte, bibliographisch selbständige Schrift befindet, und auf dem Wege des bereits geordneten und bewährten Leihverkehrs, der natürlich eine angemessene Ausdehnung erfahren muss, ist sie dann auch zugänglich. Das zweite Exemplar systematisch zu ordnen ist bis jetzt nur im allgemeinen in Aussicht genommen, steht aber noch ebensowenig fest wie die Form, in welcher dereinst der Druck zu bewerkstelligen ist. Meinerseits halte ich immer noch, wiewohl ich weiss, dass sehr geschätzte Kollegen anderer Ansicht sind, den Druck von systematischen Katalogen für das vor allem bei dem Druck von Generalkatalogen zu erstrebende Ziel. Durch sie gerade kann den Verwaltungen der einzelnen Bibliotheken die Bearbeitung eigener systematischer Kataloge, die ja in Deutschland zumeist auch die Standortskataloge vertreten und daher sich absolut nicht entbehren lassen, erspart werden. Dass diese Arbeit aber im Durchschnitt doppelt so viele Zeit und Mühe beansprucht wie die Anlage eines alphabetischen Katalogs, werden die Herren Kollegen mir gewiss zugeben. Der Vorteil gedruckter systematischer Generalkataloge wäre daher für die Einzelverwaltung doppelt so gross als der des Druckes der Titel in alphabetischer Folge. Für Privatgelehrte vollends wären sie so gut wie allein von Bedeutung, da nur sie den Ankauf einzelner Abteilungen ermöglichen. Diese Form des Druckes wäre daher auch finanziell ratsam und böte überdies den Vorteil einer späteren stetig fortschreitenden Erneuerung und Umarbeitung der einzelnen Teile je nach Bedürfnis.

Wie aber auch darüber in Zukunft entschieden werden mag, schon

der von der preussischen Regierung geplante handschriftliche Generalkatalog in alphabetischer Form bietet einen sehr wertvollen Grundstock für einen Generalkatalog aller deutschen Bibliotheken, so zu sagen für einen nationalen Gesamtkatalog. Eine Vervollständigung des in Angriff genommenen Centralkatalogs durch Vergleichung der Bestände aller übrigen Bibliotheken ist zwar sehr umständlich, aber doch möglich und erstrebenswert, damit endlich einmal sicher festgestellt werde, was in unsern deutschen Büchersammlungen vorhanden und wo es zu finden ist. All das mühsame Forschen nach Schriften und Ausgaben, dessen heutzutage noch die Gelehrten bei ihren Arbeiten bedürfen, wäre damit auf ein ganz geringes Mass beschränkt, das zufällige Finden von Seltenheiten, die häufig genug solche gar nicht sind, wäre für Deutschland freilich auch im Wesentlichen zu Ende. Wenn gleichzeitig oder später andere Länder in gleicher Weise vorgehen — in Belgien, England, Frankreich, Schweden sind ja bereits die sicheren und bedeutenden Anfänge vorhanden —, so wird durch Nachfragen bei den betreffenden nationalen Centralstellen sich die Auskunft leicht zur internationalen erweitern lassen.

In der gleichen Richtung, nur sehr viel weiter, ging M. Ferd. Vander Haeghen, Bibliothekar der Universität von Gand, dem die treffliche Bearbeitung der *Bibliotheca Belgica* (s. oben S. 91) verdankt wird, mit dem Vorschlage eines gedruckten allgemeinen Katalogs aller Bibliotheken, in dem auch die Sammlungen, wo ein jedes Buch sich befindet, verzeichnet werden sollte (vgl. Bulletins de l'acad. roy. de Belg. 1893 t. 26 p. 690 flg.). Was die damals auf Grund dieses Vortrages eingesetzte Kommission zu Wege gebracht hat, ist mir nicht bekannt geworden.

Nur auf dem angegebenen Wege — und das möchte ich als erste These hinstellen —, d. h. durch eine zuverlässige Aufnahme der vorhandenen Bücherbestände, vor allem der öffentlichen und bedeutenderen Privatbibliotheken, in einem einheitlichen Kataloge gewinnen wir eine zuverlässige Grundlage jeder nationalen und internationalen Bibliographie. Zuverlässige gedruckte Kataloge vorhandener Sammlungen können natürlich in gleicher Weise wie handschriftliche zur Vergleichung herangezogen werden. Dagegen scheint das Excerpieren von Bibliographien, welche bei den einzelnen Titeln keine kontrollierbaren Provenienzvermerke enthalten, entbehrlich zu sein, unter Umständen selbst die Sicherheit der bibliographischen Nachweise zu gefährden. Höchstens können zuweilen verschollene Schriften auf diese Weise nachgewiesen oder die Geschichte einzelner Exemplare von Schriften aufgehellt werden.

Neben den Plänen und Anfängen einer Generalkatalogisierung sind aber in jüngerer Zeit auch solche umfassender Bibliographien

aufgetaucht, zum Teil sogar ausgeführt worden, die, ohne sich auf bestimmte Bibliotheken zu beschränken, durch möglichst ausgedehnte Litteraturnachweise die geistige Arbeit zu fördern bemüht sind. Die in neuer Zeit besonders gesteigerte Lebhaftigkeit litterarischer Produktion erhöht den natürlichen Wunsch sich leicht von dem Kenntnis zu verschaffen, was über einen Gegenstand bereits gedruckt ist, und macht entsprechende bibliographische Hülfsmittel vor allem notwendig, wenn nicht immer wieder unendlich viele geistige Kraft auf längst gethane Arbeit vergeudet werden soll, statt da fortzufahren, wo ein Anderer aufgehört hat. Ihrem Inhalte nach kommen solche Bibliographien für Verwaltungszwecke der Bibliotheken nicht unmittelbar in Betracht, sondern dienen vor allem den Fachinteressen einzelner Wissensgebiete. Schon dieser Umstand bringt es mit sich, dass es zumeist dabei sich um Spezial-, nicht um Generalbibliographien handelt. Von ihnen auch nur die wichtigeren aufzuzählen, kann nicht meine Aufgabe sein; aber auch die nicht auf Disziplinen, sondern auf Zeitabschnitte beschränkten Buchhändlerkataloge fallen nicht unter dieses Thema. Besondere Erwähnung verdient dagegen als eine Bibliographie eigener Art der auf dem Boden Amerikas erwachsene Poole's *Index* (nur nach dem Alphabet der Gegenstände, also ein *Subject-Index)*, im Jahre 1882 schon in dritter Auflage erschienen.[1]) Die beiden ersten, sehr viel kürzeren Auflagen erschienen bereits 1848, bezw. 1853 (vgl. Vorrede zur 3. Auflage). Auf Poole geht somit anscheinend der Plan zurück, Zeitschriftenaufsätze planmässig und umfassend in den Bereich der allgemeinen Bibliographie zu ziehen, abgesehen davon, dass vielfach Spezialbibliographien sie auch früher berücksichtigten, soweit sie ihrer habhaft werden konnten. Übrigens sind in Poole's Index nur englische Zeitschriften (Amerikas und Englands) berücksichtigt, und zwar allein solche des 19. Jahrhunderts; die Litteratur der ersten Dezennien tritt dabei sehr zurück. Viel umfassender erscheint dagegen folgendes Unternehmen. Professor Joseph Henry, Sekretär der Smithsonian Institution in Washington, fasste 1854 den Plan einer *„scientific bibliography“*, den er der *British Association for the advancement of science* vorlegte, die ihn ihrerseits (1855) an die *Royal Society* von London verwies.[2]) Wie bei Poole's Index

---

[1]) *An Index to periodical literature by Will. Fred. Poole, 3d ed. brought down to Jan. 1882 with the assistance . . of Will. J. Fletcher and the co-operation of the American Library Association and the Library Association of the United Kingdom;* Boston 1882; dazu Supplement I von Poole and Fletcher (1882—87 ebd.) im Jahre 1888, und Supplement II von Fletcher allein (bis 1892 ebd.) im Jahre 1893 erschienen.

[2]) Vgl. Cyrus Adler, *The International Catalogue of scientific literature [reprinted from Science,* August 6, 1897] S. 2 flg. Dieser Aufsatz enthält einen knappen, klaren und zutreffenden Bericht über die Verhandlungen und Ergebnisse der im Juli

die Bibliotheken helfend eintraten, verwirklichte hier eine gelehrte Gesellschaft, die *Royal Society*, den von einem Privatmann angeregten Gedanken, indem sie seit 1867 (bis 1896) einen nach den Autornamen alphabetisch geordneten *Catalogue of scientific papers* der seit 1800 bis 1883 erschienenen Zeitschriftenaufsätze aus dem Gebiete der Naturwissenschaften und der Mathematik fertiggestellt hat (in 3 Zeitabschnitten: 1800—1863 in 6 Bänden [London 1867—72 erschienen], 1864--73, Bd. 7 u. 8 [ebd. 1877—79] und 1874—83, Bd. 9—11 [ebd. 1874—83][1]) An diese Unternehmung knüpfte wohl der 3. internationale Congress für Zoologie an (zu Leiden im Jahre 1895), als er — natürlich nur für Zoologie — die Gründung eines internationalen bibliographischen Bureau's *(Concilium bibliographicum)* in Zürich anregte, welches unter der Leitung von H. H. Field seit 1896 alljährlich den Abonnenten eine möglichst vollständige Bibliographie der Litteratur der einzelnen Jahre, mit Einschluss der Journalartikel auf Zetteln wohlgeordnet, ganz oder nur für bestimmte einzelne Gebiete liefert.[2]) Der erste Band enthält 8773 Nummern. Dieser Plan kreuzt sich wieder und deckt sich zum Teil mit dem weit umfassenderen Plane der Royal Society, der im Juli vorigen Jahres auf einer internationalen Conferenz erörtert und in die ersten Bahnen geleitet wurde.[3]) Darnach soll vom Beginn des Jahres 1900 an für die schon bezeichneten Fächer alljährlich die gesamte streng wissenschaftliche Litteratur, sowohl was selbständig wie das was in Sammelschriften erschienen ist, von den einzelnen Ländern gesammelt, von einem Centralbureau gleichmässig redigiert und in doppelter Form, alphabetisch sowie sachlich geordnet, herausgegeben werden.[4]) Über

1896 in London abgehaltenen Internationalen bibliographischen Conferenz, zu der die Royal Society die Anregung gegeben hatte.

[1]) Es liegt die Absicht vor, den *Catalogue* in derselben Weise für die Zeit bis 1899 einschl. weiterzuführen.

[2]) Auch heftweise für Jahresbände wird diese „Bibliographia Zoologica" herausgegeben von J. Victor Carus als Beilage zum Zoologischen Anzeiger (Vol. I Lipsiae 1896).

[3]) S. oben S. 100 Anm. 2. Ausserdem vgl. *(Royal Society of London) Report of the Proceedings at the International Conference on a Catalogue of scientific literature held in London July 14—17, 1896.*

[4]) In den Rahmen dieser Arbeiten gehört, nur für die vorausliegende Zeit, soweit Frankreich in Betracht kommt, das Werk von J. Deniker, *Bibliographie des travaux scientifiques (sciences mathématiques, physiques et naturelles) publiés par les sociétés savantes de la France, dressée sous les auspices du ministère de l'Instruction publique. Tome I (livr. 1. 2). Paris 1897.* Eine vollständige Bibliographie der mathematischen Wissenschaften bietet die von der *Société mathématique de France* angeregte und von einer besonderen Kommission in Paris geleitete Publikation: *Répertoire bibliographique des sciences mathématiques* (Paris seit 1894). Sie erscheint in Kartons mit je 100 Zetteln, deren jeder etwa 9 alphabetisch geordnete Titel von Schriften gleichen Inhaltes enthält; die Signatur der Gruppe (mit 3 Elementen: grosser Buch-

die Anfangsstadien hinaus ist das Unternehmen noch nicht gediehen, obwohl ihm das Wohlwollen vieler gelehrter Gesellschaften und verschiedener Staaten zur Seite steht. Namentlich ist über die Form der sachlichen Anordnung der Titel noch nichts festgestellt. Zu wünschen und zu erwarten ist, dass die Unternehmungen einzelner Gesellschaften, Vereine u. s. w., wie die der Zoologischen Gesellschaft, nicht überflüssiger Weise als Konkurrenzarbeiten nebenhergehen, sondern in organischer Weise jenem grösseren Plane, falls er zur Ausführung kommt, eingegliedert werden. Die Sammlung des Rohmaterials fällt am zweckmässigsten nationalen oder staatlichen Centralstellen zu, die Sammlung einschliesslich Redaktion und Verteilung einem internationalen Bureau; dagegen könnte die sachliche Ordnung und Verarbeitung des Materials schon vorhandenen wissenschaftlichen Gesellschaften und Redaktionen überlassen bleiben.

Die Initiative und die leitende Aufsicht gebührt für solche möglichst vollständige Bibliographien der neuesten Litteratur — und das ist meine zweite These — der Wissenschaft und ihren korporativen oder einzelnen Vertretern, unter Umständen dem Buchhandel, soweit dieser anregend oder nachfolgend den Verlag jener übernimmt. Die Bibliotheken sollten diese auf Sammlung und Bereitstellung des gesamten litterarischen Materials für einzelne, mehrere oder alle Fächer des Wissens und Könnens gerichteten Bestrebungen in jeder Weise fördern, auch von den Ergebnissen, soweit es die Umstände gestatten, Gebrauch machen; als ihre berufsmässige, von Amtes wegen ihnen zufallende Aufgabe möchte ich dagegen die Anfertigung jener Bibliographien nicht ansehen. Privatim daran als an einer ihnen sehr naheliegenden Arbeit sich zu beteiligen werden sie freilich mehr als Andere in der Lage sein, wie das Zustandekommen der 3. Auflage von Poole's Index beweist. [1]) Möglich ist ja auch, dass in einzelnen Ländern der Staat die Beschaffung des bibliographischen Materials oder gar die Redaktion von Bibliographien in die Hand nimmt. Dann wären für die Ausführung bibliothekarisch und zugleich fachwissenschaftlich geschulte Männer die geborenen Beamten.

Auch der Buchhandel und seine Verbände sind berufen in dieser

---

stabe, Zahl und kleiner Buchstabe) steht an der Spitze. Über das Zustandekommen dieser Bibliographie und das System der Titelanordnung s. *Index du Rép. des sci. math. p. p. la Commission permanente du Répertoire.* An einer Bibliographie der Mathematik wird auch von G. Valentin mit Unterstützung der Berliner Akademie seit vielen Jahren gearbeitet.

[1]) Vgl. S. 100 Anm. 1.

Frage eine wesentliche Rolle zu spielen. Die meisten und darunter sehr gute bibliographische Hülfsmittel werden ihnen bereits verdankt. Besonders über das was neu erscheint, kann man in Deutschland, Frankreich und manchen anderen Ländern durch kein anderes Organ in gleich vollständiger und rascher Weise unterrichtet werden. Die fortdauernde Existenz so vieler Bibliographien beweist andererseits, dass auch pekuniär ihr Verlag sich lohnt und der Buchhandel im eignen Interesse gut daran thun wird die Frage der Bibliographien stets im Auge zu behalten. Planmässig zusammenfassende Bibliographien grossen Umfangs hat er indes bisher in keinem Lande unternommen. Jedoch sprachen die beiden internationalen Verlegerkongresse zu Paris und Brüssel (im Juni 1896 und Juni 1897) als Wunsch aus, es möchten von den Verlegern nationale Bibliographien bearbeitet werden, die einst als Grundlage für ein „*répertoire de bibliographie universelle*“ dienen könnten (s. Börsenblatt f. d. dtsch. Buchh. 1896 S. 6926; vgl. S. 6997; Jahrg. 1897 S. 5244). Bezüglich der Klassifizierung der Bücher wurde im Jahre 1896 — entgegen einem Antrag auf Einführung des Dezimalsystems — dieses nur zum Studium empfohlen; und im Jahre 1897 ist, soviel ich aus dem Berichte über die Beschlüsse ersehen kann (s. Börsenbl. f. d. dtsch. Buchhandel a. a. O.), auch davon keine Rede mehr. Unzweifelhaft könnten zuverlässige nationale Bibliographien, die jenen Zweck im Auge haben, nur auf Gruud des in den Bibliotheken vorhandenen Materials bearbeitet werden, wovon in These 1 die Rede war. Das beweist sowohl die Art, wie z. B. die *Bibliotheca Belgica* (s. S. 91) zu Stande gekommen ist, wie auch der *Catalogue of books in the library of the British Museum printed in England, Scotland, and Ireland, and of books in english printed abroad, to the year 1640* (3 vol. London 1884).[1] Übrigens verhalten sich, wie man aus obigen Beschlüssen sieht, die Buchhändler, insbesondere auch die deutschen, in ihrer Mehrheit gegenüber den modernen Plänen einer universalen Bibliographie abwartend, wenn nicht kühl, während Österreichs Buchhandel sich mit warmem Interesse der Bestrebungen des Brüsseler *Institut international de bibliographie* annimmt, über das ich nunmehr kurz berichten will.[2])

---

[1]) In Oxford (Bodleian Library) hat man begonnen diesen Katalog mit den Signaturen der dort vorhandenen Bücher zu versehen und aus den dortigen Beständen zu ergänzen. Wenn die andern bedeutenden Bibliotheken Englands in gleicher Weise vorgehen, könnte ein einheitlicher Ergänzungsband zu jenem Werke geliefert werden; doch sähe man meines Erachtens von der ausserhalb des Königreichs England gedruckten englischen Litteratur besser ab.

[2]) Das gleiche Ziel wie dieses Institut verfolgt seit einer längeren Reihe von Jahren Chr. G. Hottinger (früher Bibliothekar der Kais. Univers.- u. Landesbibl. zu Strassburg) mit einer geplanten „*Bio-Icono-Bibliographia universalis*“, ohne indess bisher etwas Nennenswertes erreicht zu haben.

Dieses Institut wurde auf Beschluss eines internationalen bibliographischen Kongresses vom 2. bis 4. September 1895, dessen Internationalität übrigens schon damals nicht unangefochten blieb, errichtet. An der Spitze des Unternehmens standen und stehen jetzt noch die Herren Advokaten Henri La Fontaine und Paul Otlet. Anscheinend knüpften sie an die Ideen Vander Haeghen's an (s. S. 99). Das Institut erfreute sich von Anfang an des wohlwollenden Schutzes der belgischen Regierung und hat ein *Office international de bibliographie* zur Seite, in dem bibliographische Arbeiten jeder Art nach den Plänen oder unter Mitwirkung des Institutes ausgeführt werden.[1]) Eine wirklich internationale, d. h. von berufenen Organen der einzelnen Nationen oder Staaten gewählte Vertretung giebt es nicht in dem Institut. Im August des gegenwärtigen Jahres fand, von demselben Institut einberufen, ein zweiter internationaler Kongress für Bibliographie statt, über dessen Verhandlungen man das Börsenbl. f. d. dtsch. Buchh. 1897 S. 7099 flg. nachsehe. Die Absicht des Institutes, welches übrigens eine sehr rührige Agitation besonders in Deutschland, Österreich und Italien entwickelt, ist es, Titelbeschreibungen aller gedruckten Litteratur, mit Einschluss der Zeitschriftenaufsätze zu sammeln, einheitlich zu ordnen und allen Interessenten, Privaten wie Buchhändlern, Bibliotheken und Instituten in Zettel- oder Bandform zu liefern. Nicht so klar und bestimmt wie über das letzte Ziel ist man über die Mittel und Wege der Ausführung, über den Umfang, die Kosten u. dgl., unterrichtet. Für die jüngste Litteratur hofft man in Brüssel anscheinend das Material direkt durch den Buchhandel zu erhalten, indem die Verleger den einzelnen Schriften je drei Titeldrucke beilegen sollen, welchen schon vorher — vom Institut oder nach eigenem Ermessen der Verleger? — die sachliche Ordnungszahl nach dem verbesserten Dewey'schen System beigegeben ist. Was geschieht nun aber, wenn ein Teil der Verleger oder gar die meisten davon jene Beigabe unterlässt, Titel falsch druckt, eine unrichtige Nummer wählt?[2]) Kurz welche Gewähr giebt es dabei auch nur für relative Vollständigkeit der Bibliographie? Sollen, so frage

[1]) Als solche Bibliographien der modernen Litteratur, die übrigens an verschiedenen Stellen durch das Institut oder unter seiner Mitwirkung oder unter Annahme von dessen System, mehrfach im Anschluss an bestimmte gelehrte Gesellschaften, ausgearbeitet wurden, sind zu erwähnen die *Bibliographia bibliographica, philosophica, sociologica, astronomica, zoologica* (s. S. 101), *medica italica, anatomica, physiologica, ostetrica e ginecologica, musicalis italica, americana*. Näheres darüber s. im Catalogue des publications de l'Office et de l'Institut Internat. de Bibliographie (Bruxelles).

[2]) Dass auch das Brüsseler Dezimalsystem trotz der angeblichen Einfachheit seine Schwierigkeiten bietet, geht z. B. daraus hervor, dass selbst D. Chilovi a. O. II Sp. 18 flg. und K. Junker (Börsbl. f. d. dtsch Buchh. 1897 Nr. 236 S. 7292) über die Numerierung eines Werkes abweichender Ansicht sind.

ich weiter, später die Interessenten die Titeldrucke erstens mit den Buchhändlerexemplaren und später nochmals im Abonnement vom Institut erhalten? Hinsichtlich der Zeitschriftenlitteratur erheben alle diese Bedenken sich in vermehrtem Masse. Auch hier rechnet das Institut auf die freiwillige Mitwirkung des Buchhandels, der Redaktionen und der litterarischen Gesellschaften. Einzelne Erfolge kann es in dieser Hinsicht auch verzeichnen, immer aber frägt man wieder: welche Gewähr hat das Institut sowie der Litteraturfreund, dass das was gerade das Institut anstrebt, Vollständigkeit der Litteraturnachweise, auch erreicht wird?

Nun aber die anderen Fragen nach dem Umfang, den Kosten. den späteren Abnehmern des Werkes! Sie zu stellen ist nicht böswillige, dem Institut abholde Tendenz; vielmehr sie nicht zu stellen wäre Leichtsinn auf Seiten derer, an welche irgendwie das Verlangen herantritt, das Unternehmen zu unterstützen. Zur Schätzung seines Umfangs besitzen wir eine gewisse Grundlage in der *Bibliographia Zoologica* des vorigen Jahres. Sie hat mit Einschluss der Zeitschriftenaufsätze zwischen 8000 und 9000 Titel. Wenn man annimmt, dass die zoologische Litteratur etwa den 30. Teil der gesamten Litteratur ausmacht[1]) und dass man, um die Litteratur der vergangenen Zeiten aufzunehmen sowie die der nächsten Jahre bis zum Beginn (oder gar bis zum Abschluss) des Werkes, doch mindestens das 50fache ansetzen muss, so erhält man etwa 12 Millionen Titel, und zwar für eine einzige (alphabetische oder systematische) Folge der Titel; eine Zahl, die durch den jährlichen Zuwachs ins Ungemessene steigt. Ungefähr auf dieselbe Zahl von 12 Millionen Titel gelangt man durch folgende Rechnung. Die Bibliothèque Nationale enthält gegen 2000000 verschiedene „*articles*" (s. G. Picot a. O. S. 67). Wenn die Litteraturen aller andern Bibliotheken und Länder hinzukommen, ergiebt dies etwa 5000000, und wenn die Titel der einzelnen Aufsätze aller Sammelschriften dazu genommen werden, darf man wohl das 2–4fache jener Summe, also ca. 12 Millionen ansetzen. Sie betrage aber selbst nur 10 oder gar nur 8 Millionen, so bleiben die Folgerungen, die aus solchen Summen sich ziehen lassen, doch dieselben.

Was solche Zahlen zu bedeuten haben, ergiebt sich bei der Erwägung, dass der *British Museum Catalogue* mit etwa 2½ Millionen Titel in einer einzigen, im ganzen bequemen und bei Beginn der Arbeit

---

[1]) Auf der Londoner Konferenz wurden 13 Einzelgebiete der „*mathematical, physical or natural sciences*" namhaft gemacht (s. Report etc. S. 60 flg.; Cyr. Adler a. O. S. 33), von denen Zoologie eines ist. Nimmt man die Geisteswissenschaften sowie alle Gebiete angewandter Wissenschaften hinzu, so ist obige Zahl 30 gewiss nicht zu hoch gegriffen.

schon vorhandenen Titelfolge gegen 20 Jahre Zeit und einen Aufwand von ca. 2000000 Mark erforderte. Abonnenten hat äusserem Vernehmen nach der *Catalogue* nur etwa 50. Darf jene Universalbibliographie auf sehr viel mehr Abonnenten rechnen, oder wird nicht selbst jene Zahl beträchtlich sich vermindern? Welche Bibliothek — von Privatpersonen ganz abgesehen — hat die Mittel jenes Riesenwerk sich zu kaufen und den Raum es an zugänglicher Stelle unterzubringen? In Göttingen, dessen Lesesaal verhältnismässig nicht klein ist und eine Nachschlagebibliothek von 5—6000 Bänden umfasst, musste bereits aus Mangel an an Platz der *British Museum Catalogue* aus dem Lesesaal in das Nachbarzimmer weichen, um andern vom Publikum noch mehr gebrauchten Büchern Platz zu machen. Auf den Einzelverkauf der verschiedenen, möglichst kleinen Abteilungen wäre daher vor allem zu rechnen; aber auch diese Gruppen werden nach jenen Zahlen immer noch umfangreich genug bleiben, um recht Viele von der Anschaffung abzuschrecken, zumal wenn auch die Fortsetzungen gekauft werden sollen.[1]) Es kommt dazu, dass der Mehrzahl der litterarischen Arbeiter mit der blossen Anhäufung von Titeln wenig gedient ist, sie vielmehr noch eines Führers in dem Wirrsal der Titel bedürfen, der das Wichtige und Wesentliche für sie auswählt. Es scheint daher, als wenn man fürs Erste sich mit den zu erstrebenden Generalkatalogen der einzelnen Länder und Staaten begnügen sollte. Will man aber mit ihrer Hilfe dann weiter Universalbibliographien zusammenstellen und durch die Ausdehnung auf die Zeitschriftenlitteratur erweitern, so dürften wenige autographierte Exemplare an einigen Centralstellen wohl genügen. Aus ihnen könnten die Redaktionen der Spezialbibliographien das Material je nach dem Bedürfnis ihrer Interessenten vollständig oder im Auszug entnehmen.

Wie zur Zeit die Verhältnisse liegen, ist daher nach meiner Ansicht die neue sowie die Zeitschriftenlitteratur dasjenige Gebiet, auf dem das internationale bibliographische Institut vor allem nützlich eingreifen kann, wenn es etwa dem Beispiel der Londoner *Royal Society*, falls deren Pläne zur Ausführung kommen, später folgte und der von dieser unberücksichtigt gelassenen Fächer sich, soweit das Bedürfnis darnach sich geltend macht, annähme. Was aber die Bibliographie der rückwärtsliegenden Litteratur betrifft, eine sehr viel umfassendere Aufgabe, so kann so viel ich sehe, das Institut nichts von wirklichem Wert leisten, wenn nicht vorher sicher festgestellt wird, was von jener zur Zeit noch vorhanden ist. Will das Institut den Bibliotheken, beziehungsweise den

---

[1]) Schon die Rücksicht auf den Raum macht es ratsam, vielmehr die Band- als die Zettelform für die grossen Bibliographien zu wählen. Durch einseitig bedruckte Exemplare auf dünnem Papier kann ja auch für die Besitzer von Zettelkatalogen gesorgt werden.

betreffenden Staaten die Arbeit der Titelaufnahme oder auch nur deren spätere Ordnung ganz oder zum Teil abnehmen, so werden Staat und Bibliotheken selbstverständlich sich dessen sehr freuen. Nur muss die Aufnahme und die Ordnung in einer jenen Instanzen dienlichen und genehmen Weise erfolgen. Es können doch nicht grosse Bibliotheken, ja ganze Staaten ihre bisherigen bei der Katalogisierung befolgten Grundsätze umstossen oder neben den alten neue einführen, lediglich dem Brüsseler Institut zu Liebe, dessen Thätigkeit sich doch erst noch bewähren soll. Auf solchen Erwägungen beruht es wohl, dass zu den Anhängern des Brüsseler Systems unter den Bibliotheken vorzugsweise wohl nur solche gehören, welche mit ihrer Katalogisierung im Rückstande sind und von der Thätigkeit jenes Instituts eine wesentliche Förderung der eignen Sonderaufgabe in dieser Hinsicht erwarten.

Endlich aber wird als ein Hauptziel aller Generalkatalogisierung und insbesondere auch des Brüsseler Instituts angesehen, dem vor allem der hochgeschätzte Herr Kollege D. *Chilovi* von der Biblioteca Nazionale Centrale in Florenz in der früher erwähnten Schrift (I und II) begeistert das Wort redet, die *Einheit der Katalogisierung*, Einheit sowohl in der Art der Titelaufnahme wie namentlich in der *sachlichen Anordnung und ihrer Bezeichnung*. Gern gebe ich in dieser Hinsicht zu, dass eine internationale Verständigung über manche Hauptpunkte der Titelbeschreibuug höchst wünschenswert wäre. Dazu rechne ich vor allem die Genauigkeit und den Umfang der Kopie je nach dem verschiedenen Zweck der Titelaufnahme, dass die Verleger sowie die Seiten- oder Blattzahl in einem Generalkatalog nicht fehlen dürfen u. ähnl. In anderem wäre Gleichheit vielleicht auch wünschenswert, scheint aber kaum erreichbar, z. B. in Bezug auf die Formatbezeichnung, insofern noch bedeutende Kulturvölker sich zur Zeit dem Metermasse nicht angeschlossen haben. Noch wichtiger wäre Einheit in der alphabetischen und sachlichen Ordnung der Titel. In ersterer Hinsicht wird fürs Erste auf volle Übereinstimmung zu verzichten sein; ist doch z. B., um nur eins anzuführen, der Lautwert mancher Buchstaben (wie des J) in verschiedenen Sprachen sehr verschieden, so dass beim Buchstaben J eine Unterscheidung von I und J in der einen Sprache (wie im Englischen) gerechtfertigt erscheinen kann, in der anderen nicht. Auf eine gleichmässige Transscription der fremden Alphabete ist hinzuwirken, sie steht aber auch noch in weiter Ferne. Die Einsicht der Vertreter der Wissenschaften müsste hier mit der Erfahrung der Bibliothekare Hand in Hand gehen und zunächst auf die Gewohnheiten des Publikums und der Verleger einzuwirken und sie, wo starke Abweichungen vorhanden sind, umzustimmen suchen.

Viel mehr steht aber Einheit des *sachlichen Systems* und die gleichmässige Bezeichnung aller der sachlichen Gruppen und [illegible]

im Vordergrunde der Interessen des Brüsseler Instituts. Gerade darauf legt auch D. Chivoli, der sachkundigste und bedeutendste litterarische Kämpfer für die Pläne des Institutes, das Hauptgewicht. Die internationale bibliographische Cooperation sei — so hebt er immer wieder hervor — wesentlich dadurch bedingt. Leugnen lässt sich nun nicht, dass eine Einigung über die systematische Gliederung der Litteratur aller Gebiete vorteilhaft wäre und die Benutzung jeder Art von Bibliographien erleichtern würde. Für die mathematischen und physikalischen Fächer ist ja auch, wie es scheint, die Londoner *Royal Society* bereits auf dem Wege eine solche Gliederung aufzustellen. Erweist es sich hier als durchführbar, so ist es für andere Fächer natürlich auch möglich. Nur darf man meines Erachtens die Dringlichkeit der internationalen Unifizierung nicht übertreiben. Innerhalb der einzelnen Disziplin und des einzelnen Landes, auf die sich die litterarischen Bedürfnisse der meisten Privatpersonen beschränken, ist eine gewisse Einheit sicher von Wert; wer aber genötigt ist viel mit fremder Litteratur zu arbeiten, wird sich sicher ohne grosse Mühe auch in abweichende Systeme fremder Bibliographien hineinfinden, wenn diese nur an sich klar und übersichtlich sind. Anders ist es mit den Bedürfnissen der Bibliotheken jedes einzelnen Landes. Hier liegt es im Interesse der Beamten sowohl wie der Benutzer, dass sie nicht bei jedem Ortswechsel sich neu in die sachliche Ordnung der Bücher einzugewöhnen haben, sondern überall in gleichem Masse von Anfang an heimisch sind. Indes findet ein häufiger Wechsel dieser Art doch nur innerhalb desselben Landes statt; an der auswärtigen Bibliothek wird der einzelne kaum je als Beamter, selten auch nur als Benutzer in die Lage kommen, systematische Kataloge selbst einzusehen.

Bei dieser Gelegenheit hebe ich gern hervor, dass ich mit D. Chilovi a. O. I Sp. 13 flg. mich eins weiss in Beurteilung der sogen. „*Subject Indexes*“ und ihrer Mängel. Sie geben, namentlich wenn man das richtige Stichwort sogleich trifft, schnelle Auskunft über einen Teil der gesuchten Litteratur und sind daher in der Hand des Bibliothekars, bezw. des Buchhändlers, oder des Publikums, das oft und rasch auf den verschiedensten Gebieten Auskunft verlangt, ein vortreffliches, ja unentbehrliches Hülfsmittel. Aber oft schwankt man zwischen verschiedenen Schlagwörtern; meist ist man im Zweifel, ob man die Species (Unterabteilung) innerhalb des Genus (der übergeordneten Gruppe) unterbringen, beziehentlich suchen soll; und fast nie findet man das Verwandte, innerlich Nahestehende auch räumlich zusammen. Ein ausgedehnter Vertrieb einzelner Teile eines universalen *Subject Index* würde daher mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein. Andrerseits scheint man in den Vereinigten Staaten und in England so sehr an diese Art von Katalogen gewöhnt zu sein, dass man mit dieser Gewohnheit rechnen und

auf eine allgemeine Annahme eines einheitlichen Systems der Klassifizierung zunächst wohl verzichten muss.

Noch weiter geht die Forderung des Belgischen Institutes, hauptsächlich mit internationalen Bedürfnissen begründet, dass auch die kurze Bezeichnung der Teile und Unterteile, „*il simbolo*", wie D. Chilovi sie nennt, übereinstimmend und international, ohne weiteres Jedem verständlich sei. Die Bezeichnung der Gruppen mittelst der Sachnamen wird aus diesem Grunde abgelehnt.[1]) Eigentümlich jenem Institut ist nun das etwas modifizierte und ausgebildete Melvil Dewey'sche Dezimalsystem, bei dem jede folgende Zahl eine Unterabteilung der vorausgehenden bedeutet, bei dem aber auch Punkte an bestimmten Stellen und Klammern eine besondere Bedeutung haben. Fassen wir nur ihren Zweck zur kurzen Bezeichnung einer Gruppe von Schriften ins Auge, so ist für die Niederschrift ohne Zweifel das Mittel einfach, weit weniger schon für die mündliche Bezeichnung; für das Verständnis und das Gedächtnis endlich kann ich einen Vorteil zu Gunsten der Zahlen gegenüber einer zweckmässigen Verwendung von Buchstaben, beziehentlich einer Kombination von Buchstaben und Zahlen nicht erkennen. Auch beim Dewey'schen System muss die Bedeutung fast jeder einzelnen Zahl gedächtnismässig festgelegt werden wie bei jeder andern Art von Gruppenbezeichnung. Denn darin unterscheidet sich das bibliographische Dezimalsystem von unserm Zahlensystem, dass nur der 0 an jeder Stelle des Systems die gleiche Bedeutung zukommt, nämlich die Bezeichnung der allgemeinen den betreffenden Stoff behandelnden Werke. Auf der andern Seite ist, was schon sehr oft gegen das Dewey'sche System geltend gemacht und nie widerlegt worden ist, die Zahl von 10 Elementen, welche die arabischen Ziffern allein bieten, zu klein, um in vielen Fällen alle parallel laufenden Fächer mit besonderen Zeichen zu versehen. Der Gruppierung muss daher schwere Gewalt angethan werden. Dazu kommt, dass das Dewey'sche System an einer starren Unbeweglichkeit leidet, insofern es neuen Fächern nur am Ende der Reihe, ganz selten aber an einer vorderen Stelle Raum gewährt, wenn nämlich zufällig irgendwo bis jetzt eine Ziffer unbenutzt geblieben ist. Es ist daher zu fürchten, dass dieses System, das für den Bestand kleiner Bibliotheken vielleicht ein bequemes Gewand war, sich für grössere Bücherbestände sehr bald als unerträgliche Zwangsjacke erweisen wird.

Endlich muss doch hervorgehoben werden, dass das Brüsseler Dezimalsystem seine volle und der vielen mit seiner Einführung verbundenen Mühe entsprechende Verwertung erst dann findet, wenn es nicht

---

[1]) Der gleiche Grund wird nicht mit Unrecht gegen die internationale Verwendung von *Subject-Indexes* angeführt.

blos als Gruppensymbol, sondern auch für die Anordnung der Bücher auf dem Brette, also als Signatur verwendet wird. Dazu war es in Amerika von Anfang an bestimmt und dient es dort noch.[1]) Dann tritt aber, worauf Dr. Joh. Joachim meines Wissens zuerst und mit Recht hinwies,[2]) das Bedenken ein, dass lange Zahlen — und es handelt sich jetzt schon um 13- bezw. 15stellige (s. D. Chilovi a. a. O. Sp. 27) — sich erfahrungsgemäss sehr viel schwerer merken lassen als gemischte Signaturen, die aus Buchstaben und Zahlen bestehen.

Was sollen nun gar Bibliotheken machen, welche, wie meistens in Deutschland, bereits Sachkataloge besitzen und nach diesen auch ihre Bücher aufgestellt haben? Entweder müssen sie neben dem bisherigen systematischen Katalog einen neuen nach dem Brüsseler System führen, der alsdann, da ihm in der Verwaltung nichts weiter entspricht, im Grunde entbehrlich ist, oder sie müssen ihren bisherigen Sach- und Standortskatalog dem Brüsseler System zu Liebe aufgeben, nach diesem einen neuen anlegen und darnach zugleich die Bücher umstellen, umsignieren und auch im alphabetischen Kataloge die Titel umsignieren. Auf diesen praktischen Schwierigkeiten, denen kein Sachverständiger sein Auge verschliessen kann, beruht, abgesehen von den vorher dargelegten mehr theoretischen Bedenken, ohne Zweifel die kühle Zurückhaltung, welche von den grösseren Bibliotheken Deutschlands, wo eine sachliche Aufstellung der Bücher und damit Sachkataloge seit Alters üblich sind, dem Brüsseler Dezimalsystem, für welches sich das belgische bibliographische Institut allzu sehr engagiert hat,[3]) entgegen-

---

[1]) Man vergleiche darüber die sehr interessante Auslassung des amerikanischen Fachkollegen Dr. Billings auf der Londoner bibliographischen Konferenz (*Report* etc. p. 77 flg.). Sie beginnt mit den Worten: *The Dewey system of numbering, the decimal system, is a result of a number of trials of different systems for the arrangement of books in a library, for the placing of books in order on the shelves and for giving a ready method of finding any book upon the shelves* (vgl. Cyr. Adler a. O. S. 26). Eine Widerlegung, ja nur eine Erwähnung des Inhaltes dieser ausführlichen Rede habe ich bisher in keinem der zahlreichen Artikel gefunden, mit denen die rührigen Vertreter des Brüsseler Instituts unsere Zeitschriften über die Erfolge dieses Instituts auf dem Laufenden erhalten.

[2]) S. Heft 3 dieser Beiträge S. 75 flg. Gern benutze ich die Gelegenheit, um als Herausgeber der Beiträge gegen die nonchalante Art, mit der A. L. Jellinek in den Blättern f. lit. Unterh. 1897 S. 358 flg. (vgl. Deutsche Litt.Zeit. 1897 Sp. 209) sich der durchaus sachgemässen und zutreffenden, wenn auch vielleicht der Sache des Instituts unbequemen Erörterung des „Brüsseler (Melvil Dewey'schen) Dezimalsystems" zu erledigen sucht, statt sie zu widerlegen, den Verfasser und mich entschieden zu verwahren.

[3]) Wenn von derselben Seite gelegentlich auch andere Urteile und Ansichten laut werden, als lasse man eine völlig unbefangene Prüfung des Systems zu und werde unter Umständen selbst dieses ändern, so widerspricht dem doch sehr die Richtung und der Inhalt aller sonst darüber von dort aus geschriebenen Artikel.

gebracht wird. Aus ähnlichen Gründen sind anscheinend die grossen Bibliotheken Amerikas und die des British Museum und der Pariser Nationalbibliothek jenem System abgeneigt. In ersteren sowie in London ist man für *Subject Indexes* eingenommen und will in der gleichen Richtung weiter vorgehen (s. oben S. 95).[1] Übrigens ist der Erfolg und Beifall, welchen das Melvil Dewey'sche System an kleineren Bibliotheken Amerikas und als Brüsseler System auch sonst verschiedentlich findet, immerhin als eine bedeutsame Anerkennung der Vorzüge einer sachlichen Anordnung von Bibliotheken zu betrachten, welche die Möglichkeit gewährt, einen besondern Standortskatalog neben dem sachlichen zu ersparen. Nur sollte man dann radikal auf diesem Wege vorgehen und gleich das relativ beste System, soweit es zugleich bibliothekarisch brauchbar ist, zur Grundlage der Katalogisierung machen.

Nur nebenbei, um wenigstens versuchsweise zu zeigen, dass eine bessere Gruppenbezeichnung — abgesehen vom System — möglich ist, schlage ich dafür die abwechselnde Verwendung von Buchstaben und arabischen Ziffern, letztere ohne Beschränkung auf zehn Elemente, vor. Als Buchstaben kämen entweder blos lateinische Versalien (Anfangsbuchstaben) zur Verwendung, von denen man beim Schreiben — denn beim Aussprechen der Signatur wäre es nicht nötig — die zum 2., 3. Male u. s. w. gebrauchten Buchstaben durch einen, zwei bezw. mehr Akute unterscheiden könnte (z. B. N 9 H' 4 B''); oder an zweiter und dritter Stelle würden kleine lateinische, beziehungsweise griechische Buchstaben gesetzt, die an 4. und 5. Stelle ähnlich mit einem und zwei Akuten beim Schreiben zu versehen wären (z. B. N 9 h 4 β 7 ά 2). Für spätere Einschaltungen ganzer Gruppen wären im ersten Falle die kleinen lateinischen Buchstaben neben den grossen, im letzteren Falle aber Doppelbuchstaben derselben Art zu wählen (z. B. N c 3 h 4 β β 2). Hinsichtlich der Zahlen aber könnte man römische Ziffern als Exponenten zum Einschalten verwenden (z. B. N 9 H' 4^{II} B'', bez. N 9 h 4^{II} β 7 u. s. w.). Zu weit ins Einzelne brauchte die Unterteilung nicht zu gehen. Die Ordnung der je zur untersten Gruppe gehörigen Schriften und Aufsätze würde man, bis ihre Zahl zu sehr, d. h. über einige Hunderte anschwillt, dem Belieben der Besitzer überlassen; auf Bibliotheken würde man wohl nach Umständen entweder eine chronologische oder (z. B. bei Länder- und Städtenamen) alphabetische Folge der Titel eintreten

[1] Es entsprach vielleicht dieser Tendenz, dass Dr. John S. Billings, der Bearbeiter des grossen *Index-Catalogue of the Library of the Surgeon-General's Office* (s. S. 97) auf der Londoner Konferenz zur 6. Resolution „*That in the classification according to subject-matter regard shall be had, not only to the title (of a paper or book), but also to the nature of the contents*" den Antrag stellte, für *classification: indexing* einzusetzen. Dieser Antrag fand auch Annahme (s. *Report* etc. S. 27), ohne dass man übrigens sich damit für die Form eines *Subject-Index* entscheiden wollte.

lassen. Auch sonst brauchten natürlich die Besitzer von Bibliotheken, selbst wenn sie nach jener Gruppierung ihre Bücher ordnen und signieren wollen, nicht die volle Gruppenbezeichnung verwenden, sondern wenn nicht genügendes Material an Büchern vorhanden ist, sich mit der kürzeren Signatur einer höheren Gruppe begnügen. Da die Zahl der Einheiten jeder einzelnen der obigen Gruppen sehr viel grösser ist als beim Dewey'schen System — jedes Buchstabenelement bietet die Möglichkeit von etwa 24 Teilen — so würde die Gruppenbezeichnung bei weitem nicht so lang ausfallen, als es beim Brüsseler System thatsächlich der Fall ist.[1])

Auch an Anderes lässt sich denken. Wenn jedes Wissensgebiet, das mit einem einzelnen Namen sich anführen lässt, mit diesem in Abkürzung bezeichnet würde (z. B. Zool. = Zoologie, Bot. = Botanik, Anat. = Anatomie u. s. w.), so würde die weitere Einteilung sich wesentlich einfacher gestalten und weniger nach dem Vorausgehenden zu wählender Elemente bedürfen. Eine solche Disposition ist z. B. bereits in der *Bibliographia Zoologica* vol. I gegeben; die Dewey'schen Zahlen sind dort nur nebenbei in zweiter Linie beigefügt.

Nach dieser Darlegung möchte ich als dritte These aufstellen:

Einheitlichkeit in der Titelaufnahme von Büchern für Kataloge und Bibliographien ist, unter Berücksichtigung der verschiedenen Zwecke der Titelbeschreibung, jedenfalls innerhalb der einzelnen Länder, in beschränkterem Masse auch international zwar nicht unbedingt erforderlich, aber doch unter Beteiligung der berufenen Kreise anzustreben. Besonders in der Klassifizierung (Systematisierung) der Litteratur lässt eine internationale Übereinstimmung im Grossen und Ganzen sich wohl erreichen. Für die Gruppenbezeichnung ist das Dezimal-System wegen der geringen und festbegrenzten Zahl der einzelnen Elemente und der Länge der zuletzt sich ergebenden Zahlen wenig geeignet. Die Kombination von Buchstaben und Zahlen in

---

[1]) Der Vergleich eines einzelnen Werkes nach dem System der Hallischen Universitätsbibliothek und nach dem Dewey'schen System, wie er bei D. Chilovi a. O. I Sp. 18 (und vorher bei Anderen) sich findet und später unnötig zu einer scharfen Polemik geführt hat, beweist deshalb wenig, weil man bei der Disposition des Hallischen Systems nie daran gedacht hat nach den dabei verwendeten Buchstaben und Zahlen später die einzelne Gruppe zu citieren — sonst hätte manches Glied der Disposition ausfallen können. Andrerseits ist D. Chilovi zuzugeben (vgl. sein Rundschreiben vom 10. August 1897 *Simbolo o Segnatura?)*, dass er mit der Gruppenbezeichnung nicht die Bibliothekssignatur eines Buches gemeint hat. Übrigens enthält auch von allem abgesehen die Dewey'sche Zahl für jenes Werk mit den Punkten und der Klammer 11 Elemente — 352.2.09(43) — gegenüber 10 Elementen in Halle — KhII1Fcβ14e —.

regelmässigem Wechsel ist wegen der grösseren Beweglichkeit und Ausdehnungsfähigkeit und vor allem wegen der grösseren Zahl der sich aus wenigen Elementen ergebenden Gruppen vorzuziehen.[1])

Als nächste grosse Aufgaben der Zukunft auf dem Gebiete der Katalogisierung und Bibliographie scheinen sich mir nach dem Gesagten folgende zu ergeben:

1. Katalogisierung aller Bücherbestände der einzelnen Länder nach möglichst gleichmässigen Grundsätzen und Vereinigung der Titel an Centralstellen dieser Länder. Es wird dies wesentlich Aufgabe der Bibliotheken sein.

2. Herstellung möglichst vollständiger, auch Zeitschriftenaufsätze umfassender Bibliographien für die einzelnen Wissenschaften, zunächst unter Ausschluss der älteren Litteratur vor einem zu bestimmenden Jahre. Das Material ist durch nationale Centralstellen zu sammeln und nach internationalem Plane zu redigieren. Wissenschaftliche Gesellschaften, der Buchhandel mit seinen nationalen Verbänden und den einzelnen Verlegern sowie Privatgelehrte sind an diesen Arbeiten in erster Linie beteiligt; die Mitarbeit von Bibliothekaren ist dabei sehr erwünscht.

3. Ausarbeitung eines einheitlichen internationalen Systems der Litteratur und Feststellung der Gruppenbezeichnung durch Vertreter der Wissenschaft und der Bibliotheken.

4. In weiterem Felde steht die nach rückwärts reichende Ausarbeitung allgemeiner Bibliographien auf Grund jener nationalen Generalkataloge. Jedenfalls darf dies der Initiative gelehrter Gesellschaften, des Buchhandels oder privater Vereinigungen überlassen bleiben. Wichtiger für die Bibliotheken ist die Anlage nationaler oder doch die einzelnen Staaten umfassender systematischer Kataloge, welche an Stelle der gleichen Verzeichnisse jeder einzelnen Anstalt treten könnten.

---

[1]) Elemente mit 20 Einheiten ergeben schon in der 4. Potenz, also mit 4 Stellen 160 000 Kombinationen oder Gruppen, also 6 Elemente des Dezimalsystems.

Göttingen. Karl Dziatzko.

Zur Erforschung der deutschen Bucheinbände des 15. und 16. Jahrhunderts.

(Vortrag, gehalten in der Bibliotheks-Sektion der 44. Philologen-Versammlung zu Dresden.)

Unter den wissenschaftlichen Hilfsmitteln, welche für die Berufsarbeit des Bibliothekars in Betracht kommen, steht die Geschichte des Bucheinbandes nach allgemeinem Dafürhalten an letzter Stelle, ja es wird ihr die Zugehörigkeit zu diesem Kreise vielleicht ganz abgesprochen. Selbst wenn man zugiebt, dass dem Bibliothekar nichts fremd sein soll, was das Buch betrifft, wird man doch noch einwenden, dass der Einband etwas Willkürliches und Accessorisches ist, das mit dem Begriffe des Buches eigentlich nichts zu thun hat. Wird dieses doch auch vom Bibliographen lediglich beschrieben, wie es die Presse verlassen hat, ohne Rücksicht auf das Äussere des einzelnen Exemplars. Und wenn der Bibliothekar aus praktischen Gründen einen Schritt weiter gehen muss, so hat er doch, wie es scheint, seine Schuldigkeit gethan, wenn er dafür sorgt, dass das Buch mit einem Einband versehen ist, welcher seine Erhaltung und Benutzung gewährleistet.

Auf den ersten Blick scheint dieser Standpunkt nicht ganz unberechtigt zu sein. Ohne Zweifel ist die Bibliothek zunächst eine Sammlung litterarischer Erzeugnisse, mit der Bestimmung, geordnet aufbewahrt und benutzt zu werden. Für diesen Zweck ist der Einband, wenn er nur solid genug ist, völlig gleichgiltig, und deshalb kümmert sich weder der Bibliograph noch der praktische Bibliotheksbenutzer darum. Aber unsere Bibliotheken, wenigstens unsere alten wissenschaftlichen Bibliotheken, sind doch noch etwas mehr als nur Sammlungen der litterarischen Produktion. Sie sind, was freilich oft verkannt wird, zugleich Denkmäler der Beschäftigung mit der Litteratur, Denkmäler des öffentlichen und privaten Sammelfleisses, Denkmäler für die Geschichte des Buches im Ganzen und Einzelnen. Sie sind selbst etwas historisch Gewordenes, nichts willkürlich Konstruiertes. So wie sie sind, müssten sie uns ja alle als etwas ganz Unverständiges und Unverständliches erscheinen, wenn wir nicht im Stande wären sie mit historischen Augen zu betrachten. Deshalb wird namentlich derjenige Bibliothekar, dem es darum zu thun ist mit seiner Sammlung so zu sagen in ein persön-

liches Verhältnis zu treten, bestrebt sein müssen sie historisch zu begreifen. Aktenstudium wird ihn nur bis zu einem gewissen Punkte bringen. Darüber hinaus ist er auf die Bücher selbst angewiesen, natürlich nicht auf die Bücher im bibliographischen Sinne, sondern auf die vorliegenden Exemplare. Alles, was ihre Geschichte betrifft, ist auch wertvoll für die Geschichte der ganzen Bibliothek: so Einzeichnungen, Ex-libris und Ähnliches. Nichts aber ist in dieser Hinsicht wichtiger als die Beachtung des Einbandes; denn in neun Zehnteln der Fälle ist er das einzige, worin die Geschichte des Exemplars uns eine sichtbare Spur hinterlassen hat.

Freilich ist es auch schon vor Jahrhunderten vorgekommen, dass die Bücher vom Drucker oder Verleger gleich gebunden in die Welt hinausgeschickt wurden. Den Koberger'schen Handelseinbänden[1]) z. B. begegnet man auf allen alten Bibliotheken. Aber das sind im grossen und ganzen doch nur Ausnahmen gewesen. Den Buchführern war es leichter und bequemer die Bücher in ungebundenem Zustand zu transportieren und so ist der Einband in der Regel ein Zeugniss dafür, wo und wann ein Buch in die Hände seines ersten Besitzers und Benutzers gekommen ist. Was dies für die Bibliotheksgeschichte wert ist, vorausgesetzt natürlich, dass man das Zeugniss zu deuten und mit anderen Merkmalen zu kombinieren versteht, liegt auf der Hand. So kann man in Königsberg (ich muss die Beispiele meist von dort entnehmen) an den Einbänden erkennen, welche Bücher im Jahre 1525 den Grundstock der herzoglichen Privatbibliothek gebildet haben, welche im Laufe der Zeit hinzuerworben, welche andrerseits als Widmungsexemplare von auswärts, von Wittenberg, Nürnberg, Tübingen u. s. w. eingesandt sind. In gleicher Weise kann man das Anwachsen der 1529 begründeten öffentlichen Bibliothek, wenn nicht jahre-, so doch jahrzehnteweise verfolgen, und wenn Privatsammlungen einverleibt sind, wie

---

[1]) O. v. Hase, Die Koberger S. 141, nimmt zwar an, dass nur verhältnissmässig wenige Exemplare von Koberger gebunden ausgegeben wurden. Es ist aber auffallend, dass man sehr viele seiner Drucke in weit von einander entfernten Bibliotheken in den gleichartigen Einbänden findet, in der Regel mit Titelaufdruck auf dem Vorderdeckel und verziert mit kräftigen grossen Stempeln, unter denen ein in verschiedenen Varianten vorkommender aufrecht stehender Greif in rautenförmiger Umrahmung besonders charakteristisch ist (vgl. die Abbildung S. 124). Da überdies zur Beklebuug der Innendeckel vielfach Kobergersche Makulatur verwendet worden ist, so ist wohl nicht zweifelhaft, dass die Bände auf Veranlassung und Rechnung des Druckers hergestellt sind. Ob das aber, wie Brassington, *History of the art of bookbinding* (1894) S. 128 annimmt, in Kobergers eigener Werkstatt geschehen ist, ist mir zweifelhaft geworden, nachdem ich auf einem derartigen Bande in der Bibliothek des Klerikalseminars in Pelplin (Alexander de Ales, Summa theol. p. IV, Koberger 1482) einen Meisterstempel mit dem Namen Francz Staindorffer gefunden habe. Über seine Person hat sich bis jetzt in Nürnberg nichts ermitteln lassen.

die des Humanisten und Leibarztes Andreas Aurifaber oder des bücherliebenden Reformators Paulus Speratus, so kann man der allmählichen Entstehung dieser Sammlungen an den verschiedenen Orten, in denen ihre Besitzer gelebt haben, in oft ganz überraschender Weise nachgehen.

Aber dergleichen erscheint vielleicht als Liebhaberei ohne praktischen Nutzen. Der Praxis schon näher stehen solche Fälle, in denen Herkunft und Zeit des Einbandes mit zur Bestimmung der darin enthaltenen unbezeichneten Drucke herangezogen werden kann. Wenn er hier auch nie ganz ausschlaggebend ist, wird er doch wenigstens wertvolle Fingerzeige geben. Habe ich einen Sammelband, in dem Wittenberger Drucke enthalten sind und der auch in Wittenberg hergestellt ist, so wächst die Wahrscheinlichkeit, dass auch die unbezeichneten Stücke von dort stammen. In der Zeit, wo die Typen schon sehr gleichmässig werden, ist eine solche Hilfe nicht zu verachten. Die auf Taf. 2 an letzter Stelle abgebildeten Königsberger Stempel auf einem Sammelband veranlassten mich dem Ursprung eines darin enthaltenen Schriftchens, das dem Inhalte nach möglicherweise aus Preussen herrühren konnte, weiter nachzugehen. Es stellte sich schliesslich als Arbeit eines bis dahin unbekannten Danziger Druckers heraus.

Vollends wichtig ist die Beachtung des Einbandes bei der Provenienzbestimmung von Handschriften, die nicht in gleichem Masse wie die Drucke Gegenstand des Handels gewesen sind und wo oft jeder andere Anhaltspunkt fehlt. Wir haben in Königsberg eine Anzahl Handschriften des 15. Jahrhunderts, welche die auf Taf. 1 oben abgebildeten Stempel tragen. Ihre Herkunft würde völlig dunkel sein, wenn sich nicht aus dem im Königsberger Staatsarchiv aufbewahrten Schöffenbuch von Marienburg, das ganz gleich verziert ist, ergäbe, dass die Einbände eben dort angefertigt sind.[1]) Eine andere kleine Gruppe von Handschriften trägt die verwandten Stempel, die auf Taf. 1 an zweiter Stelle stehen. Da eine von ihnen eine Besitzeinzeichnung aus Bischofswerder enthält, ist wenigstens so viel mit Sicherheit festzustellen, dass sie ebenfalls aus Westpreussen stammen. Wenn in den Handschriftenkatalogen von diesem Hilfsmittel so wenig Gebrauch gemacht wird, so liegt das m. E. nur daran, dass von der speziellen Geschichte des deutschen

---

[1]) Leider enthält das alte Bürgerbuch von Marienburg keine Berufsangabe bei den Namen. Daher lassen sich die Initialen L. R. auf dem siebenten Stempel (Taf. 1) nicht mit Sicherheit auflösen. Unter dem Jahre 1413 kommt ein Lorenz Ruwe und ein Lempke Rynsberg vor, dann finden sich dieselben Anfangsbuchstaben erst 1461 bei Lucas Runcke. Dass einer der beiden ersten der Gesuchte ist, wird dadurch wahrscheinlich, dass dieser Stempel nur auf den älteren Bänden derselben Werkstatt vorkommt.

Bucheinbandes, wie ich weiter zeigen werde, so gut wie nichts allgemeiner bekannt ist und jeder sich deshalb auf das kleine Gebiet beschränken muss, das er gerade kennt.

Endlich tritt in der Praxis die Frage des Einbandes an den Bibliothekar heran, wenn es sich darum handelt ältere Werke mit besonderen Einbänden zu erwerben, Dubletten auszuscheiden, und bei ähnlichen Gelegenheiten. Ich stehe nicht an zu behaupten, dass gerade durch das mechanische und gedankenlose Dublettenausscheiden den deutschen Bibliotheken auch bezüglich der Einbände schon ganz unberechenbarer Schaden zugefügt worden ist, dass dadurch manches historische Denkmal unwiederbringlich verloren gegangen oder mindestens dem Boden entzogen worden ist, auf dem es seine richtige Würdigung und Verwertung gefunden hätte. Ich unterlasse es Beispiele anzuführen. Jedenfalls soll derjenige, der Dubletten ausscheidet, wissen, was auch am Einbande interessant und wichtig ist, und in Erwägung ziehen, ob er mit ihm nicht ein Dokument weggiebt, welches er nicht in einem zweiten Exemplar in der Bibliothek besitzt. Eine ähnliche Erwägung müsste stattfinden, wenn ältere Werke zur Erwerbung angeboten werden. Es gilt da eben so sehr, günstige Gelegenheiten zu benutzen, wie andrerseits die unmässigen Preise, welche heutzutage oft für herzlich unbedeutende alte Einbände verlangt werden, zurückzuweisen.

Zugegeben also, dass historische Kenntnisse vom Bucheinband für den Bibliothekar nicht ganz von der Hand zu weisen sind, was für Hilfsmittel stehen ihm dafür zu Gebote?

Die Litteratur über den Bucheinband ist ja eine ziemlich umfangreiche, leider muss man aber sagen, dass sie für unsere Zwecke recht wenig ergiebig ist. Zu $^4/_5$ ist sie von Franzosen nnd Engländern ausgegangen und auf die bei ihnen herrschende Bücherliebhaberei berechnet.[1]) Von diesen Bibliophilen ist aber von jeher diejenige Art des Einbandes bevorzugt worden, welche sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts unter orientalischem Einfluss in Italien entwickelt, ihre Ausbildung dann namentlich in Frankreich gefunden hat und vom 17. Jahrhundert an so zu sagen international geworden ist, der „Renaissanceband" und seine Ausläufer. Über ihn sind wir also verhältnissmässig gut unterrichtet, freilich in etwas einseitiger Weise, indem die Veröffentlichungen möglichst Prunkstücke oder, was oft auf dasselbe herauskommt, Bände aus dem Besitz historischer Persönlichkeiten zur Anschauung bringen. Fragt man, wie etwa der gewöhnliche

[1]) Auszunehmen ist der nach streng historischen Gesichtspunkten gearbeitete und auch für den deutschen Bucheinband sehr ergiebige Katalog: *Bookbindings and rubbings of bindings in the National Art Library, South Kensington. II. Catalogue. London, Eyre & Spottiswood 1894.*

französische Gelehrte des 16. Jahrhunderts im Durchschnitt seine Bücher binden liess, so erhält man aus jenen Veröffentlichungen auch keine Auskunft, und wenn uns — ich spreche natürlich von den kleineren und ärmeren Bibliotheken — ein französischer oder italienischer Band des 16. Jahrhunderts in die Hände kommt, der natürlich in der Regel weit hinter jenen Prunkstücken zurückbleibt, so fehlt uns trotz der reichen Litteratur doch der Massstab für seine Beurteilung.

Aber auch die deutschen Veröffentlichungen sind nicht frei von Einseitigkeit. Soweit sie Abbildungen bieten, verfolgen sie vorwiegend nicht buchgeschichtliche, sondern kunstgewerbliche Zwecke. Sie bevorzugen deshalb ebenfalls den Renaissanceband und behandeln nur nebenbei den in Deutschland üblichen, der zwar zu verschiedenen Malen recht bedeutende Einflüsse von dem französisch-italienischen erhalten hat, sich aber doch mehr ununterbrochen aus dem mittelalterlichen Einbande entwickelt und so bis in das 17. Jahrhundert hinein ausgedauert hat. Nun ist ja ohne Zweifel das Bestreben, unsere Kunstbuchbinderei zu heben, sehr lobenswert, aber für die wirklich historische Erkenntnis, wie wir sie für die Bibliotheken brauchen, ist wenig dadurch gewonnen. Wir sind damit denn auch nicht weiter gekommen als zu einer ganz allgemeinen Übersicht über die Entwicklung des deutschen Bucheinbandes, so wie sie etwa in Adams bekanntem Lehrbuch und im 3. Band von Buchners Geschichte der technischen Künste gegeben wird. Was uns aber not thut, ist gerade nicht das Allgemeine, sondern es ist die Kenntnis der landschaftlichen und lokalen Verschiedenheiten. Einen kleinen Ansatz dazu hat der Katalog der Bucheinbände im Germanischen Museum (1889) gemacht, indem er wenigstens einige Bände auf bestimmte Werkstätten zurückführt. Aber von einer Gruppierung nach solchen Gesichtspunkten ist er noch weit entfernt. Dann hat Bickell in seiner Veröffentlichung von Bucheinbänden in hessischen Bibliotheken (1893) mit grosser Sorgfalt auch die Herkunft der von ihm beschriebenen Bände zu ermitteln gesucht und die Geschichte des Bucheinbandes in Hessen, die er in Aussicht gestellt hat, würde vermutlich noch mehr unseren Bedürfnissen entgegenkommen. Wie weit aber diese Arbeit gediehen ist, ist mir nicht bekannt. Im Übrigen herrscht, so viel ich sehe, in dieser Beziehung auch bei den Sachverständigen eine gewisse Resignation. Z. B. sucht K. Berling in der kürzlich erschienenen Monographie über den Dresdener Hofbuchbinder Jakob Krause (S. 7) rein durch Vermutung wahrscheinlich zu machen, dass Krause die damals für Dresden neue Art der Buchverzierung von Augsburg mitgebracht habe, während es doch möglich sein muss, aus erhaltenen Augsburger Bänden das entweder nachzuweisen oder zu widerlegen.

Dem gegenüber muss ich energisch betonen, dass die Lokalforschung auf unserem Gebiete nicht nur das für bibliothekarische Zwecke

Notwendige ist, sondern dass sie auch auf durchaus solider Grundlage betrieben werden kann und dass sie endlich reichlich lohnenden Ertrag verspricht.

Um nicht zu weitläufig zu werden, lasse ich hier die übrige Technik des Einbandes ganz bei Seite und spreche nur von der Verzierung der Buchdecke durch Stempel (dieses Wort im allgemeinsten Sinne genommen). Wir befinden uns da wenigstens im 16. Jahrhundert dem deutschen Bucheinband gegenüber in einer sehr viel günstigeren Lage als beim sog. Renaissanceband. In der Verzierung des letzteren steht durchaus das reine Ornament im Vordergrund, das Figürliche tritt ganz zurück, und das Ornament wieder ist entweder sehr sparsam angewendet, oder, wenn es reicher auftritt, doch nicht mit grösseren komplizierten Stempeln aufgeprägt, sondern für den einzelnen Fall aus vielen kleinen und möglichst einfachen Stücken zusammengesetzt. Je einfacher die Stempel sind, um so weniger bieten sie charakteristische Unterscheidungsmerkmale, und um so schwerer ist es natürlich, verschiedene Werkstätten auseinanderzuhalten. Ausserdem fehlt mit den bedeutungsvollen figürlichen Zierstücken ein wesentliches Hilfsmittel zur Bestimmung der Provenienz. Dagegen bedienen sich die Deutschen, was ihnen ja vom Standpunkt der höheren Buchbinderkunst mit Recht zum Vorwurf gemacht werden kann, zum grossen Teil fertiger und umfangreicher Platten, Rollen u. s. w., in denen überdies das figürliche Element einen breiten Raum einnimmt. Da gehört es fast zu den Unmöglichkeiten, dass ein Stück genau so aus der Hand des Stempelschneiders hervorgeht wie ein anderes. Unendlich oft sind allerdings dieselben Motive wiederholt worden, aber zu ihrer Unterscheidung bedarf es auch nicht die Hälfte der Aufmerksamkeit, die z. B. zur Unterscheidung von Typen gehört. Man vergleiche nur die verwandten Stempel auf Tafel 1.

Dann aber bieten, wie gesagt, die bedeutungsvollen Elemente der Stempel vielfach ohne weiteres die Möglichkeit einer bestimmten Lokalisierung. Die auf der 2. Taf. abgebildete Leiste von 1525 mit dem herzoglich preussischen Adler und dem Zollernschen Schild kann nur aus Königsberg stammen. Eine andere, bald nach ihr auftretende (hier nicht wiedergegebene) Leiste enthält ausserdem das Wappen der Gemahlin Herzog Albrechts und das der Altstadt Königsberg. Da ist also ein Zweifel erst recht nicht möglich. Überhaupt sind die Städtewappen am zuverlässigsten; sie dürften ausserhalb der betreffenden Orte kaum angewandt worden sein. So fand ich um 1500 das von Krakau zusammen mit dem polnischen Adler und dem littauischen Reiter, im 16. Jahrhundert das von Danzig, Thorn, Köln, Basel, Breslau. Durch das letztgenannte wird wieder die Provenienz zweier Königsberger Handschriften aufgeklärt. Vorsichtiger muss man schon bei persönlichen Wappen sein, weil sie möglicherweise als Besitzzeichen dienen

sollten und der Band deshalb nicht durchaus am Wohnort selbst angefertigt zu sein braucht. So kommt das Wappen des Johannes Dantiscus, Bischofs von Ermland in Frauenburg, auf Bänden von unzweifelhaft Königsberger Arbeit vor und zwar derselbe Stempel auf Arbeiten verschiedener Buchbinder. Wahrscheinlich übergab der Bischof bei jedem Auftrag dem betreffenden Buchbinder auch den Stempel mit. Immerhin wird man aber in den meisten Fällen bei fürstlichen Wappen mindestens auf das Land, meist auf die Residenz schliessen können.

Liegen solche äusseren Indicien nicht vor, so ist doch oft auf andere Weise die Herkunft eines Einbandes zu ermitteln. Einzeichnungen freilich wie in einem Buch des Andreas Aurifaber „emptus Wittenbergae, ligatus Wratislaviae a. 1529“ gehören zu den Seltenheiten. Aber oft genügt schon die Angabe des Erwerbungsorts, oder der Aufbewahrungsort, wenn in einer grösseren Reihe von Fällen derselbe Einband wiederkehrt, um die Herkunft sicher zu stellen. Zeigen z. B. die Bände einer Klosterbibliothek, namentlich Sammelbände, in grösserer Anzahl die gleiche Ausstattung, so muss wohl die Arbeit im Kloster selbst oder in der Nähe angefertigt sein. Besonders sicher geht man auch mit den sogen. archivalischen Handschriften, Registranden, Rechnungsbüchern u. dgl. Sie werden fast ausnahmslos am Ort selbst hergestellt sein, wenn es da einen Buchbinder gab, und deshalb sind Studien in Archiven sehr zu empfehlen. Ich erwähnte bereits vorher das Schöffenbuch von Marienburg aus dem 15. Jahrhundert.[1]) In den Elbinger Bibliotheken war über den einheimischen Einband nichts Näheres zu ermitteln, bis die wenigen Bände des Stadtarchivs, welche einen früheren Rathausbrand überdauert haben, den Weg wiesen. Auch sie verhalfen wieder dazu, die Herkunft einiger Königsberger Handschriften zu bestimmen (vgl. Taf. 1).

Es liegt mir fern, alle möglichen Fälle anführen zu wollen: es muss eben hier wie in so vielen historischen Dingen eine gewisse Vermutung oder Hypothese angewendet werden, die nach vorsichtiger und allseitiger Prüfung als Gewissheit gelten darf.[2])

Sind nun feste Anhaltspunkte für die Lokalisierung eines Bandes oder einer Bändereihe gewonnen, so kann man zu denjenigen weiter gehen, welche ganz oder zum Teil dieselben Stempel zeigen, aber an sich kein direktes Kriterium der Herkunft bieten. Selbstverständlich wird

---

[1]) Dagegen sind die Rechnungsbücher des polnischen Statthalters von Marienburg wenigstens von 1530 an in Danzig gebunden, vermutlich weil die Marienburger Buchbinderwerkstatt eingegangen war; ein Beweis, dass auch bei den Archivalien Vorsicht und Kritik nötig ist.

[2]) Etwas zu rasch verfährt hierin vielleicht der genannte South-Kensington-Katalog. Aber es ist rühmend hervorzuheben, dass er mehr als irgend eine andere Veröffentlichung die Notwendigkeit der Lokalisierung anerkennt.

auch hier Vorsicht walten müssen. Man wird nicht aus der Gleichheit eines einzigen kleinen Stempels auf die Identität des Buchbinders schliessen dürfen. Stimmt aber wenigstens eine grössere Leiste oder Platte durchaus überein, so kann man schon ziemlich sicher gehen. Die Untersuchung ist deshalb im 15. Jahrhundert schwieriger, weil da Einzelstempel vorherrschen. Glücklicherweise zeigen aber die Deckel unserer deutschen Bände meist eine derartige Fülle von Verzierungen, dass man den Faden, den man einmal aufgenommen hat, nicht so leicht verlieren wird. Andrerseits kann man an der gleichbleibenden Verschiedenheit der Bände die verschiedenen Buchbinder desselben Ortes unterscheiden.

Ist genügendes Material vorhanden, so lässt sich die ganze Geschichte einer Buchbinderwerkstatt klarlegen: wie die Stempel nach einander beschafft werden und ausser Gebrauch kommen, um ganz spät vielleicht wieder einmal nach Bedürfnis oder nach dem Geschmack eines Kunden hervorgeholt zu werden, wie die Anordnung der Verzierungen und die sonstige Einbandtechnik sich im Laufe der Jahre ändert, wie schliesslich die Werkstatt eingeht und die Stempel in fremden Besitz kommen.[1]) Wenn möglich, muss noch archivalische Forschung hinzutreten, welche zwar nicht oft, aber doch manchmal die Namen der Meister und ihre persönlichen Verhältnisse kennen lehrt, zur Deutung von Initialen auf den Stempeln verhilft und ermöglicht, die der Buchbinder und Stempelschneider auseinander zu halten. So kann ich den Königsberger Buchbinder, der die erste Leiste auf Taf. 2 mit den Buchstaben M M gebraucht hat, wenigstens mit seinem Vornamen Matz (Matthias) nennen, der allein in den Rechnungen der herzoglichen Rentkammer vorkommt. Dagegen kenne ich aus derselben Quelle den Besitzer der drei nächsten Stempel Kaspar Angler, obgleich er sich nie durch Initialen bezeichnet hat. Erst sein Nachfolger Wolf Arzt hat sein W A auf einigen Stücken eingraviert. Kaspar Angler's Thätigkeit kann man von den dreissiger Jahren bis zu seinem Tode 1565 verfolgen. Die Stempel, die er benützt hat, mögen die Zahl 300 überschreiten. Seit Anfang der 50er Jahre sind auch solche darunter, welche der Manier des eigentlichen Renaissancebandes nachgeahmt sind. Sie sind, wie es scheint, zum grössten Teil in Königsberg selbst angefertigt, aber unter sichtlichem Einfluss und Nachahmung von Wittenberger Bindearbeiten.

Solche Untersuchungen lassen sich natürlich nicht führen ohne dass man sich von den Ornamenten Abbildungen fertigt. Denn man wird

---

[1]) Diese Möglichkeit muss man sich gegenwärtig halten, um nicht in Irrtümer zu verfallen. So wird nach dem Tode des Königsberger Buchbinders Kaspar Angler eine seiner schönsten Leisten in Elbing gebraucht.

weder die Bücher selbst fortwährend zur Vergleichung bei der Hand haben noch die kleinen Unterschiede sicher im Gedächtnis behalten können. Als mechanisches Hilfsmittel für die Abbildung käme zunächst die Photographie in Betracht. Aber ihre Anwendung ist doch immer noch ziemlich umständlich und in unserem Fall auch unverhältnismässig kostspielig, weil man die Bilder unbedingt in der Grösse des Originals haben muss und oft recht ausgedehnte Stücke vorkommen, die eine grosse Platte und einen grossen Apparat verlangen. In den Publikationen, die bisher mit Hilfe der Photographie veranstaltet worden sind und sich fast ausnahmslos auf ganze Bände beziehen, hat man deshalb vielfach eine Verkleinerung eintreten lassen, dadurch aber ihren Wert für unsere Zwecke sehr fragwürdig gemacht. Andererseits lohnt sich die Mühe des Photographierens wieder nicht, wenn es sich nur um die Abbildung eines kleinen Stempels handelt.[1])

Kaum in Frage kommt dann das Abgussverfahren, das Adam im 1. Bande seiner Monatsschrift für Buchbinderei (S. 10) beschrieben hat. Es soll ein Staniolblatt auf den Band aufgepresst und von diesem, das sehr scharf sämmtliche Vertiefungen aufnimmt, ein Gypsabguss genommen werden. Das ist fast eben so umständlich wie die Photographie, und das Aufbewahren der Abgüsse würde vollends unbequem sein.

Es bleibt das Durchreibeverfahren übrig, das ja vielfach von den Buchbindern selbst angewendet wird. Die Manipulationen sind die denkbar einfachsten und bedürfen kaum einer Beschreibung. Man legt ein gutes Seidenpapier über den Band oder die zu kopierende Stelle, befestigt es mit Klammern oder etwas Oblate und fährt dann mit einem breiten farbigen oder schwarzen Stift möglichst gleichmässig darüber hin. Die vertieften Stellen des Einbandes, die dem Stift keine feste Unterlage gewähren, bleiben weiss, während alles übrige farbig hervortritt. Will man ganz sicher gehen, so drückt man vor dem Reiben das Papier mit einem weichen Tuche fest an, sodass es einigermassen das Relief des Bandes annimmt und die vertieften Stellen noch mehr vor der Berührung mit dem Stift geschützt werden. Dieses Verfahren lässt sich jederzeit ohne Vorbereitungen, ohne grossen Apparat, auf der Reise so gut wie daheim, anwenden. Man kann beliebig den ganzen Band oder ein einzelnes Ornament aufnehmen, und man erhält Abbildungen genau in der Grösse des Originals, auf denen man bei Vergleichungen die Entfernungen einfach mit dem Zirkel abmessen kann.

[1]) Dieses Bedenken ist zum Teil beseitigt durch den von Dr. Molsdorf auf der Dresdener Versammlung demonstrierten photographischen Apparat zur Aufnahme mehrerer kleiner Stücke auf derselben Platte, nur dass man einen solchen Apparat nicht immer zur Verfügung haben wird.

Diesen unleugbar grossen Vorteilen stehen natürlich auch einige kleine Schattenseiten gegenüber. Vor allem wird das Bild nie so ganz sauber und scharf herauskommen, dass es höheren ästhetischen Ansprüchen genügen könnte. Am besten gelingen Stempel, die nur einfach vertieft im Leder erscheinen, wie z. B. die drei letzten auf Taf. 2. Doch ist man auch hier etwas von der Beschaffenheit der Vorlage abhängig. Je tiefer der Eindruck im Leder ist, um so breiter erscheinen die weissen Linien, wie man deutlich an dem viermal nebeneinandergesetzten Stempel von 1540 sehen kann. Meist benutzen indes die deutschen Buchbinder nicht derartige einfache Linien- und Vollstempel, sondern solche, die innerhalb der Stempelfläche noch eine gewisse Umrisszeichnung, Schattierung oder Schraffierung durch feine im Leder erhaben stehen bleibende Linien andeuten. Die Königsberger Buchbinder des 16. Jahrhunderts haben solche Platten von bewundernswert feiner Arbeit besessen. Sie waren doppelseitig gearbeitet, sodass dieselbe Platte zwei Gegenstücke, meist für die Vorder- und Rückseite des Bandes bestimmt enthielt. Ich habe auf Taf. 2 zwei derartige Darstellungen wiedergegeben, die im Verhältnis zu dem primitiven Kopierverfahren doch noch ganz erträgliche Resultate zeigen. Am wenigsten wird man mit dem Durchreiben denjenigen Stempeln gerecht, welche im Leder ein gewisses körperliches Relief hervorbringen. Das sind die meisten für den Blinddruck bestimmten Leisten und Platten des 16. Jahrhunderts, aber auch ein grosser Teil der mittelalterlichen Einzelstempel. Hier lässt sich die körperliche Abrundung in der Durchreibung nicht wiedergeben. Es kommen vielmehr im wesentlichen nur die am höchsten gelegenen Teile heraus und es bedarf einer gewissen Phantasie, um die Darstellung zu ergänzen. Dahin gehört ein Teil der Stempel auf Taf. 1 und die Leiste mit M M auf Taf. 2. Ich denke aber, auch diese Beispiele beweisen, dass das Verfahren für unseren nächsten Zweck, die verschiedenen Formen zu fixieren und eine Identifizierung zu ermöglichen, vollständig ausreicht.

Es kommt ein weiterer Vorteil hinzu. Zum Durchreiben benutzte ich früher, weil Bleistift sich wenig dafür eignet, den Blaustift, der recht gute und gefällige Bilder ergiebt. Als ich dann überlegte, wie die einzelnen Verzierungen des Bucheinbandes leicht und billig für die Veröffentlichung wiedergegeben werden könnten, kam ich auf den Gedanken — und ich darf vielleicht annehmen, dass er neu ist — anstatt des Blaustiftes lithographische Kreide zu benutzen. Die so hergestellten Durchreibungen lassen sich einfach auf Stein umdrucken und vervielfältigen. Auf diese Weise sind die vorgelegten beiden Tafeln hergestellt. Ebenso kann man durch Umdruck auf Zink eine Hochätzung anfertigen, wie der hier wiedergegebene Greif von einem Kobergerschen Handelsband beweist. Aber auch wenn eine Vervielfältigung nicht be-

absichtigt ist, empfiehlt sich die Anwendung der lithographischen Kreide, weil sie scharfe, nicht leicht verwischbare Bilder liefert.

Ist nun damit ein leichtes und bequemes, für unsere Zwecke genügendes Hilfsmittel zur Abbildung und Vervielfältigung der alten Bucheinbände und ihrer Ornamente gegeben, so käme es nur darauf an, dass sich an möglichst vielen Bibliotheken Personen fänden, welche sich der Forschung auf diesem Gebiete widmeten. Es würde aber gewiss zu weit gegangen sein, wenn nun jeder das ganze von ihm gewonnene Material vervielfältigen und veröffentlichen wollte. Vielmehr würde es angezeigt sein zur Sammlung und Sichtung desselben eine Centralstelle zu schaffen. An diese wären von jeder Durchreibung zwei Exemplare, natürlich mit den nötigen genauen Angaben, einzusenden.



Die Centralstelle würde sie zweifach geordnet aufbewahren, das eine Exemplar nach Gegenständen und Ornamenten, das andere nach Orten bez. einzelnen Werkstätten. Das zweite Exemplar hätte auch Beispiele von ganzen Bänden und Notizen über sonstige technische Eigentümlichkeiten, in älterer Zeit auch über Wasserzeichen der Vorsatzpapiere u. dgl. aufzunehmen. Wird dann die Durchreibung eines Bandes vorgelegt, der an seinem Aufbewahrungsorte nicht bestimmt werden kann, so schlägt man die besonders charakteristischen Stempel in dem ersten Exemplar nach. Findet sich dort ein identischer, der Herkunft nach bestimmter, so ergiebt die betreffende Stelle des zweiten Exemplars, ob an demselben Ort oder in derselben Werkstatt noch andere von den Stempeln des fraglichen Bandes vorkommen und ob auch im übrigen die Technik des Einbandes und die Dekorationsweise übereinstimmt. Auf diese Weise würden sich in vielen Fällen höchst wertvolle Aufschlüsse für Handschriftenkatalogisierungen, buch- und bibliotheksgeschichtliche Arbeiten gewinnen lassen.

In zweiter Linie würde an die Herstellung eines illustrierten Katalogs der Sammlung zu denken sein, der unter Benutzung der Durchreibungen selbst nicht unerschwingliche Kosten verursachen würde. Schliesslich würden die Materialien zu einer umfassenden Geschichte des deutschen Bucheinbandes verarbeitet werden können, welche der historischen Seite ebenso wie der kunstgewerblichen Rechnung tragen müsste. Dann würde es immer noch Zeit sein, die provisorischen Durchreibungen, soweit für die Publikation nöthig, durch photographisch oder zeichnerisch hergestellte Abbildungen zu ersetzen.

Die Befürchtung, dass sich nicht leicht eine solche Centralstelle

für die Arbeit finden werde, scheint mir nicht gerechtfertigt. Ich bin überzeugt, dass das Germanische Museum, das ebensowohl bibliothekarisch wie antiquarisch an der Frage beteiligt ist, sich sofort bereit erklären würde, wenn sich die nötigen Mitarbeiter finden. Zu dieser Mitarbeit sind die Bibliothekare in erster Linie berufen. In unseren Händen befindet sich das Material der Forschung und in unserem Interesse liegt es, dass sie energisch und in methodischer Weise betrieben wird. Wenn irgendwo, so haben wir hier eine Aufgabe, bei der das Zusammenarbeiten der Bibliotheken den besten Erfolg verheisst.

Ich freue mich hinzufügen zu können, dass die am Schluss des vorstehenden Vortrages ausgesprochene Vermutung sich bestätigt hat. Die Direktion des Germanischen Museums hat sich in liebenswürdigster Weise im Prinzip bereit erklärt, die vorgeschlagene Sammlung zur Geschichte des Bucheinbandes anzulegen. Weitere Veröffentlichung darüber bleibt vorbehalten. Inzwischen würde es wünschenswert sein, dass diejenigen, welche zur Mitarbeit geneigt sind, oder schon in derselben Richtung gearbeitet haben, sich behufs Vereinbarung eines Programms mit mir in Verbindung setzen.

Königsberg i. Pr. P. Schwenke.

